HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.11.2020, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Rudolf-Tarnow-Grundschule, Tallinner Straße 1, 23970 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Einwohnerfragestunde	
2.	Eröffnung der Sitzung	
3.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4.	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5.	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7.	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 29.10.2020	
8.	Mitteilungen der Präsidentin	
9.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10.	Vorlagen des Bürgermeisters	
10.1.	Fortführung von wismarPLUS in 2021	**VO/2016/1671-07**
10.2.	Brandschutzsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31 in Wismar, 2. Bauabschnitt hier: Sicherstellung der Gesamtfinanzierung	**VO/2017/2210-05**

10.3.	Haushaltssatzung 2020/2021 - Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2021	**VO/2019/3245-04**
10.4.	4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2019	**VO/2020/3662**
10.5.	8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019	**VO/2020/3663**
10.6.	7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2019	**VO/2020/3664**
10.7.	5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019	**VO/2020/3665**
10.8.	3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar -Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- in der Fassung der 2. Änderung vom 07. Dezember 2018	**VO/2020/3666**
10.9.	5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019	**VO/2020/3667**
10.10.	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Altstadt Wismar" Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2021	**VO/2020/3677**
10.11.	Klärschlammverwertung - Beteiligung an der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH	**VO/2020/3702**
10.12.	Wirtschaftspläne 2021 der kommunalen Unternehmen der Hansestadt Wismar	**VO/2020/3707**
10.13.	Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes Rostock-Wismar	**VO/2020/3709**
10.14.	Arbeitsprogramm für die Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Wismar	**VO/2020/3711**
10.15.	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	**VO/2020/3721**

11.	Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
11.1.	Weiterentwicklung des Marktplatzes der Hansestadt Wismar Antrag / Anfrage zur Vorlage VO/2020/3615 Interfraktionell: Herr Dr. Bernhard Schubach, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	**VO/2020/3615-02**
11.2.	Förderprogramm Klimaanpassung Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	**VO/2020/3726**
11.3.	Überarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens CDU-Fraktion	**VO/2020/3728**
11.4.	Welterbebeirat Fraktion Liberale Liste - FDP	**VO/2020/3729**
12.	Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
12.1.	Verkehrsüberwachung in Müggenburg Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	**BA/2020/3725**
12.2.	Zugang zum Hafenkai für Traditionsschiffe zum Be- und Entladen Herr Dr. Bernhard Schubach	**BA/2020/3727**

Nicht öffentlicher Teil:

13.	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
13.1.	Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31, 23966 Wismar; Brandschutztechnische Instandsetzung und Modernisierung; Vergabe von Bauleistungen	**VO/2020/3655**
13.2.	Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31, 23966 Wismar; Brandschutztechnische Instandsetzung und Modernisierung; Vergabe von Bauleistungen/ Los 14 Wärmeversorgungsanlagen/ Az.: ÖA 25/2020	**VO/2020/3704**
13.3.	Sachstand und Beschlussfassung zum Insolvenzverfahren Wonnemar	**VO/2020/3718**

Öffentlicher Teil:

14.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
15.	Schließen der Sitzung	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 13.3 Tourismuszentrale Beteiligt: I Bürgermeister III Senatorin 13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT 10.22 SG Organisation 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2016/1671-07 öffentlich**
	Datum:	22.10.2020
	Verfasser:	Donath, Sibylle Berlin, Ute

Fortführung von wismarPLUS in 2021

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2020	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Fortführung von *wismarPLUS* zum 1. Januar 2021 zum unveränderten Verkaufspreis von 12,00 €.

Begründung:
Die Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur, Abteilung Tourismuszentrale plant die 6. Auflage des Couponheftes wismarPLUS für 2021. Der derzeitige Verkaufsstand von wismarPLUS 2020 bewegt sich, trotz der Anfang des Jahres nicht zu erwartenden Einschränkungen, auf einem erfreulich hohen Niveau. Per 15. Oktober 2020 sind bereits 381 Verkäufe getätigt worden. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres wurden 322 Couponhefte veräußert. In der Anlage 5, Genese, finden Sie alle relevanten Werte auf einen Blick.

wismarPLUS ist weiterhin für 12,00 € erhältlich. In diesem Preis ist eine Stadtführung, ein Besuch der Aussichtsplattform von St. Georgen und der 3D-Film „Bruno Backstein" in St. Marien inkludiert. Im Vergleich zum individuellen Erwerb dieser drei Leistungen, spart der Nutzer bereits 1,00 €.

Zusätzlich zu den bereits im Verkaufspreis enthaltenen Leistungen erwirbt der Inhaber der Karte eine Vielzahl weiterer unterschiedlicher Vergünstigungen, welche ihn berechtigen, jede Offerte einmalig in Anspruch zu nehmen. Alle Partner von *wismarPLUS* bündeln ihre individuellen Leistungen zu einem gemeinsamen Angebot, welches attraktive Ermäßigungen bietet.

wismarPLUS ist für das ganze Kalenderjahr 2021 gültig und nicht personengebunden.

Die Kosten für die Herstellung des Couponheftes trägt die Hansestadt Wismar, die Partner verpflichten sich im Gegenzug dazu, ihre angebotenen Vergünstigungen ganzjährig vorzuhalten.

Die teilnehmenden Partner schätzen neben dem gemeinsamen Auftreten vor allem das lokale Netzwerk, an dem alle gleichwertig beteiligt sind. Dieses Miteinander ist ein zentraler Punkt der im Dezember 2019 verabschiedeten Tourismuskonzeption für die Hansestadt Wismar (VO/2019/3289) und findet Ausdruck in diesem Produkt.

Gleichfalls ist *wismarPLUS* als zusätzliches Marketinginstrument für alle Beteiligten von nicht zu unterschätzender Wirkung. Dieses Medium erreicht durch den gebündelten Auftritt insgesamt mehr Menschen, als die individuellen Maßnahmen, welche jedes Unternehmen für sich alleine platziert.

Die Darstellung zur Entwicklung des Kostendeckungsgrades über die Jahre gibt einen umfänglichen Überblick zur derzeitigen Wirtschaftlichkeit des Couponheftes:

Kosten/Erlöse WismarPLUS			
Jahressummen	**Aufwand, brutto**	**Ertrag, brutto**	**Kostendeckung**
2016	4.104,31 €	264,00 €	6,4%
2017	4.370,98 €	4.692,00 €	107,3%
2018	2.061,67 €	5.736,00 €	278,2%
2019	1.913,30 €	5.424,00 €	283,5%
2020 (Jan-Jun)	1.937,32 €	2.700,00 €	233,6%
2020 (Jul-Dez)*		1.825,20 €	

*=Stand 15.10.2020 bei reduzierter MwSt. 16% => Verkaufspreis von 11,70 €

Das Prinzip von *wismarPLUS* soll auch in 2021 fortgeführt werden. Mit dem Kauf von *wismarPLUS* erwirbt man weiterhin die Berechtigung zur Teilnahme an einer öffentlichen Stadtführung, zum Besuch der Aussichtsplattform von St. Georgen, sowie für den Besuch des 3D-Films in St. Marien über Bruno Backstein. Zusätzlich erhält der Käufer eine Vielzahl an zusätzlichen touristisch relevanten Angeboten, die darüber hinaus einmalig in Anspruch genommen werden können. Die bisher teilnehmenden Partner konnten auch für 2021 wieder gewonnen werden. Das Schabbell, das Marienkino, der Tierpark, das Theater und die NDR-Konzerte locken mit reduzierten Eintrittspreisen. „Wismars Lieblinge" gewähren einen Nachlass bei Erreichen eines Mindestumsatzes. Die Hanse Sektkellerei bietet die Besichtigung des Gewölbes einschließlich Sektproben ermäßigt an, die Adler-Schiffe stellen einen 10%-Rabattgutschein aus und das phanTECHNIKUM bietet ebenfalls einen ermäßigten Eintritt.

Besonders an Familien richten sich die Angebote des NAHBUS Nordwestmecklenburg und vom Mumpitz mit einer ermäßigten Tageskarte für Familien bzw. einer Familienermäßigung. Auch das Wonnemar beteiligt sich wieder mit einem freien Kindereintritt (bis 16 Jahren) in Begleitung eines Vollzahlers. Gleichfalls im Sinne der Familienfreundlichkeit stehen die Angebote öffentliche Stadtführung, Aussichtsplattform St. Georgen und der 3D-Film „Bruno Backstein" in St. Marien auch Kindern der Couponheft-Nutzer im Alter bis zu 16 Jahren kostenfrei zur Verfügung.

Das Spektrum der Angebote kann auch in 2021 wieder um neue Partner erweitert werden. Erstmals sind zwei Anbieter für Stadtrundfahrten in das Couponheft involviert. Die MS Stadtrundfahrten GmbH beteiligt sich mit einer Ermäßigung von 2,00 € und Hanse City Tours bietet ebenfalls 2,00 € Nachlass auf den Ticketpreis an.

Somit kann der Nutzer von *wismarPLUS* 2021 rein rechnerisch eine maximale Ersparnis in Höhe von 62,05 € erzielen. Bei der Berechnung der effektiven Ersparnis ist der Verkaufspreis in Höhe von 12,00 € für das Couponheft bereits subtrahiert.

Die Anfragen an die Fördervereine der Traditionssegler Poeler Kogge und Atalanta sind abschlägig votiert worden, die Traditionsschiffe würden jedoch gerne für 2022 wieder angefragt werden.

Eine Einbindung der touristischen Partner in den Umlandgemeinden (Insel Poel, Gemeinde Zierow und Boltenhagen) ist von den jeweiligen Akteuren bei den Kurverwaltungen und bei den Tourismusverantwortlichen für das kommende Kalenderjahr nicht geplant, wird jedoch für 2022 weiter im Auge behalten bzw. von den Partnern bedacht.

Die aktuelle Beibehaltung der bestehenden Konzeption ist ein Beitrag für eine gute Produktplatzierung. Rückmeldungen beteiligter Partner und Wiederverkäufer signalisieren die Notwendigkeit einer langfristigen Kontinuität. Eine Marktdurchsetzung braucht Zeit und größere Strategiewechsel könnten sich negativ auf die Planungssicherheit der beteiligten Partner auswirken.

Die Beherbergungsbetriebe erhalten mit *wismarPLUS* eine interessante Offerte, um individuelle Arrangements für ihre Gäste aufzulegen und neben der Übernachtung weitere attraktive Leistungen vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4629930 /03	Ertrag in Höhe von	5.042,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.5xxxxxx/ 03	Aufwand in Höhe von	1.995,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6629910 /03	Einzahlung in Höhe von	5.042,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.7xxxxxx/ 03	Auszahlung in Höhe von	1.995,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr sind unter der Annahme einer verkauften Anzahl von 500 Stück ermittelt worden. Die Erträge sind abzüglich Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Aufwendungen beinhalten die Kosten für Heftgestaltung, Druck, Marketing, Vertrieb sowie Personal- und Gemeinkosten.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

wismarPLUS 2021

Anlage 1

Partner und Ersparnis

Leistungsgeber	Leistung	Ersparnis		
Tourist-Information	öffentliche Stadtführung	7,00 €	Mitnahme beliebig vieler eigener Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr frei Ersparnis pro Kind 5,00 € bzw. 2,00 €	INKLUSIV-LEISTUNGEN
	Aussichtsplattform St.-Georgen-Kirche	3,00 €		
	3D-Film St.-Marien-Kirchturm	3,00 €		
Museum	Ermäßigter Eintritt	3,00 €		
Theater	Ermäßigter Eintritt	5,00 €	Durchschnittspreis auf Grund von unterschiedlichen Preiskategorien	
NDR-Konzerte	Ermäßigter Eintritt	12,00 €	Durchschnittspreis auf Grund von unterschiedlichen Preiskategorien	
Hanse Sektkellerei	Besichtigung des „Alten Gewölbes" inkl. 3 Sektproben	5,00 €		
Adler-Schiffe	10% Gutschein	1,35 €	Preis Hafenrundfahrt	
Wonnemar	1 Kind (bis 16 Jahre) freier Eintritt in Begleitung eines Vollzahlers	17,20 €	Durchschnittspreis auf Grund von unterschiedlichen Tarifen	
phanTECHNIKUM	10% Rabatt	0,80 €		
Tierpark	Ermäßigter Eintritt	2,00 €		
Mumpitz	20% Preisnachlass auf den Eintritt mit Kindern	3,20 €		
Wismars Lieblinge	2,00 € - Coupon, Mindestkauf von 10,00 €	2,00 €		
NAHBUS Nordwestmecklenburg	Tageskarte 2+ (2 Erw. inkl. Kindern) Preisstufe 1 (Stadtgebiet HWI)	2,00 €	Mitnahme beliebig vieler eigener Kinder oder Enkel bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.	
Marienkino	Ermäßigter Eintritt	3,50 €		
MS Stadtrundfahrten	Rabatt	2,00 €		
Hanse City Tours	Rabatt	2,00 €		
	Gesamt	**74,05 €**	2019: 60,80 € / 2020: 82,40 €	
	effektive Ersparnis (abzüglich Kaufpreis für das Couponheft 12,00 €):	**62,05 €**	2019: 48,80 € / 2020: 70,40 €	

Kalkulation Verkaufspreis pro Couponheft

Anlage 2

	netto	brutto	Umsatzsteuer-anteil	
Druckkosten wismarPLUS	1,00 €	1,19 €	19%	
Marketingkosten	0,30 €	0,36 €	19%	
Personalkosten	1,03 €	1,03 €	0%	2 Minuten Personalaufwand
Verwaltungsgemeinkosten	0,21 €	0,21 €	0%	
Sachkosten	0,20 €	0,20 €	0%	
öffentliche SF (Grundlage erm. Eintritt 5,00 EUR)	4,20 €	5,00 €	19%	
Aussichtsplattform St. Georgen (erm. Eintritt 2,00 EUR)	1,68 €	2,00 €	19%	
Bruno Backstein (erm. Eintritt 2,00 EUR)	1,87 €	2,00 €	7%	
Druck und Verteilung Flyer	0,01 €	0,01 €	19%	
Verkaufspreis kalkuliert	**10,50 €**	**12,00 €**		

Verkauf von 381 Couponheften / Stand: 15. Oktober 2020

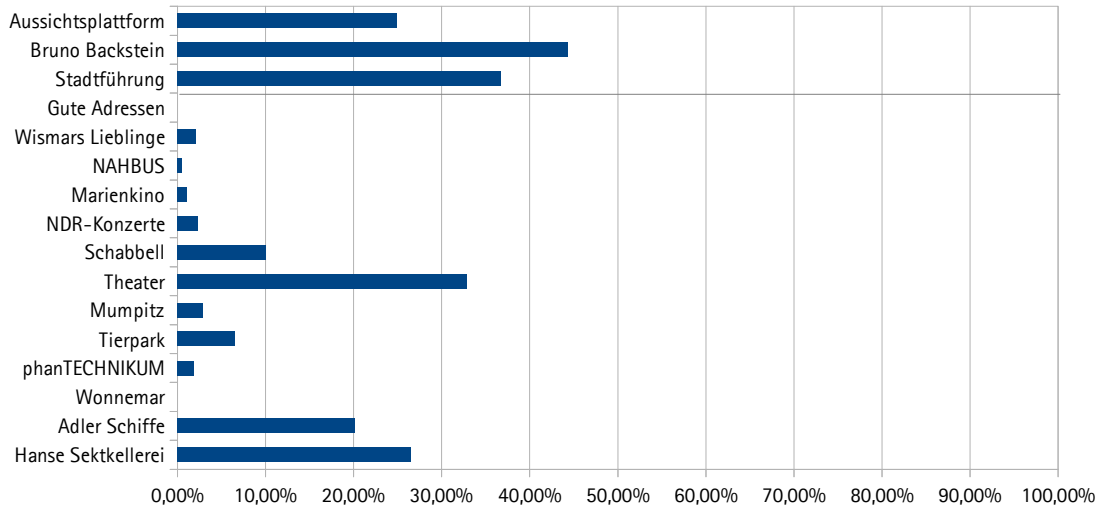
Aufwand	**Brutto**
Summe Kosten	1.872,65 €
Ertrag	
Summe Erlöse	4.470,45 €
Ergebnis	2.597,80 €

Ergebnisbetrachtung als Teilkostenrechnung, Bruttoangaben aufgrund unterschiedlicher Umsatzsteuersätze

Aufwand:	Herstellungskosten für Couponheft und Flyer, Verteilung in die touristischen Einrichtungen in Wismar und Umgebung
Ertrag:	Verkaufserlöse aus 381 verkauften Couponheften (in der Tourist-Information sowie an dritten Verkaufsstellen)

wismarPLUS 2020 Anlage 4

Anteil eingelöster Ermäßigungen pro Partner, Stand 15.10.2020



Entwicklung von wismarPLUS Anlage 5

Genese

Jahr	*grob skizzierer Inhalt*	*Verkaufs-preis*	*verkaufte Exemplare*	*mögliche max. Ersparnis*
2015	**Vorläufer von wismarPLUS:** **Kombiticket VO/2014/1020** (Inhalt: St. Georgen Aussichtsplattform, St. Marien Filmvorführung und Turmführung, sowie Rathauskeller) Einführung zum 1.11.2014 mit Vereinheitlichung der Eintrittspreise in allen touristischen Einrichtungen	9,00 € Vollzahler, 6,00 € ermäßigt	143 Vollzahler und 24 ermäßigte Tickets	Vollzahler 3,00 €, erm. Ticket 2,00 €
2016	**wismarPLUS (VO/2016/1671 und VO/2016/1671-01)** Einführung zum Saisonstart im April 2016 • Verkaufspreis einschließlich einer Tageskarte des Nahverkehrs • Leistungen der tourischen Einrichtungen zum ermäßigten Tarif • Theaterrabatt 25% auf den Normalpreis • diverse weitere Partner	12,00 €	22 Stück	18,00 €
2017	**wismarPLUS (VO/2016/1671-02)** Aufgrund Verkaufszahlen 2016 konzeptionelle Überarbeitung: • Verkaufspreis bleibt unverändert • Statt des Tagestickets für den ÖPNV sind im Preis eine öffentliche Stadtführung, der Besuch auf der Aussichtsplattform St. Georgen und die Filmaufführung in St. Marien enthalten. • Theater: zwei Eintrittskarten zum Preis von einer	12,00 €	391 Stück	30,00 €
2018	**wismarPLUS (VO/2016/1671-03 und VO/2016/1671-04)** • Konzeptionelle Anpassung erfolgte in die richtige Richtung • marginale Veränderungen bei den weiteren Partnern • Mit der Eröffnung des SCHABBELL ein weiteres städtisches Angebot im Couponheft	12,00 €	478 Stück	47,00 €
2019	**wismarPLUS (VO/2016/1671-05)** • Neu dabei sind zwei Initiativen des Wismarer Einzelhandels: die *Guten Adressen Wismar* und *Wismar's Lieblinge*	12,00 €	452 Stück	48,80 €
2020	**wismarPLUS (VO/2016/1671-06)** • Familienfreundlichkeit stärker im Fokus (phanTECHNIKUM mit einer Familienermäßigung in Höhe von 5,00 €, das Wonnemar bietet für ein Kind bis 16 Jahren freien Eintritt) • öffentlichen Stadtführung, Besuch der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche und 3D-Filmvorführung in St.-Marien „Bruno Backstein" auch	12,00 €	aktueller Stand per 15.10.2020 381 Stück	72,40 €

	für alle Kinder der Couponheft-Nutzer im Alter bis zu 16 Jahren kostenfrei • Neu dabei: Marienkino (3,00 € Ersparnis) und NAHBUS mit der Tageskarte 2+ (gültig für zwei Erwachsene inkl. Kindern) der Preisstufe 1 (Stadtgebiet Wismar) wird eine Ermäßigung von 2,00 € gewährt.			

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: III Senatorin Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft 10.6 Abt. Gebäudemanagement 20.1 Abt. Kämmerei 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN	**Nr.**	**VO/2017/2210-05 öffentlich**
	Datum:	10.11.2020
	Verfasser:	Bansemer, Heike Dr. Fanger, Henrik

Brandschutzsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31 in Wismar, 2. Bauabschnitt
hier: Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft beschließt zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung in Höhe von 2.748.500 Euro die Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von 829.400 Euro zur Realisierung des Vorhabens „Brandschutzsanierung Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31, 2. Bauabschnitt".
2. Die zusätzlichen Eigenmittel in Höhe von 316.000 Euro werden durch die Inanspruchnahme von Sonderbedarfszuweisung, welche durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in Aussicht gestellt wurden, finanziert.

Begründung:

Mit dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" fördert der Bund seit 2015 bauliche Maßnahmen. Mit dem Aufruf 2017 hat die Hansestadt Wismar im Rahmen des o.g. Bundesprogramms für die Brandschutzsanierung erfolgreich einen Förderantrag gestellt und einen Zuwendungsbescheid von 2,7 Mio. Euro erhalten. Im Zuge der weiteren Planung hatte sich herausgestellt, dass das Gesamtvolumen der Maßnahme nicht auskömmlich ist. Die Kosten für den 1. Bauabschnitt belaufen sich auf 4,2 Mio. Euro. Mit Beschluss der Bürgerschaft am 31.01.2019 (VO/2017/2210-02) wurde ein weiterer Förderantrag für den 2. Bauabschnitt gestellt.

Ursprünglich wurde das Investitionsvolumen für den 2. Bauabschnitt mit 2.132.404,00 € beziffert. Im Zuge der Bearbeitung hat sich herausgestellt, dass die Investitionsmittel für die Maßnahme nicht auskömmlich sind. Die Kosten für den 2. Bauabschnitt belaufen sich nunmehr auf 2.748.507,01 €. Die Mehrkosten in Höhe von 616.103,01 Euro sind verschiedenen Kostengruppen zuzuordnen. Der überwiegende Teil ist auf die Sanierung der belasteten

Fußböden zurückzuführen. Die überarbeitete Kostenberechnung und der entsprechende Ausgabeplan sind als Anlagen beigefügt.

Die zugesicherte Förderung durch den Bund wurde mit 1.919.000 Euro (90% der ursprünglichen Gesamtausgaben) als maximale Bundesförderung festgeschrieben. Somit erhöht sich der Eigenanteil der Hansestadt Wismar um 316.000 Euro, welcher bisher nicht im Haushalt eingestellt war. Nach erfolgter baufachlicher Prüfung wurde dies durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock geprüft und anerkannt. Das Prüfergebnis, welches Grundlage für die Fördermittelbescheiderstellung bzw. die Anpassung des Bescheides vom 14.11.2019 ist, wurde uns mit Datum vom 09.11.2020 mitgeteilt. Auf Grund der Erhöhung wird nunmehr die Befassung der Bürgerschaft und eine entsprechende Beschlussfassung notwendig.
Um keine weitere Verzögerung bei der baulichen Umsetzung des Projektes zu haben, wird die bisherige Finanzierung wie folgt angepasst:

- Gesamtvolumen: 2.748.507,01 Euro
- bisher im Haushalt 2020/2021 bereitgestellt: 2.432.500 Euro
- davon Bundesförderung: 1.919.100 Euro
- davon Eigenmittel: 513.400 Euro
- Sonderbedarfsmittel als Ersatz für fehlende Eigenmittel: 316.000 Euro

Ein entsprechender Antrag auf Sonderbedarfszuweisung wurde bereits gestellt. Die Bewilligung der beantragten Mittel soll noch in diesem Jahr erfolgen. Somit werden die notwendigen kommunalen Eigenanteile für die Brandschutzsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für den 2. Bauabschnitt aus dem Haushalt bereitgestellt. .

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**
Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr und 2021
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	42401.6816610/07 42401.6816620/07	Einzahlung in Höhe von	1.919.100 € 316.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	42401.7852200/07	Auszahlung in Höhe von	2.748.500 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei

Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Kostenberechnung DIN 276
Ausgabenplan

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

BV: **Brandschutztechnische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle Wismar**

N.4

Kostenberechnung nach DIN 276 1. Nachtrag zum 2. BA

für zusätzliche Maßnahmen aufgrund des erforderlichen Austausches von Fußböden
und Bühnendecke aufgrund Schadstoffbelastungen
und erforderlicher Erneuerung der RLT-Anlagen Umkleiden EG

		brutto
1. NA 2. BA	KG 100	- €
1. NA 2. BA	KG 200	- €
1. NA 2. BA	KG 300	298.402,02 €
1. NA 2. BA	KG 400	197.309,83 €
1. NA 2. BA	KG 500	19.635,00 €
1. NA 2. BA	KG 600	- €
1. NA 2. BA	KG 700	100.756,16 €
1. NA 2. BA	KG 300 - 400	495.711,85 €
1. NA 2. BA	KG 100 - 700	616.103,01 €

KG DIN 276	Leistungsbereich	Menge	Einheit	Netto-EP	Netto-GP	Brutto-GP
100	**Grundstück**					- €
	keine Maßnahmen					
200	**Herrichten und Erschließen**					- €
	keine Maßnahmen					
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**					**298.402,02 €**
320	**Gründung**					**90.083,00 €**
324	**Unterböden und Bodenplatten**					**2.570,40 €**
324	Bodenplatten Beton schließen nach Einbau neuer Grundleitungen Imbiss-Küche	12	m	180,00 €	2.160,00 €	2.570,40 €
325	**Bodenbeläge**					**87.512,60 €**
325	Fußboden neu inkl. Abdichtung, Estrich, Bodenbelag: R 0.67 Flur vor Gymnastikraum	190	m²	110,00 €	20.900,00 €	24.871,00 €
325	Fußböden neu inkl. Abdichtung, Estrich, Beschichtung Keller	145	m²	110,00 €	15.950,00 €	18.980,50 €
325	Fußboden neu inkl. Abdichtung, Estrich, Fliesen Imbiss-Küche	76	m²	155,00 €	11.780,00 €	14.018,20 €
325	Fußboden neu inkl. Abdichtung, Estrich, Bodenbelag: Lagerräume R 0.36 / 0.37 / 0.38 / 0.39 / 0.40 / 0.41 (unter Tribünenschrägen)	75	m²	110,00 €	8.250,00 €	9.817,50 €
325	Fußboden neu inkl. Abdichtung, Estrich, Bodenbelag: R 0.68 Klubraum	56	m²	110,00 €	6.160,00 €	7.330,40 €
325	Betonkanalverfüllung R 0.64 - R.0.66 Gymnastik / Boxen inkl. Unterbeton	70	m²	150,00 €	10.500,00 €	12.495,00 €
330	**Außenwände**					1.071,00 €
334	**Außentüren und -fenster**					**1.071,00 €**
334	Insektengaze Außenfenster Imbiss-Küche	6	Stck	150,00 €	900,00 €	1.071,00 €

340	**Innenwände**					**60.898,25 €**
342	**Nichttragende Innenwände**					**22.562,40 €**
342	Schließen Durchgang Boxen/Gymnastik - Mauerwerk	1	Stck	1.250,00 €	1.250,00 €	1.487,50 €
342	Versetzen Türdurchbruch Flur Boxen, Schließen der alten Öffnung, neue Öffnung herstellen inkl. Sturz - Mauerwerk	1	Stck	2.500,00 €	2.500,00 €	2.975,00 €
342	Abtrennungen Flurbereiche für Garderoben Trockenbau inkl. Malerarbeiten	22	m²	130,00 €	2.860,00 €	3.403,40 €
342	Wände Trockenbau Feuchtraum Imbiss-Küche	95	m²	130,00 €	12.350,00 €	14.696,50 €
344	**Innentüren und-fenster**					**18.623,50 €**
344	Tür Flur Boxen neu inkl. Zarge	1	Stck	1.000,00 €	1.000,00 €	1.190,00 €
344	Oberlicht in Innenwänden Imbiss-Küche	1	Stck	1.500,00 €	1.500,00 €	1.785,00 €
344	Innentüren für Feuchtraum Imbiss-Küche	4	Stck	1.500,00 €	6.000,00 €	7.140,00 €
344	Umbau Ausgabeluken gem. Küchenplanung Imbiss-Küche	1	psch	3.000,00 €	3.000,00 €	3.570,00 €
344	Verkleidungen Ausgabeluken HPL seitl. u. oben Imbiss-Küche	8	m²	250,00 €	2.000,00 €	2.380,00 €
344	Rolladenanlagen Ausgabeluken klein Imbiss-Küche	2	Stck	650,00 €	1.300,00 €	1.547,00 €
344	Rolladenanlagen Ausgabeluken groß Imbiss-Küche	1	Stck	850,00 €	850,00 €	1.011,50 €
345	**Innenwandbekleidungen**					**13.536,25 €**
345	Schließen Durchgang Boxen/Gymnastik - Beiputzarbeiten, Malerarbeiten	1	Stck	500,00 €	500,00 €	595,00 €
345	Versetzen Türdurchbruch Flur Boxen, Schließen der alten Öffnung - Beiputzarbeiten, Malerarbeiten	1	Stck	1.000,00 €	1.000,00 €	1.190,00 €
345	textiler Prallschutz an Stb.-Stützen bis 2 m Höhe Gymnastikraum	15	m²	80,00 €	1.200,00 €	1.428,00 €
345	Wandfliesen inkl. Abdichtung u. Verfugung Imbiss-Küche	85	m²	55,00 €	4.675,00 €	5.563,25 €
345	scheuerfester Anstrich inkl. vorb. Arbeiten Imbiss-Küche	160	m²	25,00 €	4.000,00 €	4.760,00 €
346	**Elementierte Innenwände**					**6.176,10 €**
346	Gitterabtrennungen Flurbereich für Geräte	46	m²	90,00 €	4.140,00 €	4.926,60 €
346	Zulage Stahlgittertüren Flurbereich	3	Stck	350,00 €	1.050,00 €	1.249,50 €
350	**Decken**					**25.882,50 €**
353	**Deckenbekleidungen**					**25.882,50 €**
353	Bühnendecke neu Gipskarton inkl. Dämmung, Anstrich, erhöhter Montageaufwand	145	m²	150,00 €	21.750,00 €	25.882,50 €
360	**Dächer**					**20.825,00 €**
369	**Dächer, Sonstiges**					**20.825,00 €**
369	Sekuranten Dachfläche für Wartungszwecke inkl. statischer Verstärkung im Dachraum u. Dacheindichtung	100	Stck	175,00 €	17.500,00 €	20.825,00 €
370	**Baukonstruktive Einbauten**					**11.900,00 €**
371	**Allgemeine Einbauten**					**11.900,00 €**
371	Einbauten Ausgabe-/Rücknahmetresen Imbiss-Küche	1	Stck	10.000,00 €	10.000,00 €	11.900,00 €

390	**Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen**					**87.742,27 €**
394	**Abbruchmaßnahmen**					**87.742,27 €**
394	Abbruch kontaminierte Fußböden inkl. Entsorgung inkl. HWL-Platten: R 0.67 Flur vor Gymnastikraum	190	m²	78,00 €	14.820,00 €	17.635,80 €
394	Abbruch kontaminierte Fußböden inkl. Entsorgung inkl. HWL-Platten: Keller	145	m²	78,00 €	11.310,00 €	13.458,90 €
394	Abbruch kontaminierte Fußböden inkl. Entsorgung inkl. HWL-Platten: Imbiss-Küche	76	m²	78,00 €	5.928,00 €	7.054,32 €
394	Abbruch kontaminierte Fußböden inkl. Entsorgung inkl. HWL-Platten: Lagerräume R 0.36 / 0.37 / 0.38 / 0.39 / 0.40 / 0.41 (unter Tribünenschrägen)	75	m²	78,00 €	5.850,00 €	6.961,50 €
394	Abbruch kontaminierte Fußböden inkl. Entsorgung inkl. HWL-Platten: R 0.68 Klubraum	56	m²	78,00 €	4.368,00 €	5.197,92 €
394	Ausbau u. Entsorgung Teerpappe inkl. Abfräsen des Untergrundes: Lagerräume R 0.36 / 0.37 / 0.38 / 0.39 / 0.40 / 0.41 (unter Tribünenschrägen)	75	m²	36,00 €	2.700,00 €	3.213,00 €
394	Ausbau u. Entsorgung Teerpappe inkl. Abfräsen des Untergrundes: R 0.68 Klubraum	56	m²	36,00 €	2.016,00 €	2.399,04 €
394	Ausbau u. Entsorgung Teerpappe inkl. Abfräsen des Untergrundes: R 0.67 Flur vor Gymnastikraum	190	m²	36,00 €	6.840,00 €	8.139,60 €
394	Ausbau u. Entsorgung Teerpappe inkl. Abfräsen des Untergrundes Imbiss-Küche	76	m²	36,00 €	2.736,00 €	3.255,84 €
394	Abbruch u. Entsorgung kontaminierte Betonkanalabdeckungen R 0.64 - R.0.66 Gymnastik / Boxen	70	m²	70,00 €	4.900,00 €	5.831,00 €
394	Abbruch u. Entsorgung HWL-Platten in Fußböden R 0.21 Hallenwart, 0.43 Geräteraum, 0.64/0.65 Boxen, 0.66 Gymnastik	450	m²	12,00 €	5.400,00 €	6.426,00 €
394	Abbruch u. Entsorgung HWL-Platten Decke R 0.56 Lüfterzentrale inkl. UK	180	m²	18,00 €	3.240,00 €	3.855,60 €
394	Ausbau und Entsorgung Bühnendecke aus Asbestzementplatten	145	m²	25,00 €	3.625,00 €	4.313,75 €

400	**Bauwerk - Technische Anlagen**					**197.309,83 €**
	gem. Kostenschätzung IBH (siehe Anlage N.4.1)					
410	**Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen**					**19.874,48 €**
411	Abwasseranlagen					3.693,86 €
412	Wasseranlagen					7.460,80 €
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges					8.719,82 €
420	**Wärmeversorgungsanlagen**					**9.996,00 €**
422	Wärmeverteilnetze					7.140,00 €
423	Raumheizflächen					2.856,00 €
430	**Lufttechnische Anlagen**					**140.358,55 €**
431	Lüftungsanlagen					101.407,04 €
432	Teilklimaanlagen					28.308,99 €
439	Lufttechnische Anlagen, Sonstiges					10.642,52 €
440	**Starkstromanlagen**					**5.672,17 €**
442	Eigenstromversorgungsanlagen					974,07 €
444	Niederspannungsinstallationsanlagen					2.128,55 €
445	Beleuchtungsanlagen					958,80 €
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen					655,50 €
449	Starkstromanlagen, Sonstiges					955,25 €
480	**Gebäudeautomation**					**5.355,53 €**
481	Automationssysteme					2.375,55 €
482	Schaltschränke					1.636,25 €
485	Übertragungsnetze					1.343,73 €
490	**Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen**					**16.053,10 €**
494	Abbruchmaßnahmen					16.053,10 €

500	**Außenanlagen und Freiflächen**					**19.635,00 €**
540	**Technische Anlagen in Außenanlagen**					19.635,00 €
	gem. Kostenschätzung IBH (siehe Anlage N.4.1)					
541	Abwasseranlagen					19.635,00 €

600	**Ausstattung und Kunstwerke**					
	keine Maßnahmen					

700	**Baunebenkosten**					**100.756,16 €**
730	**Architekten- und Ingenieurleistungen**					**98.614,16 €**
731	Gebäudeplanung					44.760,30 €
736	Planung der technischen Ausrüstung gem. Kostenschätzung IBH (siehe Anlage 4.1)					53.853,86 €
770	**Allgemeine Baunebenkosten**					**2.142,00 €**
771	Prüfungen, Genehmigungen gem. Kostenschätzung IBH (siehe Anlage 4.1)					2.142,00 €

Aufgestellt Neustadt-Glewe, 06.04.2020

B+K
SVEN BUCK + PARTNER
Freischaffende Architekten
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Breitscheidstr. 37 · 19306 Neustadt-Glewe
Tel. 03 87 57 / 30 301 · Fax 03 87 57 / 30 303
Mail kontakt@svenbuck.de

Ausgabenplan

Progamm **Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur**

Projekt: **Brandschutztechnische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31; 23966 Wismar**

Aktenzeichen: 20.20.08.282

1. Ausgabenplanung (netto) - MEHRKOSTEN **Stand:** 11.11.2020

lfd. Nr.	Maßnahmen	Ausgaben Gesamt
	Projektspezifische Maßnahmen	
1.1	100. Grundstück	0,00
1.2	200. Herrichten und Erschließen	0,00
1.3	300. Bauwerk - Baukonstruktion	250.758,00
1.4	400. Bauwerk - Technische Anlagen	165.806,58
1.5	500. Außenanlagen	16.500,00
1.6	600. Ausstattung und Kunstwerke	0,00
1.7	700. Baunebenkosten	84.669,04
Summe (netto)		517.733,62
Mehrwertsteuer 19 %		98.369,39
Summe (brutto)		**616.103,01**

2. Ausgabenplanung (netto) - GESAMT

lfd. Nr.	Maßnahmen	Ausgaben Gesamt
	Projektspezifische Maßnahmen	
1.1	100. Grundstück	0,00
1.2	200. Herrichten und Erschließen	0,00
1.3	300. Bauwerk - Baukonstruktion	750.348,67
1.4	400. Bauwerk - Technische Anlagen	1.028.378,46
1.5	500. Außenanlagen	21.150,00
1.6	600. Ausstattung und Kunstwerke	0,00
1.7	700. Baunebenkosten	509.792,62
Summe (netto)		2.309.669,76
Mehrwertsteuer 19 %		438.837,25
Summe (brutto)		**2.748.507,01**

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft III Senatorin II Senator	**Nr.**	**VO/2019/3245-04 öffentlich**
	Datum:	27.10.2020
	Verfasser:	Bansemer, Heike Kehr, Michel

Haushaltssatzung 2020/2021 - Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2021

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt ergänzend zur Haushaltssatzung 2020/2021 Änderungen zur Haushaltssatzung 2021 im Bereich der Steueraufkommen, der FAG-Zuweisungen und der Kreditermächtigungen. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge für das Haushaltsjahr 2021 werden von bisher 81.461.400 EUR auf 81.643.200 EUR, der Gesamtbetrag der Aufwendungen von bisher 87.089.900 EUR auf 86.950.100 EUR, der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von bisher 71.699.700 EUR auf 71.881.500 EUR und die laufenden Auszahlungen von 76.095.300 EUR auf 75.955.500 EUR geändert. Des Weiteren erhöhen sich die investiven Einzahlungen um 89.300 EUR auf 18.105.100 EUR von bisher 18.015.800 EUR. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 8.468.800 EUR auf 6.639.600 EUR um 1.829.200 EUR geändert. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 31.000.000 EUR auf 21.000.000 EUR festgesetzt.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Situation durch die sich weiter ausbreitende Coronavirus-Pandemie und den daraus resultierenden finanziellen Folgen für die Hansestadt Wismar wird die Haushaltssatzung 2021 nochmals angepasst. Die ursprüngliche Fassung der Haushaltssatzung

2020/2021 wurde mit Beschluss der Bürgerschaft zum Doppelhaushalt 2020/2021 am 19.12.2019 gefasst.

Durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie in Deutschland und weltweit sind die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Lockdown seit Frühjahr 2020 spürbar. Das Herunterfahren des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens hat Auswirkungen auch auf unseren städtischen Haushalt. Durch die Schließung der städtischen Einrichtungen und touristischen Sehenswürdigkeiten im Frühjahr dieses Jahres 2020, insbesondere jedoch durch den massiven Einbruch bei der Gewerbesteuer und den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern konnte bis dato lediglich ein Teil der veranschlagten Einzahlungen tatsächlich vereinnahmt werden. Der erwartete Rückgang bei Gewinnausschüttungen durch unsere Eigenbetriebe und Beteiligungen ist für 2020 so nicht eingetreten.
Die Inanspruchnahme des Kassenkredites ist bereits erfolgt. Der Kassenbestand beträgt zum 28.10.2020 -3.712.047,91 EUR. Zum Vergleich dazu betrug der Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2019 insgesamt 9.062.370,56 EUR.

Durch Bundes- und Landeshilfen konnten bisher im Jahr 2020 größere finanzielle Einbrüche auf kommunaler Ebene abgefedert werden. So wird die Hansestadt Wismar für das Jahr 2020 Kompensationsmittel für die Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 4,4 Mio. EUR erhalten.

Ausgehend von dem derzeitigen Stand und den bereits abschätzbaren Entwicklungen muss die Haushaltssatzung 2021 diesbezüglich angepasst werden.
Durch entsprechende Erleichterungen in Form von haushaltsrechtlichen Leitlinien wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa die Möglichkeit eines Ergänzungsbeschlusses zum Haushalt 2021 geschaffen.
Im Einzelnen werden die Planansätze der Gewerbesteuer von 19 Mio. EUR auf 14,5 Mio. EUR, die Zahlungen aus dem FAG nach den Werten des Orientierungsdatenerlasses vom 02.10.2020, die Höhe des Kassenkreditrahmens von ursprünglich 31 Mio. EUR auf 21 Mio. EUR und die Höhe der Investitionskredite von bisher 8.468.800 EUR auf 6.639.600 EUR angepasst.
Die geänderte Satzung zum Haushalt 2021 ist als Anlage beigefügt.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise zur Haushaltssatzungsänderung 2021 ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt und wurde bereits während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 in dieser Form angewandt.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
Siehe Anlage	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER



Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Vorbericht		**5**
II. Haushaltssatzung		**9**
III. Anlagen zum Ergänzungsbeschluss		**12**
1.	Übersicht zum Ergebnis- und Finanzhaushalt (Muster 6 und 7)	12
2.	Übersicht über die Finanzdaten des Teilhaushaltes 09 sowie der Produkte 61101, 61103 und 61200 (Muster 9)	15
3.	Übersicht über Erträge und Aufwendungen (Muster 6a)	23
4.	Hochrechnung der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Kassenkredites	26

Vorbericht

Aufgrund der aktuellen Situation durch die sich weiter ausbreitende Coronavirus-Pandemie und den daraus resultierenden finanziellen Folgen für die Hansestadt Wismar wird die Haushaltssatzung 2021 angepasst. Die ursprüngliche Fassung der Haushaltssatzung 2020/2021 wurde mit Beschluss der Bürgerschaft zum Doppelhaushalt 2020/2021 am 19.12.2019 gefasst.

Durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie in Deutschland und weltweit sind die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Lockdown seit Frühjahr 2020 spürbar. Das Herunterfahren des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens hat Auswirkungen auch auf unseren städtischen Haushalt. Durch die Schließung der städtischen Einrichtungen und touristischen Sehenswürdigkeiten im Frühjahr dieses Jahres 2020, insbesondere jedoch durch den massiven Einbruch bei der Gewerbesteuer und den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern konnte bis dato lediglich ein Teil der veranschlagten Einzahlungen tatsächlich vereinnahmt werden. Der erwartete Rückgang bei Gewinnausschüttungen durch unsere Eigenbetriebe und Beteiligungen ist für 2020 so nicht eingetreten.

Die Inanspruchnahme des Kassenkredites ist bereits erfolgt. Der Kassenbestand beträgt zum 28.10.2020 -3.712.047,91 EUR. Zum Vergleich dazu betrug der Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2019 insgesamt 9.062.370,56 EUR.

Durch Bundes- und Landeshilfen konnten bisher im Jahr 2020 größere finanzielle Einbrüche auf kommunaler Ebene abgefedert werden. So wird die Hansestadt Wismar für das Jahr 2020 Kompensationsmittel für die Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 4,4 Mio. EUR erhalten. Ausgehend von dem derzeitigen Stand und den bereits abschätzbaren Entwicklungen muss die Haushaltssatzung 2021 diesbezüglich angepasst werden.

Durch entsprechende Erleichterungen in Form von haushaltsrechtlichen Leitlinien wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa die Möglichkeit eines Ergänzungsbeschlusses zum Haushalt 2021 geschaffen.

Gewerbesteuer

Ursprünglich war im Haushalt 2021 ein Planansatz für die Gewerbesteuer von 19 Mio. EUR geplant. Durch die nun bereits benannten Gründe muss hier eine Korrektur erfolgen. Für das Jahr 2021 liegen bisher zwei Steuerschätzungen vor. Die regionale Mai-Steuerschätzung sagt einen Rückgang der Gemeindeaufkommen der Gewerbesteuer von 24 % voraus, die Septemberschätzung sagt ein Minus von 13 % voraus. Da die letztere Schätzung auf den positiven Entwicklungen im Sommer basierte, jetzt aber bereits absehbar ist, dass der Trend wieder rückwärts geht, wurde eine vorsichtige Planung von 14,5 Mio. EUR, also ein Rückgang um 24 % für 2021 angesetzt.

FAG-Zuweisungen

Die Zuweisungen aus dem FAG wurden nach Verhandlungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 stabil gehalten und so auch das FAG 2020 fortgeschrieben. Mit dem Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Europa vom 02.10.2020 wurden die genauen Beträge mitgeteilt. Diese führten im Saldo zu einer Verbesserung für die Hansestadt Wismar in Höhe von 1.387.400 EUR, welche dementsprechend mit dem Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2021 in den Haushaltsplan 2021 eingearbeitet wurden.

Die folgende Zusammenstellung stellt die einzelnen Änderungen dar:

laufende Erträge/Einzahlungen:			**Ansatz 2021**	**FAG online OD 2021**	**Differenz zum Plan**
61101	4021000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	12.108.400	11.306.800	- 801.600
61101	4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.668.500	4.324.100	655.600
61101	4052100	Familienleistungsausgleich	-	-	-
61103	4111100	Schlüsselzuweisungen vom Land § 16 FAG M-V (alt: § 12)	11.733.100	13.487.700	1.754.600
61103	4132000	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land § 16 FAG I. Teil	-	-	-
61103	4132100	Zuwendungen übertragener Wirkungskreis § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FAG M-V (alt: § 15)	3.043.400	2.935.600	- 107.800
61103	4132300	Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren § 24 FAG M-V	1.222.400	1.229.900	7.500
61103	4xxxxxx	Infrastrukturpauschale (laufend) § 23 Abs. 3 FAG M-V	-	-	-
		Summe	31.775.800	33.284.100	1.508.300

laufende Aufwendungen/Auszahlungen:			**Ansatz 2021**	**FAG online OD 2021**	**Differenz zum Plan**
61103	5442100	Kreisumlage	16.618.500	16.828.700	- 210.200

investive Einzahlungen:			**Ansatz 2021**	**FAG online OD 2021**	**Differenz zum Plan**
61103	6814220	Einzahlungen § 16 FAG II. Teil	-	-	-
61103	6814230	investive Schlüsselzuweisungen	-	-	-
61103	2012200/ 6814250	Infrastrukturpauschale (investiv) § 23 Abs. 3 FAG M-V	2.713.200	2.802.500	89.300
61103	2012300/ 6814260	Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren § 24 FAG M-V	-	-	-
		Summe	2.713.200	2.802.500	89.300

Kompensationsmittel für Gewerbesteuerausfälle

Des Weiteren werden auch in 2021 vom Land Mecklenburg-Vorpommern Kompensationsmittel für Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 67 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung werden derzeit noch verschiedene Varianten diskutiert. Die Hansestadt Wismar rechnet mit 3,1 Mio. EUR.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit Haushaltssatzung 2020/2021 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 8.468.800 EUR beantragt, von denen 4.662.100 EUR auf Kreditgenehmigungen aus Haushaltsvorjahren entfielen.

Im Rahmen des aktuellen Ergänzungsbeschlusses werden diese um 1.829.200 EUR auf nunmehr 6.639.600 EUR reduziert. Dies resultiert aus den nicht mehr benötigten Eigenmitteln für die Maßnahme „Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße" in Höhe von 1.739.900 EUR sowie aus der höheren Zuweisung aus der Infrastrukturpauschale in Höhe von 89.300 EUR.

Die nunmehr beantragten Kreditmittel 2021 sind für die folgenden Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Investitionsmaßnahme	Kreditmittel
Verkehrliche Anbindung GE West 2. BA	998.400 EUR
Neue Grundschule „NN"	3.783.900 EUR
Kurt-Bürger-Stadion	1.000.000 EUR
Sanierung Sport- und Mehrzweckhalle 1. und 2. BA	946.600 EUR
Infrastrukturpauschale	-89.300 EUR
beantragte Kreditermächtigung 2021	6.639.600 EUR

Bezüglich ausführlicherer Erläuterungen zu den einzelnen kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen wird an dieser Stelle auf den Haushaltsplan 2020/2021 ab Seite 89 verwiesen.

Kassenkredit

Die Höhe des Kassenkreditrahmens wurde mit Ergänzungsbeschluss vom 23.04.2020 zum Doppelhaushalt 2020/2021 aufgrund der nicht abschätzbaren finanziellen Auswirkungen mit Beginn der Corona-Krise auf 31 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2020 angepasst. Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen wird ein Kassenkreditrahmen für 2021 von 21 Mio. EUR für auskömmlich gehalten. Eine Übersicht über die Herleitung des benötigten Kassenkreditvolumens ist auf Seite 26 dargestellt.

Mit den vorgenannten Änderungen ergeben sich folgende neue negative Salden vor Rücklagenentnahme im Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Ergebnishaushalt:	alt	- ./. 5.628.500 EUR
	neu	- ./. 5.306.900 EUR
Finanzhaushalt:	alt	- ./. 4.395.600 EUR
	neu	- ./. 4.074.000 EUR
Saldo		+ ./. 321.600 EUR

Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 19.12.2019, den Ergänzungsbeschlüssen vom 23.04.2020 sowie vom ..... und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

		2020	2021
1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	82.307.400 EUR	81.643.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	84.565.600 EUR	86.950.100 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	**0 EUR**	**-2.504.400 EUR**
2.	im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	72.387.400 EUR	71.881.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	74.137.400 EUR	75.955.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	**- 1.750.000 EUR**	**-4.074.000 EUR**
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.922.600 EUR	18.105.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	23.191.600 EUR	22.867.900 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	**- 3.269.000 EUR**	**-4.762.800 EUR**

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 1.161.300 EUR in 2020 (davon 861.300 EUR aus Vorjahren) und 6.639.600 EUR in 2021 (davon 3.817.100 EUR aus Vorjahren).

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 14.065.400 EUR (2020).

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 31.000.000 EUR (2020) und 21.000.000 EUR (2021).

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2020	2021
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.	310 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	580 v. H.	580 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v. H.	450 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 413,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2020 und 421,5 VzÄ für 2021.

Nachrichtliche Angaben:

		2020	2021
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	6.924.626,75 EUR	4.420.226,75 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-10.825.884,74 EUR	-14.899.884,74 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	233.200.872,46 EUR	233.200.872,46 EUR

Wismar, den

Ort, Datum Siegel Bürgermeister

Ergebnishaushalt							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.994.228,75	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	19.320.665,38	23.490.500	23.901.200	29.010.700	24.685.600	24.889.700
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.886.500,70	1.953.100	2.177.800	2.202.200	2.211.200	2.229.100
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.299.087,76	2.197.900	2.197.300	2.191.100	2.213.500	2.214.500
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.191.282,72	785.200	953.500	885.300	864.500	814.500
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	5.094.914,27	4.672.900	5.169.300	4.751.700	4.762.400	4.807.000
10	+ Sonstige laufende Erträge	6.237.735,25	5.814.300	6.228.000	5.155.700	5.280.500	5.285.100
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**82.024.414,83**	**81.569.200**	**82.307.400**	**81.643.200**	**82.032.400**	**83.188.300**
12	– Personalaufwendungen	23.581.618,46	22.252.000	23.986.300	25.222.500	25.612.400	25.971.700
13	– Versorgungsaufwendungen	1.943.332,12	1.937.800	2.021.800	2.142.600	2.170.500	2.194.800
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.756.386,77	19.251.800	20.066.900	20.348.300	20.349.600	20.489.000
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	55.572,99	11.762.600	11.610.400	12.785.400	13.757.100	14.786.800
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	18.978.021,64	19.605.300	19.968.900	19.672.100	20.280.900	20.905.400
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.692.505,30	3.128.200	2.394.700	2.395.300	2.504.900	2.486.400
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	4.022.184,08	3.560.300	4.516.600	4.383.900	4.338.500	4.301.600
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**71.029.621,36**	**81.498.000**	**84.565.600**	**86.950.100**	**89.013.900**	**91.135.700**
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**10.994.793,47**	**71.200**	**-2.258.200**	**-5.306.900**	**-6.981.500**	**-7.947.400**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**10.994.793,47**	**71.200**	**-2.258.200**	**-5.306.900**	**-6.981.500**	**-7.947.400**
26	– Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	0	2.258.200	2.802.500	6.981.500	7.947.400
28	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
29	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)**	**10.994.793,47**	**71.200**	**0**	**-2.504.400**	**0**	**0**
	nachrichtlich:						
32	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	625.655,57	6.853.426,75	6.924.626,75	6.924.626,75	4.420.226,75	4.420.226,75
33	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)	6.853.426,75[1]	6.924.626,75	6.924.626,75	4.420.226,75	4.420.226,75	4.420.226,75

[1] Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres errechnet sich grundsätzlich aus dem in Z. 31 dargestellten Jahresergebnis und dem Ergebnisvortrag aus Z. 32. Um ein realistischeres Ergebnis zum 31.12.2018 abzubilden, ist der aktuelle Stand der Abschreibungen abzgl. der Auflösung der Sonderposten (Saldo = -4.767.022,29 EUR) für 2018 berücksichtigt.

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.552.236,04	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	20.694.225,04	16.379.300	17.078.300	21.316.800	16.200.100	15.604.200
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.372.357,44	2.067.500	2.206.500	2.206.900	2.208.400	2.209.800
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.279.491,87	2.413.400	2.312.800	2.306.600	2.329.000	2.330.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.235.768,79	785.900	953.600	885.400	864.600	814.600
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.742.449,13	2.603.900	3.909.300	3.463.000	3.431.000	3.466.200
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	3.762.982,27	3.952.700	4.246.600	4.256.300	4.278.400	4.284.600
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**79.639.510,58**	**70.858.000**	**72.387.400**	**71.881.500**	**71.326.200**	**71.657.800**
11	– Personalauszahlungen	19.111.418,36	20.860.000	21.193.600	22.390.300	22.732.100	23.067.500
12	– Versorgungsauszahlungen	2.514.795,88	2.585.900	2.660.200	2.852.500	2.880.400	2.904.700
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.568.645,85	19.283.600	20.101.600	20.383.000	20.384.800	20.524.200
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	19.094.103,57	19.605.300	19.968.900	19.672.100	20.280.900	20.905.400
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0	0	0	0	0
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.700.611,07	3.128.200	2.394.700	2.395.300	2.504.900	2.486.400
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	3.266.741,14	3.408.500	4.594.500	4.847.600	3.658.300	3.621.400
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**66.256.315,87**	**68.871.500**	**70.913.500**	**72.540.800**	**72.441.400**	**73.509.600**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**13.383.194,71**	**1.986.500**	**1.473.900**	**-659.300**	**-1.115.200**	**-1.851.800**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	3.274,87	0	0	0	0	0
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**13.386.469,58**	**1.986.500**	**1.473.900**	**-659.300**	**-1.115.200**	**-1.851.800**
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	18.524.210,21	19.122.700	17.830.600	17.619.100	13.541.400	6.689.800
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	112.546,42	133.100	0	0	0	0
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	2.911.681,62	1.712.600	2.085.400	479.400	675.000	500.000
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	21.129,94	9.200	6.600	6.600	6.600	6.600
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**21.569.568,19**	**20.977.600**	**19.922.600**	**18.105.100**	**14.223.000**	**7.196.400**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.635.877,02	1.503.800	1.965.200	456.800	431.900	336.400
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	21.470.683,99	22.891.300	21.226.400	22.411.100	17.722.100	13.563.400
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**23.106.561,01**	**24.395.100**	**23.191.600**	**22.867.900**	**18.154.000**	**13.899.800**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**-1.536.992,82**	**-3.417.500**	**-3.269.000**	**-4.762.800**	**-3.931.000**	**-6.703.400**

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
		1	2	3	4	5	6
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 22 und 39)**	**11.849.476,76**	**-1.431.000**	**-1.795.100**	**-5.422.100**	**-5.046.200**	**-8.555.200**
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	7.646.700	3.061.300	6.639.600	11.724.700	6.678.900
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.069.566,06	3.236.000	3.223.900	3.414.700	3.607.500	3.767.400
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	4.300.000	1.900.000	0	8.500.000	2.100.000
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**	**-3.069.566,06**	**110.700**	**-2.062.600**	**3.224.900**	**-382.800**	**811.500**
45	**Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge**	**-10.208,24**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
46	**Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Summe der Nummern 40, 44 und 45)**	**8.769.702,46**	**-1.320.300**	**-3.857.700**	**-2.197.200**	**-5.429.000**	**-7.743.700**
	nachrichtlich:						
47	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)	10.316.903,52	-1.249.500	-1.750.000	-4.074.000	-4.722.700	-5.619.200
48	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-18.143.288,26	-7.826.384,74	-9.075.884,74	-10.825.884,74	-14.899.884,74	-19.622.584,74
49	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 47 und 48)	-7.826.384,74	-9.075.884,74	-10.825.884,74	-14.899.884,74	-19.622.584,74	-25.241.784,74
	darunter:						
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres [Einzahlung in Nummer 30 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 17 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]	0,00	0	0	0	0	0
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlungen in Nummer 9 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 37 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]	0,00	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 09 Zentrale Finanzdienstleistungen

Frau Bansemer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

41 Gesundheitsdienste
61 Allgemeine Finanzwirtschaft
62 Beteiligungen, Sondervermögen

Teilergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze 2019 einschl. Nachträge	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.994.228,75	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlage und sonstige Transfererträge	18.580.755,97	16.017.600	16.610.200	20.826.700	15.795.200	15.285.800
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	380,10	400	200	200	200	200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	3.834.919,83	2.557.600	3.909.300	3.463.000	3.431.000	3.466.200
10	+ Sonstige laufende Erträge	1.922.267,81	2.125.200	2.053.000	2.058.000	2.061.000	2.061.000
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**70.332.552,46**	**63.356.100**	**64.253.000**	**63.794.400**	**63.302.100**	**63.761.600**
12	– Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.217.200,00	3.350.500	3.600.000	3.581.000	3.652.700	3.725.800
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	0	0	0	0	0
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	17.750.220,97	18.582.400	18.546.500	18.406.700	19.066.100	19.663.700
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.692.417,09	3.128.200	2.394.700	2.395.300	2.504.900	2.486.400
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	461.258,22	313.100	882.400	882.400	882.400	882.400
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**24.121.096,28**	**25.374.200**	**25.423.600**	**25.265.400**	**26.106.100**	**26.758.300**
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**46.211.456,18**	**37.981.900**	**38.829.400**	**38.529.000**	**37.196.000**	**37.003.300**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**46.211.456,18**	**37.981.900**	**38.829.400**	**38.529.000**	**37.196.000**	**37.003.300**
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**46.211.456,18**	**37.981.900**	**38.829.400**	**38.529.000**	**37.196.000**	**37.003.300**

Teilfinanzhaushalt							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.552.236,04	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	19.960.755,97	16.017.600	16.610.200	20.826.700	15.795.200	15.285.800
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	434,96	400	200	200	200	200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.737.449,13	2.557.600	3.909.300	3.463.000	3.431.000	3.466.200
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.922.267,81	2.125.200	1.903.000	1.908.000	1.911.000	1.911.000
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**71.173.143,91**	**63.356.100**	**64.103.000**	**63.644.400**	**63.152.100**	**63.611.600**
11	– Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.217.200,00	3.350.500	3.600.000	3.581.000	3.652.700	3.725.800
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	17.887.099,74	18.582.400	18.546.500	18.406.700	19.066.100	19.663.700
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0	0	0	0	0
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.700.375,43	3.128.200	2.394.700	2.395.300	2.504.900	2.486.400
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	306.695,18	193.100	237.400	237.400	237.400	237.400
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**24.111.370,35**	**25.254.200**	**24.778.600**	**24.620.400**	**25.461.100**	**26.113.300**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**47.061.773,56**	**38.101.900**	**39.324.400**	**39.024.000**	**37.691.000**	**37.498.300**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**47.061.773,56**	**38.101.900**	**39.324.400**	**39.024.000**	**37.691.000**	**37.498.300**
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	47.061.773,56	38.101.900	39.324.400	39.024.000	37.691.000	37.498.300
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.881.199,83	2.871.500	2.713.200	2.802.500	2.713.200	1.847.800
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	21.129,94	9.200	6.600	6.600	6.600	6.600
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**2.902.329,77**	**2.880.700**	**2.719.800**	**2.809.100**	**2.719.800**	**1.854.400**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**2.902.329,77**	**2.880.700**	**2.719.800**	**2.809.100**	**2.719.800**	**1.854.400**
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)**	**49.964.103,33**	**40.982.600**	**42.044.200**	**41.833.100**	**40.410.800**	**39.352.700**
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	7.646.700	3.061.300	6.639.600	11.724.700	6.678.900
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.069.566,06	7.536.000	5.123.900	3.414.700	12.107.500	5.867.400
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**	**-3.069.566,06**	**110.700**	**-2.062.600**	**3.224.900**	**-382.800**	**811.500**

Teilergebnishaushalt Produkt 61101 (*Steuern)* verantwortlich Herr Alexander Rehme-Zingelmann							
Nr.	**Ertrags- und Aufwandsarten** (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze 2019 einschl. Nachträge	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.994.228,75	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlage und sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	729.970,34	132.000	140.000	140.000	130.000	130.000
10	+ Sonstige laufende Erträge	0,25	0	0	0	0	0
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**46.724.199,34**	**42.787.300**	**41.820.300**	**37.586.500**	**42.144.700**	**43.078.400**
12	– Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	0	0	0	0	0
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.711.132,74	1.478.000	1.478.000	1.128.000	1.439.000	1.478.000
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	43.041,50	110.000	70.000	70.000	70.000	70.000
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	151.763,74	120.000	0	0	0	0
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**1.905.937,98**	**1.708.000**	**1.548.000**	**1.198.000**	**1.509.000**	**1.548.000**
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**44.818.261,36**	**41.079.300**	**40.272.300**	**36.388.500**	**40.635.700**	**41.530.400**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**44.818.261,36**	**41.079.300**	**40.272.300**	**36.388.500**	**40.635.700**	**41.530.400**
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**44.818.261,36**	**41.079.300**	**40.272.300**	**36.388.500**	**40.635.700**	**41.530.400**

Teilfinanzhaushalt Produkt 61101 (*Steuern)* verantwortlich Herr Alexander Rehme-Zingelmann							
Nr.	**Ein- und Auszahlungsarten** (gem. § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.552.236,04	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	632.478,70	132.000	140.000	140.000	130.000	130.000
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,25	0	0	0	0	0
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**46.184.714,99**	**42.787.300**	**41.820.300**	**37.586.500**	**42.144.700**	**43.078.400**
11	– Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.848.011,51	1.478.000	1.478.000	1.128.000	1.439.000	1.478.000
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0	0	0	0	0
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	43.086,50	110.000	70.000	70.000	70.000	70.000
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**1.891.098,01**	**1.588.000**	**1.548.000**	**1.198.000**	**1.509.000**	**1.548.000**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**44.293.616,98**	**41.199.300**	**40.272.300**	**36.388.500**	**40.635.700**	**41.530.400**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**44.293.616,98**	**41.199.300**	**40.272.300**	**36.388.500**	**40.635.700**	**41.530.400**
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	44.293.616,98	41.199.300	40.272.300	36.388.500	40.635.700	41.530.400
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)**	**44.293.616,98**	**41.199.300**	**40.272.300**	**36.388.500**	**40.635.700**	**41.530.400**
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Teilergebnishaushalt Produkt 61103 (*Allgemeine Zuweisungen)* verantwortlich Frau Heike Bansemer							
Nr.	**Ertrags- und Aufwandsarten** (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze 2019 einschl. Nachträge	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlage und sonstige Transfererträge	17.960.755,97	16.017.600	16.610.200	20.826.700	15.795.200	15.285.800
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
10	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**17.960.755,97**	**16.017.600**	**16.610.200**	**20.826.700**	**15.795.200**	**15.285.800**
12	– Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	0	0	0	0	0
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	15.589.088,23	16.654.400	16.618.500	16.828.700	17.177.100	17.735.700
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**15.589.088,23**	**16.654.400**	**16.618.500**	**16.828.700**	**17.177.100**	**17.735.700**
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**2.371.667,74**	**-636.800**	**-8.300**	**3.998.000**	**-1.381.900**	**-2.449.900**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**2.371.667,74**	**-636.800**	**-8.300**	**3.998.000**	**-1.381.900**	**-2.449.900**
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**2.371.667,74**	**-636.800**	**-8.300**	**3.998.000**	**-1.381.900**	**-2.449.900**

Teilfinanzhaushalt Produkt 61103 (*Allgemeine Zuweisungen)* verantwortlich Frau Heike Bansemer							
Nr.	**Ein- und Auszahlungsarten** (gem. § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	17.960.755,97	16.017.600	16.610.200	20.826.700	15.795.200	15.285.800
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**17.960.755,97**	**16.017.600**	**16.610.200**	**20.826.700**	**15.795.200**	**15.285.800**
11	– Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	15.589.088,23	16.654.400	16.618.500	16.828.700	17.177.100	17.735.700
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0	0	0	0	0
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**15.589.088,23**	**16.654.400**	**16.618.500**	**16.828.700**	**17.177.100**	**17.735.700**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**2.371.667,74**	**-636.800**	**-8.300**	**3.998.000**	**-1.381.900**	**-2.449.900**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**2.371.667,74**	**-636.800**	**-8.300**	**3.998.000**	**-1.381.900**	**-2.449.900**
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	2.371.667,74	-636.800	-8.300	3.998.000	-1.381.900	-2.449.900
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.881.199,83	2.871.500	2.713.200	2.802.500	2.713.200	1.847.800
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**2.881.199,83**	**2.871.500**	**2.713.200**	**2.802.500**	**2.713.200**	**1.847.800**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**2.881.199,83**	**2.871.500**	**2.713.200**	**2.802.500**	**2.713.200**	**1.847.800**
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)**	**5.252.867,57**	**2.234.700**	**2.704.900**	**6.800.500**	**1.331.300**	**-602.100**
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Teilergebnishaushalt Produkt 61200 (*Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)* verantwortlich Frau Heike Bansemer							
Nr.	**Ertrags- und Aufwandsarten** (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze 2019 einschl. Nachträge	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlage und sonstige Transfererträge	620.000,00	0	0	0	0	0
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	380,10	400	200	200	200	200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	182,81	100	0	0	0	0
10	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0	150.000	150.000	150.000	150.000
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**620.562,91**	**500**	**150.200**	**150.200**	**150.200**	**150.200**
12	– Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	0	0	0	0	0
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.649.375,59	3.018.200	2.324.700	2.325.300	2.434.900	2.416.400
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	2.799,30	0	645.000	645.000	645.000	645.000
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**2.652.174,89**	**3.018.200**	**2.969.700**	**2.970.300**	**3.079.900**	**3.061.400**
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**-2.031.611,98**	**-3.017.700**	**-2.819.500**	**-2.820.100**	**-2.929.700**	**-2.911.200**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**-2.031.611,98**	**-3.017.700**	**-2.819.500**	**-2.820.100**	**-2.929.700**	**-2.911.200**
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**-2.031.611,98**	**-3.017.700**	**-2.819.500**	**-2.820.100**	**-2.929.700**	**-2.911.200**

Teilfinanzhaushalt Produkt 61200 (*Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)* verantwortlich Frau Heike Bansemer							
Nr.	**Ein- und Auszahlungsarten** (gem. § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	2.000.000,00	0	0	0	0	0
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	434,96	400	200	200	200	200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	203,75	100	0	0	0	0
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**2.000.638,71**	**500**	**200**	**200**	**200**	**200**
11	– Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0	0	0	0	0
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.657.288,93	3.018.200	2.324.700	2.325.300	2.434.900	2.416.400
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**2.657.288,93**	**3.018.200**	**2.324.700**	**2.325.300**	**2.434.900**	**2.416.400**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**-656.650,22**	**-3.017.700**	**-2.324.500**	**-2.325.100**	**-2.434.700**	**-2.416.200**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**-656.650,22**	**-3.017.700**	**-2.324.500**	**-2.325.100**	**-2.434.700**	**-2.416.200**
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-656.650,22	-3.017.700	-2.324.500	-2.325.100	-2.434.700	-2.416.200
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	21.129,94	9.200	6.600	6.600	6.600	6.600
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**21.129,94**	**9.200**	**6.600**	**6.600**	**6.600**	**6.600**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**21.129,94**	**9.200**	**6.600**	**6.600**	**6.600**	**6.600**
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)**	**-635.520,28**	**-3.008.500**	**-2.317.900**	**-2.318.500**	**-2.428.100**	**-2.409.600**
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	7.646.700	3.061.300	6.639.600	11.724.700	6.678.900
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.069.566,06	7.536.000	5.123.900	3.414.700	12.107.500	5.867.400
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**	**-3.069.566,06**	**110.700**	**-2.062.600**	**3.224.900**	**-382.800**	**811.500**

Übersicht über Erträge und Aufwendungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.994.228,75	42.655.300	41.680.300	37.446.500	42.014.700	42.948.400
	darunter:						
	1.1 Grundsteuer A	28.701,09	28.100	27.600	27.600	27.100	27.100
	1.2 Grundsteuer B	6.114.937,92	6.038.000	6.058.000	6.068.000	6.078.000	6.088.000
	1.3 Gewerbesteuer	22.443.908,59	19.000.000	19.000.000	14.500.000	18.500.000	19.000.000
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.833.602,02	11.353.100	11.813.100	11.306.800	12.411.100	12.721.400
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.553.326,36	3.419.200	3.561.600	4.324.100	3.778.500	3.891.900
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	1.226.974,02	1.015.000	1.220.000	1.220.000	1.220.000	1.220.000
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	1.792.778,75	1.801.900	0	0	0	0
	1.8 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0	0	0	0	0
	1.9 Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderleistungen aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	19.320.665,38	23.490.500	23.901.200	29.010.700	24.685.600	24.889.700
	darunter:						
	2.1 Schlüsselzuweisungen	10.977.061,82	11.005.300	11.733.100	13.487.700	11.733.100	11.733.100
	2.2 Bedarfszuweisungen	2.585.087,14	0	0	0	0	0
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	5.018.607,01	5.012.300	4.877.100	7.339.000	4.062.100	3.552.700
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	641.667,51	361.700	468.100	490.100	404.900	318.400
	2.5 Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0	0	0	0	0
	2.6 Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0	0	0	0	0
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	7.111.200	6.822.900	7.693.900	8.485.500	9.285.500
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
	3.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
	3.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
	3.3 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
	3.4 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe	0,00	0	0	0	0	0
	3.5 Kostenerstattungen von anderen Sozialhilfeträgern	0,00	0	0	0	0	0
	3.6 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0	0	0	0	0
	3.7 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.886.500,70	1.953.100	2.177.800	2.202.200	2.211.200	2.229.100
	darunter:						
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	1.380.127,48	1.249.500	1.346.900	1.347.300	1.348.800	1.350.200
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	506.373,22	402.100	394.100	394.100	394.100	394.100
	4.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0	113.800	113.800	113.800	113.800
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.299.087,76	2.197.900	2.197.300	2.191.100	2.213.500	2.214.500
	darunter:						
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.299.087,76	2.197.900	2.197.300	2.191.100	2.213.500	2.214.500
	5.2 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Bauskostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.191.282,72	785.200	953.500	885.300	864.500	814.500
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
		1	2	3	4	5	6
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	5.094.914,27	4.672.900	5.169.300	4.751.700	4.762.400	4.807.000
	darunter:						
	9.1 Zinserträge	213,44	100	0	0	0	0
	9.2 Sonstige Finanzerträge	5.094.700,83	4.672.800	5.169.300	4.751.700	4.762.400	4.807.000
10	+ Sonstige laufende Erträge	6.237.735,25	5.814.300	6.228.000	5.155.700	5.280.500	5.285.100
	darunter:						
	10.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	1.546.359,11	1.411.200	1.346.400	247.500	350.200	348.600
	10.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	909.932,13	279.000	521.900	538.800	538.800	538.800
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**82.024.414,83**	**81.569.200**	**82.307.400**	**81.643.200**	**82.032.400**	**83.188.300**
12	– Personalaufwendungen	23.581.618,46	22.252.000	23.986.300	25.222.500	25.612.400	25.971.700
	darunter:						
	12.1 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	4.475.736,25	1.532.200	2.955.300	3.110.600	3.158.700	3.182.600
13	– Versorgungsaufwendungen	1.943.332,12	1.937.800	2.021.800	2.142.600	2.170.500	2.194.800
	darunter:						
	13.1 Versorgungsaufwendungen	1.638.092,12	1.625.000	1.707.800	1.820.600	1.848.500	1.872.800
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.756.386,77	19.251.800	20.066.900	20.348.300	20.349.600	20.489.000
	darunter:						
	14.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	3.573.420,82	4.161.700	3.977.000	4.075.200	4.223.300	4.246.700
	14.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	2.883.698,66	2.507.300	3.928.700	3.829.000	3.600.700	3.531.400
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	55.572,99	11.762.600	11.610.400	12.785.400	13.757.100	14.786.800
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	18.978.021,64	19.605.300	19.968.900	19.672.100	20.280.900	20.905.400
	darunter:						
	17.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.677.800,67	1.472.900	1.872.400	1.715.400	1.664.800	1.691.700
	17.2 Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0
	17.3 Gewerbesteuerumlage	1.711.132,74	1.478.000	1.478.000	1.128.000	1.439.000	1.478.000
	17.4 Allgemeine Umlagen an das Land	0,00	0	0	0	0	0
	17.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	15.589.088,23	16.654.400	16.618.500	16.828.700	17.177.100	17.735.700
	17.6 Allgemeine Umlagen an das Amt	0,00	0	0	0	0	0
	17.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0	0	0	0	0
	17.8 Allgemeine Umlagen an Sonstige	0,00	0	0	0	0	0
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
	18.1 Leistungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0
	18.2 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0
	18.3 Leistungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0
	18.4 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0
	18.5 Leistungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0
	18.6 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2018	Ansätze einschl. Nachträge 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planungsdaten 2022	Planungsdaten 2023
		in €					
		1	2	3	4	5	6
	18.7 Sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
	18.8 Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
	18.9 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.692.505,30	3.128.200	2.394.700	2.395.300	2.504.900	2.486.400
	darunter:						
	19.1 Zinsaufwendungen	2.644.154,52	3.013.200	2.318.700	2.319.600	2.429.500	2.412.100
	19.2 Sonstige Finanzaufwendungen	48.350,78	115.000	76.000	75.700	75.400	74.300
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	4.022.184,08	3.560.300	4.516.600	4.383.900	4.338.500	4.301.600
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**71.029.621,36**	**81.498.000**	**84.565.600**	**86.950.100**	**89.013.900**	**91.135.700**
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**10.994.793,47**	**71.200**	**-2.258.200**	**-5.306.900**	**-6.981.500**	**-7.947.400**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**10.994.793,47**	**71.200**	**-2.258.200**	**-5.306.900**	**-6.981.500**	**-7.947.400**
26	– Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	2.258.200	2.802.500	6.981.500	7.947.400
	darunter:						
	27.1 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0	2.258.200	2.802.500	2.713.200	1.847.800
28	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
29	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)**	**10.994.793,47**	**71.200**	**0**	**-2.504.400**	**0**	**0**
	nachrichtlich:						
32	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	625.655,57	6.853.426,75	6.924.626,75	6.924.626,75	4.420.226,75	4.420.226,75
33	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)	6.853.426,75[1]	6.924.626,75	6.924.626,75	4.420.226,75	4.420.226,75	4.420.226,75

[1] Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres errechnet sich grundsätzlich aus dem in Z. 31 dargestellten Jahresergebnis und dem Ergebnisvortrag aus Z. 32. Um ein realistischeres Ergebnis zum 31.12.2018 abzubilden, ist der aktuelle Stand der Abschreibungen abzgl. der Auflösung der Sonderposten (Saldo = -4.767.022,29 EUR) für 2018 berücksichtigt.

vorl. Finanzrechnung 2021

(Liquiditätsvorschau für die laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021)

Hansestadt Wismar
Stand: 30.10.2020

Nr.	Bezeichnung	Ansatz	vorauss. Ergebnis
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	42.092.500	37.446.621,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	16.489.000	21.317.070,00
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.206.900	2.206.900,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.306.600	2.306.600,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	885.400	885.400,00
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0,00
	- Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0,00
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.463.000	3.463.000,00
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	4.256.300	4.256.300,00
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**71.699.700**	**71.881.891,00**
11	- Personalauszahlungen	22.390.300	22.390.300,00
12	- Versorgungsauszahlungen	2.852.500	2.852.500,00
13	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.383.000	20.383.000,00
14	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	19.811.900	19.672.100,00
15	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0	0,00
16	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.395.300	2.395.300,00
17	- Sonstige laufende Auszahlungen	4.847.600	4.847.600,00
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**72.680.600**	**72.540.800,00**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**-980.900**	**-658.909,00**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0	4.006,68
21	- Außerordentliche Auszahlungen	0	0,00
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**-980.900**	**-654.902,32**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**-4.852.100**	**-6.062.800,00**
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 22 und 39)**	**-5.833.000**	**-6.717.702,32**
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.468.800	6.639.600,00
42	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.414.700	3.414.700,00
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0,00
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**	**5.054.100**	**3.224.900**
45	**Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge**	**0**	**0,00**
46	**Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Summe der Nummern 40, 44 und 45)**	**-778.900**	**-3.492.802**

Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2020	-2.791.229,92
vorauss. Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2021	-6.284.032,24
Risikozuschlag (20% der ordentlichen Einzahlungen):	-14.376.378,20
benötigter Kassenkreditrahmen für 2021 (gerundet):	**21.000.000,00**

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2020/3662 öffentlich**
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2019

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 angefügte 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2019

Begründung:
Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem EVB anlässlich der Anzeige der letzten Satzungsänderung Hinweise zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung gegeben. Diese wurden bei der Satzungsänderung berücksichtigt.
In § 2 Nr. 4 der Satzung wurde die Definition für Siedlungsabfälle an die der Gewerbeabfallverordnung angepasst.

In § 2 Nr. 5 wurde klarstellend das Wort „Produkte" gegen „Gegenstände" ausgetauscht und es wurde richtiggestellt, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer den Restabfall keiner Verwertung zuführen können.

In § 5 Abs. 4 wird nunmehr nicht nur auf § 7 GewAbfV verwiesen, sondern auch auf § 5 GewAbfV, da gem. § 5 GewAbfV Erzeuger und/oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn ihnen aufgrund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Entsprechend erfolgte die Änderung auch in § 6 Abs. 4. Ebenso wurde in § 6 Abs. 4 klarstellend aufgenommen, dass sich der Anschluss- und/oder Benutzungszwang nur auf Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Kleinmengen gewerblicher

Siedlungsabfälle nach § 5 GewAbfV und sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erstreckt.

§ 12 Abs. 2 wurde konkretisiert.

In § 13 erfolgte eine grammatikalische Korrektur.

In § 14 Absatz 7 ist nunmehr geregelt, wie bei fehlbefüllten Behältern vorgegangen wird und dass bei erneuter Bereitstellung des fehlbefüllten Behälters zur Entleerung dieser gebührenpflichtig als Restabfall abgefahren wird.

Des Weiteren wurde § 14 um Absatz 8 erweitert, da auch bei der Fehlbefüllung von sog. „Gelben Tonnen" / „Gelben Säcken", deren Entsorgung ein von den Systemen beauftragtes Unternehmen vornimmt, der EVB aufgrund der Abstimmungsvereinbarung mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH verpflichtet ist, diese als Restabfall zu entsorgen.

Die Paragraphenbezeichnung von § 17 wurde geändert, weil auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg nicht nur Abfälle zur Beseitigung angenommen werden.

Darüber hinaus gibt es keine Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 4. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung- vom 01.12.2014

„Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am ..... folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung – vom 01.12.2014.“

Artikel 1
Änderung der Abfallsatzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle
sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,"

1.2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Produkte" wird durch das Wort „Gegenstände" ersetzt.
Hinter der Angabe „Stoffe, die" wird die Angabe „durch Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer" eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird vor der Angabe „§7 GewAbfV" die Angabe „§ 5 und" eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1. In Absatz 4 wird vor der Angabe „§7 GewAbfV" die Angabe „§ 5 und" eingefügt.

3.2. Absatz 4 wird wie folgt erweitert:
„Der Anschluss- und/oder Benutzungszwang erstreckt sich nur auf Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 5 GewAbfV und sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2" die Angabe „Nr. 2" eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Entleerungsrhythmusses" wird in den Sätzen 1 und 2 korrigiert in „Entleerungsrhythmus".

6. § 14 wird wie folgt geändert:

6.1. In Absatz 7 wird nach der Angabe „nachsortiert werden" folgende Angabe eingefügt:
„; der Anschlusspflichtige wird durch einen Aufkleber auf dem Behälter dazu aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und der fehlbefüllte Behälter erneut zur Abfuhr bereitgestellt, wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich mitgeteilt, dass der Behälter, sollte er erneut fehlbefüllt zur Abfuhr bereit gestellt werden, gebührenpflichtig als Restabfall abgefahren wird."

6.2. Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:
„Die unter Abs. 7 geregelten Maßnahmen gelten ebenso für die Entsorgung von Verpackungen nach VerpackG durch ein von den Systemen beauftragtes Unternehmen.
Zusätzlich kann im Wiederholungsfall der Anschlusspflichtige zeitweilig (in der Regel 3 Monate) von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne / den Gelben Sack

ausgeschlossen werden. Anlass und Dauer der Maßnahme werden dem Anschlusspflichtigen durch den mit der Beförderung beauftragten Dritten mitgeteilt."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Überlassung von Abfällen am Abfallwirtschaftshof Müggenburg"

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung- tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, ...12.2020

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse
4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar
-Abfallsatzung-

alt	neu	Bemerkung
Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777),zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von	Entsprechend Zitierung des Gesetzes Entsprechend Zitierung des Gesetzes Entsprechend Zitierung des Gesetzes Aktualisierung

GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg" auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am ..... folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung – vom 01.12.2014.	bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg" auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am ..... folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung – vom 01.12.2014.	Entsprechend Zitierung des Gesetzes Aktualisierung Aktualisierung
§ 1 **Aufgaben/Grundsätze** (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen	**§ 1** **Aufgaben/Grundsätze** (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen	unverändert

Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	
(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.	(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.	
(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	
(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.	(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.	
(5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung,	(5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung,	

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.	2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.	
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	**§ 2** **Begriffsbestimmungen**	
1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).	1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).	
2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).	2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).	
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.	3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.	
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen	4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind	

Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.	a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,	Hinweise durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt => Definition entsprechend der GewAbfV angepasst
5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht	5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände und Stoffe, die durch Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer einer	Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

zugeführt werden können.	getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können.	
6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter, b) Landschaftspflegeabfälle, c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und –schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.	6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter, b) Landschaftspflegeabfälle, c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und –schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.	
7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören	7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören	

insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.	insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.	
8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider,	8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider,	

Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.	Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.	
9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.	9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.	
10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.	10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.	
11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke	11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke	

oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	
§ 3 **Umgang mit Abfällen** Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.	**§ 3** **Umgang mit Abfällen** Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.	unverändert
§ 4	**§ 4**	unverändert

Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen-	**Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle** (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen-	

aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.	aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.	
(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.	(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.	
(4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.	(4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.	
(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohl-verträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohl-verträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	
(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.	(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.	
(2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	(2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	
(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das	(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und	

Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen. (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV. (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen. (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und <u>§ 5 und</u> § 7 GewAbfV. (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.	**§ 6** **Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.	

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	
(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.	(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.	
(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflich-tige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.	(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflich-tige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 5 und § 7 GewAbfV. Der Anschluss- und/oder Benutzungszwang	Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

	erstreckt sich nur auf Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 5 GewAbfV und sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.	
(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	
§ 7 **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle, - Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG), - Erzeuger und Besitzer von Abfällen	**§ 7** **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle, - Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG), - Erzeuger und Besitzer von Abfällen	unverändert

zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungs-anlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.	zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungs-anlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.	

(2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.	(2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.	
§ 8 **Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht** (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt	**§ 8** **Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht** (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt	unverändert

Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände verlangen. Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände verlangen. Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.	
(4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche	(4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche	

Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.	Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.	
§ 9 **Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle** Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.	**§ 9** **Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle** Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.	unverändert
§ 10 **Bringsystem** (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere	**§ 10** **Bringsystem** (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere	unverändert

- Bioabfälle, - Wertstoffe, - Altgeräte, - Sperrmüll u.s.w.,	- Bioabfälle, - Wertstoffe, - Altgeräte, - Sperrmüll u.s.w.,	
2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u.s.w.,	2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u.s.w.,	
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.	3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.	
(3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der	(3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der	

Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.	Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.	
§ 11 **Holsystem** (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen 1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang): - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, - Altgeräte aus privaten Haushaltungen 2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).	**§ 11** **Holsystem** (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen 1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang): - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, - Altgeräte aus privaten Haushaltungen 2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).	unverändert
§ 12 **Abfallbehälter** (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind	**§ 12** **Abfallbehälter** (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind	

getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.	getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.	
(2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.	(2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.	Hinweis des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
(3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Ab. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:	(3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Ab. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:	

1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum (4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl: 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff), 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall). (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.	1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum (4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl: 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff), 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall). (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.	
§ 13 **Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**	**§ 13** **Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**	

alt	neu	Bemerkung
(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.	(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.	
(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.	(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.	
(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.	(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.	
(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:	(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:	
Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett Einwohnergleichwert	**Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett Einwohnergleichwert**	

a) Krankenhäuser, Kliniken je Platz/ Bett 0,8 u. ä. Einrichtungen b) öffentl. Verwaltungen, je 3 Beschäftigte 0,8 Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter c) Speisewirtschaften, je Beschäftigten 3 Imbissstuben d) Gaststättenbetriebe, die je Beschäftigten 1 nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen e) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 0,8 f) Lebensmitteleinzel- u. je Beschäftigten 1 Großhandel g) sonstiger Einzel- und je Beschäftigten 0,4 Großhandel h) Industrie, Handwerk je Beschäftigten 0,4 u. übrige Gewerbe (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert	a) Krankenhäuser, Kliniken je Platz/ Bett 0,8 u. ä. Einrichtungen b) öffentl. Verwaltungen, je 3 Beschäftigte 0,8 Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter c) Speisewirtschaften, je Beschäftigten 3 Imbissstuben d) Gaststättenbetriebe, die je Beschäftigten 1 nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen e) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 0,8 f) Lebensmitteleinzel- u. je Beschäftigten 1 Großhandel g) sonstiger Einzel- und je Beschäftigten 0,4 Großhandel h) Industrie, Handwerk je Beschäftigten 0,4 u. übrige Gewerbe (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert	

aufgerundet.	aufgerundet.	
(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.	(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.	
(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.	(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.	
(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.	(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.	
(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.	(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.	

Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.	Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.	
(10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.	(10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.	
(11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmusses zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz	(11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des <u>Entleerungsrhythmus</u> zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz	Korrektur

1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmusses, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.	1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.	Korrektur
(12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.	(12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.	
(13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.	(13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.	
(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.	(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.	
§ 14 **Benutzung der Abfallbehälter**	**§ 14** **Benutzung der Abfallbehälter**	

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.	(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.	
(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.	(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.	
(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.	(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.	
(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen	(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen	

Abfallbehältern.	Abfallbehältern.	
(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.	(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.	
(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für	(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden; der Anschlusspflichtige wird durch einen Aufkleber auf dem Behälter dazu aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und der fehlbefüllte Behälter erneut zur Abfuhr	Erklärung des Ablaufs und Hinweis auf Gebührenpflicht

Restabfall ergänzen.	bereitgestellt, wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich mitgeteilt, dass der Behälter, sollte er erneut fehlbefüllt zur Abfuhr bereit gestellt werden, gebührenpflichtig als Restabfall abgefahren wird. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen. (8) Die unter Abs. 7 geregelten Maßnahmen gelten ebenso für die Entsorgung von Verpackungen nach VerpackG durch ein von den Systemen beauftragtes Unternehmen. Zusätzlich kann im Wiederholungsfall der Anschlusspflichtige zeitweilig (in der Regel 3 Monate) von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne / den Gelben Sack ausgeschlossen werden. Anlass und Dauer der Maßnahme werden dem Anschlusspflichtigen durch den mit der Beförderung beauftragten Dritten mitgeteilt.	Änderung aufgrund der Abstimmungsvereinbarung mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
§ 15 **Vorbereitung der Abfuhr** (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder,	**§ 15** **Vorbereitung der Abfuhr** (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder,	unverändert

soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.	soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.	
(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.	(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.	
(1) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. Die Standplätze und Zugänge zur Straße müssen einen ebenen, trittsicheren Belag aufweisen, der so beschaffen ist, dass er den	(3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. Die Standplätze und Zugänge zur Straße müssen einen ebenen, trittsicheren Belag aufweisen, der so beschaffen ist, dass er den	

Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauer gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Frei auf dem Grundstück herum laufende Tiere dürfen die Beschäftigten beim Transport nicht gefährden. (2) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.	Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauer gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Frei auf dem Grundstück herum laufende Tiere dürfen die Beschäftigten beim Transport nicht gefährden. (4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.	
§ 16 **Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr** (1) Die Abfallbehälter werden für - Restabfall in der Regel 14-täglich, - Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-	**§ 16** **Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr** (1) Die Abfallbehälter werden für - Restabfall in der Regel 14-täglich, - Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-	unverändert

täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.	täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.	
(2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig.	(2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig.	
(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.	(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.	
(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.	(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.	
(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu	(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu	

vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.	vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.	
(6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.	(6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.	
(7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchsten bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.	(7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchsten bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.	
(8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.	(8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.	
§ 17	**§ 17**	

Überlassung von Abfällen zur Beseitigung (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet. (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.	**Überlassung von Abfällen <u>am Abfallwirtschaftshof Müggenburg</u>** (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet. (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.	Hinweis des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
§ 18 **Eigentumsübergang** Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder	**§ 18** **Eigentumsübergang** Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder	unverändert

suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.	suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.	
§ 19 **Störung in der Abfallentsorgung** (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt. (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.	**§ 19** **Störung in der Abfallentsorgung** (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt. (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.	unverändert
§ 20 **Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung** Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und	**§ 20** **Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung** Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und	unverändert

Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	
§ 21 **Gebühren** Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.	**§ 21** **Gebühren** Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.	unverändert
§ 22 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht	**§ 22** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht	unverändert

vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2	vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2	

Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt, 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 18. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt, 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	
§ 23 **Inkrafttreten** Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft. Wismar, Dienstsiegel Thomas Beyer Bürgermeister	**§ 23** **Inkrafttreten** Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft. Wismar, Dienstsiegel Thomas Beyer Bürgermeister	Anpassung
Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar	**Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar**	unverändert

Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.		Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirt-schaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirt-schaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 02 03	für Verzehr und Verar-beitung ungeeignete Stoffe	02 02 03	für Verzehr und Verar-beitung ungeeignete Stoffe	
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,	

	Dichtmassen und Druckfarben		Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz	

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutz-kleidung, die durch gefährliche Stoffe verun-reinigt sind	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutz-kleidung, die durch gefährliche Stoffe verun-reinigt sind	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahr-zeugen sowie der Fahr-zeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahr-zeugen sowie der Fahr-zeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	16 01 03	Altreifen	
16 01 07*	Ölfilter	16 01 07*	Ölfilter	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
		16 02 09*	Transformatoren und	

16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
		16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemi-kalien	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemi-kalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druck-behältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druck-behältern (einschließlich Halonen)	
		16 06	Batterien und Akku-mulatoren	
16 06	Batterien und Akku-mulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien	
		16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	

16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			
		16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
		16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			
		17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
		17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			
		17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
		17 02 01	Holz	
17 02 01	Holz			
		17 02 02	Glas	
17 02 02	Glas			
		17 02 03	Kunststoff	
17 02 03	Kunststoff			
		17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			
		17 04	Metalle (einschließlich	

17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
		17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	
		17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	

	nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	Abfälle aus der human-medizinischen oder tier-ärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittel-baren Krankenpflege stammen)	18	Abfälle aus der human-medizinischen oder tier-ärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittel-baren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu-gung von Krankheiten beim Menschen	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu-gung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19	Abfälle aus Abfallbe-handlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungs-anlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen	19	Abfälle aus Abfallbe-handlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungs-anlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für	

	Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		industrielle Zwecke	
19 08	Abfälle aus Abwasser-behandlungsanlagen a. n. g.	19 08	Abfälle aus Abwasser-behandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechen-rückstände	19 08 01	Sieb- und Rechen-rückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 07	Holz	19 12 07	Holz	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe	

20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	20 01 40	Metalle	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	20 03 03	Straßenkehricht	
		20 03 07	Sperrmüll	

alt		neu	Bemerkung
20 03 07	Sperrmüll		

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft II Senator	**Nr.**	**VO/2020/3663 öffentlich**
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 (Anlage 3) sowie die als Anlage 1 beigefügte 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

Begründung:
Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.
Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen (allgemeiner Steigerungsfaktor von 2 %) hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 186.205 Euro. Das entspricht 3,8 % des Gebührenbedarfs. Da nach den durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre zurzeit kein weiteres Einsparpotenzial gesehen wird, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die Entleerung wie kalkuliert anzupassen. Die Erhöhung beträgt je nach Behältergröße zwischen 3,1% und 4,7%. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Unter Bezug auf die ebenfalls geänderte Abfallsatzung der Hansestadt Wismar wurde für die Abfuhr aufgrund von Fehlbefüllung § 5 Absatz 6 neu eingefügt, welcher eine Gebühr in Höhe von 10,00 € benennt. Diese Gebühr entspricht der Gebühr für einen Behälterwechsel/-tausch des § 5 Absatz 5.

Aufgrund der kalkulierten Entleerungsgebühr ändern sich auch die Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof für die Positionen „Abfälle zur Beseitigung“. Eine weitere Änderung auf dem Abfallwirtschaftshof ergibt sich für die Positionen „Asbestzementabfälle“, da die Entsorgungskosten gestiegen sind. Darüber hinaus ändern sich die Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof nicht.

Die Entsorgung von Sperrmüll über den Kleinanlieferbereich am AWH bleibt für Bürger der Hansestadt Wismar in haushaltsüblichem Umfang (bis zu 3 m³) kostenfrei, da sich dieses System bewährt hat. Die Verwaltung schlägt daher vor, dies beizubehalten.

Darüber hinaus verändern sich die Gebühren am Abfallwirtschaftshof nicht.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 8. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Abfallgebühren

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar -Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei

	14-täglicher	wöchentlicher Abfuhr
eines		
60 Liter Abfallbehälter	67,34 €	134,68 €
80 Liter Abfallbehälter	89,96 €	179,92 €
120 Liter Abfallbehälter	134,94 €	269,88 €
240 Liter Abfallbehälter	269,62 €	539,24 €
1.100 Liter Abfallbehälter	1.236,04 €	2.472,08 €.

Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrrhythmus beträgt jährlich 33,67 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1.
Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€."

1.2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.
Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 4,00 €.

1.3. Es wird Abs. 6 wie folgt neu eingefügt:
„Muss ein Behälter für Bioabfälle, Altpapier oder die für die Entsorgung von Verpackungen vorgehaltenen Behältnisse aufgrund von Fehlbefüllungen als Restabfall

abgefahren werden (§ 14 Abs. 7 und Abs. 8 der Abfallsatzung), wird je Leerung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bei Anlieferung über die Waage

1.1. bis zu 100 kg
a) Abfälle zur Beseitigung 6,25 €
b) Asbestzementabfälle 7,70 €

1.2. ab 100 kg
a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen
je 1000 kg 128,00 €
b) Abfälle zur Beseitigung
je 1000 kg 125,00 €
c) kompostierbare Gartenabfälle aus
privaten Haushaltungen
je 1000 kg 122,00 €
d) Asbestzementabfälle je 1000kg
(max. bis zu 300 kg) 154,00 €

2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich
a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m^3) je angefangene 0,5 m^3 0,00 €
b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen
je angefangene 0,5 m^3 3,00 €"

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.
Thomas Beyer Dienstsiegel
Bürgermeister

Synopse
8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Alt	Neu	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfall-wirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vor-pommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar - Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar - Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:	der Vollständigkeit halber Entsprechend Zitierung des Gesetzes Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 Entsprechend Zitierung des Gesetzes
§ 1 **Gebührentatbestand**	**§ 1** **Gebührentatbestand**	unverändert

Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).	Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).	
§ 2 **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergemeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.	**§ 2** **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergemeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.	unverändert

§ 3 **Beginn und Ende der Gebührenpflicht** (1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem An-schluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung. (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. (3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 10. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.	**§ 3** **Beginn und Ende der Gebührenpflicht** (1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem An-schluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung. (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. (3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 10. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.	unverändert
§ 4 **Gebührenmaßstab** (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund– und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden	**§ 4** **Gebührenmaßstab** (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund– und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden	unverändert

Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.	Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.	
(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.	(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.	
(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.	(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.	
(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.	(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.	
(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	

alt	neu	Bemerkung
§ 5 **Gebührensätze** (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 80 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 120 Liter Restabfallbehälter 60,00 € 240 Liter Restabfallbehälter 90,00 € 1.100 Liter Restabfallbehälter 450,00 € (2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei 14-täglicher wöchentlicher Abfuhr eines 60 Liter Abfallbehälter 63,96 € 127,92 € 80 Liter Abfallbehälter 85,28 € 170,56 € 120 Liter Abfallbehälter 127,92 € 255,84 € 240 Liter Abfallbehälter 255,58 € 511,16 € 1.100 Liter Abfallbehälter 1.171,82 € 2.343,64 €. Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrrhythmus beträgt jährlich 31,98 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€. (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.	**§ 5** **Gebührensätze** (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 80 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 120 Liter Restabfallbehälter 60,00 € 240 Liter Restabfallbehälter 90,00 € 1.100 Liter Restabfallbehälter 450,00 € (2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei 14-täglicher wöchentlicher Abfuhr eines 60 Liter Abfallbehälter 67,34 € 134,68 € 80 Liter Abfallbehälter 89,96 € 179,92 € 120 Liter Abfallbehälter 134,94 € 269,88 € 240 Liter Abfallbehälter 269,62 € 539,24 € 1.100 Liter Abfallbehälter 1.236,04 € 2.472,08 €. Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrrhythmus beträgt jährlich 33,67 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€. (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.	Anpassung der Gebühren Anpassung der Gebühr

Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 6,00 €.	Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 4,00 €.	Anpassung der Gebühr
(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€ jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.	(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€ jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.	
(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.	(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.	
	(6) Muss ein Behälter für Bioabfälle, Altpapier oder die für die Entsorgung von Verpackungen vorgehaltenen Behältnisse aufgrund von Fehlbefüllungen als Restabfall abgefahren werden (§ 14 Abs. 7 und Abs. 8 der Abfallsatzung), wird je Leerung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.	Festlegung der Gebühr bei Fehlbefüllung

§ 6 **Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg** (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Bei Anlieferung über die Waage 1.1. bis zu 100 kg a) Abfälle zur Beseitigung 6,10 € b) Asbestzementabfälle 7,60 € 1.2. ab 100 kg a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000kg 128,00 € b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg 123,90 € c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 122,00 € d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) 153,30 € 2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m³) je angefangene 0,5 m³ 0,00 € b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen je angefangene 0,5 m³ 3,00 €	**§ 6** **Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg** (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Bei Anlieferung über die Waage 1.1. bis zu 100 kg a) Abfälle zur Beseitigung 6,25 € b) Asbestzementabfälle 7,70 € 1.2. ab 100 kg a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 128,00 € b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg 125,00 € c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 122,00 € d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) 154,00 € 2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m³) je angefangene 0,5 m³ 0,00 € b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen je angefangene 0,5 m³ 3,00 €	Anpassung der Gebühren

(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m³.	(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m³.	
§ 7 **Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit** (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Aus-genommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teil-summen für die verbleibenden Fälligkeits-termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.	**§ 7** **Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit** (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Aus-genommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teil-summen für die verbleibenden Fälligkeits-termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.	unverändert

(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompost-säcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Auf-rechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfall-behälter anzubringen.	(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompost-säcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Auf-rechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfall-behälter anzubringen.	
§ 8 **Inkrafttreten** Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	**§ 8** **Inkrafttreten** Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	Anpassung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2020/3664 öffentlich**
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

Begründung:
Die Änderungen in Straßenreinigungssatzung betreffen die Anlage zur Straßenreinigungssatzung und stellen sich wie folgt dar:

<u>Reinigungsklasse 1:</u>

Die Schreibweise für die Breite Straße wurde korrigiert.

Die Hausnummern der Dr.-Leber-Straße 7 und 9 werden aus der Reinigungsklasse 1 rausgenommen und aufgrund des geringeren Verkehrs- und Reinigungsaufkommens in die Reinigungsklasse 2 eingeordnet.

<u>Reinigungsklasse 2:</u>

Die Hausnummern der Dr.-Leber-Straße 7 und 9sind aufgrund des geringeren Verkehrs- und Reinigungsaufkommens in die Reinigungsklasse 2 eingeordnet.

Die Lübsche Straße ist aufgrund abweichenden Verkehrs- und Reinigungsaufkommens in mehreren Reinigungsklassen eingeordnet. Zur besseren Abgrenzung wird in Reinigungsklasse 2 klarstellen erwähnt, dass die Hausnummern 105 – 218 sowie 221 in diese Reinigungsklasse eingeordnet sind.

Die Rostocker Straße wird von der Einmündung Philosophenweg bis zur Einmündung Am Weißen Stein gereinigt. Dies wurde klarstellend eingefügt.

Die Zierower Landstraße wird nicht gänzlich gereinigt, sodass nunmehr aufgenommen wurde, dass die Reinigung bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick erfolgt.

Reinigungsklasse 3:

Die Erwin-Fischer-Straße wird nicht gänzlich gereinigt, sodass der ausgenommene Bereich durch die Angabe der Hausnummern konkretisiert wurde.

Reinigungsklasse 4:

Neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 4 eingeordnet werden die folgenden Straßen:

Alexander-Behm-Straße
Fischerpier
Zum Netzboden

Reinigungsklasse 5:

Neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 5 eingeordnet werden die folgenden Straßen:

Ernst-Alban-Straße
Nicolaus-Dierling-Straße

Darüber hinausgehende Änderungen gibt es nicht.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Anlage 1 - 7. Änderungssatzung
Anlage 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ... folgende 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

1. In der Reinigungsklasse 1 erfolgen folgende Änderungen:

1.1. „Breitestraße" wird durch „Breite Straße" ersetzt.

1.2. Hinter der Angabe „Dr.-Leber-Straße" wird die Angabe „(außer 7 und 9)" eingefügt.

2. In der Reinigungsklasse 2 erfolgen folgende Änderungen:

2.1. Hinter der Angabe „Diebstraße" wird die Angabe „Dr.-Leber-Straße 7 und 9" eingefügt.
2.2. Nach der Angabe „Lübsche Straße" wird die Angabe „105 – 218 sowie 221" eingefügt.
2.3. Nach der Angabe „Rostocker Straße" wird die Angabe „Einmündung" eingefügt, ebenso wird nach der Angabe „Philosophenweg" die Angabe „Einmündung" eingefügt.
2.4. Nach der Angabe „Zierower Landstraße" wird die Angabe „(bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick)" eingefügt.

3. In der Reinigungsklasse 3 erfolgen folgende Änderungen:

Nach der Angabe „Erwin-Fischer-Straße" wird die Angabe „(außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.)" gestrichen und gegen die Angabe „(außer die Hausnummern 54, 56, 58, 60, 62, 62a, 62b)" ersetzt.

4. In der Reinigungsklasse 4 werden folgende Straßennamen eingefügt:

Alexander-Behm-Straße, Fischerpier, Zum Netzboden

5. In der Reinigungsklasse 5 werden folgende Straßennamen eingefügt:

Ernst-Alban-Straße, Nicolaus-Dierling-Straße

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse
Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar
in der Fassung der 7. Änderungssatzung

alt	neu	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 6. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ... folgende 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	Der Vollständigkeit halber Entsprechend Zitierung des Gesetzes Entsprechend Zitierung des Gesetzes Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020

§ 1 **Reinigungspflichtige Straßen**	**§ 1** **Reinigungspflichtige Straßen**	unverändert

alt	neu	Bemerkung
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.	(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.	
§ 2 **Straßenreinigungsgebühren** Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.	**§ 2** **Straßenreinigungsgebühren** Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.	unverändert

alt	neu	Bemerkung
§ 3 **Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar** (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. **Reinigungsklasse Häufigkeit der Reinigung** Reinigungsklasse 0 6 x wöchentlich Reinigungsklasse 1 4 x wöchentlich Reinigungsklasse 2 2 x wöchentlich Reinigungsklasse 3 1 x wöchentlich Reinigungsklasse 4 14-täglich Reinigungsklasse 5 14-täglich Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt. (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen	**§ 3** **Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar** (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. **Reinigungsklasse Häufigkeit der Reinigung** Reinigungsklasse 0 6 x wöchentlich Reinigungsklasse 1 4 x wöchentlich Reinigungsklasse 2 2 x wöchentlich Reinigungsklasse 3 1 x wöchentlich Reinigungsklasse 4 14-täglich Reinigungsklasse 5 14-täglich Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt. (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.	Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.	
§ 4 **Übertragung der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist - ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der	**§ 4** **Übertragung der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist - ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.	Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.	
(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.	(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.	
(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.	(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.	
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflicht-	(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflicht-	

alt	neu	Bemerkung
versicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.	versicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.	
§ 5 **Art und Umfang der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen. (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der	**§ 5** **Art und Umfang der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen. (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der	unverändert

alt	neu	Bemerkung
öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.	öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.	
§ 6 **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung** Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des	**§ 6** **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung** Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.	Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.	
§ 7 **Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung** (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und	**§ 7** **Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung** (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.	Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.	

alt	neu	Bemerkung
5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	
§ 8 **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**	**§ 8** **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	
§ 9 **Grundstücksbegriff** (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt	**§ 9** **Grundstücksbegriff** (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt	unverändert

alt	neu	Bemerkung
ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.	ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.	
§ 10 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere 1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt. 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt. 3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft. 4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt. 5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.	**§ 10** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere 1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt. 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt. 3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft. 4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt. 5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.	unverändert

alt	neu	Bemerkung
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden.	
§ 11 **Inkrafttreten** Die 6. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	**§ 11** **Inkrafttreten** Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister	Anpassung
Anlage **zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar** **Verzeichnis der Reinigungsklassen** **Reinigungsklasse 0** **Sechsmal wöchentliche Reinigung sowie Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung** Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße	**Anlage** **zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar** **Verzeichnis der Reinigungsklassen** **Reinigungsklasse 0** **Sechsmal wöchentliche Reinigung sowie Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung** Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße	unverändert
Reinigungsklasse 1 – nur Fahrbahnen **Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im**	**Reinigungsklasse 1 – nur Fahrbahnen** **Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im**	

alt	neu	Bemerkung
Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße	**Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breite Straße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße (außer 7 und 9); Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße	Korrektur Änderung der RK für diese Hausnummern
Reinigungsklasse 2 – nur Fahrbahnen **Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-	**Reinigungsklasse 2 – nur Fahrbahnen** **Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Dr.-Leber-Straße 7 und 9; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße 105 – 218 sowie 221; Mühlenstraße;	Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Anpassung der RK Einheitlichkeit bei Hausnummern, klarstellend

alt	neu	Bemerkung
Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg	Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Einmündung Philosophenweg bis Einmündung Am Weißen Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße (bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick); Zierower Weg	Konkretisierung Konkretisierung
Reinigungsklasse 3 – nur Fahrbahnen **Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammhusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ;	**Reinigungsklasse 3 – nur Fahrbahnen** **Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammhusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer die Hausnummern 54, 56, 58, 60, 62, 62a, 62b); Fischerstraße; Flöter Weg;	Konkretisierung des ausgenommenen Bereiches

alt	neu	Bemerkung
Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdansker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grützmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße; Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang	Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdansker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grützmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße; Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang	

alt	neu	Bemerkung
Reinigungsklasse 4 – nur Fahrbahnen **14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebberwiese; An der Bucht; An der Dünung; An der Fischerklause; An der Westtangente; Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammhusener Hof; Dammhusener Platz; Dammhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-	**Reinigungsklasse 4 – nur Fahrbahnen** **14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Adlerweg; Alexander-Behm-Straße; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebberwiese; An der Bucht; An der Dünung; An der Fischerklause; An der Westtangente; Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammhusener Hof; Dammhusener Platz; Dammhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße;	Neu aufgenommen

alt	neu	Bemerkung
Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans-Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum alten Gutshof; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum	Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans-Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; <u>Fischerpier;</u> Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum	Neu aufgenommen

alt	neu	Bemerkung
Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	alten Gutshof; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Netzboden; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	Neu aufgenommen
Reinigungsklasse 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmlerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring	**Reinigungsklasse 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Ernst-Alban-Straße; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Nicolaus-Dierling-Straße; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmlerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring	Neu aufgenommen Neu aufgenommen

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2020/3665 öffentlich**
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 für die Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar (Anlage 3) sowie die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

Begründung:
Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.
Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt. Die Kehrkilometer wurden mit dem heute bekannten und im Verzeichnis der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung aufgelisteten Straßenbestand ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 12.348 Euro. Das entspricht 0,9 % des Gebührenbedarfs.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der minimalen Steigerung vor, diesen geringen Betrag nicht an die Gebührenpflichtigen weiterzugeben, sondern die bisherigen Gebührensätze beizubehalten.

In § 4 (Gebühren) sind daher keine Änderungen vorgesehen.

Änderungsbedarf bestand jedoch bei § 7. Die Änderung des § 7 Abs. 3 und der neu eingefügte Absatz 6 betreffen ausschließlich die sog. „Hinterlieger". Die Änderungen dienen hinsichtlich dieser Thematik der Erleichterung der Gebührenschuldner. Durch den Satzungstext soll es dem

Gebührenschuldner weitestgehend möglich sein, die Gebühr, zu der er herangezogen wird, selbst zu berechnen. Da es in der Vergangenheit insbesondere bei sog. Hinterliegergrundstücken gehäuft zu Nachfragen und Widersprüchen kam, sind nun die verschiedenen Problemlagen mit der entsprechenden Berechnungsmethode in die Satzung aufgenommen worden.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG–MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung

1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
In Absatz 2 wird hinter der Angabe „Straßenreinigungssatzung" die Angabe „der Hansestadt Wismar" eingefügt.

2. **§ 7 wird wie folgt geändert:**

2.1. In Absatz 3 wird die Angabe „Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt." Ersatzlos gestrichen.

2.2. Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„(6) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge folgendermaßen ermittelt:

a) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.

b) Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.

c) Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der nach b) entscheidende Winkel mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.

d) Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur teilweise zugewandt, wird die Frontlänge ermittelt, indem von der nach den Buchstaben a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.

e) Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstücks keine im Sinne der Buchstaben a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von Buchstabe a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:
1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.
2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.

f) Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach den Buchstaben a) bis d) zugewandt sind oder nach Buchstabe e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse
5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

alt	neu	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG–MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG–MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	der Vollständigkeit halber Entsprechend Zitierung des Gesetzes Entsprechend Zitierung des Gesetzes Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 Angepasst Angepasst
§ 1 **Gebührenerhebung**	**§ 1** **Gebührenerhebung**	

(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.	Genaue Bezeichnung
§ 2 **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist. (2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl.	**§ 2** **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist. (2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl.	unverändert

DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
§ 3 **Gebührenmaßstab und Bemessung** (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab. (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht. (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der	**§ 3** **Gebührenmaßstab und Bemessung** (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab. (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht. (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße	unverändert

Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. (5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.	zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. (5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.	
§ 4 **Gebührensatz** Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich a) In der Reinigungsklasse 0 27,29 € b) In der Reinigungsklasse 1 25,50 € c) In der Reinigungsklasse 2 13,36 € d) In der Reinigungsklasse 3 7,34 € e) In der Reinigungsklasse 4 4,24 € f) In der Reinigungsklasse 5 3,51 €	**§ 4** **Gebührensatz** Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich a) In der Reinigungsklasse 0 27,29 € b) In der Reinigungsklasse 1 25,50 € c) In der Reinigungsklasse 2 13,36 € d) In der Reinigungsklasse 3 7,34 € e) In der Reinigungsklasse 4 4,24 € f) In der Reinigungsklasse 5 3,51 €	
§ 5 **Beginn und Ende der Gebührenschuld**	**§ 5** **Beginn und Ende der Gebührenschuld**	unverändert

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.	(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.	
(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.	(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.	
(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.	(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.	
(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.	(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.	
(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder	(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder	

sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.	sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.	
§ 6 **Fälligkeit der Gebühren**	**§ 6** **Fälligkeit der Gebühren**	unverändert

(1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.	1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.	
§ 7 **Gebührenschuld bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken** (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.	**§ 7** **Gebührenschuld bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken** (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.	

(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.	(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.	Passus für Hinterlieger gestrichen
(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.	(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.	
(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die	(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die	

Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.	Zuwegungen einzelner Grundstückseinheiten zuzuordnen.	
	(6) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge folgendermaßen ermittelt: a) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist. b) Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen. c) Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der nach b) entscheidende Winkel mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden	Neu aufgenommen

	miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade. d) Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur teilweise zugewandt, wird die Frontlänge ermittelt, indem von der nach den Buchstaben a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird. e) Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstücks keine im Sinne der Buchstaben a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von Buchstabe a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt: 1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre. 2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt. f) Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es	

	über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach den Buchstaben a) bis d) zugewandt sind oder nach Buchstabe e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.	
§ 8 **Wohnungs- und Teileigentum** Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.	**§ 8** **Wohnungs- und Teileigentum** Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.	unverändert
§ 9 **Inkrafttreten** Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2020 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister	**§ 9** **Inkrafttreten** Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister	Anpassung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3666 öffentlich
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– in der Fassung der 2. Änderung vom 07. Dezember 2018

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- in der Fassung der 2. Änderung vom 07. Dezember 2018.

Begründung:
Mit der Änderung wird in § 12 Abs. 1 klargestellt und festgelegt, dass die Genehmigung vor Baubeginn einzuholen ist und nicht, wie oft erfolgt, nach Baubeginn.

In § 12 Abs. 6 wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Weitere Änderungen gibt es nicht.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Anlage 1 – 3. Änderungssatzung
Anlage 2 – Synopse 3. Änderungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am XXXX folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird hinter der Angabe „deren Benutzung ist" die Angabe „vor Baubeginn" eingefügt.

2. In Abs. 6 wird die Bezeichnung „einschlägigen" durch die Bezeichnung „geltenden" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2018 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, ...

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– in der Fassung der 3. Änderungssatzung

alt	neu	Bemerkung
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar –	**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar –**	
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.	Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am…. folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- beschlossen:	Anpassung Änderung hinzugefügt Benennung des Artikels Anpassung Plural
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**	unverändert

alt	neu	Bemerkung
(1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung und b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung und b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.	
(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasser-reinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).	(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasser-reinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).	
(3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.	(3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.	
(4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.	(4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.	

(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Verwerten und die Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.	(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Verwerten und die Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.	
§ 2 **Begriffsbestimmung** Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlags-wasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen ab-fließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt. 2. Schmutzwasser	**§ 2** **Begriffsbestimmung** Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlags-wasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen ab-fließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt. 2. Schmutzwasser	unverändert

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.	
3. Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.	3. Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.	
4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Frei-gefälle- und Druckleitungen, ein-schließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.; b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke; c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen; d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;	4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Frei-gefälle- und Druckleitungen, ein-schließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.; b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke; c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen; d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;	

e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.	e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.	
5. Abwasserbeseitigung Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn-oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.	5. Abwasserbeseitigung Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn-oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.	
6. Trennverfahren Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.	6. Trennverfahren Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.	
7. Mischverfahren Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.	7. Mischverfahren Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.	
8. Anschlusskanal	8. Anschlusskanal	

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privates Weges, Platzes oder Grundstücks.	Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privates Weges, Platzes oder Grundstücks.	
9. Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.	9. Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.	
10. Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das	10. Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das	

	Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.		Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.	
11.	Abflusslose Gruben	11.	Abflusslose Gruben	
	Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.		Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.	
12.	Grundstück	12.	Grundstück	
	Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.		Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.	
13.	Anschlussberechtigter	13.	Anschlussberechtigter	
	Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.		Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.	
	Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter		Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter	
	Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschluss-berechtigte;		Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschluss-berechtigte;	

entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. 14. Betreiber Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.	entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. 14. Betreiber Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.	
§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht** (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasser-anlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht). (2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung). (3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).	**§ 3** **Anschluss- und Benutzungsrecht** (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasser-anlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht). (2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung). (3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).	unverändert

§ 4 **Begrenzung des Anschlussrechts**	**§ 4** **Begrenzung des Anschlussrechts**	unverändert
(1) Das Anschlussrecht an die zentrale Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.	(1) Das Anschlussrecht an die zentrale Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.	
(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.	(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.	

alt	neu	Bemerkung
(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlags-wasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. (4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.	(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlags-wasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. (4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.	
§ 5 **Sicherung gegen Rückstau** Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in	**§ 5** **Sicherung gegen Rückstau** Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in	unverändert

der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.	der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.	
§ 6 **Begrenzung des Benutzungsrechtes** (1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird; 2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden; 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden; 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.	**§ 6** **Begrenzung des Benutzungsrechtes** (1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird; 2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden; 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden; 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.	unverändert

alt	neu	Bemerkung
(2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasser-anlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser-behandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abfluss-behinderungen führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefel-wasserstoff, Cyanwasserstoff);	(2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasser-anlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser-behandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abfluss-behinderungen führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefel-wasserstoff, Cyanwasserstoff);	

alt	neu	Bemerkung
5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;	5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;	
6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;	6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;	
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;	7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;	
8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlings-bekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;	8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlings-bekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;	

alt	neu	Bemerkung
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;	9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;	
10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nach-haltig belästigende Gerüche auftreten lässt;	10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nach-haltig belästigende Gerüche auftreten lässt;	
11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;	11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;	
12. Silagesickersaft;	12. Silagesickersaft;	
13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;	13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;	
14. radioaktives Abwasser.	14. radioaktives Abwasser.	
Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.	Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.	
(3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranalgen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.	(3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranalgen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.	

Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.	Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.	
Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	
(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.	(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.	
(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.	(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.	
Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann	Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann	

die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.	die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.	
(6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.	(6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.	
(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.	(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.	
(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.	(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.	
(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.	(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.	

Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. (10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.	Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. (10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.	
§ 7 **Anschlusszwang** (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen, 1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut	**§ 7** **Anschlusszwang** (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen, 1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut	

ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;	ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;	
2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlags-wasser sammelt, das	2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlags-wasser sammelt, das	
a) den Untergrund verunreinigt oder	a) den Untergrund verunreinigt oder	
b) Belästigungen oder Feuchtigkeits-erscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder	b) Belästigungen oder Feuchtigkeits-erscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder	
c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;	c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;	
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.	3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.	
Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasser-anlage.	Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasser-anlage.	
Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt	Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der	

Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.	Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.	
(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mit-teilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.	(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mit-teilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.	
(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.	(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.	
(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche	(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird	

Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben. (6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.	das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben. (6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.	
§ 8 **Benutzungszwang** (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3). (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.	**§ 8** **Benutzungszwang** (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3). (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende	

(3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden. (4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasser-entsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.	Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden. (4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasser-entsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.	
§ 9 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie	**§ 9** **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie	unverändert

kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.	kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.	
(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.	(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.	
(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).	(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).	
§ 10 **Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile**	**§ 10** **Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile**	unverändert
(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den	(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den	

Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.	Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.	
(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nicht-einhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.	(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nicht-einhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.	
(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend. Nicht mehr benutzte Grundstücks-entwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend. Nicht mehr benutzte Grundstücks-entwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	
(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen	(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen	

angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.	angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.	
(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.	(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.	
(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.	(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.	
(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen ein-schließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.	(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen ein-schließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.	
(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.	(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.	
(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der	(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der	

Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig. (10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.	Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig. (10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.	
§ 10 a **Grundstücksbenutzung** (1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.	**§ 10 a** **Grundstücksbenutzung** (1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.	unverändert

(2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.	(2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.	
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.	(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.	
(4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.	(4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.	
(5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.	(5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.	
(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.	(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.	

§ 11 **Dezentrale Abwasserbeseitigung** (1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grund-stückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschluss-berechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungs-anlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	**§ 11** **Dezentrale Abwasserbeseitigung** (1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grund-stückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschluss-berechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungs-anlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	unverändert
§ 12 **Genehmigungsverfahren** (1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.	**§ 12** **Genehmigungsverfahren** (1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist vor Baubeginn die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.	Ergänzung

alt	neu	Bemerkung
(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.	(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.	
(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.	(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.	
(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.	(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.	
(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind a) die Teilabnahme und b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen. Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der anzuzeigen.	(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind a) die Teilabnahme und b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen. Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der anzuzeigen.	

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahme-schein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese inner-halb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschluss-berechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.	Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahme-schein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese inner-halb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschluss-berechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.	
(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der da-ran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck oder Luftdruck gemäß der jeweils einschlägigen DIN nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.	(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der da-ran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck oder Luftdruck gemäß der jeweils geltenden DIN nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.	Anpassung
(7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.	(7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.	
§ 13	**§ 13**	unverändert

Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.	**Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften** Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.	
§ 14 **Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen** (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar. In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr.. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine	**§ 14** **Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen** (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar. In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr.. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine	unverändert

Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.	Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.	
(2) Wird ein Grundstück nach seinem An-schluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen-stehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.	(2) Wird ein Grundstück nach seinem An-schluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen-stehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.	
(3) In Ausnahmefällen (z. B. Klein-siedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der	(3) In Ausnahmefällen (z. B. Klein-siedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der	

gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.	gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.	
§ 15 **Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen** (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. (2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungs-öffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplan-gebieten oder vorhabensbezogenen Plan-gebieten werden im	**§ 15** **Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen** (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. (2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungs-öffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplan-gebieten oder vorhabensbezogenen Plan-gebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan	unverändert

Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.	oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.	
(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 dieser Satzung. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.	(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 dieser Satzung. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.	
(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der	(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der	

zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist. (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des An-schlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasser-anlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.	zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist. (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des An-schlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasser-anlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.	
§ 16 **Betriebsstörungen und Haftung** (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.	**§ 16** **Betriebsstörungen und Haftung** (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.	unverändert

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.	(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.	
(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.	(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.	
(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	

§ 17 **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**	§ 17 **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**	unverändert
(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungs-anlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktions-umstellungen, ist auf Verlangen	(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungs-anlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktions-umstellungen, ist auf Verlangen	

nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.	nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.	
(2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungs-öffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontroll-einrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.	(2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungs-öffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontroll-einrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.	
(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stell-vertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.	(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stell-vertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.	
(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungs-gemäße Entsorgung nachzuweisen. Das	(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungs-gemäße Entsorgung nachzuweisen. Das	

gleiche gilt für die bei der Abwasser-behandlung anfallenden Reststoffe.	gleiche gilt für die bei der Abwasser-behandlung anfallenden Reststoffe.	
(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.	(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.	
Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.	Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.	
(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.	(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.	
Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele	Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele	

Wassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.	Wassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.	
(7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.	(7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.	
(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.	(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.	
§ 18	**§ 18**	unverändert

Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen	**Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen**	
(1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungs-vermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.	(1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungs-vermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.	
(2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingarten-gesetztes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.	(2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingarten-gesetztes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.	
(3) Kleinkläranlagen werden mindestens ein-mal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.	(3) Kleinkläranlagen werden mindestens ein-mal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.	
(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so	(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so	

rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.	rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.	
(5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.	(5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.	
(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.	(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.	
(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	
(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.	(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.	
(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personal-aufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von	(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personal-aufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von	

Gebühren für die Abwasser-beseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.	Gebühren für die Abwasser-beseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.	
§ 19 **Anzeigepflichten** (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn 1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen; 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten; 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist; 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;	**§ 19** **Anzeigepflichten** (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn 1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen; 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten; 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist; 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;	unverändert

alt	neu	Bemerkung
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;	5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;	
6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;	6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;	
7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;	7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;	
8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;	8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;	
9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;	9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;	
10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);	10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);	
11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.	11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.	
(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen	(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen	
1. die Inbetriebnahme von Grund-stücksentwässerungsanlagen;	1. die Inbetriebnahme von Grund-stücksentwässerungsanlagen;	

2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. (3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.	2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. (3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.	
§ 20 **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen** Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hanse-stadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinaus-gehende	**§ 20** **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen** Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hanse-stadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinaus-gehende	unverändert

Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungs-gemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.	Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungs-gemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.	
§ 21 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trenn-verfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, 2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, 3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt, 4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,	**§ 21** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trenn-verfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, 2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, 3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt, 4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,	unverändert

alt	neu	Bemerkung
5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,	5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,	
6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,	6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,	
7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,	7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,	
8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,	8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,	
9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,	9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,	

10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,	10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,	
11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtrags-genehmigung nicht beantragt,	11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtrags-genehmigung nicht beantragt,	
12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,	12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,	
13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,	13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,	
14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,	14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,	
15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,	15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,	
16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,	16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,	

alt	neu	Bemerkung
17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasser-anlage durchführt,	17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasser-anlage durchführt,	
18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungs-anlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.	18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungs-anlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.	
19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den unge-hinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,	19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den unge-hinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,	
20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahme-stellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,	20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahme-stellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,	
21. § 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage nicht anmeldet,	21. § 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage nicht anmeldet,	

22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt, 23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt, 24. § 25 die Anpassung an die Ein-leitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer 1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sicker-schächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.	22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt, 23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt, 24. § 25 die Anpassung an die Ein-leitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer 1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sicker-schächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.	
§ 22 **Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren** (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung	**§ 22** **Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren** (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung	unverändert

und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben. (2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben. (3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. (4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben. (2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben. (3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. (4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
§ 23 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen** Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.	**§ 23** **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen** Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.	unverändert
§ 24 **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**	**§ 24** **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**	unverändert

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.	Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.	
§ 25 **Übergangsregelungen** (1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend. (2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschluss-berechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.	**§ 25** **Übergangsregelungen** (1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend. (2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschluss-berechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.	unverändert
§ 26 **In-Kraft-Treten**	**§ 26** **In-Kraft-Treten**	

<table>
<tr>
<td>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer Siegel
Bürgermeister</td>
<td><u>Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft.</u>

Wismar,

Thomas Beyer Siegel
Bürgermeister</td>
<td>Anpassung entsprechend der anderen Änderungssatzungen</td>
</tr>
<tr>
<td>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar
- Grenzwerttabelle –

<table>
<tr><td>1.</td><td>Temperatur</td><td></td><td>≤ 35 °C</td></tr>
</table>
</td>
<td>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar
- Grenzwerttabelle –

<table>
<tr><td>1.</td><td>Temperatur</td><td></td><td>≤ 35 °C</td></tr>
</table>
</td>
<td>unverändert</td>
</tr>
</table>

alt				neu				Bemerkung
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0	2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0	
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l	3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l	
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l	4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l	
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)		250 mg/l	5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)		250 mg/l	
6.	Kohlenwasserstoffe			6.	Kohlenwasserstoffe			
	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l		direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l	
	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe		20 mg/l		a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe		20 mg/l	

alt				neu				Bemerkung
	erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)				erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)			
7.	Halogenierte organische Verbindungen			7.	Halogenierte organische Verbindungen			
	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l		b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	
	c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/		c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/	
8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l	8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l	
9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l		Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	
	Arsen	(As)	0,5 mg/l		Arsen	(As)	0,5 mg/l	
	Barium	(Ba)	5,0 mg/l		Barium	(Ba)	5,0 mg/l	
	Blei	(Pb)	1,0 mg/l		Blei	(Pb)	1,0 mg/l	

alt	neu	Bemerkung

	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
	Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
	Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l
	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
	Selen	(Se)	2,0 mg/l
	Silber	(Ag)	1,0 mg/l
	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
	Zink	(Zn)	5,0 mg/l
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

10.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH4-N+NH3-N)	200 mg/l
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO2N)	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l

	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
	Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
	Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l
	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
	Selen	(Se)	2,0 mg/l
	Silber	(Ag)	1,0 mg/l
	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
	Zink	(Zn)	5,0 mg/l
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

10.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	c) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH4-N+NH3-N)	200 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO2N)	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l

alt				neu				Bemerkung
	d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l		d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	
	e) Sulfat	(SO4)	600 mg/l		e) Sulfat	(SO4)	600 mg/l	
	f) Sulfid	(S2-)	2 mg/l		f) Sulfid	(S2-)	2 mg/l	
	g) Fluorid	(F)	50 mg/l		g) Fluorid	(F)	50 mg/l	
	h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l		h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	
11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	
12.	Weitere organische Stoffe wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C6H5OH)	100 mg/l	12.	Weitere organische Stoffe wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C6H5OH)	100 mg/l	
13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende		100 mg/l	14.	Spontan sauerstoffverbrauchende		100 mg/l	

alt				neu				Bemerkung
	Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" 17. Lieferung; 1986				Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" 17. Lieferung; 1986			
15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		CSB / BSB_5 < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0	15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		CSB / BSB_5 < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft II Senator	**Nr.**	**VO/2020/3667 öffentlich**
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 sowie die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

Begründung:
Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.
Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen (allgemeiner Steigerungsfaktor von 2 %) hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt.

Im Ergebnis entsteht bei der Abwasserbeseitigung eine rechnerische Unterdeckung von 148.070 Euro. Das entspricht 2,1% des Gebührenbedarfs.

Die Verwaltung schlägt vor, den seit 2003 geltenden Gebührensatz von 2,35 Euro/cbm auf 2,40 Euro/cbm anzuheben. Die (Personal)kostensteigerungen des Bereiches Entwässerung konnten in der Vergangenheit durch Einsparungen bei den Materialkosten und durch steigende Abwassermengen immer wieder kompensiert werden. Dies ist nun aber nicht mehr möglich, sodass die moderate Gebührenerhöhung notwendig wird.

Die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Abwassergebühren 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179),) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom ... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ..... folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung

§ 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers

2,40 €/m³."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

alt	neu	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2018 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179),) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2019 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:	Anpassung, Vervollständigung Anpassung Anpassung Anpassung

alt	neu	Bemerkung
§ 1 **Allgemeines** Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.	**§ 1** **Allgemeines** Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.	unverändert
§ 2 **Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr** (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen. (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen,	**§ 2** **Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr** (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen. (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen,	unverändert

alt	neu	Bemerkung
die Entsorgung des Klärschlamms, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	die Entsorgung des Klärschlamms, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	
§ 3 **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage**	**§ 3** **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage**	
(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.	(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.	
(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.	(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.	
(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 36,00 €/ Jahr (3,00 €/ Monat).	(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 36,00 €/ Jahr (3,00 €/ Monat).	
(4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem	(4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem	

alt	neu	Bemerkung
Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße	Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße	

Nenndurchfluss Qn in m³/h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m³/h (2,5)	3,00	36,00
7 - 10 m³/h (6)	7,20	86,40
20 m³/h (10)	12,00	144,00
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite 50 mm (15)	18,00	216,00
80 mm (40)	48,00	576,00
100 mm (60)	72,00	864,00
über 100 mm (150)	180,00	2.160,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der

alt	neu	Bemerkung
Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.	Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.	
(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.	(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.	
(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen	(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen	

alt	neu	Bemerkung
regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.	regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.	
(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	
(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.	(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.	
(10) Von der nach Absatz 6 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in	(10) Von der nach Absatz 6 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in	

alt	neu	Bemerkung
anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	
(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers **2,35 €/m³.**	(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers **2,40 €/m³.**	Anpassung
(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.	(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.	
(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Fest-setzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.	(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Fest-setzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.	
§ 4 **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage**	**§ 4** **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage**	

alt	neu	Bemerkung
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.	
(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.	(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.	
(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.	(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.	
(4) Die Gebühr beträgt	(4) Die Gebühr beträgt	
43,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen	43,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen	
38,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben	38,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben	
39,00 € für eine vergebliche Anfahrt	39,00 € für eine vergebliche Anfahrt	

alt	neu	Bemerkung
§ 5 **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**	**§ 5** **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**	unverändert
(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.	(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.	
(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.	(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.	
(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die	(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die	

alt	neu	Bemerkung
Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.	Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.	
§ 6 **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der	**§ 6** **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter. (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter. (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
§ 7 **Heranziehung und Fälligkeit** (1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die	**§ 7** **Heranziehung und Fälligkeit** (1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die	unverändert

alt	neu	Bemerkung
Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.	Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.	
(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.	(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.	
(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.	(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.	
(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird	(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird	

alt	neu	Bemerkung
der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.	der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.	
§ 8 **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht** **sowie Datenverarbeitung** (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	**§ 8** **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht** **sowie Datenverarbeitung** (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	unverändert

alt	neu	Bemerkung
(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	
(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.	(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.	
(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	
(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des	(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des	

alt	neu	Bemerkung
Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.	Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.	
§ 9 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;	**§ 9** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;	unverändert

alt	neu	Bemerkung
2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.	2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.	
§ 10 **Inkrafttreten** Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2020 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Siegel	**§ 10** **Inkrafttreten** Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2021 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Siegel	Anpassung Anpasung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 20.1 Abt. Kämmerei 60 BAUAMT 60.1 Abt. Bauordnung 60.2 Abt. Planung Sonstige - Beratung mit Externen	**Nr.**	**VO/2020/3677 öffentlich**
	Datum:	19.10.2020
	Verfasser:	Feichtinger, Birgit

Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Altstadt Wismar"
Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2021

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.11.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Antragstellung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2021 in der Gesamthöhe von 2.000.000,00 € für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar" entsprechend der Anlage 1.

Begründung:

Mit dem Förderantrag 2021 beantragt die Hansestadt Wismar für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar" Städtebaufördermittel in Höhe von 2.000.000,00 € inclusive dem Eigenanteil der Hansestadt Wismar über 20 %.

Entsprechende Antragsunterlagen sind in der Anlage 1 enthalten.

Die Anlage 1.1 stellt die einzelnen weiter zu finanzierenden bzw. neu zu beantragenden Maßnahmen für den Städtebauförderantrag 2021 dar, welche aus den zu beantragenden Finanzhilfen gemäß Beschlussvorschlag und aus geplanten sonstigen Einnahmen des Städtebaulichen Sondervermögens finanziert werden sollen.

In der Anlage 1.2 sind Maßnahmen dargestellt, die aus bewilligten und in den Jahren 2020 bis 2024 fällig werdenden Städtebaufördermitteln bzw. sonstigen Einnahmen aus dem Städtebaulichen Sondervermögen finanziert werden sollen. In dieser Übersicht sind die Einzelmaßnahmen alphabetisch entsprechend den jeweiligen Maßnahmegruppen aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, deren dargestellte Förderung auf Grundlage bereits

vorliegender Beschlüsse und abgeschlossener Fördervereinbarungen für den Zeitraum 2020 – 2024 gebunden sind und weitere Einzelmaßnahmen, welche sich in Vorbereitung befinden.

Die zu beantragenden Städtebaufördermittel für das Programm 2021 basieren auf einer fördergebietsbezogenen Prioritätenliste, welche dem Antrag als Anlage 1.3 beiliegt. Die Prioritätenliste weist die Maßnahmen in einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten Rang- und Reihenfolge im geplanten Realisierungszeitraum aus.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103 5629200	Aufwand in Höhe von 2021 2022 2023 2024 2025	 100,00 € 500,00 € 600,00 € 500,00 € 300,00 €

Die genaue Aufteilung sowie die einzelne Verbuchung des konsumtiven Anteils der Stadt erfolgt zum jeweiligen Jahresabschluss.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
	51103 762900	2021	100,00 €
		2022	500,00 €
		2023	600,00 €
		2024	500,00 €
		2025	300,00 €
	51103 7844000	2021	20.000,00 €
		2022	100.000,00 €
		2023	120.000,00 €
		2024	100.000,00 €
		2025	60.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Das städtebauliche Sondervermögen tangiert lediglich mit den Komplementäranteilen zu den Landes- und Bundesmitteln den städtischen Kernhaushalt und mit den zusätzlichen Eigenmitteln für kommunale Einzelmaßnahmen. Die Landes- und Bundesmittel fließen direkt auf das Treuhandkonto. Für das Sondervermögen wird ein eigenständiger Haushaltsplan aufgestellt.

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Der Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar beträgt im Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren" 20 %. Die Ausweisung der zu bewilligenden Mittel beträgt im ersten Jahr 5 %, im 2. Jahr 25 %, im 3. Jahr 30 %, im 4. Jahr 25 % und im 5. Jahr 15 %. Der entsprechende Eigenanteil der Hansestadt Wismar ist im Haushalt geplant bzw. im noch zu erstellenden Haushalt einzuplanen.

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm des Städtebaulichen Sondervermögens enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ mit den Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

Förderantrag 2021
Hansestadt Wismar
Mecklenburg-Vorpommern **Altstadt**

A N T R A G

zur Anmeldung des weiteren Finanzbedarfs der
städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

„Altstadt“

Antragsvolumen: **2.000.000,00 Euro**

MASSNAHMEN ZUM FÖRDERANTRAG PROGRAMM 2021

	Finanz-bedarf	abzgl. sonst. Einnahmen (wie Mittel Dritter, Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Grundstückserlösen, andere Finanzierungen)	abzgl. zusätzlicher Eigenanteil	Mittelbedarf Städtebau-förderung
	in T€	in T€	in T€	in T€
1. Vorbereitung/Sonstige				**257**
Quartiersmanagement	75	0	0	75
Trägerhonorar	512	330	0	182
2. Ordnungsmaßnahmen				**921**
Erschließungsmaßnahmen				921
St. Nikolai-Kirchhof/Blüffelstraße (1. BA Spielplatz)	165	0	0	165
Breite Straße - Restmittel (300 T€ bereits gesichert)	2.700		1.944	756
Spiegelberg/Fischerstraße (480 T€ bereits gesichert)	4.090	1.020	3.070	0
3. Baumaßnahmen				**822**
Private Baumaßnahmen				174
Breite Str. 30 Neubau	517	37	480	
Breite Str. 36	420		389	31
Dr.-Leber-Str. 25	950		807	143
Grützmacherstr. 1-7 Neubau	850	40	810	
Hinter dem Chor 10/12 Neubau	1.250	90	1.160	
Papenstr. 2f	830	100	730	
Papenstr. 4	320	50	270	
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Kirchen				563
Am Markt 1, Rathaus	1.907	1.344	0	563
St. Marien-Forum (bis 2023)	250	230	20	0
St. Nikolai (2024)	400	390	10	0
Privat nutzbare Gebäude der Gemeinde				85
Kleine Hohe Str. 2a	85	0	0	85
Summe	15.321	3.631	9.690	**2.000**

Förderantrag 2021 **Anlage 1.2**
Mecklenburg-Vorpommern
Hansestadt Wismar, Sanierungsmaßnahme "Altstadt"

MASSNAHMEN MIT BEWILLIGTEN STÄDTEBAUFÖRDERMITTELN / SONST. EINNAHMEN

	verfügb. Mitteln	eingegangene Verpflichtungen finanziert aus bewilligten, in den Jahren 2021 bis 2024 fällig werdenden Mitteln			
	2020 T €	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€
Summe Einnahmen:	**7.765**	**4.017**	**2.316**	**1.833**	**678**
Summe Ausgaben:	**1.554**	**5.174**	**4.303**	**2.891**	**2.687**
1. Vorbereitung	**191**	**575**	**465**	**397**	**230**
Gebäudeuntersuchungen	20				
Monitoring	3	2	2	2	2
Öffentlichkeitsarbeit	3	8	5	5	5
Trägervergütung	142	500	390	320	150
Quartiersmanagement	23	65	68	70	73
2. Ordnungsmaßnahmen	**336**	**1.519**	**1.630**	**945**	**1.754**
2.1. Grunderwerb	0	0	0	0	0
2.2. Freilegung	50	0	0	0	0
Altwismarstr. 22, Hofbereich	50				
2.3. Erschließungsmaßnahmen	20	1.117	1.630	945	1.754
Am Poeler Tor		200			
Am Schilde/Kurze Baustraße				333	334
Bahnhofsbereich, 1. BA, 3. TA, 1. Abschn. Prom.		224			
Bahnhofsbereich, 3. BA			340	170	
Bei d. Klosterk./Turnerweg			335		
Breite Straße			200	100	
Dr.-Leber-Straße, Parkplatz		360	360		
Kleinschmiedestraße		91			
Lindengarten, Spielplatz		162			
Schatterau/Bergstraße			385	242	
Spiegelberg/Fischerstr.					480
Turmstraße/Planstraße				100	660
Turmstraße - Grünzug					280
Wollenweberstraße	20	80	10		
2.4. Sonstige Ordnungsmaßnahmen/Sicherungen	266	402	0	0	0
Altwismarstr. 22, Bodenarchäologie		11			
Am Poeler Tor, Bodenarchäologie		20			
Bahnhofsbereich, I. BA, 3. TA bis Spielplatz (Bodenarch.)		6			
Bahnhofsbereich, Umverlegen Drainage		100			
Claus-Jesup-Straße, Bodenarchäologie	30	30			
Dahlmann-/ Dr.-Leber-Straße, Hausvorfelder	16				
Johannisstraße 03, Schaltkasten TELEKOM	12				
Kellerstraße 01 - Bodenarchäologie	20	26			
Kellerstraße 01 - Kampfmittel	75	75			
Schatterau 44-48, Bodenarch. + Kampfmittel	113	134			

3. Baumaßnahmen	**1.019**	**3.070**	**2.198**	**1.539**	**693**
3.1. Private Baumaßnahmen	196	1.464	876	464	130
Alter Hafen, Thormann-Speicher		300	300	300	100
Altwismarstr. 22	28	56			
Beguinenstr. 02		220	118		
Bohrstraße 15		147	147	49	
Kellerstraße 1, Neubau u. Sanierung		75	150	25	
Kurze Baustr.09/Dr.-Leber-Str. 83		90	90	90	30
Mecklenburger Str. 01		72			
Mecklenburger Str. 28a/30		68			
Schatterau 44 - 48, Neubau		100	15		
Turmstraße 23-27, Neubau	168	336	56		
3.2. Privat nutzbare Anlagen der Gemeinde	0	0	0	0	0
3.3. Sonstiges	0	0	0	0	0
3.4. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	823	1.606	1.322	1.075	563
Bei der Klosterkirche 8, I. BA Container	450	150		0	0
Lübsche Straße 31, Hlg.-Geist-Kirche	293	292	292	98	
Poeler Straße, Neubau Feuerwache/Ordnungsamt	35	165	400	400	563
Turmstraße 30, Kita "Bunte Stifte"		161			
St. Georgen	30	333	0	0	
St. Nikolai	15	505	630	577	
4. Sonstige Ausgaben	**8**	**10**	**10**	**10**	**10**
Verfügungsfond SOS	8	10	10	10	10

Förderantrag 2021
Mecklenburg-Vorpommern
Hansestadt Wismar, Sanierungsmaßnahme "Altstadt"

Prioritätenliste
Ergänzung zum Sachstandsbericht zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2021

Ergänzung der Prioritätenliste der konkreten Einzelmaßnahmen in Form einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten Rang- und Reihenfolge, für die eine Förderung in Hinblick auf die Erreichung der Sanierungsziele unerlässlich sein wird.
Die Prioritätenlisten sollten ein realistisches Fördervolumen erkennen lassen. Dabei ist kenntlich zu machen, ob die Maßnahme bereits mit bewilligten Mitteln ausfinanziert ist, bzw. wie viel Mittel aus welchen Finanzierungsquellen noch benötigt werden.

Einzelmaßnahmen	Gesamtkosten	dav. StBauFM	darunter bereits bewilligte Mittel	noch vorhandener Förder-bedarf	dav. andere Finanzierungen	Realisierg.-zeitraum	Begründung der Priorität
	T€	T€	T€	T€	T€		
Poeler Straße, Planung Neubau Feuerwache/Ordnungsamt	1.563	1.563	1.563	0	0	2020-24	gem. Erlass 1/2019; Sicherheitsmängel können am vorh. Geb. nicht behoben werden; Reduzierung Anfahrtzeiten
St. Georgen, Außenanlagen, Bodenarchäologie, Brandmeldetechnik, Fassungen, Technik-Gebäude	6.104	5.238	336	4.902	866	2020-29	Weiterführung Maßnahmen im Kirchengebäude, Gestaltung ehemalige Kirchhoffläche
St. Nikolai	5.636	5.451	1.727	3.724	185	2020-30	Sicherung Turmdach, weitere Instandsetzung Fassaden Kirchturm, Fortsetzung Instandsetzung Gewölbe, Sicherung und Wiederherstellung der Oberflächenfassungen
Breite Straße 30, Neubau	517	37	0	37	480	2021	abschließende Schließung der Blockraumkante im Straßenabschnitt
Breite Straße 36	420	31	0	31	389	2021	Leerstand, Sanierungsfortsetzung im Straßenabschnitt
Hinter dem Chor 10/12, Neubau	1.250	90	0	90	1.160	2021	Eckgrundstück Spiegelberg/H. d. Chor, Schließung Blockraumkante in Sichtbeziehung Poeler Straße -St. Nikolai
Kleinschmiedestraße	406	100	100	0	306	2021	Anschlussmaßnahme an Meckl. Straße
Mecklenburger Straße 28a/30	300	68	68	0	232	2021	städtebaul. Missstand Gesamtensemble ehem. Druckerei
Wollenweberstraße	400	90	**90**	0	310	2021	Verbindung C.-Jesup-Str./Neustadt
Lindengarten, Spielplatz	184	162	162	0	22	2021	wg. Sicherheit vorgezogene Maßnahme
Mecklenburger Str. 01	1.176	72	72	0	1.104	2021	Einzeldenkmal, Eckgebäude Markt, leerstehend, Brandruine,
Kleine Hohe Straße 02a	85	85	0	85	0	2021	Einzeldenkmal, Eckgebäude zur Scheuerstraße, leerstehend, Eigentum HWI
Am Poeler Tor	750	200	200	0	550	2021	Anschlussmaßnahme Straßenunterführung Poeler Straße im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße u. Wasserstraße
Beguinenstraße 02	1.933	396	396	0	1.537	2021/22	Einzeldenkmal, Eckgebäude neben WELTERBE-Haus, leerstehend
Kellerstraße 1, ehem. Jugendarrest	2.817	250	250	0	2.567	2021/22	Sanierung Einzeldenkmal, leerstehend; Neubau in angrenzen der Baulücke, Blockraumkantenabschluss
Dr.-Leber-Straße Parkplatz	1.800	720	720	0	1.080	2021/22	Bedarf gem. Parkraumkonzept
Kurze Baustr. 09/Dr.-Leber-Str. 83	3.800	300	300	0	3.500	2021-23	Einzeldenkmal Speicher, 2 Gebäude, leerstehend
St.-Marien-Forum	250	230	0	230	20	2021-23	NPS, Abschluss 1. Projektabschnitt

Anlage 1.3

Förderantrag 2021
Mecklenburg-Vorpommern
Hansestadt Wismar, Sanierungsmaßnahme "Altstadt"

Alter Hafen, Thormann-Speicher	15.400	1.000	1.000	0	14.400	2021-23	Einzeldenkmal, ältester Speicher im Alter Hafen, leerstehend
Am Markt 01, Rathaus, div. Maßnahmen	1.907	1.907	0	1.907	0	2021-25	Erneuerung Klimatechnik Rathauskeller, Instandsetzung Fenster und Nordfassade, neue Elektroverteilung
Bahnhofsbereich	2.141	914	734	180	1.227	2021-26	Fertigstellung begonnene Maßnahme
St. Nikolaikirchhof/Blüffelstr. (mehrere Abschnitte)	1.935	710	0	710	1.225	2021 und 2026/27	Straßen und öffentliche Grünfläche (1. BA Spielplatz in 2021), Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Bei der Klosterkirche/Turnerweg	770	355	355	0	415	2022	Anschlussmaßnahme an Meckl. Straße
Dr.-Leber-Str. 25	950	143	0	143	807	2022	Eckgebäude am Altstadtring, leerstehend
Grützmacherstr. 1-7, Neubau	850	40	0	40	810	2022	Wiederherstellung der Blockraumkante auf 4 Grundstücke im Sichtkegel vom Spiegelberg Richtung Wassertor
Papenstraße 04	320	50	0	50	270	2022	leerstehend, Ensemble um Fürstenhof
Poeler Str. 03, alte Lokleitung	250	188	188	0	62	2022/23	Einzeldenkmal, Anbau am Lokschuppen, leerstehend, Nutzungsänderung Museumscafe
Poeler Str. 03, Lokschuppen	300	225	225	0	75	2022/23	Einzeldenkmal, weitere Instandsetzung, Anbau Sanitäranlagen
Schatterau/Bergstraße	1.825	635	635	0	1.190	2022/23	Verbindung Marktplatz/Stellplatzanlage südöstliche Altstadtkante, Fortführung Zugang Altstadt
Papenstraße 02f	830	100	0	100	730	2023	Einzeldenkmal, leerstehend, Ensemble um Fürstenhof
Am Schilde /Kurze Baustraße	1.670	667	667	0	1.003	2023/24	Anschl.-maßn. Meckl. Str.; Schäden im konstr. Aufbau
Breite Straße	3.000	1.056	300	756	1.944	2023/24	Schäden im konstr. Aufbau
Turmstraße/Planstraße	1.985	760	760	0	1.225	2023/24	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Turmstraße - Grünzug	540	280	280	0	260	2024	Anschluss an Turmstraße, stadtbildprägende Grünanlage am ehemaligen Stadtmauerverlauf
St.-Marien-Forum, Alte Schule	1.022	750	0	750	272	2024/25	NPS, 4. Projektabschnitt
Spiegelberg/Fischerstr.	4.570	1.500	480	1.020	3.070	2024-26	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
St. Georgen-Kirchhof/Glatter Aal	925	360	0	360	565	2025	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Am Lohberg/Runde Grube	1.000	500	0	500	500	2025	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Alter Hafen, Parkhaus, II. BA	2.400	960	0	960	1.440	2025/26	Anschluss an I. BA und Parkplatz Dr.-Leber-Straße
Baustraße/Badstaven	4.560	1.495	0	1.495	3.065	2025/26	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Bauhofstraße mit Altstadtring	4.970	1.460	0	1.460	3.510	2025/26	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Zugang Alter Hafen/Wasserstr.	215	85	0	85	130	2026	öffentliche Verkehrsfläche gem. B-Plan 12/91/2, 1. Änderung
Lindengarten, weitere Abschnitte	1.007	468	0	468	539	2026	denkmalgeschützte Parkanlage, älteste öffentliche Grünfläche
St.-Marien-Forum, Außenenlagen	1.070	522	0	522	548	2026/27	aktueller Antrag NPS, 3. Projektabschnitt, bei Ablehnung Förderung aus StBauFM
Weg Schiffbauerdamm/Ulmenstr.	230	95	0	95	135	2027	öffentliche Verkehrsfläche gem. B-Plan 63/04
Wall-/Neue Wall-/Stavenstr.	1.890	980	0	980	910	2027/28	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Grützmacherstraße	460	240	0	240	220	2028	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Große Hohe Straße	460	160	0	160	300	2028	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Frische Grube, Süd	975	320	0	320	655	2029	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Papenstraße	1.335	540	0	540	795	2029	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Mühlenstraße	1.365	570	0	570	795	2029/30	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Weberstraße	385	140	0	140	245	2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger

Förderantrag 2021
Mecklenburg-Vorpommern
Hansestadt Wismar, Sanierungsmaßnahme "Altstadt"

Fürstenhofgarten	1.170	600	0	600	570	2030	denkmalgeschützte Grünanlage
Böttcherstraße	940	350	0	350	590	2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Alter Hafen, Löwe-Speicher	22.000	1.063	0	1.063	20.937	noch offen	Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen, aktuell keine StBauFM beantragt
Bauhofstraße 02	890	75	0	75	815	noch offen	Einzeldenkmal, Eckgrundstück am Auftakt Fußgängerzone
Bauhofstraße 09	190	38	0	38	152	noch offen	teilw. Leerstehend, am Altstadtring, im Sichtkegel
Bauhofstraße 34	480	40	0	40	440	noch offen	leerstehend, vor 1870 erbaut, Altstadtring, gegenüber Lindengarten
Bliedenstraße 40	1.632	76	0	76	1.556	noch offen	leerstehend, Eckgebäude bei St.Georgen
Claus-Jesup-Str. 27	300	26	0	26	274	noch offen	Einzeldenkmal, leerstehend
Dankwartstraße 31 (Doppelgiebelhaus)	1.332	85	0	85	1.247	noch offen	Einzeldenkmale, 2 Giebelhäuser, leerstehend
Dankwartstraße 31 (Hofgebäude)	865	75	0	75	790	noch offen	Einzeldenkmal, leerstehend
Dankwartstraße 48	825	70	0	70	755	noch offen	leerstehend, im Ensemble Am Schilde
Gerberstraße 40	215	44	0	44	171	noch offen	Eckgebäude, Altstadtring, leerstehend
Großschmiedestraße 12 b (Kemladen)	400	33	0	33	367	noch offen	Einzeldenkmal, Kemladen, leerstehend, probl. Eigentumsverhältnisse
Grüne Straße 6	345	30	0	30	315	noch offen	leerstehend, im Ensemble um St. Marien
Hinter dem Chor 19	1.700	145	0	145	1.555	noch offen	Einzeldenkmal, teilw. Leerstehend, im Ensemble um St. Nikolai
Kleine Hohe Str. 24	460	40	0	40	420	noch offen	Einzeldenkmal, Eckgebäude, leerstehend
Krämerstraße 15	1.540	280	0	280	1.260	noch offen	Einzeldenkmal, leerstehend, Fußgängerzone
Mühlengrube 27	500	102	0	102	398	noch offen	Sicherung 2018, Einzeldenkmal, am Altstadtring, leerstehend, D4
Papenstraße 02a	550	45	0	45	505	noch offen	Einzeldenkmal, Speicher,leerstehend
Runde Grube 2	1.750	150	0	150	1.600	noch offen	Einzeldenkmal, Eckgebäude, teilw. leerstehend
Schatterau 17, Hofgebäude	480	41	0	41	439	noch offen	leerstehend, ruinöser Zustand
Spiegelberg 30	240	20	0	20	220	noch offen	Eckgebäude, leerstehend, ruinöser Zustand
St. Marien-Kirchhof 04a	155	13	0	13	142	noch offen	Einzeldenkmal, Verlust droht
Vor dem Fürstenhof 02	345	70	0	70	275	noch offen	Eckgebäude, leerstehend, im gotischen Viertel
weitere ca. 65 zu sanierende Gebäude	25.900	4.100	0	4.100	21.800	noch offen	
und weitere ca. 50 Baulücken						noch offen	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft 30 RECHTSAMT	**Nr.**	**VO/2020/3702 öffentlich**
	Datum:	22.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

Klärschlammverwertung - Beteiligung an der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister den als Anlage 1 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der Klärschlammkooperation abzuschließen.

Begründung:
Die Hansestadt Wismar ist nach Beschluss der Bürgerschaft im Jahr 2019 der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) beigetreten. Die Anzahl der Gesellschafter der KKMV erhöhte sich seinerzeit durch weitere Beitritte von 6 auf 15.
Nun sollen die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH und die Stadt Neustrelitz als weitere Gesellschafter ab 01.01.2021 aufgenommen werden. Dadurch wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Die Aufnahme der neuen Gesellschafter soll durch eine Kapitalerhöhung erfolgen. Die Kapitalerhöhung durch neue Geschäftsanteile beträgt 2.583 € und wird durch die beiden Gesellschafter alleine getragen.

Mit der Aufnahme der neuen Gesellschafter ist zugleich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates anzupassen um den neuen Gesellschaftsverhältnissen gerecht zu werden. Die bisherige Anzahl von 7 Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unverändert. Die Sitzverteilung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht.

Im Gesellschaftsvertrag der KKMV sind als Gesellschafter teilweise Eigenbetriebe aufgeführt, was aufgrund deren rechtlichen Unselbständigkeit nicht möglich ist. Nach abschließender Prüfung durch die beurkundende Notarin wie dies korrigiert werden kann, wird im kommenden Jahr möglicherweise eine erneute Gesellschaftsvertragsänderung erforderlich; es sei denn es erfolgt eine Korrektur durch die Notarin von Amtswegen z.B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit.

Für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen die Gesellschafter ihrerseits eine Beschlussfassung ihrer Gremien. Eine Beschlussfassung für eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages ist in 2020 nicht mehr von allen Gesellschaftern zu erlangen. Die Aufnahme der neuen Gesellschafter noch in 2020 ist aber zwingend.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Anlage 1_Entwurf Gesellschaftsvertrag
Anlage 2_Sitzverteilung Aufsichtsrat

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<u>überarbeiteter</u> Entwurf:
Stand 26.05.2020

(StA 234/12)

<u>Urkundenrolle Nr. des Jahres 2020 H</u>

V e r h a n d e l t
in Schwerin
am ***
z w e i t a u s e n d z w a n z i g

- *** -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar,

Birgit **H ä h l i n g**

mit dem Amtssitz in Schwerin, in den Geschäftsräumen
Weinbergstr. 16, 19061 Schwerin

erschienen heute bei gleichzeitiger Anwesenheit:

1. Herr Klaus **R h o d e**
   geboren am 06. August 1951
   geschäftsansässig in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1

2. Frau Katja **G ö d k e** geb. Frick
   geboren am 17. Dezember 1964
   geschäftsansässig in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1

zu 1. und 2. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

a) zu 1. als zur alleinigen Vertretung berechtigter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR B 12387 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma
„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern" GmbH
mit dem Sitz in Rostock
Anschrift: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1

b) zu 2. als Geschäftsführerin für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR A 1852 eingetragene öffentlich-rechtliche Körperschaft als Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 29.02.1991 in Firma
Warnow-Wasser- und Abwasserverband
mit dem Sitz in Rostock
Anschrift: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1

ENTWURF

ausweislich der gesiegelten Bestätigung des **Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes** mit dem Sitz in Rostock vom 03.07.2006 i.V.m. dem Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung 4-07/2006 am 10.05.2006, die zur heutigen Verhandlung jeweils in beglaubigter Ablichtung vorlagen und dieser Niederschrift als Anlagen 1 und 2 beigefügt werden und zugleich als mündlich Bevollmächtigte für die Verbandsvorsteherin Ines **Gründel** mit dem Versprechen, unverzüglich deren Vollmachtsbestätigung nachzureichen, die mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam wird und als zugegangen gilt

c) zu 1. und 2. zugleich als mündlich Bevollmächtigte, und zwar mit dem Versprechen, unverzüglich die von den jeweiligen Vertretungsberechtigten unterzeichneten Vollmachtsbestätigungen nachzureichen, die mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden und als zugegangen gelten, für die weiteren Gesellschafter der vorgenannten **„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern" GmbH** mit dem Sitz in Rostock, nämlich

1. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR A 2414 eingetragenen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Firma
   Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg
   mit dem Sitz in Rostock
   Anschrift: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1,
   dieser vertreten durch seinen zur alleinigen Vertretung berechtigten Verbandsvorsteher Christian **Grüschow**

2. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HR B 1743 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma
   REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
   mit dem Sitz in Stralsund
   Anschrift: 18439 Stralsund, Bauhofstr. 5,
   diese vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Geschäftsführer Jürgen **Müller**

3. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR A 2669 eingetragenen kommunalen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin in Firma
   Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
   mit dem Sitz in Schwerin
   Anschrift: 19061 Schwerin, Eckdrift 43-45,
   dieser vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Werkleiter Lutz **Nieke**

ENTWURF

4. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR A 2491 eingetragenen
Zweckverband KÜHLUNG
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung
mit dem Sitz in Bad Doberan
Anschrift: 18209 Bad Doberan, Am Kammerhof 4,
dieser vertreten durch seinen zur alleinigen Vertretung berechtigten Verbandsvorsteher Roland **Dethloff**

5. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR A 2884 eingetragene Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Firma
Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
mit dem Sitz in Grevesmühlen
Anschrift: 23936 Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 9,
diese vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Verbandsvorsteher Eckhard **Bomball**

6. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR A 1908 eingetragene juristische Person öffentlichen Rechts/ Körperschaft des öffentlichen Rechts in Firma
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband
mit dem Sitz in Waren
Anschrift: 17192 Waren (Müritz), Ernst-Alban-Str. 2,
diese vertreten durch ihre/n zur gemeinsamen Vertretung berechtigten Verbandsvorsteher Berthold **Schulz** und seinen ersten Stellvertreter Norbert **Möller**

7. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR A 1801 eingetragene Körperschaft öffentlichen Rechts in Firma
WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen
mit dem Sitz in Stavenhagen
Anschrift: 17153 Stavenhagen, Schultetusstr. 56,
diese vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Verbandsvorsteher Axel **Müller** (ggf. Stellvertreter???)

8. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR A 2970 eingetragenen Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar in Firma
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
mit dem Sitz in Wismar
Anschrift: 23966 Wismar, Werftstr. 1,
dieser vertreten durch seinen alleinvertretungsberechtigten Betriebsleiter Udo **Wäsch**

ENTWURF

9. den
Zweckverband
„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"
mit dem Sitz in Teterow
Anschrift: 17166 Teterow, Gasstr. 26,
dieser gemeinschaftlich vertreten durch seinen Verbandsvorsteher Dr. Reinhard **Dettmann** und seinen ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher Rainer **Mucke** (Ernennungsurkunden!!!)

10. den
Zweckverband Wismar
mit dem Sitz in Lübow
Anschrift: 23972 Lübow, Dorfstr. 28,
dieser gemeinschaftlich vertreten durch seine Verbandsvorsteherin Grit **Glanert** und den ersten Stellvertreter des/der Verbandsvorstehers/in Frank **Meier** (Ernennungsurkunden & öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung!!!)

11. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR A 1446 eingetragene Körperschaft des öffentlichen Rechts in Firma
Wasserzweckverband Strelitz
mit dem Sitz in Neustrelitz
Anschrift: 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Str. 90,
diese vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigte Verbandsvorsteherin Constance **von Buchwaldt**

12. die
Stadt Dargun
Anschrift: 17159 Dargun, Platz des Friedens 6,
diese gemeinschaftlich vertreten durch ihren Bürgermeister Sirko **Wellnitz** und den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters Astrid **Kerbstadt** (Ernennungsurkunden!!!)

13. die
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
Anschrift: 18374 Zingst, Hanshäger Str. 1,
diese vertreten durch ihren Bürgermeister Christian **Zorno** (Ernennungsurkunden!!!)

14. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR A 1871 eingetragenen Eigenbetrieb gemäß § 33 HGB des Amtes Röbel-Müritz in Firma
Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)
mit dem Sitz in Röbel
Anschrift: 17207 Röbel/Müritz, Seebadstr. 6,
dieser vertreten durch seinen einzelvertretungsberechtigten Betriebsleiter Roger **Taedcke**

ENTWURF

3. Herr Dr. Jörg **F i e d l e r**
   geboren am 30. Oktober 1967
   geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1

4. Herr Ingo **M e y e r**
   geboren am 23. Juli 1968
   geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1

   zu 3. und 4. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und jeweils von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR B 20397 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma
   Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
   mit dem Sitz in Neubrandenburg
   Anschrift: 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1

5. Herr Andreas **G r u n d**
   geboren am ***
   geschäftsansässig in ***

   zu 5. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister für die
   Stadt Neustrelitz
   Anschrift: ***
   ausweislich der gesiegelten Ernennungsurkunde der **Stadt Neustrelitz** für den Bürgermeister vom ***, die zur heutigen Verhandlung im Original vorlag und dieser Niederschrift in beglaubigter Ablichtung als Anlage 3 beigefügt wird

zu 1. und 2. dem Notar von Person bekannt,
zu 3. bis 5. dem Notar zur Person jeweils ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen, Lichtbild versehenen, amtlichen Ausweises.

Wegen der nachgenannten Vertretungsrechte wird auf die Handelsregisterakten beim Amtsgericht Rostock verwiesen, und zwar zur HR A 1852, zur HR A 2414 und zur HRA 2491, wegen des Vertretungsrechtes von

- Ines **Gründel** als Verbandsvorsteherin für den **Warnow-Wasser- und Abwasserverband** mit dem Sitz in Rostock gemeinsam mit der heute erschienenen Geschäftsführerin Katja **Gödke** sowie
- Christian **Grüschow** als zur alleinigen Vertretung berechtigter Verbandsvorsteher für den **Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg** mit dem Sitz in Rostock und
- Roland **Dethloff** als zur alleinigen Vertretung berechtigter Verbandsvorsteher für den **Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung** mit dem Sitz in Bad Doberan.

ENTWURF

Ich, der amtierende Notar, bescheinige hiermit auf Grund des durch mich am 31.01.2020 erfolgten Abrufes der Daten aus den elektronisch geführten Handelsregistern

- des Amtsgerichtes Stralsund zur HR B 1743, dass Jürgen **Müller** zur alleinigen Vertretung berechtigter und von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die **REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH** mit dem Sitz in Stralsund ist,
- des Amtsgerichtes Schwerin zur HR A 2669, dass Lutz **Nieke** zur alleinigen Vertretung berechtigter Werkleiter für den **Schweriner Abwasser-entsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin** mit dem Sitz in Schwerin ist,
- des Amtsgerichtes Schwerin zur HR A 2884, dass Eckhard **Bomball** zur alleinigen Vertretung Berechtigter Verbandsvorsteher für den **Zweck-verband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen** mit dem Sitz in Grevesmühlen ist,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1908, dass Berthold **Schulz** als Verbandsvorsteher und Norbert **Möller** als sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt für den **Müritz-Wasser-/Abwasser-zweckverband** mit dem Sitz in Waren sind,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1801, dass Axel **Müller** einzelvertretungsberechtigter Verbandsvorsteher für den **WasserZweck Verband Malchin Stavenhagen** mit dem Sitz in Stavenhagen ist (ggf. Stellvertreter???),
- des Amtsgerichtes Schwerin zur HR A 2970, dass Udo **Wäsch** alleinvertretungsberechtigter Betriebsleiter für den **Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb** mit dem Sitz in Wismar ist,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1446, dass Constance **von Buchwaldt** einzelvertretungsberechtigte Verbandsvorsteherin für den **Wasserzweckverband Strelitz** mit dem Sitz in Neustrelitz ist,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1871, dass Roger **Taedcke** einzelvertretungsberechtigter Betriebsleiter für den **Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)** mit dem Sitz in Röbel ist.

Auf Grund des durch mich am 03.02.2020 erfolgten Abrufes der Daten aus dem elektronisch geführten Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR B 20397 bescheinige ich, der amtierende Notar, hiermit, dass Dr. Jörg **Fiedler** und Ingo **Meyer** gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und jeweils von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreite Geschäfts-führer für die **Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg sind.

Die Erschienenen erklärten zu meinem notariellen Protokoll:

ENTWURF

A.
Vorbemerkung

Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR B 12387 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern" GmbH

- im Folgenden auch **„Gesellschaft"** genannt -

mit dem Sitz in Rostock, deren voll eingezahltes und durch Rückzahlungen nicht gemindertes Stammkapital € 36.716,00 beträgt, sind ausweislich der letzten in dem elektronischen Dokumentenordner des Handelsregisters des Amtsgerichtes Rostock aufgenommenen Gesellschafterliste, welche der amtierende Notar durch Datenabruf vom 15.01.2020 eingesehen hat, mit den nachfolgend genannten Geschäftsanteilen:

Gesellschafter:	Nrn. der Geschäftsanteile:	Nennbeträge der Geschäftsanteile in Euro:
Warnow-Wasser und Abwasserverband	1	€ 8.360,00
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg	2	€ 3.412,00
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	3	€ 2.882,00
Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	4	€ 4.250,00
	10	€ 150,00
Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung	5	€ 2.000,00
	11	€ 693,00
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen	6	€ 2.000,00
	12	€ 1.071,00
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband	7	€ 1.390,00
	8	€ 338,00
	9	€ 368,00
	13	€ 544,00
WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen	14	€ 2.420,00
Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	15	€ 2.200,00
Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"	16	€ 1.540,00
Zweckverband Wismar	17	€ 1.294,00
Wasserzweckverband Strelitz	18	€ 660,00
Stadt Dargun	19	€ 528,00
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	20	€ 308,00
Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)	21	€ 308,00

Das gesamte Stammkapital der vorgenannten Gesellschaft wird somit vertreten.

ENTWURF

Dies vorausgeschickt, fassten die Erschienenen den folgenden

B.
Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen betreffend Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten und Folgendes einstimmig beschlossen:

1. Klaus **Rhode** wird für alle von ihm in dieser Urkunde sowie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Urkunde in seiner Eigenschaft als zur alleinigen Vertretung berechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft abgegebenen Erklärungen von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen von derzeit € 36.716,00 um € 2.583,00 auf € 39.299,00 erhöht durch Bildung neuer Geschäftsanteile.

   Die neuen Geschäftsanteile werden zum Nennwert ausgegeben und sind zum Nennwert zu übernehmen und sofort zu 100 % in bar zu leisten. Die neuen Geschäftsanteile sind ab sofort gewinnberechtigt.

   Zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile werden zugelassen:
   a) die
      Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
      mit dem Sitz in Neubrandenburg
      zur Übernahme eines Geschäftsanteils
      mit einem Nennbetrag in Höhe von € 1.899,00
      (Geschäftsanteil Nr. 22)

   und

   b) die
      Stadt Neustrelitz
      zur Übernahme eines Geschäftsanteils
      mit einem Nennbetrag in Höhe von € 684,00
      (Geschäftsanteil Nr. 23).

   § 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird demgemäß in Abs. (1) und (2) wie folgt geändert und erhält dort unter Aufhebung des bisherigen folgenden neuen Wortlaut:

   „**§ 3**
   Stammkapital

   (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

   € 39.299,00
   (in Worten: Euro neununddreißigtausend-
   zweihundertneunundneunzig).

ENTWURF

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

a) der **Warnow-Wasser- und Abwasserverband** (WWAV)

€ 8.360,00
(21,30 %)
(Geschäftsanteil Nr. 1)

b) die **Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin** (SAE)

€ 4.400,00
(11,20 %)
(Geschäftsanteile Nr. 4 = € 4.250,00 und Nr. 10 = € 150,00)

c) der **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**

€ 3.071,00
(7,80 %)
(Geschäftsanteile Nr. 6 = € 2.000,00 und Nr. 12 = € 1.071,00)

d) die **REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH**[1]

€ 2.882,00
(7,30 %)
(Geschäftsanteil Nr. 3)

e) der **Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

€ 2.693,00
(6,90 %)
(Geschäftsanteile Nr. 5 = € 2.000,00 und Nr. 11 = € 693,00)

f) der **Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband**

€ 2.640,00
(6,70 %)
(Geschäftsanteile Nr. 7 = € 1.390,00, Nr. 8 = € 338,00, Nr. 9 = € 368,00 und Nr. 13 = € 544,00)

g) der **WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen**

€ 2.420,00
(6,20 %)
(Geschäftsanteil Nr. 14)

ENTWURF

[1] bestehend zu 100% aus Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, derzeit aus den Gesellschaftern: Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Kummerow, Wendof, Zarrendorf, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn, Drechow, Hugoldsdorf, Stadt Tribsees, Gemeinde Karnin, Stadt Franzburg, Gemeinden Gremersdorf/Buchholz, Milienhagen/Oebelitz, Stadt Richtenberg, Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Stadtwerke Stralsund GmbH (Alleingesellschafter: Hansestadt Stralsund)

h) der **Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb** (EVB)

€ 2.200,00
(5,60 %)
(Geschäftsanteil Nr. 15)

i) die **Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH**

€ 1.899,00
(4,80 %)
(Geschäftsanteil Nr. 22)

j) der **Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg** (WAZ)

€ 3.412,00
(8,70 %)
(Geschäftsanteil Nr. 2)

k) der **Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"**

€ 1.540,00
(3,90 %)
(Geschäftsanteil Nr. 16)

l) der **Zweckverband Wismar**

€ 1.294,00
(3,30 %)
(Geschäftsanteil Nr. 17)

m) die **Stadt Neustrelitz**

€ 684,00
(1,70 %)
(Geschäftsanteil Nr. 23)

n) der **Wasserzweckverband Strelitz**

€ 660,00
(1,70 %)
(Geschäftsanteil Nr. 18)

o) die **Stadt Dargun**

€ 528,00
(1,30 %)
(Geschäftsanteil Nr. 19)

p) die **Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

€ 308,00
(0,80 %)
(Geschäftsanteil Nr. 20)

q) der **Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)**

€ 308,00
(0,80 %)
(Geschäftsanteil Nr. 21). ..."

ENTWURF

3. § 9 (Aufsichtsrat) Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird im ersten Satz geändert und erhält dort unter Aufhebung des bisherigen folgenden neuen Wortlaut:

„**§ 9**
Aufsichtsrat

…

(2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:
- die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied,
- die drei folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied,
- die vier sodann folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied,
- die übrigen Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied. …"

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Alle übrigen und heute nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bleiben vollinhaltlich bestehen.

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

C.
Übernahme der neuen Geschäftsanteile

Auf das erhöhte Stammkapital übernehmen zu den Bedingungen des vorstehenden Gesellschafterbeschlusses gemäß Teil D dieser Urkunde

a) die
Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
mit dem Sitz in Neubrandenburg
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 1.899,00
(Geschäftsanteil Nr. 22)

und

b) die
Stadt Neustrelitz
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 684,00
(Geschäftsanteil Nr. 23).

ENTWURF

D.
Schlussbestimmungen

I.
Durchführung, Vollmacht, Kosten

1. Die Beteiligten beauftragen den Notar den vorstehenden Gesellschafterbeschluss durchzuführen.
   Der Notar wird angewiesen, unter Übersendung eines Entwurfes von den heute vertretenen Gesellschaftern die Vollmachtsbestätigungen einzuholen.

2. Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Mitarbeiter des Notars, nämlich
   Frau Jana Beckmann, Frau Petra Godow, Frau Sabine Laaß, Frau Bärbel Grams,
   alle Anschrift: 19061 Schwerin, Weinbergstr. 16 (Notariat),
   und zwar jede einzeln und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung des vorstehenden Gesellschafterbeschlüsse erforderlichen Erklärungen einschließlich dessen Änderung, Übernahmeerklärungen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Handelsregisteranmeldungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

II.
Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- bei einer Kapitalerhöhung mit Barmitteln der Gesellschafter durch Sachleistungen (z.B. Verrechnung mit Gegenforderung) auf den Geschäftsanteil, auch in verdeckter Form nicht von seiner Einlageverpflichtung befreit wird (§ 56 Abs. 2 i.V.m. §§ 9 sowie 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GmbHG);
- die Kapitalerhöhung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, die wie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird (§ 54 Abs. 3 GmbHG);
- jeder Gesellschafter auch für den Fall eines etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für dessen Volleinzahlung gesamtschuldnerisch haftet (§ 21 Abs. 3 GmbHG);
- jeder Gesellschafter ferner u.U. für das gesamte Stammkapital, auch bei einer späteren Kapitalerhöhung, allein aufzukommen hat, wenn nämlich die rückständigen Geschäftsanteile weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch Verkauf der betreffenden Geschäftsanteile oder Inanspruchnahme der übrigen Gesellschafter gedeckt werden können (§ 24 GmbHG);
- kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen bei Insolvenz der Gesellschaft unter Umständen wie eigenes Kapital behandelt werden

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig – wie folgt – unterschrieben:

ENTWURF

Anlage 2

Verteilung Aufsichtsrat **nach** Aufnahme neuer Gesellschafter

lfd. Nr.	Gesellschafter	Ort	Aufsichtsrats-Sitze
1.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)	Rostock	1
2.	Landeshauptstadt Schwerin, Eigenbetrieb "Schweriner Abwasserentsorgung" (SAE)	Schwerin	1
3.	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ)	Rostock	1
4.	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)	Grevesmühlen	1
5.	REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA)	Stralsund	1
6.	Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZVK)	Bad Doberan	
7.	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband	Waren	
8.	WasserZweckverband Malchin Stavenhagen	Stavenhagen	1
9.	Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb "Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb" (EVB)	Wismar	
10.	**Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH ("neu-wab")**	Neubrandenburg	
11.	Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz	Teterow	
12.	Zweckverband Wismar	Lübow	1
13.	**Stadt Neustrelitz**	Neustrelitz	
14.	Wasserzweckverband Strelitz KöR	Neustrelitz	
15.	Stadt Dargun	Dargun	
16.	Ostseeheilbad Zingst, "Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst"	Zingst	
17.	Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb "Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)	Röbel	
			7

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2020/3707 öffentlich**
	Datum:	26.10.2020
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik

Wirtschaftspläne 2021 der kommunalen Unternehmen der Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2020	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft beschließt die Wirtschaftspläne 2021 der kommunalen Unternehmen als Anlage zur Haushaltssatzung 2020/ 2021.

Begründung:
Die Wirtschaftspläne der kommunalen Unternehmen der Hansestadt Wismar sind jährlich aufzustellen. Sie werden hiermit der Bürgerschaft als Anlage zur Haushaltssatzung 2020/ 2021 (VO/2019/3245) vorgelegt und zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62602.4625000/ 09 (Konzessionsabgaben Stadtwerke) 62603.4730000/ 09 (Gewinnausschüttung WoBau) 11402.4411000/ 02 (Miete TLM)	Ertrag in Höhe von	1.836.000 € 775.000 € 300.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	62608.5412000/ 09 (lfd. Zuweisung TLM)	Aufwand in Höhe von	450.000 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62602.6625000/ 09 (Konzessionsabgaben Stadtwerke) 62603.6730000/ 09 (Gewinnausschüttung WoBau) 11402.6411000/ 02 (Miete TLM)	Einzahlung in Höhe von	1.836.000 € 775.000 € 300.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	62608.7412000/ 09 (lfd. Zuweisung TLM)	Auszahlung in Höhe von	450.000 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig

	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 22 KV M-V, §§ 6, 17 EigVO und § 1 GemHVO-Doppik M-V

Anlage/n:
Band III 2021, Teil1, Wirtschaftspläne
Band III 2021, Teil 2, Jahresabschlüsse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HANSESTADT
WISMAR
WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Haushaltsplan 2020 / 2021

Wirtschaftspläne 2021

Band III

Inhalt

1. Stadtwerke Wismar GmbH

   Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
2. Seehafen Wismar GmbH

   Port Service Wismar GmbH
3. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
4. Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
5. Perspektive Wismar gGmbH
6. Technisches Landesmuseum Mecklenburg - Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH Wismar
7. Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Hansestadt Wismar nicht mit maßgeblichen Einfluss beteiligt ist
8. Jahresabschlüsse per 31.12.2019 der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Hansestadt Wismar mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist

Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wismar GmbH

1. Vorbericht

2. Zusammenstellung

3. Erfolgsplan

4. Finanzplan

5. Investitionsbericht

6. Stellenübersicht

1. Vorbericht

1.1. Erfolgsplan der SWW für das Jahr 2021

Planungsgrundlagen

Basis für die Planung 2021 ist die Hochrechnung 2020. Daraus erkennbare Veränderungen, die die Umsatzerlöse beeinflussen bzw. die sich auf andere Erlös- und Kostenpositionen auswirken, wurden berücksichtigt.

Gegenüber der Hochrechnung 2020 wird im Plan 2021 von einem geringeren Absatz Strom in Höhe von rd. 22 GWh ausgegangen. Hierfür wesentlich ist der Verzicht der Belieferung der MV WERFTEN mit ihren Standorten in Wismar, Rostock und Stralsund. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es in 2020 darüber hinaus zu Mengenrückgängen bei Tarifkunden. Für 2021 wird mit einer langsamen Erholung der wirtschaftlichen Lage der Kunden gerechnet. Im Tarifkundenbereich steigt der Absatz Strom in 2021 um rd. 10 GWh bedingt durch die gesamtwirtschaftliche Erholung sowie durch verstärkte, aktive vertriebliche Maßnahmen in Wismar und der Region mit neuen, individuellen Kampagnen. Zusätzlich wird die Kundenbindung (Kundenportal, Präsenzkampagne) verstärkt. Produkte werden in der Region ausgeweitet, u.a. im Commodity-Bereich, sowie E-Mobilitätsprodukte. Um für die Stadtwerke Wismar GmbH Planungssicherheit durch eine langfristige Vertragsbindung zu generieren, werden aktiv Maßnahmen durchgeführt. So werden bspw. zusätzliche Absatzpotenziale bei Kunden aufgedeckt, die bis dato nur Strom- oder Gaskunde der Stadtwerke Wismar GmbH waren. Zielsetzung dieses aktiven Vertriebs ist es, dauerhafte Geschäftsbeziehungen sicherzustellen und Kündigungen zu vermeiden.

Beim Gasabsatz wird von einer Reduktion von 35,6 GWh ausgegangen. Auch hier ist der Hauptgrund die Einstellung der Belieferung der MV WERTEN (Standorte Wismar, Rostock, Stralsund). Weitere Mengenrückgänge der Kunden in 2020 sind infolge der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Restriktionen berücksichtigt. Es wird mit einer langsamen Erholung der wirtschaftlichen Lage der Kunden gerechnet. Nach Absatzrückgängen in 2020 steigt der Absatz im Bereich der Tarifkunden in 2021 um rd. 10,4 GWh.

Der Wasser- und Wärmeabsatz entspricht den voraussichtlichen Absatzmengen des Vorjahres.

Jahresüberschuss

Zum Jahresende 2021 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.210 T€ erwartet. Dies entspricht einer Veränderung gegenüber der Hochrechnung 2020 von -321 T€.

Die Ergebnisreduktion ergibt sich im Wesentlichen durch einen steigenden Personalaufwand, steigende Abschreibungen, steigende sonstige betriebliche Aufwendungen sowie durch ein sinkendes Finanzergebnis und ein sinkendes Neutrales Ergebnis. Dem entgegen wirken steigende Rohüberschüsse im Strom und in der Wärme sowie eine gesunkene Steuerbelastung.

Der steigende Personalaufwand in 2021 begründet sich u.a. durch sechs Planstellen, die im Jahr 2020 aufgrund von unterjährigem Mitarbeitereintritten sowie der Rückkehr aus Elternzeiten nur teilweise besetzt waren. Darüber hinaus sind Tarifsteigerungen eingeplant.

In 2021 ist ein Anstieg der Abschreibungen zu verzeichnen. Ursächlich sind u.a. Investitionen in Strom- und Wasserzähler und deren sofortige Abschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut. Darüber hinaus werden Investitionen in die Elektromobilität und die Erweiterung des Wasserwerks realisiert. Die Höhe der Abschreibung wird dabei durch die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes beeinflusst.

Die Steigerung der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen in 2021 ergeben sich im Wesentlichen durch die im Jahr 2020 erzielten Einsparungen aufgrund der Corona-Pandemie. Die Höhe der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen in 2021 entspricht grundsätzlich den Planwerten des Vorjahres.

Der Rohüberschuss Strom steigt trotz geringerer Absatzmengen. Grund hierfür sind überproportional sinkende Gesamtbezugskosten. Wesentliche Faktoren hierfür sind ein Preissturz an der Börse sowie die Reduzierung der EEG-Umlage durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung. Darüber hinaus wurde der Rohüberschuss in 2020 durch den notwendigen Abverkauf der Restmengen der MV WERFTEN, aufgrund des Produktionsstillstand in Folge der Corona-Pandemie, belastet.

In der Wärmesparte kann der Rohüberschuss durch höhere Erlöse aus dem BHKW-Einsatz gesteigert werden. Ein wesentlicher Faktor ist die Inbetriebnahme des zweiten Moduls des Heizwerk Friedenshof (1 MW-Modul) Ende Dezember 2020.

Das Finanzergebnis sinkt vorrangig durch eine gesunkene Ergebnisabführung der SGW. Das Ergebnis der SGW wird in 2021 beeinflusst durch Steigerungen in den Bereichen Dienstleistungsentgelt SWW, Pachtentgelt aufgrund der geplanten Investitionen sowie im Personalaufwand. Dem entgegen wirkt ein gestiegener Rohüberschuss.

Das neutrale Ergebnis sinkt, da in 2020 Erträge aus der Auflösung der in 2019 eingestellten Rückstellung für Portfolioverluste von zu viel beschaffter Strommenge enthalten waren.

Die Steuerbelastung sinkt vorrangig durch das gesunkene Ergebnis vor Steuern.

Instandhaltung

Instandhaltung*	HR 2020	Plan 2021	Abw. Plan 2021 / HR 2020
Allgemein	144	146	2
Strom Netz	701	721	20
Strom Sonst. Akt.	50	54	4
Gas Netz	140	100	-40
Gas Sonst. Akt.	25	26	1
Wasser	311	589	278
Wärme	303	362	59
Gesamt	**1.674**	1.998	**324**

*Werte in T€, Rundungsdifferenzen sind möglich

Gesamt

Insgesamt steigen die voraussichtlichen Instandhaltungskosten für 2021 im Vergleich zur Hochrechnung 2020. Grund dafür sind vor allem die höheren Aufwendungen in den Tätigkeiten Strom Netz, Wasser und Wärme. Dem entgegen wirken sinkende Instandhaltungsaufwendungen in der Tätigkeit Gas Netz.

Strom Netz

Der Instandhaltungsaufwand für das Planjahr 2021 erhöht sich im Vergleich zur Hochrechnung 2020 um 20 T€. Grund hierfür sind erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit der teilweisen Erneuerung von Netzanschlüssen.

Gas Netz

Die Instandhaltungsaufwendungen 2021 sinken im Vergleich zu 2020 um 40 T€ auf Grund von nicht notwendigen Wartungen und TÜV Prüfungen.

Wasser

Im Trinkwasser steigen die Aufwendungen für Instandhaltungen um 278 T€, maßgeblich auf Grund von der notwendigen Sanierung des Hochbehälters Kritzow.

Wärme

In der Wärme steigen die Instandhaltungsaufwendungen in 2021 im Vergleich zur Hochrechnung 2020 um 59 T€, maßgeblich auf Grund von Mittelverschiebung im Vorjahr in die Sparte Wasser.

1.2. Finanzplan

Im Plan 2021 können die Cashflows aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit durch den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit gedeckt werden. Es ergibt sich ein um 77 T€ gesunkener Finanzmittelbestand von 4.880 T€ zum 31.12.2021.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit steigt im Plan 2021 gegenüber der Hochrechnung 2020. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem veränderten Ergebnis der SWW und dem Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen im Vorjahr.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit verändert sich im Plan 2021 zur Hochrechnung 2020 nahezu äquivalent der Investitionen in das Anlagevermögen um -329 T€ und beläuft sich auf -5.845 T€. Die Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens ergeben sich aus der Rückzahlung des an die MWE ausgegebenen Darlehens und den Beteiligungen.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit verändert sich im Plan 2021 zur Hochrechnung 2020 um -762 T€ auf -2.407 T€. In 2021 ist eine Ausschüttung vom Jahresüberschuss 2020 an die Gesellschafter in Höhe von 3.000 T€ und eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2.000 T€ geplant. Durch die Auszahlungen für Investitionen sowie der Auszahlungen an die Gesellschafter der SWW entsteht eine Unterdeckung für das langfristig gebundene Vermögen. Um dem entgegenzuwirken und die Liquidität auch unterjährig jederzeit gewährleisten zu können, ist die Aufnahme eines langfristigen Kredites in 2021 bis zu maximal 2.000 T€ notwendig. Die Entscheidung über die Höhe der Kreditaufnahme wird auf Basis der aktuellen Hochrechnung Finanzplan 2021 gefällt. Auswahlkriterien werden der Zinssatz und eine Risikoanalyse über die Verteilung der Kredite bei den verschiedenen Banken sein.

1.3. Eigenkapital und Ergebnisverwendung

	Ist **31.12.2019**	**HR** **31.12.2020**	**Plan** **31.12.2021**
Stammkapital	10.000	10.000	10.000
Kapitalrücklage	10.065	10.065	10.065
Andere Gewinnrücklagen	15.730	15.760	15.970
Gewinnvortrag	1.496	1.496	1.496
Jahresüberschuss	4.026	3.531	3.210
Gesamt	**41.317**	**40.852**	**40.741**

*Werte in T€, Rundungsdifferenzen sind möglich

Zum 31.12.2021 beträgt das Eigenkapital rd. 40,7 Mio. €.

In 2020 erfolgt die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2019 in Höhe von 3,65 Mio. € an die Gesellschafter sowie die Einstellung des restlichen Jahresüberschusses 2019 in die Gewinnrücklagen.

Für 2021 ist geplant, vom hochgerechneten Jahresüberschuss 2020 einen Anteil in Höhe von 3,5 Mio. € auszuschütten und rd. 31 T€ den Gewinnrücklagen zuzuführen.

1.4. Investitionsplan

Investitionen*	HR 2020	Plan 2021	Abw. Plan 2021/ HR 2020
Allgemein	804	540	-264
Strom Netz	959	1.272	313
Strom sonstige Aktivitäten	57	229	172
Gas Netz	1.259	803	-457
Gas sonstige Aktivitäten	50	51	52
Strom grundzuständiger Messstellenbetrieb	220	208	-12
Wasser	846	1.245	399
Fernwärme	912	672	-240
Gesamt	**5.107**	**4.968**	**-139**

*Werte in T€, Rundungsdifferenzen sind möglich

Gesamt
Insgesamt sind für 2021 Investitionen in Höhe von 4.968 T€ geplant und damit 139 T€ weniger als in der Hochrechnung des Vorjahres. Die Veränderung resultiert aus Veränderungen in allen Tätigkeiten.

Allgemein
Im Vergleich zu 2020 sinken die Investitionen um 264 T€.
Wesentlich dafür ist die in 2020 erfolgte Finanzierung des Schutzrohres Poeler Straße für die zukünftige Nutzung Dritter.

Strom Netz
Die Investitionen im Stromnetz steigen um 313 T€.
Wesentlich für die Investitionen 2021 ist die Errichtung einer neuen Schaltstation Wallgarten als Maßnahme für die Umsetzung des Netzkonzeptes.

Gas Netz
Die Investitionen im Gasnetz sinken um 457 T€.
Ursächlich sind die hohen Investitionen in 2020 für die Erneuerung der Gasdruckregelanlage Molkerei und die Bahnquerung der Poeler Staße.

Strom grundzuständiger Messstellenbetrieb
Für die schrittweise Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben werden die erforderlichen Mittel für den Zählereinbau des modernen Messstellenbetriebs benötigt.

Wasser
Die Investitionen im Wasser steigen um 399 T€.
Hauptschwerpunkt für 2021 ist die Errichtung einer festinstallierten Chlor- und Phosphat-dosierungsanlage im Wasserwerk Friedrichshof und die Installation einer neuen Pumpanlage in der Druckstation Köppernitztal.

Wärme
Die Investitionen in der Wärme sinken um 240 T€.
Ein wesentlicher Grund dafür ist der Neubau des zweiten BHKW Friedenshof im Jahr 2020.

1.5. Personalplan

Personalanzahl	HR zum 31.12.2020	Plan zum 31.12.2021	Veränderung
Angestellte unbefristet	76	77	1
Angestellte befristet	5	5	0
Angestellte	**81**	**82**	**1**
Altersteilzeit	**0**	**0**	**0**
Trainee	2	2	0
Auszubildende	4	6	2
Trainee und Auszubildende	**6**	**8**	**2**
Geschäftsführer	**1**	**1**	**0**
Gesamt	**88**	**91**	**3**

Im Plan 2021 steigt die Mitarbeiteranzahl gegenüber der Hochrechnung 2020 um drei Mitarbeiter.

Gegenüber dem Jahr 2020 steigt die Anzahl unbefristeter Angestellte durch eine noch offene Stelle (6. Stelle) gemäß dem Beschluss zur Nachfolgeregelung in der 85. Aufsichtsratssitzung.

Die letzten Mitarbeiter in der Passivphase der Altersteilzeit sind zum 31.07.2020 ausgeschieden. Aus diesem Grund ist die Anzahl zum 31.12.2020 gleich null. Zukünftig wurde keine Altersteilzeit mehr eingeplant.

Die Anzahl der Auszubildenden erhöht sich planmäßig zum Stichtag 2021 um zwei Ausbildungsplätze, die in 2020 nicht besetzt werden konnten.

Stadtwerke Wismar GmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	48.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	44.890
Jahresergebnis	3.210

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	48.583
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-40.408
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.175
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	139
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-4.968
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-4.830
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.319
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-4.643
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-2.324
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-77

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	2.000
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.557
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	85

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.880
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	41.317
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	41.027
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	41.237

Beschluss durch Aufsichtsrat der Stadtwerke Wismar geplant am: 13.11.2020

Stadtwerke Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan **2020** (Vorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	50.140	46.928	49.226	48.088	48.337	49.204	49.960
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen							
3	andere aktivierte Eigenleistungen	282	296	296	266	260	253	279
4	sonstige betriebliche Erträge	365	226	1.034	231	231	231	231
5	Materialaufwand	33.431	30.247	33.298	30.205	29.874	30.976	32.121
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	18.733	16.819	20.417	17.328	17.340	18.296	19.350
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.699	13.428	12.881	12.877	12.533	12.679	12.771
6	Personalaufwand	5.248	5.796	5.643	6.106	6.311	6.199	6.374
	a) Löhne und Gehälter	4.386	4.855	4.725	5.099	5.273	5.183	5.334
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	862	941	918	1.006	1.037	1.016	1.040
	- davon für Altersversorgung							
7	Abschreibungen	4.055	4.166	4.043	4.481	4.536	4.854	5.056
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.055	4.166	4.043	4.481	4.536	4.854	5.056
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten							
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V	576	550	549	526	503	515	531
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	3.096	2.515	2.182	2.502	2.437	2.410	2.402
10	Erträge aus Beteiligungen	313	-99	-576	-1.044	-685	-441	91
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	78	68	24	24	24	24	24
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12	8	8	8	8	8	8
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens							
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	119	136	124	118	117	119	133
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.786	1.594	1.660	1.477	1.703	1.649	1.588
16	Ergebnis nach Steuern	4.032	3.522	3.611	3.211	3.704	3.587	3.452
17	sonstige Steuern	6	113	80	1	3	5	9
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**4.026**	**3.409**	**3.531**	**3.210**	**3.701**	**3.582**	**3.443**

Verwendung des Jahresergebnisses <u>im Folgejahr</u>							
Verrechnung mit dem Verlustvortrag							
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag							
Vortrag auf neue Rechnung							
Einstellung in die Rücklagen	376	409	31	210	701	582	443
Entnahme aus den Rücklagen							
Ausschüttung an die Gesellschafter	3.650	3.000	3.500	3.000	3.000	3.000	3.000
davon Hansestadt Wismar (51,00 %)	1.862	1.530	1.785	1.530	1.530	1.530	1.530
davon E.DIS AG (49,00 %)	1.789	1.470	1.715	1.470	1.470	1.470	1.470
Ausgleich durch die Gemeinde							

Beschluss durch Aufsichtsrat der Stadtwerke Wismar geplant am: 13.11.2020

Stadtwerke Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan **2020** (Vorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	4.026	3.409	3.531	3.210	3.701	3.582	3.443
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.055	4.166	4.043	4.481	4.536	4.854	5.056
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	714	-99	-792				
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-381	-902	-7	484	148	-107	-656
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.445						
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.785						
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	9						
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)	18						
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)	313						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten							
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)	1.756						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)							
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)							
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-1.756						
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**8.094**	**6.684**	**6.775**	**8.175**	**8.384**	**8.329**	**7.844**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)							
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-215	-313	-230	-179	-255	-242	-242
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)							
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-5.455	-5.166	-4.878	-4.789	-7.155	-5.748	-5.441
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)	1.274	357	135	139	143	147	151
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)							
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)							
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)							
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)							

Beschluss durch Aufsichtsrat der Stadtwerke Wismar geplant am: 13.11.2020

Stadtwerke Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan **2020** (Vorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)							
26	Erhaltene Zinsen (+)	90		32	28	24	20	16
27	Erhaltene Dividenden (+)	-313		-576	-1.044	-685	-441	91
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-4.619**	**-5.121**	**-5.516**	**-5.845**	**-7.928**	**-6.264**	**-5.426**
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)							
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)	-3.650	-3.000	-3.500	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	2.000	3.000	3.000	2.000	2.000	1.500	2.000
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.000	3.000	3.000	2.000	2.000	1.500	2.000
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen							
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-1.133	-1.386	-1.461	-1.643	-2.157	-1.256	-1.280
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)	209	1.006	406	319	406	233	326
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)							
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)							
36	Gezahlte Zinsen (-)	-108		-90	-84	-83	-85	-99
37	Gezahlte Dividenden (-)							
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-2.682**	**-380**	**-1.645**	**-2.407**	**-2.834**	**-2.609**	**-2.053**
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**793**	**1.182**	**-386**	**-77**	**-2.378**	**-544**	**365**
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	4.550	3.789	5.343	4.957	4.880	2.502	1.958
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**5.343**	**4.971**	**4.957**	**4.880**	**2.502**	**1.958**	**2.323**
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds								
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente								
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören								

Beschluss durch Aufsichtsrat der Stadtwerke Wismar geplant am: 13.11.2020

Stadtwerke Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	Plan bis 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)	Plan ab 2025 (Folgejahre)
Einzahlungen	**2.290**	**1.006**	**319**	**406**	**233**	**326**	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige	2.290	1.006	319	406	233	326	
Auszahlungen	**29.530**	**5.479**	**4.968**	**7.409**	**5.990**	**5.684**	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	1.231	313	179	255	242	242	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	28.299	5.166	4.789	7.155	5.748	5.441	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**-27.240**	**-4.473**	**-4.649**	**-7.003**	**-5.757**	**-5.358**	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	10.500	3.000	2.000	2.000	1.500	2.000	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	2.290	1.006	319	406	233	326	
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	14.451	467	2.330	4.597	4.025	3.032	

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss durch Aufsichtsrat der Stadtwerke Wismar geplant am: 13.11.2020

Stadtwerke Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Stellenübersicht

	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2020	tatsächliche Besetzung am 30.06.2020	Anzahl und Bewertung 2021	Bemerkungen
	Geschäftsführer	1	1	1	
	Sekretariat	1	1	1	
	Kaufm. Leitung	1	1	1	
	SB I Rechnungswesen	1	1	1	
	SB II Rechnungswesen	1	1	1	
	Controlling	3	3	3	
	SB Kauf. Mitarbeiterin	1	2	2	inkl. 1x Nachfolgeplanung
	SB II Anlagenbuchhaltung / Beschaffung	1	1	1	
	Befristungen	2	2	2	
	SB II Finanzen	1	1	1	
	SB III Kreditorenbuchhaltung	1	1	1	
	SB II Forderungsmanagement	1	1	1	
	SB III Forderungsmanagement	1	1	1	
	Bereichsleiter IT/Personal/Allg. Verwaltung	1	1	1	
	SB I Informationstechnik / Allgemeine Verwaltung	1	1	1	
	SB II Informationstechnik	1	1	1	
	Befristung	1	1	1	
	Technologiescout	1	1	1	
	Geschäftsmodellentwickler	1	1	1	
	SB II Prozessberatung	1	1	1	
	SB II Personal	1	1	1	
	SB III Allgemeine Verwaltung	2	2	1	1x ATZ
	Bereichsleiter Energievertrieb	1	1	1	
	SB I Energiebeschaffung	1	1	1	
	SB II Marketing und Produktmanager	1	1	1	
	SB II Energievertrieb Individualkunden	1	1	1	
	Kundenberater im Vertrieb	0	1	2	
	SB II Energievertrieb Koordinator	1	0	0	
	Befristung	3	2	2	inkl. 1x Elternzeit
	SB II Vertrieb Fernwärme / Energiedienstleistungen	1	1	1	
	SB II Energiedienstleistungen	0	0	1	
	Bereichsleiter Kundenservice	1	1	1	
	SB I Kundenbetreuung	1	1	1	
	SB II Kundenbetreuung	3	3	3	
	SB II Marktkommunikation	0	1	1	1x Nachfolgeplanung
	SB I Abrechnung / Netznutzungs- und Bilanzierungsmanagem	1	1	1	
	SB II Abrechnung	2	2	2	
	SB II Netznutzungs- und Bilanzierungsmanagement	1	1	1	
	SB II Steuerungs- und Abrechnungsprogramme	1	1	1	
	SB Befristung	4	1	1	
	SB II Beschwerde-u. Veranstaltungsmanagement	1	1	1	
	Bereichsleiter Technik	1	1	1	
	SB II Technik	1	1	1	
	SB I Techn. Planung	1	1	1	
	SB I techn. Grundsatzarbeit u. Projektmanagement	1	1	1	
	SB II Techn. Planung	3	4	4	1x Nachfolgeplanung
	Befristung	1	0	1	
	SB II Dokumentation	1	1	1	
	SB I Anlagen	1	1	1	
	SB II Anlagen	1	1	1	
	Montuer Anlagen	7	7	7	
	Monteur Elektrotechnik	1	1	1	
	Dispatcher Leitstand	3	4	3	
	SB I Netze / Zähler	1	1	1	
	SB II Netze / Zähler	1	1	1	
	Monteur Netze / Zähler	8	10	9	1x ATZ, 2x Nachfolgeplanung
	Befristung	3	1	1	
	SB II Lagerwirtschaft	1	1	1	
Summe		**84**	**85**	**85**	
davon in ATZ		2	1	0	
davon passiv		2	1	0	
Auszubildende		**6**	**4**	**6**	

Beschluss durch Aufsichtsrat der Stadtwerke Wismar geplant am: 29.11.2019

Strom- und Gasnetz
Wismar GmbH

Wirtschaftsplan der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

1. Vorbericht

2. Zusammenstellung

3. Erfolgsplan

4. Finanzplan

5. Investitionsbericht

6. Stellenübersicht

1. Vorbericht

1.1. Erfolgsplan der SGW für das Jahr 2021

Planungsgrundlagen

Für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2021 wurden folgende Annahmen getroffen:

Basis für die Planung 2021 ist die Hochrechnung 2020. Daraus erkennbare Veränderungen, die die Umsatzerlöse beeinflussen bzw. die sich auf andere Erlös- und Kostenpositionen auswirken, wurden bei der Planung berücksichtigt. Das Jahr 2021 ist im Stromnetz das Basisjahr für die 4. Regulierungsperiode, welches für die Genehmigung der zukünftig zu erlösenden Kosten herangezogen wird. Weiterhin sind die erkennbaren Auswirkungen der regulatorischen Vorgaben durch die Anreizregulierungsverordnung auf die Erlösobergrenze in die Planung eingeflossen.

	HR 2020 T€	Plan 2021 T€	Veränderung T€
Ergebnis vor Verlustübernahme	**-802**	**-1.265**	**-463**
davon Strom Netz	-322	-765	-443
davon Gas Netz	-471	-493	-22
davon SgM	-8	-7	1
Erträge aus Verlustübernahme	**802**	**1.265**	**463**
Jahresüberschuss	**0**	**0**	**0**

*Rundungsdifferenzen sind möglich

Durch den Ergebnisabführungsvertrag mit der SWW beträgt der Jahresüberschuss 0 T€.
In 2021 wird ein Ergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von -1.265 T€ erwartet. Das entspricht einer Veränderung gegenüber der Hochrechnung 2020 von -463 T€.

Stromnetz
Im Stromnetz ist in 2021 ein Ergebnis in Höhe von -765 T€ geplant. Dies entspricht einer Veränderung gegenüber der Hochrechnung 2020 von -443 T€.

Ausschlaggebend hierfür ist ein um 457 T€ höheres Dienstleistungsentgelt an die SWW. Dieses entsteht durch die Anpassung der Kostenbasis zum Basisjahr 2021 im Stromnetz im Wesentlichen durch die Personalkosten begründet und durch die jährlich vereinbarte Steigerungsrate. Hinzu kommt ein gestiegenes Pachtentgelt von 83 T€, aufgrund der für 2021 geplanten Investitionen. Zudem steigt der Personalaufwand bei der SGW aufgrund der befristeten Einstellung für die Vertretung von Elternzeit und gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen durch erhöhte Gebühren für die Regulierung.
Dagegen wirkt ein gestiegener Rohüberschuss um 191 T€.

Gasnetz
Im Gasnetz ist in 2021 ein Ergebnis in Höhe von -493 T€ geplant. Dies entspricht einer Veränderung gegenüber der Hochrechnung 2020 von -22 T€.
Wesentlicher Grund sind gestiegene Kosten für das Dienstleistungsentgelt an die Stadtwerke Wismar GmbH aufgrund der vereinbarten Steigerungsrate. Hinzu kommen gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen und ein geringerer Rohüberschuss.
Dagegen wirken geringerer Aufwendungen für Instandhaltungen.

Strom grundzuständiger Messstellenbetrieb (SgM)
In 2021 wird ein Ergebnis von -7 T€ erwartet, welches im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert ist.

1.2. Finanzplan für das Jahr 2021

Der Zahlungsverkehr der SGW erfolgt über das Girokonto der SGW. Durch den vorhandenen Finanzmittelfonds und dem Cash-Management-Vertrag mit der SWW mit dem Ziel des Liquiditätsaustausches zwischen den Vertragspartnern wird die Zahlungsfähigkeit der SGW weiterhin sichergestellt.

Der Ausgleich des Jahresergebnisses der SGW erfolgt auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages durch die SWW. Notwendige Investitionen erfolgen gemäß Pachtvertrag durch die SWW. Darlehensaufnahmen sind von der SGW nicht geplant.

1.3. Eigenkapitalausstattung für das Jahr 2021

Das Eigenkapital zum 31.12.2020 beträgt 25 T€ und setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Ist 31.12.2019 T€	**HR 31.12.2020 T€**	**Plan 31.12.2021 T€**
Stammkapital	25	25	25
Kapitalrücklage	0	0	0
Andere Gewinnrücklagen	0	0	0
Gewinnvortrag	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0
Gesamt	**25**	**25**	**25**

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	23.012
Gesamtbetrag der Aufwendungen	23.012
Jahresergebnis	0

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	20.945
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	20.945
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	500
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	5

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	26
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	25
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	25
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	25

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan **2020** (Vorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	21.387	21.084	20.280	21.735	22.388	22.325	22.422
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen							
3	andere aktivierte Eigenleistungen							
4	sonstige betriebliche Erträge	47	0	18	12	12	12	12
5	Materialaufwand	21.035	20.828	20.572	22.417	22.644	22.338	21.918
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.911	5.491	5.304	5.893	5.955	5.842	5.891
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.124	15.337	15.268	16.524	16.689	16.496	16.027
6	Personalaufwand	357	380	391	418	414	422	431
	a) Löhne und Gehälter	296	314	325	346	343	350	357
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	61	66	66	72	71	72	74
	- davon für Altersversorgung							
7	Abschreibungen							
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen							
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten							
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V							
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	142	161	127	176	172	172	162
10	Erträge aus Beteiligungen							
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des							
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	5	17	0	0	1	1
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens							
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18	11	26	0	0	0	0
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag							
16	Erträge aus Verlustübernahme (+) / Aufwendungen aus Gewinnabführung (-)	116	292	802	1.265	831	596	77
17	sonstige Steuern	0	1	1	1	1	1	1
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Verwendung des Jahresergebnisses						
Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
Vortrag auf neue Rechnung						
Einstellung in die Rücklagen						
Entnahme aus den Rücklagen						
Ausschüttung an die Gemeinde						
Ausgleich durch die Gemeinde						

Beschluss geplant durch Gesellschafterversammlung der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH am 16.11.2020

Angaben in TEUR

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan **2020** (Vorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	-116	-292	-802	-1.265	-831	-596	-77
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens							
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-645						
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)							
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht	3.360	-177	-695	-802	-1.265	-831	-596
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die	-3.718	469	918	2.067	2.096	1.427	673
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)	0						
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)							
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten							
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)							
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)							
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)							
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)							
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-1.119**	**0**	**-578**	**0**	**0**	**0**	**0**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)							
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)							
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)							
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)							
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)							
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)							
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)							
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)							
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)							

Beschluss geplant durch Gesellschafterversammlung der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH am 16.11.2020

Angaben in TEUR

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan **2020** (Vorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)							
26	Erhaltene Zinsen (+)							
27	Erhaltene Dividenden (+)							
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)							
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)							
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)							
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen							
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen							
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)							
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen							
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen							
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)							
	a) von der Gemeinde							
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
	c) von sonstigen Dritten							
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)							
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)							
36	Gezahlte Zinsen (-)							
37	Gezahlte Dividenden (-)							
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**-1.119**	**0**	**-578**	**0**	**0**	**0**	**0**
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	1.723	26	604	26	26	26	26
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**604**	**26**	**26**	**26**	**26**	**26**	**26**
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds								
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente								
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören								

Beschluss geplant durch Gesellschafterversammlung der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH am 16.11.2020

Angaben in TEUR

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	Plan **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen							
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss geplant durch Gesellschafterversammlung der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH am 16.11.2020

Angaben in TEUR

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Stellenübersicht

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2020	tatsächliche Besetzung am 30.06.2020	Anzahl und Bewertung 2021	Bemerkungen
1	Geschäftsführer	1	1	1	
2	SB I Netzwirtschaft/Prokurist	1	1	1	
3	SB II Netzwirtschaft	1	1	1	
4	SB II Einspeise- und Energiedatenman	1	1	1	
5	Elternzeitvertretung	1	1	0	
6	Trainee	1	1	1	
Summe		**6**	**6**	**5**	

Beschluss geplant durch Gesellschafterversammlung der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH am 16.11.2020

Wirtschaftsplan der Seehafen Wismar GmbH

1. Vorbericht
2. Zusammenstellung
3. Erfolgsplan
4. Finanzplan
5. Investitionsübersicht
6. Stellenübersicht

Wirtschaftsplanung 2021 / mittelfristige Wirtschaftsplanung

Grundlage der Wirtschaftsplanung ist der Vertriebsplan 2021.

Die Erstellung des Vertriebsplanes basiert auf den mit unseren Kunden abgestimmten Mengenerwartungen unter Berücksichtigung eines Mengenabschlags von 5 % aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Covid 19 und einem möglichen harten Brexit.

Ausgehend von dieser Planung und den allgemeinen Prognosen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung werden für 2021 ein Umschlagsvolumen von 3.160.595 Tonnen und ein Gesamtumschlag von 6.729.953 Tonnen geplant.
Für einen Großteil der Bestandskunden sind Leistungen und Preise über 2021 hinaus fest vereinbart.

Preissteigerungen sind aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Prognosen kaum durchsetzbar und somit nicht in der mittelfristigen Planung berücksichtigt.
Rohstoffimporte im Segment Rundholz werden weiterhin durch die Borkenkäferproblematik eingeschränkt sein. Es sind frühestens im IV. Quartal 2021 wieder steigende Importe zu erwarten.

Die Vertriebs- und Erlösplanung 2021 nach Gutartengruppen zzgl. nicht gutartenbezogener Erlöse ist der Anlage (Vertriebsplan) zu entnehmen.

Weitere Planungsprämissen sind:

Planungsprämissen	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Liquiditätsreserve nach Investitionen	≥ 3 Mio.€				
PSW	Zunächst Weiterführung als Vorhaltegesellschaft				
CCCW	Kein Beteiligungsergebnis				
Preisindex für Betriebsstoffe, Fremdleistungen, sonst. Betriebliche Aufwendungen Ausgangsbasis 2020	100%	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+1,5 %	+ 1,5 %
Dieselkraftstoff (Hafendiesel)	0,65€/l	+2,5%	+2,5%	+2,5%	+2,5%
Tariferhöhung Ausgangsbasis 01.01.2020	100%	+2,0 %	+2,0 %	+2,5 %	+2,5 %

Die Verschmelzung der Gesellschaften SHW und PSW wurde zunächst ausgesetzt, um eine weitere Aufrechterhaltung der PSW im Rahmen von Kooperationen zu prüfen.

Die Personalkostenplanung für die Planjahre 2021 ff ist auf Basis der Stellenpläne erfolgt, die jeweils gesondert einer weiteren Prüfung unterliegen.

Der aktive Personalbestand entwickelt sich unter Berücksichtigung des Vertriebsplanes und der damit verbundenen Ressourcenplanung sowie planmäßiger Abgänge jeweils per 31.12. wie folgt:

2021: 119
2022: 139
2023: 138
2024: 138
2025: 139

Der Anstieg des Personalbestandes in 2022 ist durch die geplante Aufnahme des PKW-Export Geschäftes begründet.

Die weitere Personalentwicklung wird auch wesentlich von der fortschreitenden Automatisierung der Prozesse in Abhängigkeit der weiteren Digitalisierung beeinflusst sein.

Die Preisentwicklung für Dieselkraftstoff wurde ausgehend von dem für 2021 geplanten Niveau mit 2,5 % p.a. angesetzt. Grundlage hierfür ist ein Mittelwert der Preisentwicklungen für Kraftstoffe der Jahre 2000-2019 zzgl. der ab 2021geplanten Einführung einer CO2-Steuer.

Die Investitionen wirken sich entsprechend der jeweils geplanten Aktivierung erhöhend auf die Abschreibungen aus. Dabei werden Fördermittel für Infrastrukturinvestitionen direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, was zu verminderten Abschreibungen führt.

Für zukünftige förderfähige Investitionen in die Hafeninfrastruktur wurde ein effektiver Fördersatz von 60% angenommen. Dabei handelt es sich insbesondere um Investitionen in Umschlagsflächen und zur Oberflächenwasserentsorgung.

Die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen sind aus dem Investitionsplan gem. Anlage ersichtlich.

In den Jahren 2021 bis 2025 sind rd. 6,8 Mio. € für die Sanierung der Massengutanlage vorgesehen, die zu einer Reduzierung des Instandhaltungsaufwandes, von Staubemissionen und erhöhter Produktivität führen sollen.

Für ein neues Verwaltungsgebäude sind im Jahr 2021 rd. 2,1Mio. € geplant, wobei im Jahr 2020 bereits Anzahlungen von rd. 900 TEUR erfolgten. Folgeinvestitionen durch den Abriss des bisher genutzten Gebäudes und einer Lagerhalle beziehen sich auf Flächenbefestigungen, für die Fördermittel beantragt werden sollen. Die Sonderwirkungen (Restbuchwertabschreibung, Abrisskosten) abzgl. der geplanten Fördermittel sind in Höhe von 173 TEUR in der GuV 2022 berücksichtigt.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fahrrinnenanpassung ist zunächst ein Betrag von 3.200 TEUR eingestellt. Die Finanzierung ist mit einem Fördermittelanteil von rd. 60% geplant.

Projektbezogene Investitionen, deren Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage noch nicht abschließend beurteilt werden können, werden zum jeweiligen Zeitpunkt, auf Basis von Investitionsrechnungen gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzierung der Investitionen 2021-2025 ist wie folgt geplant:
Eigenmittel: 67 %
Fördermittel: 21 %
Investitionsdarlehen: 12 %

Das geplante Jahresergebnis für 2021 beträgt 516 TEUR.

Folgende Anlagen sind diesem Schreiben beigefügt:

- Erfolgs- und Finanzplanung 2021-2025 (SHW , PSW, Supra und Infra)
- Gesamtübersicht Vertriebsplan 2021-2025
- Investitionsplan 2021-2025
- Stellenplanübersicht 2020-2021

Seehafen Wismar GmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	19.083
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-18.567
Jahresergebnis	516

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	19.083
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-14.478
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.605
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-6.844
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-6.844
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.336
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-3.095
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-759
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.998

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	2.000
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.500
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	120

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.872
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	29.017
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	29.679
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	30.195

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seehafen Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

			Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse		18.585	18.448	18.828	20.685	20.980	21.322
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen		-113	-15				
3	andere aktivierte Eigenleistungen		1					
4	sonstige betriebliche Erträge		512	816	255	76	71	71
5	Materialaufwand		1.118	1.115	1.328	1.333	1.348	1.378
	a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	448	428	461	476	482	502
	b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	670	687	867	857	866	876
6	Personalaufwand		8.301	7.750	7.668	8.790	8.847	9.010
	a)	Löhne und Gehälter	6.806	6.322	6.315	7.455	7.501	7.635
	b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.495	1.428	1.353	1.335	1.346	1.375
		- davon für Altersversorgung	69	59	54	53	53	53
7	Abschreibungen		3.636	3.510	3.514	3.847	3.597	3.391
	a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.636	3.510	3.514	3.847	3.597	3.391
	b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V							
9	sonstige betriebliche Aufwendungen		5.159	5.556	5.467	5.579	5.631	5.749
10	Erträge aus Beteiligungen		3	-8	-8	-8	-8	-8
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens							
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4					
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens							
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		718	638	572	511	437	369
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						35	73
16	Ergebnis nach Steuern		60	672	526	693	1.148	1.415
17	sonstige Steuern		10	10	10	10	10	10
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**		**50**	**662**	**516**	**683**	**1.138**	**1.405**
Verwendung des Jahresergebnisses								
Verrechnung mit dem Verlustvortrag								
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag								
Vortrag auf neue Rechnung			50	662	516	683	1.138	1.405
Einstellung in die Rücklagen								
Entnahme aus den Rücklagen								
Ausschüttung an die Gemeinde								
Ausgleich durch die Gemeinde								

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seehafen Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	50	662	516	683	1.138	1.405
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.636	3.510	3.514	3.847	3.597	3.391
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-238	148	25	-6	-7	-3
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-36	2				
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder	616	575	37	1.514		
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-954	269	-59	-1.088		
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-45	-10				
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)	715	638	571	512	438	369
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)						
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**3.744**	**5.794**	**4.605**	**5.461**	**5.167**	**5.162**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-65	-14				
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-1.135	-5.894	-6.844	-4.154	-4.253	-1.011
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seehafen Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	Erhaltene Zinsen (+)	0	0				
27	Erhaltene Dividenden (+)						
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-1.200**	**-5.908**	**-6.844**	**-4.154**	**-4.253**	**-1.011**
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)			2.000			
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			2.000			
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-2.487	-2.456	-2.524	-2.305	-2.526	-2.065
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-2.487	-2.456	-2.524	-2.305	-2.526	-2.065
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)	2.589	1.706	336	1.071	1.815	135
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten	2.589	1.706	336	1.071	1.815	135
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	Gezahlte Zinsen (-)	-715	-638	-571	-512	-438	-369
37	Gezahlte Dividenden (-)						
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-613**	**-1.388**	**-759**	**-1.746**	**-1.149**	**-2.299**
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**1.931**	**-1.502**	**-2.998**	**-440**	**-236**	**1.852**
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	**9.440**	11.371	9.870	6.872	6.432	6.196
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**11.371**	**9.870**	**6.872**	**6.432**	**6.196**	**8.049**
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		11.371	9.870	6.872	6.432	6.196	8.049
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören							

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seehafen Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	10	10	0	0	0	0	0
davon Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**22.837**	**5.912**	**6.844**	**4.154**	**4.253**	**1.011**	**663**
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	557	85	196	81	71	61	61
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	22.280	5.828	6.647	4.073	4.182	949	601
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
davon für Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**-22.827**	**-5.902**	**-6.844**	**-4.154**	**-4.253**	**-1.011**	**-663**
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	-2.000	0	-2.000	0	0	0	0
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	-5.078	-1.706	-336	-1.071	-1.815	-135	-15
a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0	0	0
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0	0	0
c) von sonstigen Dritten	-5.078	-1.706	-336	-1.071	-1.815	-135	-15
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	29.905	7.609	9.180	5.225	6.068	1.146	678

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seehafen Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:		Bereich:	**Infrastruktur**
Kurzbeschreibung:			

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja / nein

	Gesamt	HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	**10.025**	**3.820**	**563**	**1.980**	**3.090**	**477**	**95**
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	10.025	3.820	563	1.980	3.090	477	95
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**-10.025**	**-3.820**	**-563**	**-1.980**	**-3.090**	**-477**	**-95**
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	-5.078	-1.706	-336	-1.071	-1.815	-135	-15
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten	-5.078	-1.706	-336	-1.071	-1.815	-135	-15
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seehafen Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:		Bereich:	Suprastruktur
Kurzbeschreibung:			

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja / nein

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen	**10**	**10**					
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	10	10					
davon Sonstige							
Auszahlungen	**12.812**	**2.093**	**6.281**	**2.174**	**1.163**	**534**	**568**
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	557	85	196	81	71	61	61
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	12.256	2.008	6.084	2.093	1.092	472	506
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**-12.802**	**-2.083**	**-6.281**	**-2.174**	**-1.163**	**-534**	**-568**
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	-2.000		-2.000				
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

SEEHAFEN WISMAR
We make it portable.

INVESTITIONSPLAN 2021 -2025

(Stand: 27.10.2020)

	2021	2022	2023	2024	2025	2021-2025
Infra-struktur	533.200,00 €	1.970.000,00 €	3.085.000,00 €	471.885,00 €	85.000,00 €	6.145.085,00 €
Supra-struktur	5.931.158,59 €	2.060.097,50 €	1.058.975,90 €	444.325,56 €	478.131,50 €	9.972.689,05 €
IT-Inves-titionen	379.400,00 €	124.400,00 €	109.400,00 €	94.400,00 €	99.400,00 €	807.000,00 €
S U M M E	6.843.758,59 €	4.154.497,50 €	4.253.375,90 €	1.010.610,56 €	662.531,50 €	16.924.774,05 €

Investitionsplan 2021 bis 2025 - Infrastruktur

Projekt-listen Nr.	Sach-konto	RKST	Maßnahme	2021			2022			2023			2024			2025		
				Gesamt	FM	Anteil SHW	Gesamt	FM	Anteil SHW	Gesamt	FM	Anteil SHW	Gesamt	FM	Anteil SHW	Gesamt	FM	Anteil SHW
3	**739**	**24000**	**Hafenvertiefung Anpassung an Fahrrinnenvertiefung a**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**3.000.000,00 €**	**1.800.000,00 €**	**1.200.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
3	739	24000	Fahrinnenvertiefung Planungsphase 1-4	50.000,00 €	0,00 €	**50.000,00 €**	75.000,00 €	0,00 €	**75.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
3	739	24000	Fahrinnenvertiefung Planungsphase 5-8	75.000,00 €	0,00 €	**75.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**125.000,00 €**	**0,00 €**	**125.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**3.000.000,00 €**	**1.800.000,00 €**	**1.200.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
11	**759**	**24000**	**Anpassung Entwässerung Einleitgenehmigung**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
11	759	24000	Regenklärbecken (RKB) Auslauf 6	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	500.000,00 €	300.000,00 €	**200.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
11	759	24000	Regenklärbecken (RKB) Auslauf 7	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	500.000,00 €	300.000,00 €	**200.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**1.000.000,00 €**	**600.000,00 €**	**400.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
39	**785**	**24405**	**Sanierung Kaianlagen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
39	785	24405	Gutachten, Konzepte, Studien	50.000,00 €	0,00 €	**50.000,00 €**	50.000,00 €	0,00 €	**50.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
39	785	24405	Kranschiene Schiffsbelader Liegeplatz 8 bis 9	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	200.000,00 €	120.000,00 €	**80.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
39	785	24405	Sanierung Seesteg Liegeplatz 1	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
39	785	24405	Sanierung Liegeplatz 7 bis 8	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
39	785	24405	Sanierung Liegeplatz 10 bis 12	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
39	785	24405	Sanierung Liegeplatz 13 bis 15	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**200.000,00 €**	**120.000,00 €**	**80.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
109	**792**	**24204**	**Abriss Flächenaufbereitung Hafenhaus Kaihalle**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
109	792	24204	Abriss Hafenhaus Kaihalle	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
109	792	24204	Flächenaufbereitung inkl. Anpassung Gleis 235G	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	510.000,00 €	306.000,00 €	**204.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
109	792	24204	Baunebenkosten	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
109	785	24204	Lager Ersatzteile (ehemals Kaihalle)	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**15.000,00 €**	**0,00 €**	**15.000,00 €**	**510.000,00 €**	**306.000,00 €**	**204.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
tba	**785**	**24653**	**Beleuchtungskonzept**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**
tba	785	24352	Umrüstung FLM 1 (LED)	13.500,00 €	0,00 €	**13.500,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**13.500,00 €**	**0,00 €**	**13.500,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**	**50.000,00 €**	**15.000,00 €**	**35.000,00 €**
105	**785**	**24653**	**Energiemanagement**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**
Zwischensumme				**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**
			Hafensicherheit/ Zutrittsmanagment	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
96	785	24851	Umgestaltung Haupttor im Zuge Neubaus Verwaltungsgeb	100.000,00 €	0,00 €	**100.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
tba	785	24851	Erweiterung Sicherheitseinrichtung Einfahrt Nordtor (Licht	4.700,00 €	0,00 €	**4.700,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
7	785	24000	Hafensicherheit Gleistore 150 bis 151	40.000,00 €	0,00 €	**40.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**144.700,00 €**	**0,00 €**	**144.700,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
			Sanierung Gleisanlagen	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
62	785	24803	Bahnübergang Ladestrasse zur Werkstrasse	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	250.000,00 €	150.000,00 €	**100.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**250.000,00 €**	**150.000,00 €**	**100.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
89	**785**	**24352**	**Herrichtung von Flächen (Ex 4 und Ex 5)**	**150.000,00 €**	**336.000,00 €**	**150.000,00 €**												
111	**785**	**24000**	**Ankauf von ca. 2.000 m² Fläche von DB**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**		0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	186.885,00 €	0,00 €	**186.885,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme				**150.000,00 €**	**336.000,00 €**	**150.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	186.885,00 €	0,00 €	186.885,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt				**533.200,00 €**	**336.000,00 €**	**533.200,00 €**	**1.970.000,00 €**	**1.071.000,00 €**	**899.000,00 €**	**3.085.000,00 €**	**1.815.000,00 €**	**1.270.000,00 €**	**471.885,00 €**	**135.000,00 €**	**336.885,00 €**	**85.000,00 €**	**15.000,00 €**	**70.000,00 €**

Investitionsplan 2021 bis 2025 - Suprastruktur

Projekt-listen Nr.	Sach-konto	RKST	Maßnahme	Plan-verantwortung	2021 Gesamt	2021 FM	2021 Anteil SHW	2022 Gesamt	2022 FM	2022 Anteil SHW	2023 Gesamt	2023 FM	2023 Anteil SHW	2024 Gesamt	2024 FM	2024 Anteil SHW	2025 Gesamt	2025 FM	2025 Anteil SHW
			Equipment Umschlag	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
44	785	21163	Mehrschalengreifer inkl. Vorrüstung für Cetto-Detektorsystem	Technik	65.000,00 €	0,00 €	**65.000,00 €**	65.000,00 €	0,00 €	**65.000,00 €**	65.000,00 €	0,00 €	**65.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
44	785	21163	Palletengabeln sowie sonstige Lastaufnahmemittel	Technik	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
65	785	21100	Borkecontainer, Spiegeltisch (sonstiger Bedarf Hafenbetrieb)	Technik	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**
tba	785	21100	Erneuerung CETTO-Rechner	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	30.000,00 €	0,00 €	**30.000,00 €**	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €		**0,00 €**
Zwischensumme					**80.000,00 €**	**0,00 €**	**80.000,00 €**	**110.000,00 €**	**0,00 €**	**110.000,00 €**	**95.000,00 €**	**0,00 €**	**95.000,00 €**	**10.000,00 €**	**0,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**0,00 €**	**10.000,00 €**
			Hafentechnik	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
tba	785	23002	Erweiterung Beleuchtung Werkstatt	Technik	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
47	785	23002	Werkstattausrüstung	Technik	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**
Zwischensumme					**10.000,00 €**	**0,00 €**	**10.000,00 €**	**5.000,00 €**	**0,00 €**	**5.000,00 €**	**5.000,00 €**	**0,00 €**	**5.000,00 €**	**5.000,00 €**	**0,00 €**	**5.000,00 €**	**5.000,00 €**	**0,00 €**	**5.000,00 €**
80	**785**	**21204**	**Sanierung Fördertechnik Massengutanlage**	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung bzw. Rückbau GBF 1000 inkl. Trichter (Kalihalle 2)	Technik	10.725,00 €	0,00 €	**10.725,00 €**	478.650,00 €	0,00 €	**478.650,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung GBF 1110 inkl. Bandschleifenwagen	Technik	614.953,64 €	0,00 €	**614.953,64 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung GBF 1150 inkl. Bandschleifenwagen	Technik	662.170,50 €	0,00 €	**662.170,50 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 1400	Technik	158.125,00 €	0,00 €	**158.125,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 1854	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	31.135,50 €	0,00 €	**31.135,50 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2010	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	35.878,50 €	0,00 €	**35.878,50 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2020	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	42.084,56 €	0,00 €	**42.084,56 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2030	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	286.920,90 €	0,00 €	**286.920,90 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2040	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	30.753,00 €	0,00 €	**30.753,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2050	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	29.605,50 €	0,00 €	**29.605,50 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2060	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	284.044,50 €	0,00 €	**284.044,50 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Teilerneuerung GBF 2070	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	241.510,50 €	0,00 €	**241.510,50 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung GBF 2130	Technik	31.495,00 €	0,00 €	**31.495,00 €**	537.473,75 €	0,00 €	**537.473,75 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung GBF 2140	Technik	31.495,00 €	0,00 €	**31.495,00 €**	537.473,75 €	0,00 €	**537.473,75 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung Entstaubung Waggonentladung Gleis 502/ 503	Technik	340.000,00 €	0,00 €	**340.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Automatische Gleisreinigung Waggonentladung	Technik	150.000,00 €	0,00 €	**150.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Mobiles Förderband Beladung Silo-Lkw	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	125.000,00 €	0,00 €	**125.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Erneuerung Rangierwinde Gleis 503	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	175.000,00 €	0,00 €	**175.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Modernisierung Schiffsbelader	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	250.000,00 €	0,00 €	**250.000,00 €**
80	785	21204	Austausch Energiekette Schiffsbelader	Technik	150.000,00 €	0,00 €	**150.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Abdichtung der Auf- u. Abgabesysteme an Gurtbandförderern	Technik	50.000,00 €	0,00 €	**50.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21204	Einsatz von GFK im Massengutbereich (z.B. Schutzgitter etc.)	Technik	25.000,00 €	0,00 €	**25.000,00 €**	25.000,00 €	0,00 €	**25.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	770	21203	Bandbrücke 1400, Raumgerüst stellen und vorhalten	Technik	9.649,80 €	0,00 €	**9.649,80 €**												
Zwischensumme					**2.233.613,94 €**	**0,00 €**	**2.233.613,94 €**	**1.703.597,50 €**	**0,00 €**	**1.703.597,50 €**	**812.475,90 €**	**0,00 €**	**812.475,90 €**	**277.825,56 €**	**0,00 €**	**277.825,56 €**	**316.631,50 €**	**0,00 €**	**316.631,50 €**
80	**785**	**21203**	**Sanierung Bauwerke Massengutanlage (Brücken)**	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**
80	785	21203	Gutachten Status-Quo bzw. Sanierungskonzepte Brücken	Technik	25.000,00 €	0,00 €	**25.000,00 €**	25.000,00 €	0,00 €	**25.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch Teilstück Brücke 1400	Technik	240.000,00 €	0,00 €	**240.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch Gitterroste Brücke 1800	Technik	75.000,00 €	0,00 €	**75.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Verschraubung Stahlbau Brücke 1800	Technik	50.000,00 €	0,00 €	**50.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Erneuerung Treppe Brücke 2070	Technik	30.000,00 €	0,00 €	**30.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme					**420.000,00 €**	**0,00 €**	**420.000,00 €**	**100.000,00 €**	**0,00 €**	**100.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**
80	**785**	**21203**	**Sanierung Bauwerke Massengutanlage (Hallen)**	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**
80	785	21203	Gutachten Status-Quo bzw. Sanierungskonzepte Hallen	Technik	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch 2 Stück Tore Kalihalle 2	Technik	30.000,00 €	0,00 €	**30.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Lüftungsanlage Kellerbereich Kalihalle II	Technik	22.500,00 €	0,00 €	**22.500,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme					**67.500,00 €**	**0,00 €**	**67.500,00 €**	**35.000,00 €**	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**	**20.000,00 €**	**0,00 €**	**20.000,00 €**
80	**785**	**21203**	**Sanierung Bauwerke Massengutanlage (Türme)**	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**
80	785	21203	Gutachten Status-Quo bzw. Sanierungskonzepte Türme	Technik	25.000,00 €	0,00 €	**25.000,00 €**	25.000,00 €	0,00 €	**25.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Verkleidung Mittelturm	Technik	150.000,00 €	0,00 €	**150.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch 2 Stück Tore Turm 1	Technik	30.000,00 €	0,00 €	**30.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch Tor Betriebsmittelraum Turm 2	Technik	7.500,00 €	0,00 €	**7.500,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch Bebohlung Turm 3	Technik	30.000,00 €	0,00 €	**30.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch Treppe Turm 4	Technik	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Sanierung Stahlbau Keller Turm 5	Technik	60.000,00 €	0,00 €	**60.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Austausch Treppe, Bebohlung, Geländer Waggonentladung	Technik	40.000,00 €	0,00 €	**40.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme					**357.500,00 €**	**0,00 €**	**357.500,00 €**	**75.000,00 €**	**0,00 €**	**75.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**	**50.000,00 €**	**0,00 €**	**50.000,00 €**
			Beleuchtung	**Technik**															
tba	785	21203	Umrüstung Kalihalle 1 (LED)	Technik	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
tba	785	21178	Umrüstung Kran 8 (LED)	Technik	4.500,00 €	0,00 €	**4.500,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
80	785	21203	Umrüstung Brücke 1800 (LED)	Technik	20.000,00 €	0,00 €	**20.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
tba	785	21509	Nachrüstung Beleuchtung Waschplatz	Technik	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme					**44.500,00 €**	**0,00 €**	**44.500,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
90	**785**	**28520**	**Neubau Verwaltungsgebäude**	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
90	767	28520	Neubau Bürogebäude	Technik	1.484.419,65 €	0,00 €	**1.484.419,65 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
90	767	28520	Neubau Bürogebäude - Aussenanlagen	Technik	125.325,00 €	0,00 €	**125.325,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
90	767	28520	Neubau Bürogebäude - Erdarbeiten IT-Verkabelung	Technik	110.000,00 €	0,00 €	**110.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
90	767	28520	Neubau Bürogebäude - Inneneinrichtung	GF	220.000,00 €	0,00 €	**220.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
90	767	28520	Neubau Bürogebäude - Auflösung Archiv (Container)	Technik	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
90	767	28520	Neubau Bürogebäude - Außenflächengestaltung	GF	100.000,00 €	0,00 €	**100.000,00 €**												
90	767	28520	Neubau Bürogebäude - Gehweg	GF	20.000,00 €	0,00 €	**20.000,00 €**												
Zwischensumme					**2.064.744,65 €**	**0,00 €**	**2.064.744,65 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
91	**793**	**28510**	**Neubau Sozialtrakt**	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Containeranlage	Technik	535.000,00 €	0,00 €	**535.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Bauleistungen	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Außenanlagen	Technik	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Gebühren	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Baunebenkosten	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Büro Vorarbeiter Werkstatt	Technik	15.000,00 €	0,00 €	**15.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
91	793	28510	Neubau Sozialtrakt - Container für Anschlagmittel	Technik	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**												
Zwischensumme					**570.000,00 €**	**0,00 €**	**570.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
			Sonstiges	**Technik**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
98	785	21163	Maßnahmen aus ASA-Sitzung (Sitze Krane, Klimaanlage)	Technik	20.000,00 €	0,00 €	**20.000,00 €**	20.000,00 €	0,00 €	**20.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
tba	785	21509	Austausch Container Waschplatz	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
46	785	21100	Verkleidung Kaischuppen A-B	Technik	50.000,00 €	0,00 €	**50.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
66	686	23002	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	Technik	1.500,00 €	0,00 €	**1.500,00 €**	1.500,00 €	0,00 €	**1.500,00 €**	1.500,00 €	0,00 €	**1.500,00 €**	1.500,00 €	0,00 €	**1.500,00 €**	1.500,00 €	0,00 €	**1.500,00 €**
tba	785	21203	Sanitärcontainer Mittelturm	Technik	10.000,00 €	0,00 €	**10.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
tba	785	21203	Pantry Mittelturm	Technik	1.800,00 €	0,00 €	**1.800,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
tba	785	21100	Transporter	Technik	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	5.000,00 €	0,00 €	**5.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Zwischensumme					**83.300,00 €**	**0,00 €**	**83.300,00 €**	**31.500,00 €**	**0,00 €**	**31.500,00 €**	**1.500,00 €**	**0,00 €**	**1.500,00 €**	**6.500,00 €**	**0,00 €**	**6.500,00 €**	**1.500,00 €**	**0,00 €**	**1.500,00 €**
Gesamt					**5.931.158,59 €**	**0,00 €**	**5.931.158,59 €**	**2.060.097,50 €**	**0,00 €**	**2.060.097,50 €**	**1.058.975,90 €**	**0,00 €**	**1.058.975,90 €**	**444.325,56 €**	**0,00 €**	**444.325,56 €**	**478.131,50 €**	**0,00 €**	**478.131,50 €**

Projekt-listen Nr.	Sach-konto	RKST	Maßnahme	Gesamt	2021 FM	2021 Anteil SHW	2022	FM	Anteil SHW	2023	FM	Anteil SHW	2024	FM	Anteil SHW	2025	FM	Anteil SHW
			Sonstiges	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
22.01	790	28410	Funktechnik (zusätzliche Funkgeräte)	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
22.02	790	28410	DV-Zubehör (Tablets, Handys, Drucker, Anschlusskabel, ...)	3.400,00 €	0,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	0,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	0,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	0,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	0,00 €	3.400,00 €
22.03	781	28410	Sage Lohn XL / Sage HR Suite (Upgrade auf Sage Lohn für Personalkosten;	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.05	781	28410	Zeiterfassung (neues System, Schnittstellenprogrammierung)	10.000,00 €		10.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.08	781	28410	INPLAN ITOS (Ergänzungsaufträge, Schnittstellen)	30.000,00 €		30.000,00 €	30.000,00 €		30.000,00 €	30.000,00 €		30.000,00 €	30.000,00 €		30.000,00 €	30.000,00 €		30.000,00 €
22.09	781	28410	DMS-Archiv windream/Autoclick (Anpassungen)	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €
22.10	790	28410	PrNr: 22.10 - Kameraüberwachung, Sensorik (zusätzliche Kameras/Sensorik Tore,	10.000,00 €		10.000,00 €	4.000,00 €		4.000,00 €	4.000,00 €		4.000,00 €	4.000,00 €		4.000,00 €	4.000,00 €		4.000,00 €
22.12	781	28410	Zutrittsmanagement (IT-Teil für Ablösung Miditec, Ablösung Haupttor)	40.000,00 €		40.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.13	790	28410	Neubau bzw. Ersatz Einbruchmeldeanlage mit Brandmelder	20.000,00 €		20.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.14	781	28410	Terminalsystem Nordtor (automatisierter Zutritt für LKWs am Nordtor)	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €
22.17	790	28410	Restrukturierung Server-System	20.000,00 €		20.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €
22.18	790	28410	Netzwerk allgemein (hardwaretechnische Erweiterungen Netzwerk)	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €
22.19	781	28410	Waagensysteme (LKW/Gleis/MG/GMP) (Schnittstellen zu ITOS (Gleiswaagen))	20.000,00 €		20.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.22	781	28410	Flottenmanagement	15.000,00 €		15.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €
22.23	781	28410	INPLAN PRO Bestellsystem (Schnittstellenanpassungen, Erweiterungen)	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €		3.000,00 €
22.29	781	28410	RFID Anschlagmittel (elektronische Erfassung der Anschlagmittel)	20.000,00 €		20.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €			0,00 €			0,00 €
22.32	781	28410	Archivierung (Eingangs-/Ausgangspost) (Einbindung in windream Archiv/elektroni	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €		2.000,00 €
22.38	781	28410	unvorhergesehene Projekte (Diverse)	12.000,00 €		12.000,00 €	12.000,00 €		12.000,00 €	12.000,00 €		12.000,00 €	12.000,00 €		12.000,00 €	12.000,00 €		12.000,00 €
22.39.2	781	20000	Lorawan		21.125,00 €	-21.125,00 €												
22.39.3	790	21160	Automatisierung LKW-Waage: Hardware Komponenten	14.000,00 €		14.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.39.3	781	21160	Automatisierung LKW-Waage: Installation Konfiguration	10.000,00 €		10.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.39.3	781	21160	Automatisierung LKW-Waage: Software Komponenten	6.000,00 €		6.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
22.40	790	24860	Sicherheitsüberwachung mit Drohne (Überwachung SHW-Gelände mit Drohne)	30.000,00 €		30.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €
22.41	790	28410	IT-Restrukturierung neues Verwaltungsgebäude	80.000,00 €		80.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €
22.47	790	28410	Ersatz 1x Urbeleg PC AHL Container	4.000,00 €		4.000,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €
Zwischensumme				**379.400,00 €**	**21.125,00 €**	**358.275,00 €**	**124.400,00 €**	**0,00 €**	**124.400,00 €**	**109.400,00 €**	**0,00 €**	**109.400,00 €**	**94.400,00 €**	**0,00 €**	**94.400,00 €**	**99.400,00 €**	**0,00 €**	**99.400,00 €**
Gesamt				**379.400,00 €**	**21.125,00 €**	**358.275,00 €**	**124.400,00 €**	**0,00 €**	**124.400,00 €**	**109.400,00 €**	**0,00 €**	**109.400,00 €**	**94.400,00 €**	**0,00 €**	**94.400,00 €**	**99.400,00 €**	**0,00 €**	**99.400,00 €**

SEEHAFEN WISMAR
We make it portable.

Wismar, 30.09.2020

Stellenplanübersicht 2020/ 2021

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Stelle	Anzahl Plan 2020 (Stichtag 31.12.)		Anzahl per 30.06.2020		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 01.01.)		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 31.12.)		Bemerkungen
		Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	
1.	**Geschäftsführer**	1	1	1	1	1	1	1	1	
2.	Ass. Geschäftsführung	1	1	1	1	1	1	1	1	
3.	Juristische SB / Compliance Beauftragte	1	1	1	1	1	1	1	1	Teilzeit 34 Std./Wo
4.	Managementbeauftragter IMS / Prozessmanager	1	1	1	1	1	1	1	1	
5.	SB Versicherungen & Schäden	1	1	1	1	1	1	1	1	
6.	Teamleiter IT Management	1	1	2	2	1	1	1	1	
7.-8.	IT Systemadministrator	2	2	1	1	1	1	1	1	
9.	Prozess-/Projektmanager	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Key Account Manager			1	1	1	1	1	1	
10.-11.	Sales Manager	2	2	1	1	1	1	1	1	
12.	Sales Assistant	1	1	1	1					Teilzeit 35 Std./Wo
	Sales Associate			1	1	1	1	1	1	Teilzeit 20 Std./Wo
13.	**Bereichsltr. Personal**	1	1	1	1	1	1	1	1	
14.	Personalreferent	1	1	2	2	2	2	2	2	

SEEHAFEN WISMAR
We make it portable.

Wismar, 30.09.2020

Stellenplanübersicht 2020/ 2021

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Stelle	Anzahl Plan 2020 (Stichtag 31.12.)		Anzahl per 30.06.2020		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 01.01.)		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 31.12.)		Bemerkungen
		Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	
15.-16.	Personalsachbearbeiter	2	2	1	1	1	1	1	1	
17.	Aushilfe Kantine (1 x GFB)	1		1						
	Hilfsarbeiter (1 x GFB)					1		1		
	Bereichsltr. Rechnungswesen & Controlling			1	1					
	Teamleiter Rechnungswesen & Controlling					1	1	1	1	
18.	SB Kosten- und Leistungsrechnung	1	1	1	1	1	1	1	1	Teilzeit 32,5 Std./Wo
19.-20.	Biltroller	2	2	2	2	2	1	2	1	
21.	SB Biltrolling	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Bereichsltr. Hafenbetrieb			1						
22.	Leiter Port Operations	1	1	1	1	1	1	1	1	
23.-26.	Port Operations Manager	4	4	3	3	3	3	3	3	
27.-28.	Inspektor	2	2	2	2	2	2	2	2	
	Port Operations Manager/Inspektor					1	1	1	1	
29.-39.	Vorarbeiter	13	13	12	12	12	12	12	12	
40.-109.	Hafenarbeiter	68	68	68	68	65	65	61	61	

Wismar, 30.09.2020

Stellenplanübersicht 2020/ 2021

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Stelle	Anzahl Plan 2020 (Stichtag 31.12.)		Anzahl per 30.06.2020		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 01.01.)		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 31.12.)		Bemerkungen
		Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	
	Teamleiter LKW-Service			1	1	1	1	1	1	
110.-111.	Logistiker LKW-Service	2	2	3	3	2	2	2	2	
112.	**Leiter Hafentechnik**	1	1	1	1	1	1	1	1	
113.	Teamassistentin Bereich Hafentechnik	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Elektrotechniker/VEFK					1	1	1	1	
114.	Meister Elektrotechnik/Wärmeversorgung	1	1	1						
115.	Projektingenieur Hafentechnik	1	1							
	Bauingenieur					1	1	1	1	
116.	Ing. Hafeninfrastrukturentwicklung	1	1	1	1					
	Ing. Hafentechnik					1	1	1	1	
	Werkstattleiter Hafentechnik	1	1	1	1	1	1			
117.	Vorarbeiter T	1	1	1	1	1	1	2	2	
118.	Schlosser	5	5	5	5	5	5	5	5	
119.-123.	Elektriker	3	3	3	3	4	4	4	4	
124.-126.	SB Einkauf	1	1	1	1	1	1	1	1	

SEEHAFEN WISMAR
We make it portable.

Wismar, 30.09.2020

Stellenplanübersicht 2020/ 2021

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Stelle	Anzahl Plan 2020 (Stichtag 31.12.)		Anzahl per 30.06.2020		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 01.01.)		Anzahl Plan 2021 (Stichtag 31.12.)		Bemerkungen
		Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	Anzahl Gesamt	Anzahl Aktive	
127.	Azubi FK f. Hafenlogistik	11		7		10		8		
128.-138.	Azubi Kaufm. f. Spedition & Logistik	1								
139.	Haushandwerker	1		1		1				ATZ-FPH 01.10.18 - 30.09.21
140.	Haushandwerker (GFB)	1		1		2		2		
141.		**141**	**126**	**138**	**126**	**138**	**123**	**131**	**119**	
SHW Gesamt (in Personen)			**125,54**		**125,04**		**122,16**		**118,16**	
SHW Vollzeitstellen										

Legende :

ATZ-FPH - Altersteilzeit - Freizeitphase, vorher ATZ-Arbeitsphase

Lfd. Nr. - lt. Plan 31.12.2020

Wirtschaftsplan der Port Service Wismar GmbH

1. Vorbericht
2. Zusammenstellung
3. Erfolgsplan
4. Finanzplan
5. Investitionsübersicht

Vorbericht zur Wirtschaftsplanung Port Service Wismar GmbH (PSW) 2021 bis 2024

Auf Basis eines Dienstleistungsvertrages mit der Seehafen Wismar GmbH (SHW) sollte mit der in 2009 gegründeten Port Service Wismar GmbH (PSW) der Umschlag von am Standort Wismar produzierten Windkraftkomponenten realisiert werden. Aufgrund der nicht erfolgten Produktion war die Leistungsfähigkeit der PSW seit dem Gründungsjahr nicht ausgeschöpft. Die daraus resultierenden Verluste der Gesellschaft wurden bisher gemäß des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Port Service Wismar GmbH von der Seehafen Wismar GmbH übernommen.

Die prognostizierten Kosten zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Anlagevermögens (ein Hafenmobilkran mit einer Tragfähigkeit von 104 Tonnen) der PSW rechtfertigten eine weitere Vorhaltung nicht, so dass der Kran in 2018 verkauft wurde. Das zur Finanzierung des Kranes aufgenommene Investitionsdarlehen läuft nach vollständiger Tilgung im Jahr 2019 planmäßig aus.

Entsprechend des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Port Service Wismar GmbH sind Gewinnabführung und Verlustübernahme geregelt, die in der Erfolgsplanung unter Zeile 10 - Erträge aus Beteiligungen berücksichtigt sind.

Zum 01.01.2019 erfolgte die Übernahme der 7 Mitarbeiter der Port Service Wismar GmbH durch die Seehafen Wismar GmbH. Die zum 31.12.2019 geplante Verschmelzung beider Gesellschaften wurde zunächst ausgesetzt, um eine weitere Aufrechterhaltung der PSW im Rahmen von Kooperationen zu prüfen.

Port Service Wismar GmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	4
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-13
Jahresergebnis	-8

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-13
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-8
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	27
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	25
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	25
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	25

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Port Service Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	6	4	4	4	4	4
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen						
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	17					
5	Materialaufwand						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6	Personalaufwand	0	0				
	a) Löhne und Gehälter		0				
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0					
	- davon für Altersversorgung						
7	Abschreibungen	2					
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2					
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V						
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	15	12	13	13	13	13
10	Ergebnisübernahme	-3	9	8	8	8	8
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2					
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
16	Ergebnis nach Steuern						
17	sonstige Steuern						
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**						
Verwendung des Jahresergebnisses							
Verrechnung mit dem Verlustvortrag							
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag							
Vortrag auf neue Rechnung							
Einstellung in die Rücklagen							
Entnahme aus den Rücklagen							
Ausschüttung an die Gemeinde							
Ausgleich durch die Gemeinde							

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Port Service Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis						
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	2					
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-10					
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	0	0				
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	79					
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder	-17	-1				
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)	2					
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	-12					
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)						
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**45**	**-1**				
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)	15					
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)						
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Port Service Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan/HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	Erhaltene Zinsen (+)						
27	Erhaltene Dividenden (+)						
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**15**					
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)						
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-140					
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-140					
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)						
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten						
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	Gezahlte Zinsen (-)	-2					
37	Gezahlte Dividenden (-)						
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-142**					
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**-82**	**-1**				
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	110	28	27	27	27	27
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**28**	**27**	**27**	**27**	**27**	**27**

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Port Service Wismar GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen							
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen							
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen		**0**					
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

1. Vorbericht
2. Zusammenstellung
3. Erfolgsplan
4. Finanzplan
5. Investitionsübersicht
6. Stellenübersicht

Vorbericht zur Wirtschaftsplanung Wirtschaftsförderungsgesellschaft 2021 bis 2024

Schwerpunkte der Aktivitäten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH als Ansprechpartner für Investoren in der Hansestadt Wismar bilden neben der Industrie- und Gewerbeansiedlung verstärkt insbesondere:

- die Investorensuche,
- die Investorenbetreuung („Lotse durch die Verwaltung"),
- das Standortmarketing (Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region Wismar) und
- die Bestandspflege.

Neben der Flächen- und Immobilienvermarktung für alle in ihrem Besitz befindlichen gewerblich nutzbaren Grundstücke übernimmt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH ferner die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar bei der Vermittlung und Vermarktung der gewerblichen Flächen in den Gewerbegebieten der Stadt, die im Eigentum der Stadt stehen.
Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Vermarktung der erschlossenen Gewerbeflächen, einem umfassenden Standortmarketing aber auch der Investorensuche und Begleitung.

Im Rahmen der Digitalisierung wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch Projekte zum Thema „Smart City" intensiver begleiten.

Die Neuausrichtung des Quartiersmanagements im Sanierungsgebiet „Altstadt" soll künftig fachlich-inhaltliche durch ein Citymanagement ergänzt werden.
Das übergeordnete Ziel des Citymanagements ist es, die wirtschaftlichen Strukturen in der Wismarer Altstadt zu stärken und ihre Attraktivität zu steigern. Dabei steht besonders der inhabergeführte Einzelhandel im Fokus. Ein wirtschaftlich starker und zukunftssicherer Einzelhandel garantiert, dass die Altstadt auch in Zukunft ein belebter und beliebter Ort sein wird.

Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere die Vermietung des Digitalen Innovationszentrums und die beginnende Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich des Großgewerbestandortes Wismar- Hornstorf gem. Dienstleistungsverträgen mit der Gemeinde Hornstorf, der LG M-V GmbH und LGE M-V.
Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens resultieren aus Fördermitteln für das Digitale Innovationszentrum.

Die Aufwandspositionen sind unter folgenden Prämissen geplant:

Planungsprämisse	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Preisindex für sonstige betriebliche Aufwendungen Ausgangsbasis 2021	100%	+ 1,3 %	+ 1,3 %	+1,3 %
Tariferhöhung Ausgangsbasis 2021	100%	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+1,5 %

Die Abschreibungen betreffen überwiegend den Miteigentumsanteil an der Gewerbeeinheit im Alten Hafen „Digitales Innovationszentrums“ und deren entsprechende Ausstattung.
Es besteht ein langfristiger Mietvertrag mit der Forschungs-GmbH der Hochschule Wismar, als Betreiber.
Ein solches Zentrum dient als Brutstätte für Startup-Unternehmen und als strategische Plattform für die Unterstützung und die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsbranche.
Ziel ist es, die Wirtschaft/Gesellschaft des Landes nachhaltig in ihrem Digitalisierungsbestreben zu unterstützen und so die digitale Transformation voranzubringen.
Regionale Partner, Ideenträger, Gründerinnen, Gründer und Startups mit digitalen Geschäftsideen, sollen dort gute Bedingungen vorfinden, um ihre Ideen umzusetzen, mit Bereichen zum gemeinsamen Arbeiten (Co-Working), mit Kreativräumen und mit einem „Baukasten“ an Unterstützungsangeboten.
Zugleich soll das digitale Innovationszentrum Raum für den Austausch zwischen der Gründer- und Startup-Szene sowie etablierten Unternehmen und Akteuren aus der Wissenschaft und Gesellschaft bieten. Bestehende Unternehmen können so von der Innovationskraft und dem digitalen Knowhow der „Neuen“ und die „Neuen“ von der unternehmerischen Erfahrung und den Geschäftsbeziehungen der „Etablierten“ profitieren, bis hin zu neuen gemeinsamen Geschäftsmodellen.

Das Projekt wird im Rahmen der Infrastruktur-Förderung finanziell unterstützt.

Die Finanzierung der entsprechenden Investitionen in das Anlagevermögen erfolgt im Jahr 2020 bei 90%iger Förderung aus dem Finanzmittelbestand.

Die Eigenkapitalausstattung wird sich entsprechend des Jahresüberschusses gem. Hochrechnung 2020 von TEUR 133 und des geplanten Jahresfehlbetrages 2021 von TEUR 215, die auf neue Rechnung vorzutragen sind, um TEUR 82 auf TEUR 1.878 geringfügig verringern.
Der geplante negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit führt zu einer Abnahme des Finanzmittelbestandes.
Im Finanzplan wurde der Finanzmittelbestand am Anfang der Periode entsprechend der Hochrechnung 2020 berücksichtigt.

Es steht bei Bedarf zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit ein genehmigter Kontokorrentrahmen von TEUR 255,7 zur Verfügung.

Aufgrund der aus den Vorjahren hervorgegangenen Liquiditätsausstattung der Gesellschaft besteht auch bei künftigen Jahresfehlbeträgen in prognostizierter Höhe kein Bedarf an Ausgleichsleistungen der Hansestadt Wismar. Die Höhe der Ausgleichsleistung ist gem. Betrauungsakt auf TEUR 200 p.a. begrenzt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	180
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-395
Jahresergebnis	-215

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	110
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-312
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-202
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-202

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	256
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	2

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.462
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	1.959
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	2.093
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	1.878

Beschluss vom: 02.12.2020

Angaben in TEUR

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1.Folgejahr)	Plan **2023** (2.Folgejahr)	Plan **2024** (3.Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	2.114	461	110	110	110	110
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-1.473	-234				
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	94	29				
5	Materialaufwand	-1					
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1					
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6	Personalaufwand	-166	-146	-136	-138	-140	-142
	a) Löhne und Gehälter	-138	-122	-115	-117	-118	-120
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-27	-24	-21	-22	-22	-22
	- davon für Altersversorgung		-1				
7	Abschreibungen	0	-9	-83	-83	-80	-77
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	-9	-83	-83	-80	-77
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V	1.174	178	70	70	70	69
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	-683	-84	-175	-169	-166	-167
10	Erträge aus Beteiligungen						
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0				
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0					
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-62				
16	Ergebnis nach Steuern	1.061	134	-213	-209	-206	-207
17	sonstige Steuern	-9	-1	-1	-1	-1	-1
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**1.051**	**133**	**-215**	**-210**	**-207**	**-209**

Verwendung des Jahresergebnisses						
Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
Vortrag auf neue Rechnung	X	X	X	X	X	X
Einstellung in die Rücklagen						
Entnahme aus den Rücklagen						
Ausschüttung an die Gemeinde						
Ausgleich durch die Gemeinde						

Beschluss vom: 02.12.2020

Angaben in TEUR

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

1000

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	1.051	133	-215	-210	-207	-209
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	9	83	83	80	77
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	527	-36	0		0	0
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-1.174	-178	-70	-70	-70	-69
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.483	234	0	0	0	0
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	46	-55	0	0	0	0
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)						
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)						
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**1.935**	**106**	**-202**	**-198**	**-197**	**-200**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-9					
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)		- 1.637				
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	Erhaltene Zinsen (+)						
27	Erhaltene Dividenden (+)						
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-9**	**-1.637**	**0**	**0**	**0**	**0**
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)						
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)						
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)		1.459				
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten						
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	Gezahlte Zinsen (-)						
37	Gezahlte Dividenden (-)						
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**0**	**1.459**	**0**	**0**	**0**	**0**
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**1.926**	**-72**	**-202**	**-198**	**-197**	**-200**
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	810	2.736	2.664	2.462	2.264	2.068
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**2.736**	**2.664**	**2.462**	**2.264**	**2.068**	**1.867**
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		2.736	2.664	2.462	2.264	2.068	1.867
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören							

0

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:		Bereich:	
Kurzbeschreibung:			

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja / nein

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			0				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen			0				
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom: 02.12.2020

Angaben in TEUR

Stellenübersicht 2021
für
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Stelle	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	Tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im Planjahr	Bemerkungen
1	Geschäftsführer	Sondertarif	Sondertarif	Sondertarif	Sondertarif
2	Mitarbeiter	1	1	1 / E10	
3	Mitarbeiter	1	1		
4	Prokurist	Sondertarif	Sondertarif	Sondertarif	Sondertarif
Insgesamt		2	2	2	

Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar

1. Zusammenstellung
2. Vorbericht
3. Erfolgsplan
4. Finanzplan
5. Investitionsübersicht
6. Stellenübersicht

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Vorbericht

a) Stand und voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage

Die Gesellschaft hat sich auch 2019 weiter positiv entwickelt.

Durch die stabile Ausgangslage und die weiterhin bestehenden günstigen Finanzierungsbedingungen konnte die wirtschaftliche Situation der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar weiter verbessert werden.

Der Jahresüberschuss 2019 betrug 2.270 T€ und übertraf das Vorjahresergebnis damit um 331 T€. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus dem Betriebsergebnis. Bestimmend dafür waren Mietanpassungen, mit denen die durchschnittliche Wohnungsnettokaltmiete um 0,27 €/m² Wohnfläche auf 5,45 €/m² Wohnfläche gesteigert werden konnte und die Zunahme der Instandhaltungskosten.

Die vorliegende Planungsrechnung zeigt, dass sich bei der weiteren guten Entwicklung der Wohnungsbaugesellschaft mbH bis zum Jahr 2024 sichere Jahresgewinne ergeben, die jährliche Ausschüttungen an den Gesellschafter ermöglichen.

In der nachstehenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen entwickeln sollen:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Umsatzerlöse aus Sollmieten	19.848	19.987	20.282	20.594	20.706	20.822
Instandhaltungskosten	4.699	4.905	5.275	7.045	6.676	5.883
Abschreibungen	5.365	5.428	5.408	5.641	5.657	5.717
Zinsaufwendungen	1.943	1.813	1.825	1.842	1.703	1.599

2020 werden die Umsatzerlöse aus Sollmieten auf dem Vorjahresniveau verbleiben. Für 2021 ist dann aus vermindertem Leerstand sowie aus leicht dynamisierten Mietpreisen bei Neuvermietung wieder mit einer leichten Steigerung der geplanten Umsatzerlöse zu rechnen.

Zu den großen Herausforderungen gehört es, bezahlbare Wohnungen anbieten zu können. Die qualitativ hochwertige Weiterentwicklung der Wohnungsbestände durch Schaffung von barrierearmem und barrierefreiem Wohnraum muss dabei ebenfalls im Fokus bleiben.

Mit dem Beginn der Modernisierungsmaßnahmen an der Frischen Grube 34-38, dem Start für den Neubau mit 29 Wohneinheiten in der Turmstraße 23-27 und dem Ankauf eines Wohnhauses in der Altwismarstr. 28 wird die Wohnungsbaugesellschaft mbH ihr Angebot an Innenstadtwohnungen erweitern. Der Mix aus Komplexmodernisierung, hochwertigem Neubau und teilmodernisiertem Altbau ermöglicht es, am Wohnungsmarkt ein breitgefächertes Angebot vorhalten zu können.

Durch die stetige Erweiterung und Verbesserung des Dienstleistungsangebotes kann sich die Wohnungsbaugesellschaft mbH den Markterfordernissen flexibel anpassen. Bereits eingeführte und zukünftig geplante Digitalisierungsmaßnahmen ermöglichen ein zukunftsorientiertes Handeln und lassen uns Chancen nutzen.

Für die kommenden Jahre wird mit weiteren Steigerungen der Kosten für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Modernisierungen gerechnet, um die steigenden Handwerkerpreise und den erhöhten Bedarf, der sich aus zyklischen Instandsetzungsarbeiten in den Wohnhäusern und aus der Instandsetzung von frei werdenden Wohnungen zur nachhaltigen Wiedervermietung ergibt, decken zu können.

Am 30.09.2020 waren 96,3 % der Wohnungen und Gewerberäume vermietet. Die Wohnungsbaugesellschaft mbH konnte 2019 ihre Marktposition mit 21 % Marktanteil behaupten.

Die Einwohnerzahlen von Wismar blieben auch zum 31.12.2019 mit 44.608 Personen annähernd konstant und zeigen damit, dass es sich in der Hansestadt gut leben lässt. Dies und die gute wirtschaftliche Entwicklung der Stadt tragen zur soliden Ertragslage der Wohnungsbaugesellschaft mbH bei.

2019 wurden insgesamt 4.000 T€ für aktivierbare Modernisierungen; Neubau und Erwerb sowie 4.699 T€ in Instandhaltung und Instandsetzung in die Wohnungsbestände investiert.

Im Berichtsjahr wurde das Angebot an Wohnungen in der Altstadt, mit dem Ankauf des Objektes Altwismarstr. 28, nochmals erweitert. Das Backsteingebäude verfügt über insgesamt 12 Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit im Erdgeschoss. Zum Zeitpunkt des Ankaufs war das Objekt voll vermietet.

Ebenfalls in bester Innenstadtlage wurde mit der Komplexmodernisierung in der Frischen Grube 34-38 begonnen. Neben modern ausgestatteten Bädern und hochwertigen Fußbodenbelägen erhalten fast alle Wohnungen einen Balkon.

Bis Ende Juni konnte planmäßig der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in der Prof.-Frege-Str. 70-74 fertiggestellt werden. Es sind dort eine Sparkassenfiliale im Erdgeschoss und 12 moderne Wohneinheiten mit Terrasse, Balkon oder Loggia entstanden. Das Besondere an diesem Objekt sind die vier großzügigen Maisonette-Wohnungen, die mit ihren fünf Zimmern, zwei Bädern und einem historischen Blick auf die Kirchen von Wismar einzigartig im Angebot der Wobau sind. Für alle Mietparteien ist auf dem Hof ein Carport vorhanden. Mit Investitionskosten in Höhe von 3.176 T€ konnte die eingeplante Investitionssumme von 3.375 T€ sogar etwas unterschritten werden.

Ein weiteres großes Neubauprojekt wird direkt in der Altstadt von Wismar realisiert, in der Turmstr. 23-27. Entstehen sollen hier 29 Wohneinheiten, nur wenige Gehminuten vom historischen Marktplatz Wismars entfernt. Ein weiterer Bonus für die zukünftigen Mieter sind Stellplätze in der Tiefgarage und ein Fahrstuhl für die fünf geplanten altengerechten Wohnungen.

Die Erschließungsarbeiten an der Schützenwiese hinter dem Wismarer Kino konnten wie geplant im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden. Die drei entstandenen Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 2.137 Quadratmetern wurden am Anfang des Jahres zum Höchstpreisverfahren zum Kauf angeboten. Die Grundstücke wurden an die Höchstbietenden verkauft.

Noch im Dezember 2019 wurde am Dammhusener Hof 11/13 ein Doppelhaus abgerissen. Die entstandene Baufläche befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Wismarer Tierpark. Das voll erschlossene Grundstück mit einer Größe von 2.054 Quadratmetern wird, gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019, zu einem Kaufpreis von 220 Euro je Quadratmeter angeboten.

Langfristig sind Erschließungsmaßnahmen für Wohnhausbebauung in Wendorf Süd in der Nähe der Westtangente und an der Alten Gärtnerei am Haffeld geplant.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde die Betreuung im Rahmen des Wohnungseigentümergesetzes weitergeführt. Insgesamt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 24 Wohnungen, 72 Stellplätze, 5 Gewerbeeinheiten sowie 27 Garagen oder sonstige Pacht- und Freiflächen verwaltet.

Im Erfolgsplan für das Jahr 2021 wird ein Jahresgewinn von 1.292 T€ erwartet. Auch künftig werden Jahresüberschüsse erreicht, die zu einer Steigerung des Eigenkapitals führen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die künftigen Jahresergebnisse und ihre vorgesehene Verwendung:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Jahresergebnis	2.270	2.181	1.292	374	1.211	1.933
Verwendung						
- Ausschüttung an die Gemeinde (Gesellschafter) *	1.319	1.309	775	224	727	1.160
- Einstellung in die Rücklagen	951	872	517	150	484	773

* Die Ausschüttung des Gewinns an die Gemeinde wird erst im Folgejahr zahlungswirksam; s.a. Finanzplan Zeile 37.

In 2021 wird der Stellenplan 58,07 Stellen umfassen.

b) Stand und voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität

Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte auf 38,2 % gestiegen. Damit liegt die Eigenkapitalquote im Branchendurchschnitt vergleichbarer Wohnungsunternehmen und ist als gut zu bewerten. Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem positiven Jahresergebnis in Höhe von 2.270 T€ und der Stammkapitalerhöhung von 143 T€ abzüglich der geleisteten Ausschüttung an die Gesellschafterin in Höhe von 1.164 T€ lt. Gesellschafterbeschluss vom 20.08.2019.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplante Entwicklung der Eigenkapitalquote:

in %	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Eigenkapitalquote	38,2	39,5	39,2	38,2	39,1	39,3

Das Eigenkapital wird sich durch die Jahresüberschüsse wie folgt entwickeln:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Eigenkapital	70.363	72.544	73.836	74.210	75.421	77.354

Zusätzlich bestehen Sonderposten für Investitionszuschüsse. Diese werden folgende Entwicklung nehmen:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Sonderposten	1.330	1.289	1.248	1.207	1.166	1.125

Die Vermögensstruktur der Gesellschaft ist unverändert durch den hohen Anteil des langfristig in den Immobilienbeständen gebundenen Anlagevermögens (93,1 %) gekennzeichnet.

Das lang- und mittelfristig gebundene Vermögen war 2019 zu 41,7 % durch Eigenkapital bzw. zu 97,2 % durch Eigen- und langfristiges Kapital finanziert. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum jederzeit sichergestellt.

Das langfristige Kapital enthält Rückstellungen, die sich wie folgt entwickeln werden:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Rückstellungen	258	266	264	288	767	786

Der Cashflow nach DVFA/SG im Geschäftsjahr 2019 betrugt 7.353 T€. Er hat sich damit um 9 T€ gegenüber dem Vorjahr vermindert. Damit reichte er wiederum aus, die laufenden Tilgungen der Gesellschaft mit 5.909 T€ voll zu finanzieren.

Aus den vorliegenden Kapitalflussrechnungen geht hervor, dass auch künftig mit positiven Cashflows zu rechnen sein wird.

Der Wohnungsbaugesellschaft mbH standen per 31.12.2019 Kontokorrentkreditlinien von zwei Kreditinstituten mit insgesamt 2.005 T€ zur Verfügung, die nicht beansprucht wurden.

Insgesamt sind damit die Vermögenslage und die Finanzierung geordnet.

Die Liquidität wird sich wie folgt entwickeln:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Liquidität (Finanzmittelfonds am Ende der Periode)	3.792	1.382	7	15	1.217	689

Die Reduzierung der Liquidität in den Jahren 2021 und 2022 resultiert aus dem hohen Eigenmitteleinsatz bei nicht aktivierbaren Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen. Sie wird sich in den Folgejahren durch Erlöse aus dem Verkauf von Erschließungsgrundstücken spürbar erholen.

c) geplante Investitionen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2021 werden 12.541 T€ betragen.

Davon entfallen 8.007 T€ auf Investitionen in das Anlagevermögen; 4.534 T€ werden als Aufwendungen (davon 1.825 T€ nicht aktivierbarer Modernisierungsaufwand, 803 T€ Abrisskosten und 1.906 T€ Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke) direkt das Jahresergebnis beeinflussen.

Die Investitionen sollen mit 9.523 T€ aus Kapitalmarktmitteln (dazu kann ein Anteil von 456 T€ aus in 2017 bereits aufgenommenen Finanzierungsmitteln eingesetzt werden), mit 415 T€ aus Zuschüssen für Städtebauförderung und mit 2.603 T€ aus Eigenmitteln finanziert werden. Der mögliche Einsatz von Fördermitteln wird zu jeder Maßnahme geprüft.

Für alle Investitionsmaßnahmen liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor, die beurteilen, ob eine Investition rentierlich ist.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Investitionen (inkl. nicht aktivierbarer Anteile) der Folgejahre und ihre Finanzierung:

in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Investitionen	5.186	7.917	12.541	14.293	7.748	10.915
Finanzierung						
- Kreditaufnahmen	4.050	3.729	9.523	11.739	5.515	8.369
- Zuschüsse	230	85	415	203	0	0
- Eigenmittel	906	4.103	2.603	2.351	2.233	2.526

Zu den Investitionen 2021 im Einzelnen:

Nachdem die Baumaßnahme in 2020 wegen der Corona-Pandemie zurückgestellt wurde, soll nun mit dem geschossweisen Rückbau von 24 Wohnungen und dem Anbau von Balkonen in der Prof.-Frege-Str. 62-68 die zeitgemäße Umgestaltung des Stadtteils Kagenmarkt ihren Abschluss finden. Gleichzeitig sollen durch die Modernisierung der Heizungen die Heizkosten für die Mieter gesenkt werden. Dafür werden 1.680 T€ veranschlagt.

Die im Vorjahr begonnene komplexe Modernisierung der Dr.-Leber-Str. 2, mit der die Nachnutzung des zuletzt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg angemieteten Gebäudes beabsichtigt ist, soll mit einem Investitionsvolumen von 1.767 T€ vollendet werden. Im bisherigen Hauptgebäude sollen eine Gewerbereinrichtung, Büros und Sozialräume der Wismarer Werkstätten entstehen.

Geplant ist weiterhin die Dach- und Fassadensanierung (einschließlich der Dämmung von Geschossdecken und Kellerdecken) an den Objekten Dahlmannstr. 41/43 und 45/47 für insgesamt 522 T€, um die Anforderungen der EnEV zu erfüllen und die Gebäude gegenüber den Nachbargebäuden aufzuwerten. Die Maßnahme wird wegen der vorgesehenen Finanzierung in den Investitionsplan aufgenommen.

Im Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen der Hansestadt im Stadtteil sollen im Anschluss an den geschossweisen Rückbau in der Prof.-Frege-Str. die Außenanlagen im Abschnitt Nr. 45-68 für 100 T€ hergerichtet werden.

Die in den vergangenen Jahren begonnenen Fassadensanierungen sollen ab 2021 fortgeführt werden und einen festen Platz in den jährlichen Planungen finden, um längst fällige Instandsetzungsarbeiten an den Häuserfassaden vorzunehmen. Für 2021 wird zunächst mit einem Volumen von 200 T€ gerechnet.

Aufgrund ihres Alters sind diverse Heizungsanlagen in den Bestandsobjekten schrittweise zu erneuern. Dafür sind 2021 111 T€ vorgesehen.

Nachträgliche Balkonanbauten im Bestand für 120 T€ sollen weniger nachgefragte Wohnungen wieder attraktiv für Wohnungssuchende werden lassen und dazu beitragen, Leerstände in bestimmten Wohnlagen abzubauen.

Nachdem in 2017 das Gebäude Turmstr. 23-27 abgerissen und in den beiden letzten Jahren mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen wurde, sollen nun 29 hochwertige jedoch bezahlbare Zwei- und Dreiraumwohnungen entstehen, in denen teilweise auch Senioren ein altengerechtes Zuhause finden können. Mit dem Neubau wird die Raumkante Turmstraße/Schatterau städtebaulich geschlossen. Die Maßnahme wird in vier Teilabschnitten durchgeführt. Die Investitionen für 2021 werden 4.000 T€ betragen bei einer geschätzten Gesamtbausumme von 8.900 T€.

Beabsichtigt ist, 30 neue Stellplätze auf dem unbebauten Grundstück Prof.-Frege-Str. 36-40 zu bauen, um für unsere Mieter die Parkplatzsituation im Wohngebiet zu verbessern.

Mit dem Abriss des Wohngebäudes Böttcherstr. 28-32 wird geplant, den Abschluss des Quartiers 26 wie ursprünglich angedacht umzusetzen. Von den insgesamt 133 T€ Abrisskosten wird der Hauptteil von 100 T€ in diesem Jahr anfallen. Nachdem wiederholt Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter verschiedensten Annahmen durchgeführt und sowohl Modernisierungs- als auch Neubauvarianten diskutiert wurden, ist letztendlich die Entscheidung für einen Neubau gefallen. Durch diesen sollen 2022 acht Mietwohnungen mit phantastischem Blick in den Hof des Welterbehauses und in den Heiliggeistkirchhof entstehen.

Angekauft werden soll das Objekt Bürgermeister-Haupt-Str. 28-32 für 442 T€ inkl. Nebenkosten. Die Wohnungsgrundrisse und die Anschaffung zu einem sehr guten Preis werden der Wohnungsbaugesellschaft mbH gute Vermarktungsmöglichkeiten eröffnen.

Angekauft werden sollen für insgesamt 1.743 T€ Grundstücksflächen für die Erschließung von neuen Wohngebieten in Wendorf Süd und an der „Alten Gärtnerei" am Haffeld Nord.

Vorbereitend für den Investitionsplan 2022 werden Vorplanungs- und Architektenleistungen von 1.486 T€ für die Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten in der Claus-Jesup-Str. 12/14 und Zeughausstr. 2 sowie für die Altwismarstr. 26/28, für die Neubauvorhaben in der Böttcherstr. 28/30/32 und Am Schwedenstein 1, für das Baugebiet „Alte Gärtnerei" und nicht zuletzt für die „Alte Mensa" aufgenommen.

In den Jahren 2022 bis 2024 sollen durch weitere Komplexmodernisierungen und Neubauaktivitäten attraktive Wohnungen entstehen, die das Portfolio der Wohnungsbaugesellschaft vielfältig ergänzen. Schwerpunkte werden überdies in der Instandsetzung von Dächern, Fassaden und Treppenhäusern, in der Erneuerung von Heizungsanlagen und Wasserleitungen sowie im Anbau von Balkonen und Liften bestehen. Ferner sollen Baugebiete mit Grundstücken für die Eigenheimbebauung erschlossen werden.

Die Modernisierungsmaßnahmen wirken sich in den Folgejahren über höhere Mieteinnahmen und höhere Abschreibungen infolge Aktivierung auf den Erfolg des Unternehmens aus. Die Instandsetzungen wirken als Aufwand direkt und durch mehr Wohnzufriedenheit über eine positive Vermietungsquote indirekt auf das Ergebnis.

d) vorgesehene Behandlung des Jahresergebnisses

Vom Jahresgewinn 2021 in Höhe von 1.292 T€ sollen 517 T€ in die Rücklagen eingestellt und 775 T€ an die Gemeinde (Gesellschafter) ausgeschüttet werden.

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	30.798
Gesamtbetrag der Aufwendungen	29.506
Jahresergebnis	1.292

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	29.582
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-23.420
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	6.162
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-8.007
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-7.994
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.482
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-9.025
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	457
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.375

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	9.067
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.005
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	58,07

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	7
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	70.364
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	72.545
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	73.837

Beschluss vom: 07.10.2020

Angaben in TEUR

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist 2019 (Vorvorjahr)	HR 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	28.016	28.000	28.200	28.805	32.397	29.486
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-88	224	2.199	4.713	-2.217	4.286
3	andere aktivierte Eigenleistungen	52	80	110	119	92	83
4	sonstige betriebliche Erträge	569	599	248	138	138	138
5	Materialaufwand						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.263	13.634	16.623	20.317	16.172	19.229
6	Personalaufwand						
	a) Löhne und Gehälter	3.196	3.249	3.216	3.186	3.243	2.993
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	617	601	583	575	580	539
	- davon für Altersversorgung	1	1	1	1	1	1
7	Abschreibungen						
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.365	5.428	5.408	5.641	5.657	5.717
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V	39	41	41	41	41	41
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.224	1.300	1.200	1.200	1.200	1.250
10	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.943	1.813	1.825	1.842	1.703	1.599
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	101	111	0	0	4	97
16	Ergebnis nach Steuern	2.879	2.808	1.943	1.055	1.892	2.610
17	sonstige Steuern	609	627	651	681	681	677
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**2.270**	**2.181**	**1.292**	**374**	**1.211**	**1.933**
	Verwendung des Jahresergebnisses						
	Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
	Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
	Vortrag auf neue Rechnung						
	Einstellung in die Rücklagen	951	872	517	150	484	773
	Entnahme aus den Rücklagen						
	Ausschüttung an die Gemeinde	1.319	1.309	775	224	727	1.160
	Ausgleich durch die Gemeinde						

Beschluss vom: 07.10.2020

Angaben in TEUR

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist 2019 (Vorvorjahr)	HR 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	2.270	2.181	1.292	374	1.211	1.933
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.365	5.428	5.408	5.641	5.657	5.717
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	358	-405	-2	24	479	19
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-39	-41	-41	-41	-41	-41
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-370	767	-1.132	-3.790	3.020	-3.705
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	235	-1.263	-1.126	-1.051	-893	-725
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	24	-363	0	0	0	0
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)	1.942	1.813	1.825	1.842	1.703	1.599
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)	0	0	-13	0	0	0
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)	101	111	0	0	4	97
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-3	-160	-49	0	-4	-54
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**9.883**	**8.068**	**6.162**	**2.999**	**11.136**	**4.840**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-34	0	0	0	0	0
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)	43	524	0	0	0	0
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-4.166	-6.036	-8.007	-6.249	-4.832	-4.952
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Beschluss vom: 07.10.2020

Angaben in TEUR

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist 2019 (Vorvorjahr)	HR 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	Erhaltene Zinsen (+)	0	0	0	0	0	0
27	Erhaltene Dividenden (+)	0	0	13	0	0	0
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	-4.157	-5.512	-7.994	-6.249	-4.832	-4.952
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	4.050	3.729	9.067	11.739	5.515	8.389
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.050	3.729	5.655	5.125	4.027	3.559
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-6.283	-5.919	-5.891	-6.067	-8.690	-6.479
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-6.283	-5.919	-5.891	-6.067	-8.690	-6.479
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)						
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten	202	356	415	203	0	0
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentliche Posten (-)						
36	Gezahlte Zinsen (-)	-1.943	-1.813	-1.825	-1.842	-1.703	-1.599
37	Gezahlte Dividenden (-)	-1.164	-1.319	-1.309	-775	-224	-727
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	-5.138	-4.966	457	3.258	-5.102	-416
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	588	-2.410	-1.375	8	1.202	-528
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	3.204	3.792	1.382	7	15	1.217
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	3.792	1.382	7	15	1.217	689
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		3.792	1.382	7	15	1.217	689
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören							

Beschluss vom: 07.10.2020

Angaben in TEUR

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:	Maßnahmen lt. Investitionsplan	Bereich:	
Kurzbeschreibung:	Modernisierungs,- Neubau- und Erwerbsmaßnahmen		

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja / ~~nein~~
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja / ~~nein~~
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja / ~~nein~~
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja / ~~nein~~

	Gesamt	HR bis 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)	Plan ab 2025 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	524	524	0	0	0	0	0
davon Sonstige							
Auszahlungen							
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	30.076	6.036	8.007	6.249	4.832	4.952	0
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-29.552	-5.512	-8.007	-6.249	-4.832	-4.952	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	22.095	3.729	5.655	5.125	4.027	3.559	0
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten	766	258	305	203	0	0	0
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	-6.691	-1.525	-2.047	-921	-805	-1.393	0

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom: 07.10.2020

Angaben in TEUR

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Stellenübersicht

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2020	tatsächliche Besetzung am 30.06.2020	Anzahl und Bewertung 2021	Bemerkungen
01.	Geschäftsführer	1	1	1	
04.	Prokurist Technik-Wohnungswirtschaft	1	1	1	
07.	Sekretärin	1	1	1	
08.	Sekretärin	1	1	1	
09.	Leiterin Unternehmensplanung	1	1	1	
21.	SB Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	
22.	SB Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	
26.	SB Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	
27.	SB Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	
28.	SB Finanz- und Rechnungswesen	0,91	0,91	0,91	
29.	SB Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	
30.	Leiterin Finanz-u. Rechnungswesen	1	1	1	
31.	Leiterin Recht	1	1	1	
37.	SB Mahn-und Klagewesen	1	1	1	
38.	SB Inkasso	1	1	1	
40.	Leiterin Soziales/ Personal/Organisation	1	1	1	
41.	DV-Koordinator	1	1	1	
42.	DV-Koordinatorin	1	1	1	
50.	Bauleiter	1	0	1	
59.	Koordinator Vermietung	1	1	1	
60.	SB Zentrale Dienste	1	1	1	
61.	SB Zentrale Dienste	1	1	1	
62.	SB Zentrale Dienste	1	1	1	
63.	SB Zentrale Dienste	1	1	1	
64.	Objektbetreuer	1	1	1	
66.	Objektbetreuer	1	1	1	
67.	Objektbetreuer	1	1	1	
68.	Objektbetreuer	1	1	1	
69.	Objektbetreuer	1	1	1	
70.	Objektbetreuer	1	1	1	
71.	Mietenbuchhalterin	1	1	1	
72.	Mietenbuchhalter	1	1	1	
75.	Mietenbuchhalter	1	1	1	
76.	Hauswart	1	1	1	
77.	Objektbetreuer	1	1	1	
78.	Leiter Wohnungswirtschaft	1	1	1	
79.	LW Servicetechniker	1	1	1	
80.	Objektbetreuer	1	1	1	
81.	IS Servicetechniker	1	1	1	
82.	Wohnungsvermittler	1	1	1	
83.	Wohnungsvermittlerin	1	1	1	
84.	Wohnungsvermittler	1	1	1	
86.	Wohnungsvermittler	1	1	1	
87.	Maler	1	1	1	
89.	Hauswart	1	1	1	

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2020	tatsächliche Besetzung am 30.06.2020	Anzahl und Bewertung 2021	Bemerkungen
90.	Hauswart	1	1	1	
91.	Hauswart	1	1	1	
92.	Hauswart	1	1	1	
93.	Hauswart	1	1	1	
94.	Hauswart	1	1	1	
95.	Hauswart	1	1	1	
104.	SB Sozialbetreuung	1	1	1	
105.	SB Sozialbetreuung	1	1	1	
106.	SB Sozialbetreuung	0,75	0,75	0,75	
107.	SB Öffentlichkeitsarbeit	0,41	0,41	0,41	geringfügig beschäftigt
108.	SB Öffentlichkeitsarbeit	1	1	1	
109.	SB Sozialbetreuung	1	1	1	
110.	SB Sozialbetreuung	1	1	1	
168.	Azubi Immokauffrau/-mann	1	1	1	
Summe		58,07	57,07	58,07	

Wirtschaftsplan der Perspektive Wismar gGmbH

1. Vorbericht
2. Zusammenstellung
3. Erfolgsplan
4. Finanzplan
5. Investitionsübersicht
6. Stellenübersicht

PERSPEKTIVE WISMAR gGmbH

Vorbericht zum - Wirtschaftsplan 2021

Der Wirtschaftsplan der Perspektive Wismar für die Jahre 2020 ff wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft am 26.10.20 festgestellt.

Den Erträgen in Höhe von **7815,5 TEUR** stehen Aufwendungen in Höhe von **7.710 TEUR** gegenüber. Deshalb ist mit einem Jahresergebnis von **105,50 TEUR** geplant.

Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Gesetzliche Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist das Sozialgesetzbuch – SGB VIII -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020. In dem § 24 (2) SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG) ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wie folgt festgeschrieben:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege."

„Ein Kind , das das dritte Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht."

„Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten."

Diesem Grundgedanken trägt auch das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) Mecklenburg-Vorpommern Rechnung. In den § 6 (2-4) wurde festgelegt:

- Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in M-V haben gem. § 6 Abs. 2 ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.
- Die Förderung kann als ganztags-, teilzeit- oder Halbtagsförderung im Bereich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Förderung in Horten findet in der Regel bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten statt.

Die Kapazitätsauslastung beeinflusst neben der Inanspruchnahme der Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze das Ertragsniveau der Perspektive Wismar gGmbH.

Demografische Entwicklung in Wismar

Die Tabelle zeigt die Prognose der Kinderzahlen bis zum Jahr 2020 gemäß der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Sozialraum Wismar.

Demnach gibt es in der Altersgruppe 0-3 Jahre einen Zuwachs an Kindern, so dass die Spitze voraussichtlich 2018 erreicht wird. In der Altersgruppe 3-6,5 Jahre wird es in den nächsten Jahren zunächst eine Abnahme der Kinderzahlen geben, dann steigen die Kinderzahlen voraussichtlich bis 2020 wieder. Die Anzahl der Kinder, welche die Grundschule besuchen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und wird laut Prognose bis 2019 weiter ansteigen.

Jahr	**0 bis unter 3 Jahre**	**3 bis 6,5 Jahre (Schuleintritt)**	**6,5 Jahre bis 10,5 Jahre (Besuch der Grundschule)**
2017	1.142	1.152	1.324
2018	1.175	1.174	1.350
2019	1.151	1.242	1.356
2020	1.125	1.305	1.345

Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Wismar

Die Hansestadt Wismar wird sich in wirtschaftlicher Hinsicht weiterentwickeln. Die Ansiedlung von Unternehmen führt auch zum Zuzug von Familien. Wismar ist Wirtschaftsstandort im Landkreis Nordwestmecklenburg, sodass hier berufstätigen Eltern, welche in benachbarten Sozialräumen leben, die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wismar nutzen.

Im Sozialraum wird aktuell noch eine Kindertageseinrichtung gebaut und zwei weitere Kindertageseinrichtungen wurden im April und im August 2019 neu eröffnet.

Aufgrund steigender Schülerzahlen erfolgt durch die Hansestadt Wismar eine Erweiterung der Schulkapazitäten. Dies erfolgt durch einen Schulneubau, übergangsweise wurde eine temporäre Modul-Container-Lösung am Standort Kita Spielhaus am Friedenshof geschaffen.

Das bedeutet eine Erweiterung der Hortkapazitäten im Spielhaus.

Der Ersatzbau der Kita Seebad Wendorf wird aufgrund von nicht gesicherter Finanzierung für das Jahr 2021 weiterhin zurückgestellt. Es werden weiterhin nur noch 87 Plätze betrieben und mit dieser Kapazität wurde auch für das Jahr 2021 geplant. Es bleibt das Ziel durch einen Ersatzneubau die ursprüngliche Kapazität von ca.195 Plätzen an diesem Standort wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Perspektive Wismar plant für das Jahr 2021 mit ca.1358 Plätzen insgesamt. Davon werden ca. 70 zusätzliche Hortplätze in der „Neuen Grundschule“ am Friedenshof geschaffen. Weiterhin ist geplant die Krippen in der Kita „Sonnenschein“, Kita „Spielhaus“ und Kita „Seebad Wendorf“ zu erweitern. Die räumlichen Voraussetzungen dafür sind schon geschaffen.

Die Auslastung entwickelt sich wie folgt:

Entwicklung der Auslastung:

Planungsgrößen		Plan 2018	Plan 2019	Ist 9-2020	Plan 2020	Plan 2021
Leistungskennziffern						
Betreuungskapazitäten Seebad Wendorf						
Kinderkrippe		36	12	18	12	22
Kindergarten		109	75	52	75	51
Gesamt		145	87	70	87	73
Sonnenschein						
Kinderkrippe		48	48	39	36	45
Kindergarten		135	135	74	119	75
Hort		264	286	261	263	260
Gesamt		447	469	374	418	380
Spielhaus						
Kinderkrippe		42	42	37	38	42
Kindergarten		117	117	97	104	104
Hort		198	242	240	202	312
Gesamt		357	401	374	344	458
Seeblickhort						
Gesamt		198	176	176	170	176
Reuter-Hort						
Gesamt		154	154	148	135	154
Siebenschläfer						
Kinderkrippe			30	35	30	36
Kindergarten			81	72	81	81
Gesamt		111	111	107	111	117
		1412	1398	1249	1265	1358

Im Zusammenhang mit der 7. KiföG-Novelle kam es ab Januar 2020 zu weitreichenden Veränderungen in der Zusammensetzung sowie der Gestaltung der Finanzströme zur Finanzierung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen kommen. Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1.1.2020 werden Eltern vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die geplante Elternbeitragsfreiheit sieht eine Kostenbeteiligung durch das Land in Höhe von 54,5% der verhandelten Platzkosten, eine pauschale Beteiligung der Wohnsitzgemeinde sowie eine Beteiligung des Landkreises für den Differenzbetrag vor. Das

bedeutet mit der KiföG – Novelle beteiligen sich die Wohnsitzgemeinden mit 149,33 EUR pro Kind unabhängig von der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang an den Betreuungskosten. Bisher waren die Landesmittel als Pauschale festgesetzt und war von der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang abhängig.
Ziel des Gesetzgebers ist für alle Kinder so früh, wie möglich die Förderung in Kindertageseinrichtungen zu gewähren und damit die Kompetenzen der Kinder und Familien zu stärken und die finanzielle Entlastung der Familien zu erreichen.

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögenslage ist durch eine Erhöhung des Anlagevermögens gekennzeichnet. Entsprechend erhöht sich der Teil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen auf 77,6 %. Die Zunahme betrifft im Wesentlichen die Baumaßnahme „Ersatzneubau Reuterhort".
Vorausgesetzt der Hortneubau wird planmäßig (Zeitplan/Kostenplan) fertiggestellt, ist die Liquiditätslage als voll befriedigend zu beurteilen. Die bestehenden Darlehen gegenüber Kreditinstituten werden planmäßig getilgt.

Zu Umsatzerlösen:

Durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2020 sind auch die Abrechnungsmodalitäten geändert worden. Das bedeutet, dass Zuschüsse für die Fachkraft-Kind-Relation und Fach- und Praxisberatung ab 2020 nicht mehr den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeordnet werden. Diese Zuschüsse sind nun in den Platzkosten enthalten, das heißt in den Umsatzerlösen aus Betreuungstätigkeit.

Für das Jahr 2021 sind ca. 7.405 TEUR Umsatzerlöse eingeplant. Für die Planung wurde eine Kinderzahl von 1.358 zugrunde gelegt. In der geplanten Auslastung sind 70 Hortplätze zusätzlich, da im August 2021 die „Neue Grundschule" eröffnet.

Für das Jahr 2021 sind angelehnt an den TVöD eine noch zu verhandelnde Tariferhöhung von ca. 4% und 3% Einmalzahlung eingeplant. Die bestehende Tarifvereinbarung läuft am 31.12.20 aus. Die neu verhandelten Entgelte entfalten ihre Wirkung zum August 2021.

Zu sonstige Betriebliche Erträge:

Der Posten der sonstigen betrieblichen Erträge besteht ab 2020 aus Zuschüssen für das Dortmunder Entwicklungsscreening. Ab 2021 kommen mit Fertigstellung des Horts/ Turnhalle Mieterträge hinzu.

Zu Personalaufwendungen:

Für das Jahr 2021 wird mit 5.712 TEUR geplant. Die Höhe der geplanten Personalkosten ergibt sich aus der Hochrechnung der aktuellen Kosten, Tariferhöhung von 4% plus 3% Einmalzahlung und noch zu besetzenden Stellen.

Zu Abschreibungen:

Die Abschreibungen erhöhen sich aufgrund der geplanten Fertigstellung des Reuterhortes im August 2021 auf anteilig 500 TEUR. Zugrunde gelegt sind die kalkulierten Baukosten von 9.3000 TEUR und ein AfA-Satz von 2,5%.

Erträge aus Auflösung von Sonderposten:

Die Erträge enthalten die Auflösung des Zuschusses für die Kita Siebenschläfer.

Die Zuschüsse für den Neubau Reuterhort von 6.137 TEUR werden anteilig ab Fertigstellung August 2021 als Erträge aufgelöst.

Zu Investitionskrediten:

A) Investitionskredit 500.000 EUR, aufgenommen **2014** zum Bau des Hortes Sonnenschein, Laufzeit 20 Jahre. Der Effektivzins liegt bei 1,9 %. Zinsfestschreibung bis zum 31.12.2024. Tilgungsbeginn 30.03.2015 mit je vierteljährlichen Tilgungen in Höhe von 6.250 EUR. Zum 30.06.20 beträgt der Saldo 362.500 EUR.

B) Investitionskredit für die neue Kita Siebenschläfer 3.240 TEUR, aufgenommen in **2017**. Der Effektivzins liegt bei 2,95%. Zinsfestschreibung 20 Jahre, Tilgung 2021 vierteljährlich mit je 28,174 TEUR (112,696 gesamt). Zum 30.06.20 beträgt der Saldo 3.042.782 EUR.

C) Investitionskredit von 1.800 TEUR in **2018** für den Bau des Reuterhortes. Der Zinssatz 3,25%. Zinsfestschreibung 20 Jahre, 25 Jahre Laufzeit. Das Darlehen ist mit 91 gleich hohen vierteljährlichen Raten in Höhe von 19.566 EUR ab dem 30.9.2020 zu tilgen.

Für den Bau der Sporthalle wurde ein Darlehen von 1.200 TEUR mit einem Zinssatz von 2,75% p.a. bei einer Zinsbindung und Laufzeit von je 20 Jahren geplant. Das Darlehen ist mit 71 gleich hohen vierteljährlichen Raten von 16.902 EUR ab dem 30.12.2020 zu tilgen.

Zu Zinsaufwendungen:

Die Perspektive hat für das Jahr 2021 181 TEUR Zinsaufwendungen eingeplant, die sich wie folgt zusammensetzen:

Hort Sonnenschein für 2021: 6.4721 EUR

Kita Siebenschläfer für 2020: 86.853 EUR

Reuterhort für 2021: 88.111 EUR

Die Zinsaufwendungen verringern sich etwas in 2021 ggü. 2020 durch Wegfall von Bereitstellungszinsen.

3. Investitionen

Die Investitionsmaßnahme: Sanierung/Neubau des Reuterhortes ist ein gemeinsames Projekt mit der Hansestadt Wismar, da die Hansestadt Wismar zeitgleich die angrenzende Reuterschule saniert.

Die Gesamtinvestition wird nach Feinplanung nun auf 9.300 TEUR geschätzt. Die Hansestadt Wismar hat für die gemeinsame Baumaßnahme Sanierung Reuterschule und Neubau Reuterhort EFRE Fördermittel beantragt und bewilligt bekommen. Die Perspektive plant mit 6.137 TEUR

Fördermitteln. Dies ist durch Bescheid vom 28.6.18 durch das LFI der Höhe nach bestätigt worden.

Baubeginn war November 2017. Neuer geplanter Fertigstellungstermin ist August 2021.

Im August 2021 wird neben der Fertigstellung des Neubau Reuterhort mit Reuterschule ein weiteres Bauprojekt der Hansestadt Wismar abgeschlossen. Die „Neue Grundschule" soll dann eröffnet werden. Zur Zeit ist die „Neue Grundschule" am Friedenshof in einer Interimslösung (Container) verortet. Die Kinder der „Neuen Grundschule" werden im Hort von den Erzieherinnen der Perspektive Wismar betreut.

Die Perspektive Wismar mietet in der „Neuen Grundschule" Räumlichkeiten bzw. Flächen für die Hortbetreuung an. Für die Möbellierung/Ausstattung dieser Räume/Flächen sind im Jahr 2021 60 TEUR eingeplant.

Perspektive gGmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	7.815,5
Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.710,0
Jahresergebnis	105,5

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	605,5
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	82,5
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	523,0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.565
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.547
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	193
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-193
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	348,0

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	136,64

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	4.917
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	4.498,5
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	4.604

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive gGmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan/HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	6.440	6.299	7.405	7.585	7.600	7.600
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen						
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	650	950	325	380	400	400
5	Materialaufwand	915	850	900	915	930	930
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	489	468	495	503,0	510	510
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	426	382	405	412,0	420	420
6	Personalaufwand	5.501	5.900	5.712	5.950	5.950	6.000
	a) Löhne und Gehälter	4.576	4.897	4.752	4.950	4.950	4.990
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	925	1.003	960	1.000	1.000	1.010
	- davon für Altersversorgung						
7	Abschreibungen	382	340	500	620	615	615
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V	33	18	83	172	172	172
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	404	400	417	441	445	445
10	Erträge aus Beteiligungen						
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4	1,5	3,0	1,0	1,0	1,0
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	240	197	181	175	168	160
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
16	Ergebnis nach Steuern						
17	sonstige Steuern	1					
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**-316**	**-418,5**	**105,5**	**37,0**	**65,0**	**23,0**

Verwendung des Jahresergebnisses						
Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
Vortrag auf neue Rechnung						
Einstellung in die Rücklagen			105,5	37,0	65,0	23,0
Entnahme aus den Rücklagen	316	418				
Ausschüttung an die Gemeinde						
Ausgleich durch die Gemeinde						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive gGmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan/HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	-316,0	-418,5	105,5	37,0	65,0	23,0
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	382,0	340,0	500,0	620,0	615,0	615,0
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-52,0					
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-33,0	-18,0	-82,5	-172,0	-172,0	-172,0
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-150,0					
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	53,0					
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)	240,00					
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)						
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**124,00**	**-96,50**	**523,00**	**485,00**	**508,00**	**466,00**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-3.344,00	-3.012,00	-1.547,00			
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)			60,00			
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)SOPO (Fördermittel)	2.205,00	1.537,00	1.505,00			

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive gGmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist 2019 (Vorvorjahr)	Plan/HR 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	Erhaltene Zinsen (+)						
27	Erhaltene Dividenden (+)						
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-1.139**	**-1.475**	**18**	**0**	**0**	**0**
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	2.001	1.000				
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.001	1.000				
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-137	-210	-193	-283	-283	-283
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-137	-210	-193	-283	-283	-282
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)						
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten						
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	Gezahlte Zinsen (-)	-240					
37	Gezahlte Dividenden (-)						
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.624**	**790**	**-193**	**-283**	**-282**	**-282**
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**809**	**-781,5**	**348,0**	**202,0**	**225,0**	**183,0**
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	1.347,0	1.398,0	616,5	964,5	1.166,5	1.391,5
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**1.956,0**	**616,5**	**964,5**	**1.166,5**	**1.391,5**	**1.574,5**

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive gGmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	Plan/HR bis 2020 (Vorjahr)	Plan 2021 (Planjahr)	Plan 2022 (1. Folgejahr)	Plan 2023 (2. Folgejahr)	Plan 2024 (3. Folgejahr)	Plan ab 2025 (Folgejahre)
Einzahlungen	**9.460**	**7.895**	**1.565**				
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	**9.442**	**7.895**	**1.547**				
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	9.442	7.895	1.547				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**18**		**18**				
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	3.000	3.000					
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	6.137						
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten	6.137	4.632	1.505				
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	323	263	60				

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive gGmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:	Neubau Reuterhort		
Kurzbeschreibung:	Neubau Reuerhort nebst Turnhalle; geplante Fertigstellung 08/21		

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja / nein

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen	**9.400**	**7.895**	**1.505**				
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	**9.382**	**7.895**	**1.487**				
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	9.382	7.895	1.487				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**18**		**18**				
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	3.000	3.000					
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	6.137						
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten	6.137	4.632	1.505				
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	263	263					

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive gGmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:	Ausstattung neue Grundschule		
Kurzbeschreibung:	Möbellierung / Fertigstellung 08/21		

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja /nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja/ nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja / nein

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen	**60**		**60**				
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	**60**		**60**				
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	60		60				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	**0**	**0**	**0**				
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	60		60				

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Perspektive Wismar gGmbH			Stellenplan 2021 / Summen						
lfd. Nr.	Stellenplannr.	eichnung der S Funktionsbeze	Anzahl u. Bewertung für 2020		Ist-Besetzung am 30.06.2020		Anzahl u. Bewertung für 2021		Stellenverme Bemerkungen
	1.	Geschäftsführung							
1	1.0	Geschäftsführe	1,000	außer Tar.	1,000	außer Tar.	1,000	außer Tar.	
2	1.0.1	SB Personal/Lo	0,875	EG 10	0,875	EG 10	0,875	EG 10	
3	1.0.2	SB	0,938	außer Tar.	0,875	außer Tar.	0,938	außer Tar.	
4	1.0.3	SB Personal/Lo	0,750	außer Tar.	0,750	außer Tar.	0,750	außer Tar.	
5	1.0.4	SB	0,750	EG 10	0,750	EG 10	0,750	EG 10	
	1.1.	Finanzbuchhaltung							
6	1.1.0	leitender Buchl	1,000	außer Tar.	1,000	außer Tar.	1,000	außer Tar.	
7	1.1.1	SB Finanzbuchhaltung							
8	1.1.2	SB Finanzbuch	0,875	EG 10	0,875	EG 10	0,875	EG 10	
9	1.1.3	SB Finanzbuch	0,875	EG 10	0,750	EG 10	0,750	EG 10	
10	1.1.4	SB Finanzbuch	0,125	EG 9	0,125	EG 7	0,125	EG 9	
	1.2.	Technik und Versorgung							
11	1.2.1	Hausmeister	0,875	EG 4	0,875	EG 4	0,875	EG 4	
12	1.2.2	Hausmeister	1,000	EG 4	1,000	EG 4	1,000	EG 4	
13	1.2.3	Hausmeister	0,325	EG 4	0,325	EG 4	0,325	EG 4	
14	1.2.4	Hausmeister	0,750	EG 4	0,750	EG 4	0,750	EG 4	
15	1.2.5	Hausmeister	0,750	EG 4	0,750	EG 4	0,750	EG 4	
16	1.2.6	Springer Hausm	0,750	EG 9	0,750	EG 7	0,750	EG 9	
17	1.2.7	Hausmeister	0,625	EG 4	0,625	EG 4	0,625	EG 4	
18	1.2.8	Reinigungskraf	0,875	EG 2	0,875	EG 2	0,875	EG 2	
		Summe	13,138		12,950		13,013		12,5 Bedarf

erstellt: 12.10.2020

Perspektive Wismar gGmbH			Stellenplan 2021 / Summen						
lfd. Nr.	Stellenplannr.	eichnung der S funktionsbeze	Anzahl u. Bewertung für 2020		Ist-Besetzung am 30.06.2020		Anzahl u. Bewertung für 2021		Stellenverme Bemerkungen
1.3.1.	Kindertagesstätte "Seebad Wendorf"								
19	1.3.1.0	Leiter/in	1,000	EG 11	1,000	EG 11	1,000	EG 11	
20	1.3.1.1	Erzieher/in	gestrichen						
21	1.3.1.2	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
22	1.3.1.3	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,000	EG 9	0,000	EG 8	
23	1.3.1.4	Erzieher/in	gestrichen						
24	1.3.1.5	Erzieher/in	gestrichen						
25	1.3.1.6	Erzieher/in	gestrichen						
26	1.3.1.7	Erzieher/in	1,000	EG 8	1,000	EG 8	0,750	EG 8	
27	1.3.1.8	Erzieher/in	0,750	EG 9	1,000	EG 9	0,875	EG 8	
28	1.3.1.9	Erzieher/in	gestrichen						
29	1.3.1.10	Erzieher/in	gestrichen						
30	1.3.1.11	Erzieher/in	1,000	EG 8	0,800	EG 6	0,800	EG 8	
31	1.3.1.12	Erzieher/in	gestrichen						
32	1.3.1.13	Erzieher/in	gestrichen						
33	1.3.1.14	Erzieher/in	0,875	EG 9	0,000	EG 10	0,750	EG 8	
34	1.3.1.15	Erzieher/in	gestrichen	geringf.	0,500	geringf.		geringf.	
35	1.3.1.16	Erzieher/in	gestrichen						
36	1.3.1.17	Erzieher/in	gestrichen						
37	1.3.1.18	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,875	EG 8	0,750	EG 8	
38	1.3.1.19	Erzieher/in	gestrichen						
39	1.3.1.20	Erzieher/in	0,750	EG 8		EG 8	0,750	EG 8	
40	1.3.1.21	Erzieher/in	gestrichen						
41	1.3.1.22	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,000	EG 8	
42	1.3.1.23	Erzieher/in	gestrichen						
43	1.3.1.24	Erzieher/in	gestrichen						
44	1.3.1.25	Erzieher/in	gestrichen						
45	1.3.1.26	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,875	EG 8	0,750	EG 8	
46	1.3.1.27	Erzieher/in	gestrichen						
47	1.3.1.28	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,750	EG 8	
48	1.3.1.29	Erzieher/in	gestrichen						
49	1.3.1.30	Erzieher/in	gestrichen	EG 9	0,750	EG 9		EG 8	
50	1.3.1.31	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
51	1.3.1.32	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 9	0,875	EG 8	
52	1.3.1.33	Assistenskraft	0,750	EG 6	0,875	EG 6	0,875	EG 6	
53	1.3.1.34	Erzieher/in	gestrichen						
54	1.3.1.35	zusätzliche Kra	0,750	EG 6			0,750	EG 6	
55	1.3.1.36	Leiter/in	0,200	EG 13	0,250	EG 13	0,200	EG 13	
56	1.3.1.37	soziale Arbeit	0,167	EG 10	0,167	EG 10	0,167	EG 10	
57	1.3.1.38	Auszubildende	1,000				1,000		
		Summe	14,492		12,967		12,792		12,710 Bedarf

Perspektive Wismar gGmbH			Stellenplan 2021 / Summen						
lfd. Nr.	Stellenplannr.	eichnung der S Funktionsbeze	Anzahl u. Bewertung für 2020		Ist-Besetzung am 30.06.2020		Anzahl u. Bewertung für 2021		Stellenverme Bemerkungen
1.3.2.	Kindertagesstätte "Sonnenschein"								
58	1.3.2.0	Leiter/in	0,875	EG 11			0,875	EG 11	
59	1.3.2.1	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
60	1.3.2.2	Erzieher/in	1,000	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
61	1.3.2.3	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
62	1.3.2.4	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 2	0,750	EG 8	
63	1.3.2.5	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,875	EG 8	
64	1.3.2.6	Erzieher/in	0,750	EG 8	MS	EG 8	0,875	EG 8	
65	1.3.2.7	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
66	1.3.2.8	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
67	1.3.2.9	Erzieher/in	0,875	EG 8			0,875	EG 8	
68	1.3.2.10	Erzieher/in	1,000	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
69	1.3.2.11	Erzieher/in	0,875	EG 8	BV	EG 8	0,875	EG 8	
70	1.3.2.12	Erzieher/in	0,875	EG 9	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
71	1.3.2.13	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
72	1.3.2.14	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
73	1.3.2.15	Erzieher/in	0,750	EG 8	DK	EG 8	0,750	EG 8	
74	1.3.2.16	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
75	1.3.2.17	Leiter/in	0,875	EG 11	1,000	EG 10	0,875	EG 11	
76	1.3.2.18	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,750	EG 8	
77	1.3.2.19	Erzieher/in	0,875	EG 8		EG 8	0,875	EG 8	
78	1.3.2.20	Erzieher/in	0,750	EG 8		DK	0,750	EG 8	
79	1.3.2.21	Erzieher/in	0,750	EG 8	BV	EG 8	0,875	EG 8	
80	1.3.2.22	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
81	1.3.2.23	Erzieher/in	0,875	EG 8			0,875	EG 8	
82	1.3.2.24	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
83	1.3.2.25	Erzieher/in	0,500	EG 9			0,500	EG 8	
84	1.3.2.26	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,300	EG 8	0,750	EG 8	
85	1.3.2.27	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
86	1.3.2.28	Verwaltungsas	gestrichen				gestrichen		
87	1.3.2.29	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
88	1.3.2.30	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
89	1.3.2.31	Erzieher/in	1,000	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
90	1.3.2.32	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
91	1.3.2.33	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
92	1.3.2.34	Erzieher/in	0,750	EG 9			0,875	EG 8	
93	1.3.2.35	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,875	EG 8	
94	1.3.2.36	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 6	0,875	EG 8	
95	1.3.2.37	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 6	0,750	EG 8	
96	1.3.2.38	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
97	1.3.2.39	Leiter/in	0,400	EG 13	0,500	EG 13	0,400	EG 13	
98	1.3.2.40	soziale Arbeit	0,167	EG 10	0,200	EG 10	0,167	EG 10	
99	1.3.2.41	Erzieher/in	0,750	EG 6	0,750	EG 6	0,750	EG 6	
100	1.3.2.42	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
101	1.3.2.43	Erzieher/in	gestrichen						
102	1.3.2.44	Auszubildende	1,000		1,000		1,000		
103	1.3.2.45	Auszubildende	1,000		1,000		1,000		
104	1.3.2.46	Auszubildende/r					1,000		
105	1.3.2.47	Auszubildende/r					1,000		
		Summe	34,442		25,125		37,567		37,683 Bedarf

erstellt: 12.10.2020

Perspektive Wismar gGmbH			Stellenplan 2021 / Summen						
lfd. Nr.	Stellenplannr.	eichnung der S Funktionsbeze	Anzahl u. Bewertung für 2020		Ist-Besetzung am 30.06.2020		Anzahl u. Bewertung für 2021		Stellenverme Bemerkungen
1.3.3.	Kindertagestätte "Kreatives Spielhaus"								
106	1.3.3.0	Leiter/in	0,875	EG 11	1,000	EG 11	0,875	EG 11	
107	1.3.3.1	Erzieher/in	0,875	EG 6	0,750	EG 6	0,875	EG 6	
108	1.3.3.2	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
109	1.3.3.3	Erzieher/in	0,750	EG 6	0,750	EG 6	0,750	EG 6	
110	1.3.3.4	Erzieher/in	0,875	EG 9	0,875	EG 9	0,875	EG 8	
111	1.3.3.5	Erzieher/in	0,875	EG 8			1,000	EG 8	
112	1.3.3.6	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
113	1.3.3.7	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
114	1.3.3.8	Erzieher/in	0,875	EG 8	BV	EG 8	0,875	EG 8	
115	1.3.3.9	Erzieher/in	0,875	EG 9	0,875	EG 9	0,875	EG 8	
116	1.3.3.10	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	1,000	EG 8	
117	1.3.3.11	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
118	1.3.3.12	Erzieher/in	0,750	EG 6	1,000	EG 6	0,875	EG 6	
119	1.3.3.13	Erzieher/in	0,750	EG 6			1,000	EG 8	
120	1.3.3.14	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
121	1.3.3.15	Erzieher/in	0,750	EG 9	1,000	EG 6	0,875	EG 8	
122	1.3.3.16	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,250	EG 8	0,875	EG 8	
123	1.3.3.17	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
124	1.3.3.18	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
125	1.3.3.19	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
126	1.3.3.20	Erzieher/in		EG 8		DK	gestrichen		
127	1.3.3.21	Erzieher/in	0,875	EG 9	0,250	EG 8	0,875	EG 8	
128	1.3.3.22	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
129	1.3.3.23	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 6	0,750	EG 8	
130	1.3.3.24	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
131	1.3.3.25	Erzieher/in	1,000	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
132	1.3.3.26	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,250	geringfügig	0,750	EG 8	
133	1.3.3.27	Erzieher/in	0,750	EG 9	DK	EG 9	0,875	EG 6	
134	1.3.3.28	Leiter/in	0,875	EG 11	0,750	EG 11	0,875	EG 11	
135	1.3.3.29	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 6	0,750	EG 8	
136	1.3.3.30	Erzieher/in		geringfügig	0,250	geringfügig	gestrichen		
137	1.3.3.31	Erzieher/in	1,000	EG 9	1,000	EG 9	1,000	EG 8	
138	1.3.3.32	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
139	1.3.3.33	Erzieher/in	1,000	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
140	1.3.3.34	Verwaltungsassistent/in							
141	1.3.3.35	Erzieher/in							
142	1.3.3.36	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 6	0,875	EG 8	
143	1.3.3.37	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 8	0,875	EG 8	
144	1.3.3.38	Erzieher/in							
145	1.3.3.39	Leiter/in	0,400	EG 13	0,500	EG 13	0,400	EG 13	
146	1.3.3.40	soziale Arbeit	0,167	EG 10	0,167	EG 10	0,167	EG 10	
147	1.3.3.41	Auszubildende	1,000		1,000		1,000		
148	1.3.3.42	Auszubildende/r					1,000		
		Summe	29,942		25,292		32,442		32,467 Bedarf

erstellt: 12.10.2020

Perspektive Wismar gGmbH			Stellenplan 2021 / Summen						
lfd. Nr.	Stellenplannr.	eichnung der Sunktionsbeze	Anzahl u. Bewertung für 2020		Ist-Besetzung am 30.06.2020		Anzahl u. Bewertung für 2021		Stellenverme Bemerkungen
1.3.4.	**Hort "Reuterhort"**								
149	1.3.4.0	Leiter/in	0,875	EG 10	1,000	EG 11	0,875	EG 11	
150	1.3.4.1	Erzieher/in	0,750	EG 6	0,800	EG 6	0,750	EG 6	
151	1.3.4.2	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
152	1.3.4.3	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
153	1.3.4.4	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9		EG 8	
154	1.3.4.5	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
155	1.3.4.6	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
156	1.3.4.7	Erzieher/in	gestrichen						
157	1.3.4.8	Verwaltungsas	gestrichen						
158	1.3.4.9	Erzieher/in	gestrichen						
159	1.3.4.10	Leiter/in	0,200	EG 13	0,250	EG 13	0,250	EG 13	
160	1.3.4.11	soziale Arbeit	0,167	EG 10	0,167	EG 10	0,167	EG 10	
161	1.3.4.12	Auszubildende/r					1,000		
		Summe	5,742		5,967		6,042		6,086
									Bedarf
1.3.5.	**Hort "Seeblick-Hort"**								
162	1.3.5.0	Leiter/in	0,875	EG 10	0,750	EG 11	0,875	EG 10	
163	1.3.5.1	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
164	1.3.5.2	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
165	1.3.5.3	Erzieher/in	gestrichen						
166	1.3.5.4	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
167	1.3.5.5	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 8	0,750	EG 8	
168	1.3.5.6	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
169	1.3.5.7	Erzieher/in	0,750	EG 3	0,750	EG 6	0,750	EG 6	
170	1.3.5.8	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
171	1.3.5.9	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,750	EG 9	0,750	EG 8	
172	1.3.5.10	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,875	EG 8	0,750	EG 8	
173	1.3.5.11	Verwaltungsas	gestrichen						
174	1.3.5.12	Erzieher/in	gestrichen						
175	1.3.5.13	Leiter/in	0,250	EG 13	0,250	EG 13	0,250	EG 13	
176	1.3.5.14	soziale Arbeit	0,167	EG 10	0,167	EG 10	0,167	EG 10	
177	1.3.5.15	Auszubildende/r					1,000		
		Summe	8,042		8,042		9,042		9,285
									Bedarf
1.3.6.	**Tagesgruppe**								
178	1.3.6.1	Erzieher/in	0,875	EG 10	0,875	EG 10	0,875	EG 10	
179	1.3.6.2	Erzieher/in	0,750	EG 9	0,875	EG 9	0,750	EG 8	
180	1.3.6.3	Erzieher/in	1,000	EG 9	1,000	EG 9	1,000	EG 8	
181	1.3.6.4	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 6	0,750	EG 8	
182	1.3.6.5	Leiter/in	0,250	EG 13	0,250	EG 13	0,250	EG 13	
		Summe	3,625		3,750		3,625		3,660
									Bedarf

Perspektive Wismar gGmbH			Stellenplan 2021 / Summen						
lfd. Nr.	Stellenplannr.	eichnung der S Funktionsbeze	Anzahl u. Bewertung für 2020		Ist-Besetzung am 30.06.2020		Anzahl u. Bewertung für 2021		Stellenverme Bemerkungen
1.3.7.	Kindertagesstätte "Siebenschläfer"								
183	1.3.7.1	Leiter/in	1,000	EG 10	1,000	EG 11	1,000	EG 11	
184	1.3.7.2	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
185	1.3.7.3	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
186	1.3.7.4	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
187	1.3.7.5	Erzieher/in	0,875	EG 8		EG 8	0,875	EG 8	
188	1.3.7.6	Erzieher/in	0,875	EG 8			0,875	EG 8	
189	1.3.7.7	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
190	1.3.7.8	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
191	1.3.7.9	Erzieher/in	0,875	EG 8	1,000	EG 8	0,875	EG 8	
192	1.3.7.10	Erzieher/in	0,750	EG 8	1,000	EG 8	1,000	EG 8	
193	1.3.7.11	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
194	1.3.7.12	Erzieher/in	0,875	EG 6	0,875	EG 8	0,875	EG 6	
195	1.3.7.13	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
196	1.3.7.14	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
197	1.3.7.15	Erzieher/in	0,875	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
198	1.3.7.16	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 6	0,875	EG 8	
199	1.3.7.17	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,875	EG 8	
200	1.3.7.18	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
201	1.3.7.19	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
202	1.3.7.20	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,875	EG 8	0,875	EG 8	
203	1.3.7.21	Erzieher/in	0,750	EG 8			0,750	EG 8	
204	1.3.7.22	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,500	EG 6	0,750	EG 8	
205	1.3.7.23	Erzieher/in	0,750	EG 8	0,750	EG 6	0,750	EG 6	
206	1.3.7.24	Erzieher/in	gestrichen						
207	1.3.7.25	Erzieher/in	gestrichen						
208	1.3.7.24	Leiter/in	0,200	EG 13	0,200	EG 13	0,200	EG 13	
209	1.3.7.25	soziale Arbeit	0,167	EG 10	0,167	EG 10	0,167	EG 10	
210	1.3.7.26	Auszubildende	1,000		1,000		1,000		
211	1.3.7.27	Auszubildende	1,000		1,000		1,000		
			21,492		17,617		22,117		22,26 Bedarf
		gesamt	130,915		111,710		136,640		136,651
									Bedarf gesamt

erstellt: 12.10.2020

Wirtschaftsplan für 2021
der TLM Betriebs GmbH
gemäß Verwaltungsvorschrift EigVO

1. **Vorbericht**
2. **Zusammenstellung**
3. **Erfolgsplan**
4. **Finanzplan**
5. **Stellenübersicht**
6. **Investitionsübersicht**

Technisches
Landesmuseum
Mecklenburg-Vorpommern
gemeinnützige
Betriebsgesellschaft mbH

Geschäftsstelle
Zum Festplatz 34
23966 Wismar
Fon 03841.257811
Fax 03841.257812
info@phantechnikum.de
www.phantechnikum.de

Geschäftsführer
Wolfgang Kühl

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE34 1405 1000 1000 3035 31
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

Handelsregister
Schwerin HRB 10067
Steuer-Nr. 079/133/20101
Ust-ID DE 262482520

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Dr. Joachim Winkler

Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern

gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, Wismar

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Für den Betrieb der Ausstellung „phanTECHNIKUM" des Technischen Landesmuseums im ehemaligen Stabsgebäude an der Lübschen Burg wurde am 08. Oktober 2008 die Technische Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Wismar und einem Stammkapital von 25.000,00 € gegründet.

Gesellschafter der Betriebsgesellschaft sind die Hansestadt Wismar und der Verein Technische Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit je 50 %.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Technischen Landesmuseums und seiner Ausstellung „phanTECHNIKUM" in der Hansestadt Wismar und die Bewahrung der jeweils im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Vereins Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern e.V. befindlichen historischen technischen Sammlungen. Der Zweck der Gesellschaft ist außerdem die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der erste Abschnitt der Ausstellung „pahnTECHNIKUM" konnte am 01. Dezember 2012 eröffnet werden. Hierfür stellt die Hansestadt Wismar der Betriebsgesellschaft ein eigens hergerichtetes Gebäude zur Verfügung. Die Sanierung des verbliebenen Altbauteils wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen, so dass neue Ausstellungs- und Büroflächen von insgesamt ca. 450 qm in Betrieb genommen werden konnten. Der ursprünglich geplante 2. Bauabschnitt wird nicht mehr realisiert. Stattdessen wurden in 2017 die Außenanlagen fast fertiggestellt, die in 2018 und 2019 mit historischen Außenobjekten vervollständigt wurden. So kam 2018 ein in Wismar gefertigter „Podeus" zurück in die Hansestadt. Der „Podeus" Ackerschlepper wird nun den Besuchern in einem historischen Schuppen präsentiert. Bei dem „phanTECHNIKUM" handelt es sich um eine neue Art der Präsentation von Ausstellungsobjekten, bei der die interaktive Gestaltung im Vordergrund steht. Als Ausstellungs- und Bildungszentrum verbindet des „phanTECHNIKUM" das klassische Museum mit einem modernen Science Center, einer Ausstellung mit Experimenten zum Mitmachen.

Der Markt für technische Ausstellungen mit Bildungscharakter durch Experimente und Workshops ist vor dem Hintergrund der stetigen Diskussionen zur Verbesserung des Bildungssystems und der steigenden Nachfrage nach alternativen Bildungseinrichtungen positiv einzuschätzen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt,

das außerschulische und außeruniversitäre Bildungsangebote erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Die Betriebsgesellschaft wurde in 2015 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V als außerschulischer Lernort eingestuft, so dass im „phanTECHNIKUM" künftig regulärer Schulunterricht im Bereich Naturwissenschaften stattfindet. Hierfür wurde in den neuen Räumen eigens eine moderne Technikwerkstatt eingerichtet und mit entsprechenden Werkzeugen und Maschinen ausgestattet.

Das Technische Landesmuseum soll jedoch auch in touristischer Hinsicht ein Besuchermagnet sein und mit einem abwechslungsreichen Sonderausstellungsprogramm die Touristen der Hansestadt Wismar und der Region Westmecklenburg anziehen. Der Museumsbesuch ist besonders in der Vor- und Nachsaison sowie als Schlechtwetter-Alternative in der Hauptsaison ein fester Bestandteil der Freizeitgestaltung von Einheimischen und Touristen. Das Technische Landesmuseum unterstützt somit die touristische Infrastruktur der Region. Mit ca. 2,4 Mio. Tagestouristen allein in der Hansestadt Wismar im Jahr 2019 ist ein großes Besucherpotential vorhanden. Jährlich übernachten bis zum 390.000 Touristen in Wismar.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Museumsjahr 2020 war und ist mit der Pandemie für die Mehrzahl der deutschen Museen absolut nicht befriedigend, so auch für das phanTECHNIKUM.
Die Bedingungen durch die Pandemie, wie die mehrwöchige Schließung des Hauses, das Tragen der Mund- und Nasen-Bedeckung, die Begrenzung der Besucher im Museum und die Außerbetriebnahme vieler Mitmachstationen verursachen einen starken Besucherrückgang von bis zum 50 % in einzelnen Monaten. Nur im Juli und August hatten wir 6882, das entspricht 39 % weniger Besucher, als im Jahr 2019.

Eine der Auswirkungen der Pandemie für das Museum war auch, dass die für den Sommer geplante Sonderausstellung „Faszination Farbe" nicht gezeigt werden konnte. Fast ein Jahr von Herbst 2019 bis Ende September 2020 lief als Sonderausstellung „Unser Urlauberschiff Fritz Heckert". Das ist deutlich zu lang. Die Attraktivität einer Sonderausstellung sinkt mit jedem Tag ihrer Laufzeit.

Bis zum Jahresende werden wir nur ca. 50 % der geplanten Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern erzielen. Der Planwert für das Jahr beträgt 210.000 € und der Wert im Vorjahr 2019 lag bei 223.000 €. Die Einnahmen aus dem Shop, aus dem Sponsoring und aus Spenden werden sinken. Nur die Einnahmen aus der Vermietung steigen leicht.

Bis auf die Schließung, verordnet von der Landesregierung, wurden die Öffnungszeiten aus den Vorjahren unverändert beibehalten. Die Liquidität der Gesellschaft war durch die Abschlagszahlungen der Hansestadt Wismar und die Zahlung eines Sponsors stets gegeben.

Ab Februar 2020, mit den ersten Anzeichen der Pandemie, hat die Geschäftsführung im Museum auf strikte Kostendisziplin geachtet. Der Kredit wurde nur in den ersten

beiden Monaten teilweise genutzt. Zum 31.12.2019 betrug der Finanzmittelbestand 40.405,00 €. Das Eigenkapital verringerte sich auf 75.789 € von 81.9754 €.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt im Jahr 2018 erstmalig Fördermittel in Höhe von 400.000,00 €. Erstmals im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 hat die Gesellschaft die ortsüblichen Mieten für das Depot, die Geschäftsstelle und das Ausstellungsgebäude in Höhe von 300.000,00 € ausgewiesen. Mit dem bisherigen und zukünftigen Zuschuss beträgt die Gesamtförderung dann 450.000 € durch die Hansestadt Wismar.

Laut Vereinbarung mit den Eigengesellschaften erhält das Museum, wie in den Vorjahren, im Jahr 2020 zusätzlich 45.000 € Förderung. Dieses Geld ist für das Museum extrem wichtig. Wir sind den Eigengesellschaften für die Unterstützung sehr dankbar und benötigen die Förderung auch in den Folgejahren.

Im Wirtschaftsplan für 2021 sind die Erlöse aus Eintrittsgeldern mit 220.000 € (Vorjahr 210.000 €) geplant. Die Personalaufwendungen steigen von 490.000 € in 2020 auf 525.000 € in 2021. Für Marketing und die Ausstellung stehen in 2021 ein Betrag von 131.000 € (Vorjahr 136.000 €) zur Verfügung. Mit dem Betrag von 509.000 € (Vorjahr 504.000 €) begleichen wir alle sonstigen Kosten und Aufwendungen. Für das laufende Geschäftsjahr 2020 als auch für das Planjahr 2021 arbeiten wir sehr intensiv daran, ausgeglichene Ergebnisse zu erwirtschaften.

3. Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

Die fünfjährige Wirtschafts- und Finanzplanung wurde unter folgenden Annahmen und Voraussetzungen erstellt:

1) Die gGmbH erhält ab 2021 jährlich mindestens 400.000,00 € Fördermittel des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.
2) Die Hansestadt Wismar fördert die Betriebsgesellschaft mit jährlich mindestens 450.000,00 € sowie mit 45.000,00 € aus Eigengesellschaften.
3) Der 2. Bauabschnitt der Ausstellung „phanTECHNIKUM" sollte und muss, wie der Neubau eines Depots, realisiert werden. Mit dem Baubeginn wird nicht vor 2025 gerechnet.
4) Die TLM e. V. stellt der GmbH seine Ausstellungsobjekte als Dauerleihgabe unentgeltlich zur Verfügung.
5) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt der GmbH seinerseits ebenfalls unentgeltlich seine Ausstellungsobjekte zur Verfügung.
6) Der TLM e. V. stellt der GmbH sämtliche Rechte am Namen „phanTECHNIKUM", am Logo und an der Internetseite unentgeltlich zur Verfügung.

Das Geschäftsrisiko der Betriebsgesellschaft ergibt sich zum einen aus der Einnahme- und Ertragssituation. Die im Geschäftsjahr 2020 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung

gestellten Fördermittel sollen auch in Zukunft auf der Basis einer Projektförderung gewährt werden, die von Jahr zu Jahr neu beantragt werden muss.

Es besteht daher jährlich das Risiko, aus Haushaltsgründen nicht die beantragte Höhe der Fördermittel zu erhalten. Im Wirtschaftsplan der GmbH sind diese Fördermittel jedoch fest eingeplant. Sie bildet aufgrund ihrer Höhe die existentielle Grundlage der Gesellschaft, eine Reduzierung oder gar der Wegfall der Förderung kann nicht durch entsprechende andere Einnahmeerhöhungen ausgeglichen werden.

Eine institutionelle Förderung in ausreichender Höhe ist zur Existenzsicherung und beständiger Weiterentwicklung unbedingt notwendig und wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Das Museum, Stadt und Umland und besonders die hier beschäftigten Mitarbeiter benötigen Planungssicherheit für eine beharrliche und positive Entwicklung des „phanTECHNIKUMS".

Das gleiche gilt für die Förderung durch die Hansestadt Wismar. Auch diese Förderung ist für die Gesellschaft von existentieller Bedeutung und kann bei Reduzierung oder Wegfall nicht ausgeglichen werden.

Hinzu kommt das jährliche Liquiditätsrisiko aufgrund der späten Bescheid-Erteilung und Auszahlung der Fördermittel. Die Finanzmittelreserven der Gesellschaft stellen die Liquidität künftig nur für den Monat Januar sicher. Abschlagszahlungen der Hansestadt Wismar auf die beantragten Fördermittel ab dem Monat Februar und ein Kontokorrentkredit in Höhe von 50.000,00 € sind für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zwingend notwendig.

Um langfristig die Qualität sowie Attraktivität der Ausstellung und damit akzeptable Besucherzahlen zu sichern, ist in Zukunft unbedingt die jetzt in Aussicht gestellte höhere Landesförderung der Betriebsgesellschaft erforderlich. Mit dem bisherigen Finanzierungsrahmen ist eine Erneuerung oder gar Weiterentwicklung der Dauerausstellung und eine wirkungsvolle Bewerbung nicht durchführbar. Eine anspruchsvolle, museumspädagogische Betreuung der Besucher kann nicht gewährleistet werden.

Bei den für die nächsten Geschäftsjahre angenommenen Besucherzahlen wurde zurückhaltend auf Basis der Daten von 2019 und 2020 geschätzt. Im Jahr 2019 hatte das Museum ca. 43.500 Besucher. Unter den Bedingungen von Covid-19 wird das Museum im Jahr 2020 bis zu 26.500 Besucher für die Einrichtung begeistern können. Für das Jahr 2021 erwarten wir ca. 40.000 Besucher, wobei wir uns viel von der Sonderausstellung „Der Traum vom Fliegen" im Sommer versprechen.

Aufgrund der Größe des Ausstellungsgebäudes enthalten auch die betriebsbezogenen Aufwendungen ein erhöhtes Unsicherheitsrisiko. Während des Betriebes der Ausstellungen „phanTECHNIKUM" ist daher eine strikte Kontrolle und regelmäßige Überwachung der Aufwendungen unverlässlich. Damit wird dem Risiko begegnet, dass im laufenden Betrieb Aufwendungen schneller und betragsmäßig höher ansteigen als

die entsprechenden Erträge. Betriebs- und Personalkosten müssen sich an der Ertragssituation der Gesellschaft orientieren. Gegebenenfalls sind auch die Öffnungszeiten der Ausstellung anzupassen. Der feste (unbefristete) Personalstamm umfasst im Geschäftsjahr 2019 11 Mitarbeiter und soll 2020 um eine Stelle ergänzt werden. Hilfskräfte verstärken das Team in den Ferienmonaten.

Mit der Inbetriebnahme der neuen Räume und Herrichtung der Außenanlagen, der mittelfristigen Realisierung der Fertigstellung des Museums (2. Bauabschnitt und Depot) sowie einer ausreichenden Finanzausstattung durch das Land M-V besteht die Chance, mit der Ausstellung „phanTECHNIKUM" weiterhin einen anspruchsvollen kulturellen Höhepunkt im Land anzubieten und somit ein kontinuierlich hohes Besucheraufkommen zu erreichen. Das Unternehmen kann so mithilfe seiner technischen historischen Sammlungen seinem wissenschaftlichen, konservatorischen und Bildungsauftrag gerecht werden. Die Präsentation von Technikobjekten im Außenbereich und neue, interessante Objekte in den jährlichen Sonderausstellungen sollen zur bleibenden Attraktivität beitragen.

Die Einstufung des „phanTECHNIKUMS" als außerschulischen Lernort ist für das Museum eine tolle Geschichte. Mit der Veranstaltungsreihe „Haus der kleinen Forscher" und dem Bundesprojekt „Kultur macht stark" aus 2019 und einer erneuten Teilnahme in 2019 erwirkt das Museum bei allen Teilnehmern eine hohe sehr positive Wahrnehmung. Durch eine kreative andere Vermittlung von Wissen und die teilweise sehr gute Wahrnehmung der Teilnehmer, überwiegend Lehrer und Schüler, treten besonders diese beiden Gruppen als Multiplikatoren des „phanTECHNIKUMS" auf. Viele Teilnehmer sind auch erneute Besucher.

Die aktuelle Marktanalyse zeigt, dass durch die Vielzahl der musealen und kulturellen Freizeitangebote ein Geschäftsrisiko durch direkten Wettbewerb besteht. Zu nennen sind hier für Wismar das stadtgeschichtliche „Schabbel" Museum und das Baumhaus, als maritimes Museum. Beide Häuser haben gegenüber dem „phanTECHNIKUM" einen geografischen Vorteil und sind für Touristen besser und schneller erreichbar. Das „phanTECHNIKUM" soll sich jedoch durch sein Konzept, seinen Service und die Qualität der Ausstellung von der übrigen Museumslandschaft, insbesondere in der Region, abheben.

Wismar, Oktober 2020

Wolfgang Kühl
Geschäftsführer
phanTECHNIKUM

Technisches Landesmuseum M-V

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	1.165
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.165
Jahresergebnis	0

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.165
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.150
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-15
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	50
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	13,00

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	40
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	76
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	76
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	76

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Technisches Landesmuseum M-V
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Erfolgsplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan/HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	1.128	991	1.133	1.143	1.141	1.140
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen						
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	27	49	32	32	32	32
5	Materialaufwand						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-12	-2	0	0	0	0
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6	Personalaufwand	-451	-490	-525	-535	-535	-535
	a) Löhne und Gehälter						
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
	- davon für Altersversorgung						
7	Abschreibungen	-26	-24	-15	-15	-15	-15
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V	0	2	2	2	2	2
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	-683	-541	-625	-625	-623	-622
10	Erträge aus Beteiligungen						
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1	-1	-1	-1	-1	-1
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0
16	Ergebnis nach Steuern						
17	sonstige Steuern	-1	-1	-1	-1	-1	-1
18	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**-6**	**-17**	**0**	**0**	**0**	**0**
Verwendung des Jahresergebnisses							
Verrechnung mit dem Verlustvortrag							
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag							
Vortrag auf neue Rechnung		-6	0	0	0	0	0
Einstellung in die Rücklagen							
Entnahme aus den Rücklagen							
Ausschüttung an die Gemeinde							
Ausgleich durch die Gemeinde							

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Technisches Landesmuseum M-V
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan/HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	-6	0	0	0	0	0
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	26	24	15	15	15	15
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-7	0	0	0	0	0
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)						
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2	0	0	0	0	0
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7	0	0	0	0	0
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0
8	Zinsaufwendungen (+) /Zinserträge (-)						
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-1					
15	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**17**	**24**	**15**	**15**	**15**	**15**
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	0					
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-22	-15	-10	-5	-20	-10
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Technisches Landesmuseum M-V
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Finanzplan

		Ist **2019** (Vorvorjahr)	Plan/HR **2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	Erhaltene Zinsen (+)						
27	Erhaltene Dividenden (+)						
28	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-22**	**-15**	**-10**	**-5**	**-20**	**-10**
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)						
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)						
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)						
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten						
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	Gezahlte Zinsen (-)	-1	-1	-1	-1	-1	-1
37	Gezahlte Dividenden (-)						
38	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-1**	**-1**	**-1**	**-1**	**-1**	**-1**
39	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**20**	**-17**	**-1**	**4**	**-6**	**4**
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	20	40	23	22	26	20
41	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**40**	**23**	**22**	**26**	**20**	**24**

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Technisches Landesmuseum M-V
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen							
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen							
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen							
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Technisches Landesmuseum M-V
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Investitionsübersicht

Maßnahme:	Technisches Landesmuseum M-V	Bereich:	Museum Ausstellung Gesamt
Kurzbeschreibung:	Das Technische Landesmuseum hat die Aufgabe, Technik aus M-V öffentlich zu präsentieren, zu sammeln, zu erhalten und die Technikgeschichte aufzuarbeiten.		

Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.	ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.	ja
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.	ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.	ja

	Gesamt	Plan/HR **bis 2020** (Vorjahr)	Plan **2021** (Planjahr)	Plan **2022** (1. Folgejahr)	Plan **2023** (2. Folgejahr)	Plan **2024** (3. Folgejahr)	Plan **ab 2025** (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen							
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	72	22	15	10	5	10	10
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-72	**-22**	**-15**	**-10**	**-5**	**-10**	**-10**
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	-72	**-22**	**-15**	**-10**	**-5**	**-10**	**-10**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Technisches Landesmuseum M-V
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Stellenübersicht

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2020	tatsächliche Besetzung am 30.06.2020	Anzahl und Bewertung 2021	Bemerkungen
1	Geschäftsführer	0,25	0,25	0,25	
2	Direktor	1,00	1,00	1,00	
3	Technischer Leiter	1,00	1,00	1,00	
4	Mitarb. Marketing	0,80	0,80	0,80	
5	Mitarb. Buchhaltung/Sekretariat	1,00	1,00	1,00	
6	Technischer Mitarbeiter	1,00	1,00	1,00	befristet bis 28.02.2021
7	Technischer Mitarbeiter	0,75	0,75	0,75	befristet bis 14.01.2024
8	Mitarbeiter wissenschaftlich	1,00	1,00	1,00	befristet bis 31.12.2021
9	Mitarbeiter Archiv	0,75	0,75	0,75	
10	Kasse/Aufsicht, Museum	4,75	4,75	4,75	0,75 befristet bis 31.03.2021
11	Mitarbeiter Museumspädagogik	1,00	1,00	1,00	
Summe		**13**	**13**	**13**	

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Jahresabschlüsse per 31.12.2019 der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Hansestadt Wismar mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.217,84	74.810,86
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Wohnbauten	167.092.590,71	167.982.048,55
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	1.264.757,71	1.300.816,66
3. Grundstücke ohne Bauten	1.218.296,95	1.131.391,57
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	280.941,95	280.941,95
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	422.682,06	432.371,80
6. Anlagen im Bau	572.400,48	1.521.938,52
7. Bauvorbereitungskosten	790.863,36	209.445,61
	171.642.533,22	172.858.954,66
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	12.500,00	12.500,00
	171.715.251,06	172.946.265,52
B. Umlaufvermögen		
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte		
1. Grundstücke ohne Bauten	155.622,03	168.618,17
2. Unfertige Leistungen	7.987.731,32	7.713.178,54
	8.143.353,35	7.881.796,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Vermietung	276.699,19	309.470,37
2. Forderungen aus Betreuungstätigkeit	3.733,49	1.966,34
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.153,76	1.081,18
4. Forderungen gegen Gesellschafter	5.758,27	17.027,15
5. Sonstige Vermögensgegenstände	358.061,54	403.085,47
	645.406,25	732.630,51
III. Flüssige Mittel		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.792.470,57	3.204.258,71
	12.581.230,17	11.818.685,93
C. Rechnungsabgrenzungsposten	40.090,86	46.916,75
	184.336.572,09	184.811.868,20

Passivseite	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	1.856.900,00
II. Kapitalrücklage	59.003.559,00	59.003.559,00
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	928.450,00	928.450,00
2. Bauerneuerungsrücklage	2.257.335,72	1.481.614,68
3. Andere Gewinnrücklagen	3.904.149,75	3.904.149,75
	7.089.935,47	6.314.214,43
IV. Jahresüberschuss	2.269.610,09	1.939.302,61
	70.363.104,56	69.113.976,04
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	0,00	143.100,00
C. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.330.196,17	1.239.655,54
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	98.100,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.319.119,11	1.059.157,86
	1.417.219,11	1.059.157,86
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92.031.639,23	94.719.457,26
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	8.963.786,54	8.606.307,45
3. Erhaltene Anzahlungen	9.059.244,58	8.893.382,83
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	322.941,13	341.931,89
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	673.681,77	655.522,79
6. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: € 180,31 (V). € 27,24)	174.159,00	38.615,55
	111.225.452,25	113.255.217,77
F. Rechnungsabgrenzungsposten	600,00	760,99
	184.336.572,09	184.811.868,20

Treuhandvermögen	4.025.865,19	3.852.910,61	Treuhandverbindlichkeiten	4.025.865,19	3.852.910,61

Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Hausbewirtschaftung	27.624.736,69	26.767.947,38
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	360.891,50	2.860.660,00
c) aus Betreuungstätigkeit	15.891,76	23.934,11
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	13.988,55	14.104,61
	28.015.508,50	29.666.646,10
2. Veränderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken sowie unfertigen Leistungen	-88.268,08	-2.160.892,13
3. andere aktivierte Eigenleistungen	52.096,11	39.581,72
4. sonstige betriebliche Erträge	608.124,17	376.200,62
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	13.255.432,56	12.859.355,18
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	7.125,99	175.015,58
	13.262.558,55	13.034.370,76
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.195.760,48	3.036.795,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	617.744,43	585.348,76
davon für Altersversorgung € 600,00 € (Vorjahr: € 3.620,46)	3.813.504,91	3.622.144,28
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.365.381,63	5.253.811,75
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.224.036,25	1.231.092,70
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	276,58	1.587,50
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.942.737,48	2.232.781,13
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	100.966,50	-16.494,80
12. Ergebnis nach Steuern	2.878.551,96	2.565.417,99
13. sonstige Steuern	608.941,87	626.115,38
14. Jahresüberschuss	2.269.610,09	1.939.302,61

Bilanz zum 31.12.2019
Alter Hafen Lotsenhus GmbH i. L.
Hansestadt Wismar, HRB 11943 Schwerin

Aktivseite

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	784,15	24.404,03
II. Flüssige Mittel und Bausparguthaben		
1. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	97.777,96	376.239,20
	98.562,11	400.643,23

Passivseite

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Bilanzgewinn / -verlust (-)	38.311,84	39.990,65
	63.311,84	64.990,65
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	11.081,00	272.450,00
2. sonstige Rückstellungen	18.312,66	54.250,00
	29.393,66	326.700,00
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u Leistungen	5.856,61	8.952,58
	5.856,61	8.952,58
	98.562,11	400.643,23

Anlage I
Seite 1

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. 01. bis 31.12.2019
Alter Hafen Lotsenhus GmbH i. L., Hansestadt Wismar

	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,00	399,96
	0,00	399,96
2. sonstige betriebliche Erträge	16.910,80	48.160,89
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen	1.470,04	1.037,61
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	12.469,74	11.820,91
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	486,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.728,00	0,00
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-535,91	10.950,00
8. Ergebnis nach Steuern	-1.735,07	24.752,33
9. sonstige Steuern	-56,26	123,17
10. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	**-1.678,81**	24.629,16
11. Gewinnvortrag	39.990,65	290.361,49
12. Ausschüttung	0,00	-275.000,00
13. Bilanzgewinn	38.311,84	39.990,65

Seehafen Wismar GmbH
Hansestadt Wismar

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

		EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A.	**Anlagevermögen**				
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**				
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	437.764,00			528
2.	geleistete Anzahlungen	0,00			38
			437.764,00		
II.	**Sachanlagen**				
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.215.802,01			32.513
2.	technische Anlagen und Maschinen	5.789.674,10			6.330
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.201.510,32			1.461
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	994.941,61			4.746
			40.201.928,04		
III.	**Finanzanlagen**				
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00			25
2.	Beteiligungen	100.000,00			100
			125.000,00		
				40.764.692,04	45.741
B.	**Umlaufvermögen**				
I.	**Vorräte**				
	unfertige Leistungen		127.964,40		241
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.848.653,50			1.808
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.969,24			0
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.069,81			0
4.	sonstige Vermögensgegenstände	259.839,18			774
			2.111.531,73		
III.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**		11.371.139,10		9.439
				13.610.635,23	12.262
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			107.705,91	100
D.	**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**			0,00	32
				54.483.033,18	58.135

PASSIVSEITE

		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A.	**Eigenkapital**			
I.	**Gezeichnetes Kapital**	11.000.000,00		11.000
II.	**Kapitalrücklage**	6.078.490,42		6.078
III.	**Gewinnvortrag**	11.889.103,25		11.280
IV.	**Jahresüberschuss**	49.693,50		609
			29.017.287,17	28.967
B.	**Rückstellungen**			
	sonstige Rückstellungen		704.781,67	943
C.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.785.966,45		26.268
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	458.840,10		1.248
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		79
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	95.752,98		102
5.	sonstige Verbindlichkeiten	418.157,21		498
			24.758.716,74	28.195
D.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		2.247,60	30
			54.483.033,18	58.135

Seehafen Wismar GmbH
Hansestadt Wismar

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		18.584.887,61		19.492
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		– 113.362,78		120
3. andere aktivierte Eigenleistungen		720,25		91
4. sonstige betriebliche Erträge		511.823,84		270
			18.984.068,92	19.973
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	– 667.234,02			– 451
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	– 3.977.416,28			– 1.709
		– 4.644.650,30		
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	– 6.806.619,21			– 7.112
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	– 1.494.094,09			– 1.516
		– 8.300.713,30		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		– 3.635.948,99		– 3.454
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		– 1.631.984,11		– 5.521
			– 18.213.296,70	
			770.772,22	+ 210
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		3.303,25		+ 1.258
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.584,11		0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		– 718.138,66		– 849
			– 711.251,30	
12. Ergebnis nach Steuern			59.520,92	+ 619
13. sonstige Steuern			– 9.827,42	– 10
14. Jahresüberschuss			+ 49.693,50	+ 609

Port Service Wismar GmbH
Hansestadt Wismar

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A.	**Anlagevermögen**			
	Sachanlagen			
1.	technische Anlagen und Maschinen	0,00		5
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		1
			0,00	6
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
	Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		79
II.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**	28.311,19		110
			28.311,19	189
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		0,00	0
			28.311,19	195

PASSIVSEITE

		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A.	**Eigenkapital**			
	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25
B.	**Rückstellungen**			
	sonstige Rückstellungen		0,00	10
C.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		140
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.341,95		2
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.969,24		0
4..	sonstige Verbindlichkeiten	0,00		18
			3.311,19	160
			28.311,19	195

Port Service Wismar GmbH
Hansestadt Wismar

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.686,97		643
2. sonstige betriebliche Erträge		17.341,93		1.357
			23.028,90	2.000
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00			– 15
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	– 6.546,97			– 4
		– 6.546,97		
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	0,00			– 336
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	– 475,65			– 78
		– 475,65		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		– 1.783,09		– 191
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		– 8.612,96		– 107
			– 17.418,67	
			5.610,23	1.269
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		– 2.306,98		– 11
			– 2.306,98	
8. Ergebnis nach Steuern			3.303,25	1.258
9. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			– 3.303,25	– 1.258
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag			0,00	0

Stadtwerke Wismar GmbH, Wismar
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	453.744,18	393.274,07
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grundstücken	2.144.209,34	2.211.828,69
2. technische Anlagen und Maschinen	45.768.433,52	43.086.030,07
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	898.685,37	989.144,77
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.308.653,02	2.286.540,73
	50.119.981,25	48.573.544,26
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
2. Beteiligungen	2.062.500,00	2.062.500,00
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	879.073,37	2.153.043,68
	2.966.573,37	4.240.543,68
	53.540.298,80	53.207.362,01
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	355.532,55	394.206,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00; Vorjahr € 0,00) (davon gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht € 0,00; Vorjahr € 0,00)	5.255.164,33	2.460.231,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	0,00
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
5. sonstige Vermögensgegenstände	1.632.143,38	998.895,88
	6.887.307,71	3.459.127,63
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.342.736,10	4.550.580,64
	12.585.576,36	8.403.914,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten	104.165,51	49.015,87
	66.230.040,67	61.660.292,31

Passivseite

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	10.000.000,00
II. Kapitalrücklage	10.064.738,87	10.064.738,87
III. Gewinnrücklagen		
andere Gewinnrücklagen	15.729.777,94	14.109.393,63
IV. Gewinnvortrag	1.496.310,68	1.496.310,68
V. Jahresüberschuss	4.025.875,39	5.270.384,31
	41.316.702,88	40.940.827,49
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.646.144,55	2.858.362,12
C. empfangene Ertragszuschüsse	1.581.170,77	1.540.451,66
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	97.103,00	102.399,00
2. Steuerrückstellungen	50.641,00	51.080,00
3. sonstige Rückstellungen	2.255.996,23	1.537.249,99
	2.403.740,23	1.690.728,99
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.236.382,38; Vorjahr € 1.033.113,56)	6.149.780,05	5.281.617,33
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 3.095.289,75; Vorjahr € 2.263.163,70)	3.095.289,75	2.263.163,70
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 34.539,50; Vorjahr € 142.710,57)	34.539,50	142.710,57
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.175.724,19; Vorjahr € 869.450,87)	1.175.724,19	869.450,87
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhälnis besteht (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 34.554,40; Vorjahr € 55.618,28)	34.554,40	55.618,28
6. sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 0,00; Vorjahr € 0,00) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.439.086,49; Vorjahr € 2.804.920,44)	4.439.086,49	2.804.920,44
	14.928.974,38	11.417.481,19
F. Rechnungsabgrenzungsposten	3.353.307,86	3.212.440,86
	66.230.040,67	61.660.292,31

Stadtwerke Wismar GmbH, Wismar

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	54.177.545,72	47.176.173,93
abzüglich Energiesteuer	-3.428.313,31	-2.711.327,22
	50.749.232,41	44.464.846,71
2. andere aktivierte Eigenleistungen	281.798,98	255.214,20
3. sonstige betriebliche Erträge	332.033,54	604.287,62
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	18.732.933,45	13.997.193,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.698.544,30	12.858.264,25
	33.431.477,75	26.855.457,65
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.385.273,38	4.166.846,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	864.670,03	806.832,45
(davon für Altersversorgung: € 15.679,26, Vorjahr € 16.698,26)		
	5.249.943,41	4.973.679,32
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.054.735,27	3.926.954,90
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.093.812,50	2.179.841,92
8. Erträge aus Beteiligungen	428.821,10	179.276,37
9. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	78.465,09	88.096,70
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	116.100,30	324.467,28
11. Erträge aus Gewinnabführung	0,00	0,00
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.913,53	21.190,33
(davon Erträge aus der Abzinsung € 4.203,49 ; Vorjahr € 5.063,17)		
13. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	118.554,50	151.831,71
(davon Aufwendungen aus Aufzinsung € 11.033,62; Vorjahr € 15.275,66)		
(davon an verbundene Unternehmen € 0,00; Vorjahr € 0,00)		
15. Ergebnis nach Zinsen vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.817.640,92	7.200.679,15
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.785.658,64	2.093.916,07
17. Ergebnis nach Steuern	4.031.982,28	5.106.763,08
18. sonstige Steuern	6.106,89	-163.621,23
19. Jahresüberschuss	4.025.875,39	5.270.384,31

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, Wismar

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.256.231,35	1.636.763,85
2. Forderungen gegen Gesellschafter	374.593,05	265.646,98
3. sonstige Vermögensgegenstände	510.077,92	148.959,73
	2.140.902,32	2.051.370,56
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	604.407,70	1.723.357,97
	2.745.310,02	3.774.728,53
B. Rechnungsabgrenzungsposten	1.369,30	3.334.640,84
	2.746.679,32	7.109.369,37

Passivseite

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	1.426.637,17	2.227.897,88
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	816.781,94	669.318,67
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	478.260,21	852.511,98
(davon aus Steuern € 27.636,07; Vorjahr € 213.277,62)		
	1.295.042,15	1.521.830,65
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3.334.640,84
	2.746.679,32	7.109.369,37

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, Wismar

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	21.386.579,32	21.158.852,32
2. sonstige betriebliche Erträge	47.148,64	33.134,86
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.911.270,54	5.742.593,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.123.996,46	15.264.947,58
	21.035.267,00	21.007.541,08
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	295.810,02	275.988,05
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 3.504,00; Vorjahr € 3.504,00)	61.495,92	55.175,53
	357.305,94	331.163,58
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	142.099,07	135.369,45
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen € 3.012,92; Vorjahr € 2.898,64) (davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00; Vorjahr € 0,00)	3.014,71	2.900,74
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen € 18.284,75; Vorjahr € 45.858,37) (davon an verbundene Unternehmen € 0,00; Vorjahr € 0,00)	18.284,75	45.840,72
8. Ergebnis nach Zinsen und vor abgeführte Gewinne aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	-116.214,09	-325.026,91
9. Erträge aus Verlustübernahme / Aufwendungen für Gewinnabführungsverträge	116.100,30	324.467,28
10. Ergebnis vor Steuern	-113,79	-559,63
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	-113,79	-559,63
13. sonstige Steuern	-113,79	-559,63
14. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH, Hansestadt Wismar
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Bilanz

A K T I V A	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	794,90	2,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.868,75	0,00
	8.663,65	2,00
	8.664,65	3,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. In Erschließung befindliche Grundstücke	0,00	7.105,40
2. Erschlossene Grundstücke	233.501,94	1.706.945,57
	233.501,94	1.714.050,97
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.187,75	5.609,46
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.350,03
	4.187,75	6.959,49
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.736.152,55	810.460,55
	2.973.842,24	2.531.471,01
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	3.935,07	3.911,68
	2.986.441,96	2.535.385,69

P A S S I V A	31.12.2019 EUR	Vorjahr TEUR
A. EIGENKAPITAL		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	857.042,77	438.294,81
3. Jahresüberschuss	1.051.151,00	418.747,96
	1.959.322,96	908.171,96
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN FÜR ERSCHLIESSUNGS-MASSNAHMEN	172.602,62	1.346.183,47
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	3.267,33
2. Sonstige Rückstellungen	799.233,23	268.816,00
	799.233,23	272.083,33
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	50.000,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 50.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00) -		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.102,06	5.401,04
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 2.102,06 (Vorjahr: EUR 5.401,04) -		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.181,09	3.545,89
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 3.181,09 (Vorjahr: EUR 3.545.89) -		
- davon aus Steuern: EUR 2.895,75 (Vorjahr: EUR 2.747,17) -		
- davon im Rahmen der sozialien Sicherheit: EUR 250,00 (Vorjahr: EUR 798,72) -		
	55.283,15	8.946,93
	2.986.441,96	2.535.385,69

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH, Hansestadt Wismar
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.114.165,88	992.530,50
2. Veminderung des Bestands an in Erschließung befindlichen oder erschlossenen Grundstücken		-1.472.680,28	-1.007.840,37
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.267.750,00	809.901,21
		1.909.235,60	794.591,34
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		589,95	11.083,40
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	138.395,44		142.098,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	27.425,16	165.820,60	28.191,15
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		415,25	0,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		682.858,38	181.122,67
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.079,63	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		4,00	7,00
- davon aus der Aufzinsung: EUR 4,00 (Vorjahr: EUR 7,00) -			
10. Ergebnis nach Steuern		1.060.627,05	432.088,92
11. Sonstige Steuern		9.476,05	13.340,96
		1.051.151,00	418.747,96
12. Jahresüberschuss		1.051.151,00	418.747,96

Perspektive Wismar gGmbH, Wismar

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Software		14,00	172,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	6.720.853,93		6.875.106,02
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	544.960,00		499.331,00
3. Anlagen im Bau	4.269.730,04		1.199.306,91
		11.535.543,97	8.573.743,93
		11.535.557,97	8.573.915,93
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	165.319,17		190.368,71
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.205.463,60		1.029.694,04
		1.370.782,77	1.220.062,75
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.956.613,37	1.347.088,64
		3.327.396,14	2.567.151,39
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.574,39	11.058,71
		14.869.528,50	11.152.126,03

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen		4.892.007,51	5.208.294,31
III. Bilanzgewinn		0,00	0,00
		4.917.007,51	5.233.294,31
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		3.040.545,77	1.008.241,92
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		157.399,24	209.419,21
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.460.308,86		4.459.235,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	153.072,62		179.790,05
3. Sonstige Verbindlichkeiten	141.194,50		62.144,93
davon aus Steuern: EUR 49.158,32 (i.V. EUR 48.324,76)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.944,96 (i.V. EUR 2.945,96)			
		6.754.575,98	4.701.170,59
		14.869.528,50	11.152.126,03

Anlage 2

Perspektive Wismar gGmbH, Wismar

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		6.439.772,91	6.374.958,23
2. Sonstige betriebliche Erträge - davon Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: EUR 33.250,79 (i.V. EUR 23.444,16)		683.347,17	772.489,47
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-489.233,03		-516.675,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-426.472,89		-437.000,87
		-915.705,92	-953.676,69
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.575.545,49		-4.630.061,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-925.268,94		-899.253,77
		-5.500.814,43	-5.529.315,51
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-381.760,59	-327.493,09
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-404.158,15	-410.130,72
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.987,99	6.367,53
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-240.350,17	-108.870,34
9. Ergebnis nach Steuern		-315.681,19	-175.671,12
10. Sonstige Steuern		-605,61	-619,61
11. Jahresfehlbetrag		-316.286,80	-176.290,73
12. Entnahme aus Gewinnrücklagen		316.286,80	176.290,73
13. Bilanzgewinn/-verlust		0,00	0,00

Bilanz zum 31. Dezember 2019
der
Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Wismar

AKTIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Immaterielle Vermögensgegenstände		9.521,00	14
II. Sachanlagen			
1. Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.723,00		7
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.138,00		85
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	97.861,00	6
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
I. Vorräte		5.416,09	7
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.182,53		1
2. sonstige Vermögensgegenstände	6.418,63	8.601,16	21
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		40.405,55	20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.140,44	2
		163.945,24	163

PASSIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25
II. Kapitalrücklage		12.000,00	12
III. Gewinnvortrag		44.973,74	29
IV. Jahresfehlbetrag		-6.184,10	16
Summe Eigenkapital		75.789,64	82
B. Sonderposten für Zuwendungen		7.715,82	10
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		27.065,00	35
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.484,06		15
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	17.261,04		16
3. sonstige Verbindlichkeiten	14.629,68	53.374,78	5
		163.945,24	163

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
der
Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Wismar

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse und Zuschüsse		1.127.491,66	1.080
2. sonstige betriebliche Erträge		68.980,88	59
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		12.035,09	6
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	382.099,65		368
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	93.533,97	475.633,62	84
5. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		26.183,70	24
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		687.460,19	638
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		796,04	1
8. Ergebnis nach Steuern		-5.636,10	18
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	1
10. sonstige Steuern		548,00	1
11. Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss		-6.184,10	16

Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Hansestadt Wismar nicht mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist

1. Columbus Cruise Center Wismar GmbH

Stammkapital/ Gesellschafter
An der Columbus Cruise Center Wismar GmbH (CCCW) sind mit einem Anteil von jeweils 50 % am Stammkapital die Columbus Cruise Center Bremerhaven GmbH (CCCB) und die Seehafen Wismar GmbH beteiligt. Das Stammkapital beträgt 200.000,00 €.

Unternehmensaufgaben und -ziele
Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung des Hafens Wismar als Kreuzfahrtstandort sowie die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen in Wismar. Die Gesellschaft unterstützt die bessere Auslastung der öffentlichen Infrastruktur, sie dient der Förderung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und hat ferner überregionale Dienstleistungsfunktionen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist auch berechtigt, Zweigniederlassung zu errichten und sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen.

Geschäftsverlauf
In 2019 wurden von der Hansestadt Wismar bauliche Erweiterungen am Liegeplatz umgesetzt: Neben der Fertigstellung der Grau- und Frischwasserversorgung wurde mit dem Bau eines Dalbenstegs begonnen.

Es wurden **7 Kreuzfahrtabfertigungen mit ca. 4.500 Passagieren** durchgeführt (Vj.: 9 Abfertigungen mit 5.000 Passagieren). Insgesamt gab es für 2019 8 Schiffsanmeldungen, von denen ein Anlauf witterungsbedingt storniert wurde. Erstmals gab es mit der MS Astor auch ein Turnaround.

Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

Es wurde ein **Jahresüberschuss i. H. v. 2 T€** (Vj.: 13 T€) erwirtschaftet.

Ausblick auf die Geschäftsentwicklung
In den kommenden Jahren werden ca. 25 Neubauten von Schiffen unter 240 m Länge an Reedereien ausgeliefert. Mit dieser Entwicklung steigt das Potential für Wismar als Kreuzfahrtdestination. Darüber hinaus bleibt die Nachfrage nach Ostseekreuzfahrten weiterhin ungebrochen.

Für **2020 lagen 14 Schiffsanmeldungen vor**. In 2020 sollten 3 Turnaround-Anläufe erfolgen.

Chancen und Risiken
Die Resonanzen auf den Kreuzfahrtstandort Wismar sind durchweg positiv. Viele Reedereien haben betont, ihre Anläufe in den nächsten Jahren zu wiederholen.

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie wird nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und auf das Kreuzfahrtgeschäft haben. Inwieweit dies die Lage der Gesellschaft beeinflusst, lässt sich aktuell noch nicht abschätzen. Die Geschäftsführung beobachtet die Entwicklung fortlaufend, um geeignete Maßnahmen für das Unternehmen zu ergreifen.

Columbus Cruise Center Wismar GmbH, Wismar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bilanz

AKTIVA

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.575,65	22.597,81
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.602,69	0,00
	31.178,34	22.597,81
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	183.120,32	189.703,90
	214.298,66	212.301,71
	214.299,66	212.302,71

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

PASSIVA

		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A.	**Eigenkapital**		
	I. Gezeichnetes Kapital	200.000,00	200.000,00
	II. Verlustvortrag	-1.335,27	-14.791,65
	III. Jahresüberschuss	1.832,62	13.456,38
		200.497,35	198.664,73
B.	**Rückstellungen**		
	Sonstige Rückstellungen	4.700,00	4.700,00
C.	**Verbindlichkeiten**		
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.426,81	5.240,67
	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.675,50	0,00
	3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	3.697,31
		9.102,31	8.937,98
		214.299,66	212.302,71

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Columbus Cruise Center Wismar GmbH, Wismar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

		2019 EUR	2018 EUR
1.	Umsatzerlöse	57.715,02	73.857,85
2.	Sonstige betriebliche Erträge	396,16	525,60
3.	Materialaufwand		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-38.721,61	-41.723,97
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.331,81	-19.203,10
5.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-225,14	0,00
6.	Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	1.832,62	13.456,38

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

2. Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH

Stammkapital/ Gesellschafter

Das Stammkapital der Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH (DOM) beträgt 25.000,00 €. Gesellschafter mit einem Anteil von jeweils 50 % sind die Stadtwerke Wismar GmbH und die e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH.

Unternehmensaufgaben und -ziele

Gegenstand der DOM ist die Erzeugung von Energie und deren Lieferung an Dritte zur Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie die Einspeisung von im Zuge der Kraft-Wärme-Kopplung anfallender elektrischer Energie in das öffentliche Stromverteilungsnetz. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Geschäftsverlauf

Wesentliches Ereignis im Geschäftsjahr 2019 war die vertragliche und technische Rückübertragung des Dampfheizwerkes zum 31.10.2019 an die Ostseemolkerei Wismar GmbH. Ein neues BHKW wurde in der zweiten Jahreshälfte 2019 am Standort Kagenmarkt in Betrieb genommen.

Das Berichtsjahr konnte mit einem positiven Geschäftsergebnis abgeschlossen werden.

Durch den Verkauf des Dampfheizkraftwerkes kam es zu einem Rückgang des **Dampfabsatzes** auf **24 GWh** (Vj.: 29 GWh). Der **Stromabsatz** aus dem Biomethan-BHKW i. H. v. **4,0 GWh** und **Wärmeabsatz** mit **3,4 GWh** liegen jeweils ca. 2 GWh unter den Vorjahreswerten. Insgesamt konnten Umsatzerlöse über 3.156 T€ (Vj.: 3.603 T€) erzielt werden.

Der Materialaufwand i. H. v. 2.125 T€ diente zur Erzeugung der abgesetzten Strom-, Dampf- und Wärmemengen und beinhaltet im Wesentlichen den Bezug von Biomethan, Braunkohlestaub sowie Erdgas und Strom.

Das Finanzergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 11 T€ aufgrund geringerer Zinsaufwendungen infolge der Tilgung der Gesellschafterdarlehen. Das Ergebnis vor Ertragssteuern verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 105 T€ auf 445 T€. Es liegt um rund 5 % unter dem Planansatz für das Geschäftsjahr 2019. Die Liquidität war während des gesamten Geschäftsjahres jederzeit aus eigenen Finanzmitteln gewährleistet.

Chancen, Risiken und Ausblick

Die Abnahme der erzeugten Wärme- und Strommengen des BHKW Friedenshof sind bis 2022 vertraglich gesichert. Für die neuen Standorte wurden Wärmelieferverträge mit dem örtlichen Versorger geschlossen. Die Direktvermarktung des Stromes erfolgt über Dienstleister. Der Betrieb des Biomethanmotors ist durch Bezugsverträge der Einsatzstoffe (Biomethan) abgesichert.

Risiken aus Preisänderungen sind durch entsprechende Faktoren in den Preisänderungsklauseln begrenzt. Gegenwärtig sind keine den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Risiken absehbar.

Bei den Umsatzerlösen wird für das Jahr 2020 mit einem Rückgang um rund 46% gerechnet; wesentlicher Grund hierfür ist der Wegfall der Umsätze aus Dampflieferungen. Beim geplanten Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 104 T€ geht die Gesellschaft gegenwärtig von einem Rückgang (rund 66%) gegenüber dem Vorjahr aus.

Beteiligung

In 2014 beteiligte sich die Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH an der Gründung der **Bioenergie Kalkhorst GmbH**. Mitgesellschafter ist die Norica Milchhof GmbH mit Sitz in Mallentin.

Die Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH hält 70 % der Anteile am Stammkapital.

Unternehmensgegenstand ist die Erzeugung von Energie aus den aus dem Betrieb der Milchviehanlage der Norica Milchhof GmbH anfallenden Reststoffe (Rinder und -gülle), die Lieferung der produzierten Energie an Dritte zur Versorgung mit Wärme sowie die Einspeisung von im Zuge Kraft-Wärme-Kopplung anfallenden elektrischen Energie in das öffentliche Stromverteilungsnetz.

In 2019 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 350 T€ erzielt, die ca. 5 T€ unter dem Vorjahresniveau liegen. Gegenüber 2018 sanken die Materialaufwendungen um 6 T€ auf 188 T€.

Die Bioenergie Kalkhorst GmbH erwirtschaftete einen **Jahresüberschuss i. H. v. 31 T€.** Dieser liegt um 7 T€ über dem Vorjahreswert und entspricht dem Planansatz.

Die Bilanzsumme ist gegenüber 2018 um 10 T€ auf 997 T€ gestiegen. Das Anlagevermögen nimmt einen Anteil von 77 % am Gesamtvermögen ein. Die Eigenkapitalquote beträgt 42 %.

Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH, Wismar

Aktiva

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf dem fremden Grundstücken	-	337.446
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.132.740	2.441.670
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	851	40.656
4. Anlagen im Bau	-	149.371
	1.133.591	2.969.143
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	227.500	227.500
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	447.933	554.202
	675.433	781.702
	1.809.024	**3.750.845**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	198.016	494.386
2. Forderungen gegen Gesellschafter	100.938	220.772
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	50.000	-
4. Sonstige Vermögensgegenstände	177.299	289.904
	526.253	**1.005.062**
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.128.379	443.366
	1.654.632	**1.448.428**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**933**	**420**
	3.464.589	**5.199.693**

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	100.000	100.000
III. Gewinnvortrag	716.353	1.069.876
IV. Jahresüberschuss	302.464	366.477
	1.143.817	**1.561.353**
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	28.119	23.294
2. Sonstige Rückstellungen	11.140	171.952
	39.259	**195.246**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.852	3.563
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.832.243	3.425.351
3. Sonstige Verbindlichkeiten	410.418	-
	2.281.513	**3.428.914**
D. Rechnungsabgrenzungsposten	-	14.180
	3.464.589	**5.199.693**

Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH, Wismar

III. Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	3.155.850	3.602.765
2. Sonstige betriebliche Erträge	135.106	117.007
	3.290.956	3.719.772
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.848.241	2.162.347
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	276.386	284.294
	2.124.627	2.446.641
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	450.256	462.380
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	178.329	158.539
6. Finanzergebnis	-93.130	-102.343
7. Ergebnis vor Steuern	**444.614**	**549.869**
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	142.150	183.392
9. Ergebnis nach Steuern	302.464	366.477
10. Jahresüberschuss	**302.464**	**366.477**

3. Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Stammkapital/ Gesellschafter

Das Stammkapital der Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung beträgt 25.564,59 €. Hauptgesellschafter ist der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e. V." mit einem Anteil von 60 % am Stammkapital. Jeweils 20 % der Anteile werden von der Hansestadt Wismar und dem Verein „Das Boot" Wismar e.V. zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration gehalten.

Unternehmensaufgaben und -ziele

Gegenstand der Wismarer Werkstätten GmbH ist die Errichtung und der Betrieb von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängende Einrichtungen. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben und Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderung übernehmen und betreiben. Die Wismarer Werkstätten GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Geschäftsverlauf

In 2019 wurden die nachstehenden Leistungsangebote vorgehalten:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Wohnstätten für Menschen mit Behinderung in Wismar
- Astrid-Lindgren-Schule, Staatliche anerkannte Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Kindertagesstätte „Bunte Stifte"
- Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderung
- Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit Behinderung
- Familienunterstützender Dienst.

Die Wismarer Werkstätten GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2019 solide und stabil weiterentwickelt. Alle Leistungsangebote waren gut ausgelastet. Gegenüber 2018 konnten die Erträge um fast 7,6 % gesteigert werden. Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 214 Arbeitnehmer beschäftigt (Vj.: 209).

Werkstätten für Menschen mit Behinderung:

In den Werkstätten für Menschen mit Behinderung waren im Durchschnitt **436 Menschen** beschäftigt. Die Platzkapazität war erneut sehr gut ausgelastet. Die Produktionserlöse nahmen gegenüber dem Vorjahr um 4,3% zu. Die Nachfrage nach dem Leistungsangebot „Tagesgruppe an WfbM" hat sich deutlich erhöht, so dass die vorgehaltene Kapazität nicht mehr ausreichend war. Nach Schaffung der entsprechenden räumlichen Voraussetzungen konnte die Platzzahl von 15 auf 20 erweitert werden.

Wohnstätten für Menschen mit Behinderung:

Die **74 Wohnstätten-Plätze** waren über den gesamten Berichtszeitraum zu ca. 99 % ausgelastet. Für einen Wohnstättenbereich konnten bereits Anfang 2018 neue Entgelte mit den Leistungsträgern verhandelt werden. Damit konnte jedoch für dieses Leistungsangebot keine Kostendeckung erreicht werden. Ursache hierfür war der deutliche Anstieg der Personalkosten um 9,1%.

Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:

Mit **86 Schülern im Jahr 2019/2020** (Schuljahr 2018/2019: 87 Schüler) ist die Anzahl fast gleich geblieben und die Schule voll ausgelastet. Sie hat das Geschäftsjahr mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderung
Der Umfang und damit auch die Erträge der Frühförderleistungen sind im Vergleich zu 2018 weiter leicht rückläufig, sodass dieses Leistungsangebot nicht kostendeckend betrieben wurde. Die neuen Entgelte haben aber dazu beigetragen, das Defizit gegenüber dem Vorjahr um 71,5% zu senken.

Offene Hilfsangebote:
Zu den offenen Hilfsangeboten gehören das Ambulant unterstützte Wohnen und der familienunterstützende Dienst. Die Nachfrage für das Ambulant unterstützte Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderung hat sich nochmals deutlich erhöht und die Erträge stiegen um 23,6 %. Beim familienunterstützenden Dienst sind die Erträge ebenfalls um 4,6% gestiegen.
Für die offenen Hilfsangebote wurde dadurch annähernd eine Kostendeckung erreicht.

Investitionen:
Im Berichtsjahr wurde der **Neubau einer Kindertagesstätte mit 24 Krippen- und 60 Kindergartenplätzen** in der Turmstraße eröffnet. Das Investitionsvolumen betrug 4,2 Mio. €. Die Inbetriebnahme erfolgte zum 01.09.2019. Der zukünftige Investitionsschwerpunkt soll aufgrund der gestiegenen Nachfrage auf die Schaffung von Wohnangeboten mit hohem Unterstützungsbedarf gelegt werden.

Darstellung der Lage
Die hat zum Ende des Berichtsjahres einen Ertragszuwachs von 7,6% erzielt. Gleichzeitig stiegen die Personalaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 8,2%. Seitens der Geschäftsführung wird die Finanzlage als solide eingeschätzt. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Fristen beglichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt. Die Wismarer Werkstätten GmbH war zu jedem Zeitpunkt in der Lage, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

<u>Chancen, Risiken und künftige Entwicklung</u>
Zum 01.01.2020 werden wesentliche Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft treten. In Mecklenburg – Vorpommern wird hierfür an der Erarbeitung eines Landesrahmenvertrages zur Umsetzung der neuen BTHG-Rechtsgrundlagen gearbeitet. Bis Ende Mai 2019 gab es noch keine Einigung für einen Landesrahmenvertrag M-V und eine Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder. Das Bundesteilhabegesetz will die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung diskutieren. Für die Wismarer Werkstätten GmbH ergeben sich daraus Chancen u.a. für die Zusammenarbeit mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes oder im Bereich Wohnen durch die Schaffung von alternativen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung.

Die Corona-Pandemie hat im März 2020 dazu geführt, dass die Leistungsangebote der Gesellschaft nicht mehr von den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden konnten. Durch entsprechend angepasste Leistungen konnte die Finanzierung jedoch sichergestellt werden. Inwieweit Auftraggeber für die Werkstätten von der Corona-Krise betroffen sein werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende allgemeine Risiken werden nicht erwartet. Für das Geschäftsjahr 2020 wird eine Ergebnisentwicklung auf dem Vorjahresniveau erwartet.

Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung -, Wismar

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V A

	31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		44.013,98	51.054,68
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.290.124,91		10.339.838,08
2. Technische Anlagen und Maschinen	118.342,09		129.200,92
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	672.824,21		522.225,20
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	282.962,29		1.455.861,62
		14.364.253,50	12.447.125,82
		14.408.267,48	12.498.180,50
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		90.230,14	95.901,59
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	153.842,99		250.447,95
2. Forderungen gegen Leistungsträger	340.249,49		271.425,55
3. Sonstige Vermögensgegenstände	114.999,89		391.311,23
		609.092,37	913.184,73
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.801.129,51	2.680.341,44
		3.500.452,02	3.689.427,76
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		18.626,22	24.333,42
		17.927.345,72	16.211.941,68

P A S S I V A

		31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A.	**EIGENKAPITAL**			
I.	Gezeichnetes Kapital		25.564,59	25.564,59
II.	Andere Gewinnrücklagen		9.911.209,35	9.519.964,69
III.	Bilanzgewinn		742,30	1.635,96
			9.937.516,24	9.547.165,24
B.	**SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE**		3.872.718,99	3.319.830,25
C.	**RÜCKSTELLUNGEN**			
	Sonstige Rückstellungen		360.270,05	283.104,73
D.	**VERBINDLICHKEITEN**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.101.711,65		1.739.031,23
2.	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	0,00		5.956,99
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	418.339,58		432.439,94
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Leistungsträgern	94.191,00		171.670,45
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	120.736,68		138.973,13
	- davon aus Steuern: 108,74 EUR (Vorjahr: 90,35 EUR)			
	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 691,29 EUR (Vorjahr: 1.729,19 EUR)			
			3.734.978,91	2.488.071,74
E.	**RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**		21.861,53	573.769,72
			17.927.345,72	16.211.941,68

Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung -, Wismar

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

		2019 EUR		2018 EUR
1.	Umsatzerlöse		3.295.880,63	3.159.656,95
2.	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-5.515,20	-5.442,85
3.	Erträge aus sozialen, pädagogischen und therapeutischen Leistungen		14.977.019,39	13.834.245,80
4.	Andere Aktivierte Eigenleistungen		8.211,35	0,00
5.	Sonstige betriebliche Erträge		315.433,12	269.650,02
6.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.251.993,24		-1.086.867,92
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-191.905,38		-239.826,95
			-1.443.898,62	-1.326.694,87
7.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-6.973.871,74		-6.534.960,87
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.495.330,61		-1.351.400,32
			-8.469.202,35	-7.886.361,19
8.	Abschreibungen			
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-618.214,45	-509.267,56
9.	Direkte Leistungen an Menschen mit Behinderung		-5.753.094,66	-5.433.602,89
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.869.822,98	-1.606.660,86
11.	**Betriebsergebnis**		436.796,23	495.522,55
12.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		188,38	10.893,76
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-42.534,83	-45.198,65
14.	**Finanzergebnis**		-42.346,45	-34.304,89
15.	**Ergebnis nach Steuern**		394.449,78	461.217,66
16.	Sonstige Steuern		-4.098,78	-3.089,78
17.	**Jahresüberschuss**		390.351,00	458.127,88
18.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.635,96	2.655,91
19.	Einstellung in andere Gewinnrücklagen		-391.244,66	-459.147,83
20.	**Bilanzgewinn**		742,30	1.635,96

4. Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH

Stammkapital/ Gesellschafter
Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 €.
Hauptgesellschafter sind die Sana Kliniken AG mit einem Anteil von 94 % am Stammkapital. Die Hansestadt Wismar hält 6 % der Anteile am Stammkapital.

Unternehmensaufgaben und -ziele
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Fortentwicklung von Krankenhäusern, Rehabilitations- und Zentraleinrichtungen für Krankenhäuser einschließlich Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.

Aufgabe des Unternehmens ist die bedarfsorientierte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhaus- und Rehabilitationsleistungen. Die bedarfsorientierte Versorgung umfasst stationäre und ambulante Leistungen unter Berücksichtigung von Qualität, Patientenorientierung und Wirtschaftlichkeit.

Geschäftsverlauf
Die Sana Hanse-Klinikum Wismar GmbH ist ein Krankenhaus der Grundversorgung mit den Hauptabteilungen: Chirurgie, Unfall-, Orthopädische und Kinderchirurgie, Urologie, Frauenheilkunde/ Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Hals-Nasen- und Ohrenheilkunde als Belegabteilung, das eine Grund- und Notfallversorgung anbietet. Darüber hinaus gibt es eine Fachabteilung Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Die Leistungen 2019 liegen leicht über dem Niveau des Vorjahres. Die Planziele konnten im Geschäftsjahr 2019 erreicht werden.

Die Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH konnte das Geschäftsjahr mit einer zufriedenstellenden Geschäftsentwicklung abschließen. Die Umsatzerlöse konnten gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,0 % gesteigert werden. Jedoch konnten die Planleistungen 2019 nicht erreicht werden. Im Vergleich zum Prognosebericht 2019 konnte das Ergebnis jedoch gesteigert werden. Im Geschäftsjahr 2019 wurden 18.068 (Vj. 17.873) teil- und vollstationäre DRG-Fälle erbracht. Bezogen auf diese Fälle wurden 100.671 (Vj. 100.186) Pflegetage geleistet. Die entsprechende Bettenauslastung aller vollstationären DRG- und Psychiatrie-Fälle lag im Jahresdurchschnitt bei 74,2 % (Vj. 73,3 %), bezogen auf 465 aufgestellte Betten. Die durchschnittliche effektive Fallschwere sank im Vergleich zum Vorjahr leicht, um 0,009 von Vorjahr 0,987, auf 0,978 Casemixpunkte pro Fall gesteigert werden.

Investitionen
Die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bewilligten pauschalen Fördermittel wurden für das Jahr 2019 im Wesentlichen für Reinvestitionen von veralteten Anlagegütern, insbesondere für Ersatzbeschaffungen im Bereich Medizintechnik, verwendet. Zudem bewilligte das Land Mecklenburg-Vorpommern Einzelfördermittel für die Maßnahme Umbau der Pädiatrie im Haus G sowie brandschutztechnische Ertüchtigungen der Häuser G, Q und D, einschließlich loser Erstausstattung, zum 8. August 2016, in Höhe von TEUR 2.250. Im Dezember 2016 wurde mit der aktiven Bau- bzw. Umbauphase zur Modernisierung und Erweiterung der Pädiatrie sowie zu den Brandschutzertüchtigungen begonnen. Der erste Bauabschnitt konnte verspätet im März 2018 in Betrieb genommen werden. Die Finalisierung und Inbetriebnahme der Maßnahme ist zu Juni 2019 erfolgt. Weiterhin bewilligte das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits 2015 Einzelfördermittel für den Umbau und die Modernisierung der Psychiatrischen Tagesklinik in Wismar. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich zu Mitte 2020 fertiggestellt sein.

Ertragslage
Das **Betriebsergebnis** erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 238 T€ auf **7.368 T€**.

Dem Erlösanstieg bei den Krankenhaus- und sonstigen Leistungen in Höhe von insgesamt 2.579 T€ stehen Kostensteigerungen bei Personal und Material in Höhe von 2.497 T€ gegenüber.

Das **Beteiligungs- und Finanzergebnis** ist mit -504 T€ um 192 T€ schlechter als im Vorjahr. Das Geschäftsjahr schließt mit einem **Jahresüberschuss i. H. v. 7.484 T€** (Vorjahr: 6.842 T€) ab.

Finanzlage
Die Liquidität entwickelte sich planmäßig.

Es besteht eine unbefristete Vereinbarung mit der Sana Kliniken AG, Ismaning, zum Cash-Pooling, mit dem Ziel, die verfügbaren Finanzmittel optimal zu nutzen. In diesem Zusammenhang wurde der Gesellschaft eine interne Kontokorrentlinie, in Höhe von TEUR 5.000, eingeräumt.

Das Jahr 2019 ist weiterhin durch die starken Investitionsauszahlungen geprägt, um sich in Zukunft infrastrukturell verbessert am Markt aufzustellen. Das HANSE-Klinikum war zu jedem Zeitpunkt im Jahr 2019 fähig, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Finanzmittefonds zum Jahresende beträgt 12.214 T€. Er setzt sich aus liquiden Mitteln über 983 T€ und Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 11.231 T€ zusammen. Außerbilanzielle Verpflichtungen, die für die Finanzlage der Gesellschaft wesentlich sind, liegen nicht vor.

Vermögenslage
Die Bilanzsumme ist um 1.153 T€ auf 111.227 T€ gestiegen.

Das Anlagevermögen hat sich um 348 T€ erhöht, wobei den Zugängen von 6.848 T€ Abschreibungen über 6.326 T€ und Anlagenabgänge von 174 T€ gegenüberstehen.

Die **Eigenkapitalquote** steigerte sich im Geschäftsjahr auf **29** % (Vorjahr: 23 %).

Die Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH konnte im Jahr 2019 die Erwartungen übertreffen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage konnte somit gestärkt werden. Trotz einer leichten Steigerung der Leistungserbringung gegenüber dem Vorjahr, konnte das mit den Kostenträgern vereinbarte Leistungsvolumen nicht erreicht werden. Hintergründe sind hier im Wesentlichen personelle und infrastrukturelle Engpässe, die das Leistungsvolumen im Geschäftsjahr weiterhin deutlich limitiert haben. Dennoch bildet das angebotene Leistungsportfolio im Kernmarkt weiterhin die Basis für die künftigen Entwicklungen. Die Planwerte für Umsatz, Kosten und das Gesamtergebnis konnten durch die unternehmerischen Entscheidungen erreicht und übertroffen werden. Alle relevanten Kennzahlen und finanziellen Steuerungsgrößen befinden sich im Planbereich. Die Finanzierung der Gesellschaft konnte aus eigener Kraft gewährleistet werden.

<u>Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung</u>
Für die Sana Kliniken AG ist das Chancen- und Risikomanagement ein wichtiger Bestandteil der nachhaltigen und zielorientierten Unternehmensführung. Durch eine zeitnahe Identifikation, Bewertung und Durchdringung potentieller Risiken können diese gezielt bearbeitet und Gegenmaßnamen eingeleitet werden. Genauso werden Chancen frühzeitig erkannt und können gewinnbringend genutzt werden.

Für die Erfassung, Analyse, Steuerung und Überwachung wesentlicher Risiken wird konzernweit eine Software eingesetzt, um so eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen. Die Angemessenheit und Effektivität des Risikomanagements wird regelmäßig geprüft. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Sana Kliniken AG einen Prüfungsausschuss bestellt, der sich mit der Überwachung und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems befasst.

Wesentliche Risiken bestehen in den stets weiter steigenden Anforderungen einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung bei gleichzeitiger Reduktion der dafür zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel durch die Krankenkassen sowie den Fördermittelgeber. Um dem Risiko entgegen zu wirken, erfolgen jährlich langfristige Planungen im Leistungs-, Investitions- und Personalbereich.

Besondere Risiken ergeben sich aus der zunehmend begrenzten Möglichkeit ärztlicher und pflegerischer Personalakquisition. Die zunehmende Differenzierung der ärztlichen Facharztweiterbildung erschwert einerseits die angemessene Besetzung der Kliniken mit Assistenzärzten und fordert andererseits die Abdeckung des Facharztstandards einen zunehmend größeren Personalbestand an Fachärzten. Seit 2013 wird hierfür die Ausbildung eigener Fachkräfte intensiviert.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

Chancen bestehen in einer weiter wachsenden, auch digitalen Vernetzung mit anderen Gesundheitsanbietern in der Region, im Sana-Verbund sowie bundesweit. In einer klaren Ausrichtung der Leistungserbringung auf die durch den demografischen Wandel entstehenden Versorgungsanforderungen liegen Potentiale der betriebswirtschaftlichen Stabilisierung und Weiterentwicklung.

Prognose

Die Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH hat als Tochtergesellschaft der Sana Kliniken AG ihre jährliche Unternehmensplanung, auf Basis eines konzernweit standardisierten Planungsprozesses, erstellt. Dabei werden die individuellen Leistungsdaten, erwartete mikro- und makroökonomische Rahmenbedingungen sowie die zukünftige Ausrichtung des medizinischen Portfolios der Einzelgesellschaft, berücksichtigt. Für das kommende Geschäftsjahr gehen wir von leicht steigenden Fallzahlen und von einem leicht steigenden Umsatz aus. Wir erwarten im Vergleich zum aktuellen Geschäftsjahr steigende Personal- und Sachkosten. Insgesamt erwarten wir im Vergleich zum aktuellen Geschäftsjahr ein sinkendes Ergebnis.

Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH, Wismar
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	667.090,00	330.614,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	215.395,63	225.299,38
	882.485,63	555.913,38
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	70.369.645,80	70.662.744,80
2. Technische Anlagen	2.469.210,00	2.873.818,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen	8.691.333,00	8.344.072,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.748.474,72	3.376.443,96
	85.278.663,52	85.257.078,76
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.465.000,00	1.465.000,00
	87.626.149,15	87.277.992,14
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	914.035,83	914.035,83
2. Unfertige Leistungen	614.532,00	596.544,65
	1.528.567,83	1.510.580,48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.037.113,70	10.590.937,80
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	395.126,08	1.198.647,34
davon nach KHEntgG bzw. BPflV EUR 395.126,08 (Vj. EUR 1.198.647,34)		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.389.428,19	9.833.379,82
davon gegen Gesellschafter EUR 11.247.262,05 (Vj. EUR 9.520.569,01)		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	106.618,39	77.038,93
	23.928.286,36	21.700.003,89
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	983.100,08	2.261.485,75
	26.439.954,27	25.472.070,12
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Andere Abgrenzungsposten	160.523,18	323.075,74
	114.226.626,60	113.073.138,00

Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	864.499,08	864.499,08
III. Gewinnrücklagen	677.431,05	677.431,05
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	19.505.418,05	13.074.262,57
V. Jahresüberschuss	7.483.627,63	6.841.654,77
	33.530.975,81	26.457.847,47
B. Sonderposten		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	50.361.116,35	52.460.271,10
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	210.363,00	245.424,00
3. Sonderposten aus Zuweisungen Dritter	1.209,00	1.767,00
	50.572.688,35	52.707.462,10
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	414.000,00	1.027.390,85
2. Sonstige Rückstellungen	9.198.000,00	10.714.780,61
	9.612.000,00	11.742.171,46
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	3.471,44	1.290,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.523.461,55	1.085.986,02
3. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	948.903,37	1.322.380,96
davon nach dem KHEntgG bzw. BPflV EUR 594.495,18 (Vj. EUR 689.155,18)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.787.870,41	18.533.043,91
davon gegenüber Gesellschafter EUR 16.403.937,50 (Vj. EUR 18.169.937,52)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.244.109,38	1.204.702,39
davon aus Steuern EUR 589.025,91 (Vj. EUR 588.996,63)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.013,67 (Vj. EUR 3.310,11)		
	20.507.816,15	22.147.403,28
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3.146,29	18.253,69
	114.226.626,60	113.073.138,00

Anlage 3

Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH, Wismar
Gewinn- und Verlustrechnung für 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	77.380.603,72	75.431.410,38
2. Erlöse aus Wahlleistungen	169.059,71	189.484,14
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.764.788,95	1.506.530,64
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	453.096,69	309.802,83
4a. Umsatzerlöse eines Krankenhauses nach § 277 des HGB davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 94.660,00 (Vj. EUR 87.403,45)	2.648.094,51	2.325.707,16
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	17.987,35	11.053,25
6. Sonstige betriebliche Erträge	2.358.584,19	1.282.669,83
	84.792.215,12	81.056.658,23
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	36.454.771,78	34.906.792,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.175.555,30 (Vj. EUR 1.122.751,09)	6.988.886,01	6.559.088,08
8. Materialaufwendungen		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.837.264,22	10.616.219,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.671.654,22	8.367.288,79
	62.952.576,23	60.449.389,64
9. Erträge aus der Zuwendung zur Finanzierung von Investitionen davon Fördermittel nach dem KHG EUR 1.197.584,35 (Vj. EUR 1.213.265,39)	1.197.584,35	1.213.265,39
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.613.117,66	3.619.357,53
11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.199.526,32	1.227.523,44
	3.611.175,69	3.605.099,48
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.326.230,97	6.176.965,09
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.628.469,63	9.652.025,18
	15.954.700,60	15.828.990,27
14. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	142.166,14	312.310,81
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00) davon aus der Abzinsung EUR 2.236,00 (Vj. EUR 2.763,00)	11.564,61	8.447,45
16. Aufwendungen aus der Verlustübernahme	66.085,16	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 565.558,98 (Vj. EUR 594.563,66) davon aus der Abzinsung EUR 2.763,00 (Vj. EUR 37.203,00)	591.711,65	633.079,93
	-504.066,06	-312.321,67
18. Steuern davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 1.507.239,61 (Vj. EUR 1.228.405,68)	1.508.420,29	1.229.401,36
19. Jahresüberschuss	7.483.627,63	6.841.654,77

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.22 SG Organisation Beteiligt: I Bürgermeister 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3709 öffentlich
	Datum:	28.10.2020
	Verfasser:	

Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes Rostock-Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:
Die Bürgerschaft schlägt Herrn Jörg-Peter Fröhlich zur Bestellung als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied im Studierendenwerk Rostock – Wismar vor**.**

Begründung:
Das Studierendenwerk Rostock - Wismar ist für die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studierenden an den Hochschulstandorten Rostock und Wismar verantwortlich.
Auf der Grundlage von § 6 Nr. 3, § 7 Abs. 3 Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz – StudWG M-V) vom 09.12.2015 sowie § 5 Abs. 6 der Satzung des Studierendenwerkes Rostock soll die Besetzung des Aufsichtsrates für die nächsten zwei Jahre erfolgen.
Gem. § 6 Nr. 3 StudWG M-V gehört dem Aufsichtsrat ein Mitglied aus der Kommunalverwaltung mit leitender Tätigkeit an. Das Mitglied aus der Kommunalverwaltung wird auf der Grundalge eines gemeinsamen Vorschlages der Bürgermeister der Kommunen, in denen das Studierendenwerk Einrichtungen unterhält, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer von zwei Jahren bestellt (§ 7 Abs. 3 StudWG M-V). Entsprechend der mit der Hansestadt Rostock geführten Vorgespräche, soll die Vertretung im Aufsichtsrat für die nächsten 2 Jahre (11/ 2020 bis 11/ 2022) durch ein Mitglied der Kommunalverwaltung der Hansestadt Rostock erfolgen. Die Stellvertretung soll ein Mitglied der Wismarer Verwaltung übernehmen.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen zur Bestellung und Wahl von Personen, die für die Gemeinde Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, liegt nach § 22 Abs. 3 Nr. 12 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bei der Bürgerschaft. Es wird vorgeschlagen, Herrn Jörg-Peter Fröhlich für die Bestellung als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied im Studierendenwerk Rostock - Wismar zu benennen. Herr Fröhlich ist Amtsleiter des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten. Er hat in seiner langjährigen Tätigkeit in der

Stadtverwaltung insbesondere Kompetenzen im Bereich Jugendhilfe, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik erworben, die er in der Arbeit im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes einbringen kann. Herr Fröhlich hat die Hansestadt Wismar bereits seit November 2016 als Mitglied im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes (VO/ 2016/ 1999) und zuvor im Vorstand des Studentenwerkes als stellv. Mitglied vertreten.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: §§ 6 Nr. 3, 7 Abs. 3 StudWG M-V; § 22 Abs. 3 Nr. 12 KV M-V

Anlage/n: keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle 60 BAUAMT 32 ORDNUNGSAMT 32.1 Abt. Verkehr 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	**Nr.**	**VO/2020/3711 öffentlich**
	Datum:	28.10.2020
	Verfasser:	Groth, Jan Rittemann, Peter

Arbeitsprogramm für die Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.11.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft beschließt das vorgelegte Arbeitsprogramm für die Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Wismar, als Bestandteil der Aufgabenstellung für das zweistufige europaweite Ausschreibungsverfahren.

Begründung:
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Wismar ist ein geeignetes Planungsbüro im Rahmen eines zweistufigen europaweiten Ausschreibungsverfahrens vertraglich zu binden. Im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens wurde ein Vorschlag eines Arbeitsprogrammes aufgestellt. Dieser Vorschlag beinhaltet neben den grundlegenden Arbeitsschritten auch alle wesentlichen Handlungsfelder sowie die wichtigen Beteiligungs- und Kommunikationsformate. Darüber hinaus wurden wichtige Datengrundlagen und die Ausgangssituationen eingearbeitet.
Das vorgelegte Arbeitsprogramm soll qualifizierten Bietern als Grundlage dienen, den Leistungsumfang in Qualität und Quantität zu beschreiben und auf dieser Grundlage ein konkretes Leistungsangebot innerhalb des Bieterwettbewerbes abzugeben.
Ich bitte die Bürgerschaft um Beschluss dieses Arbeitsprogrammes, um die weiteren Schritte auf dem Weg zum Verkehrsentwicklungsplan einleiten zu können.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Vorschlag Arbeitsprogramm VEP

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HANSESTADT
Wismar

VEP Wismar
Vorschlag zum Arbeitsprogramm

IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme
Büro Dresden - Alaunstraße 9 - 01099 Dresden
Tel.: (0351) 21 11 4-0 - Fax: (0351) 21 11 4-11
dresden@ivas-ingenieure.de - www.ivas-ingenieure.de

0. Vorbemerkungen

Der nachfolgende inhaltliche Vorschlag für ein Arbeitsprogramm für den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Wismar beruht einerseits auf der ersten Projektskizze vom Juni 2020 und andererseits auf den Abstimmungen der gemeinsamen Beratung mit der Stadtverwaltung Wismar vom 7. August 2020. Die nachfolgenden Textbausteine beschreiben inhaltlich die Aufgabe des VEP und sollen in dieser Form (nach entsprechender Überarbeitung auf der Grundlage der Hinweise der Stadt Wismar) den in einem Teilnahmewettbewerb qualifizierten Bietern als Grundlage für ein konkretes Leistungsangebot übergeben werden.

1. Veranlassung und Ausgangssituation

Die Hansestadt Wismar hat erstmalig in den Jahren 1995 bis 1997 einen Verkehrsentwicklungsplan erarbeiten lassen. Dieser wurde zwar einerseits nicht formal durch die Bürgerschaft beschlossen, bildete aber die Grundlage für die Entwicklung des Verkehrssystems mit deutlicher Ausrichtung auf die Verkehrsinfrastrukturen. In den Folgejahren konnten wichtige Maßnahmen aus dem VEP realisiert werden, die insbesondere dazu führten, dass die Hansestadt Wismar heute über ein weitgehend leistungsfähiges Straßennetz verfügt. Aufbauend auf den erwarteten verkehrlichen Wirkungen der Großmaßnahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit – hier sind vor allem die A 20 sowie die A 14 zu nennen – wurden weitere wichtige Maßnahmen konzipiert. Insbesondere sind zu benennen:

- Osttangente in Verlängerung der A 14 (Zubringer Haffeld/ Poel) → realisiert
- Westtangente der B 106 mit Anbindung Lübsche Burg → realisiert
- ZOB an der Bahnhofstraße → realisiert
- Verschiedene Verkehrslösungen im Altstadtbereich → realisiert
- Straßenunterführung Poeler Straße → in Bau

In den vergangenen Jahren wurde der ruhende Verkehr im Innenstadtbereich vollständig neu geordnet. Auf der Grundlage eines umfassenden Konzeptes wurde die Bewirtschaftung im Altstadtbereich und an dessen Peripherie erheblich ausgeweitet. Das statische Parkleitsystem wurde in diesem Zusammenhang 2017 fortgeschrieben. Das Konzept wurde zweifach evaluiert und fortgeschrieben und scheint in seinen Grundzügen auch weiterhin zukunftsfähig zu sein. Dies schließt jedoch eine Weiterentwicklung des Konzeptes unter Berücksichtigung der aktuellen und ggf. weiteren zukünftigen Herausforderungen nicht aus.

Mit der Niederlassung des Stammsitzes des neuen Werftenverbundes MV-Werften GmbH in Wismar und den daraus resultierenden Absichten zur Entwicklung der Wismarer Werft ergaben sich 2017 plötzlich neue verkehrliche Anforderungen. Diese wurden in einer Untersuchung zum maritimen Wirtschaftsstandort Wismar vertieft, welche neben Aussagen zum Bereich der Werft und des Westhafens auch das Hafffeld mit betrachtete.

Aus dieser Untersuchung resultieren ebenfalls Maßnahmen mit gesamtstädtischer Bedeutung, von denen insbesondere der Neubau der Tangente B 1 (zusätzliche Anbindung der Werft über den Knotenpunkt An der Lübschen Burg/ Lübsche Straße) hervorzuheben ist. Darüber hinaus wird in der Werft ein betriebliches Mobilitätsmanagement etabliert, welches vor allem eine Erhöhung des Umweltverbundes an den Wegen von und zur Werft zum Ziel hat. Bezüglich des ÖPNV wurde durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als Vorhabensträger in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar eine mittlerweile vorliegende Potenzialanalyse für den Stadtbusverkehr erstellt, die zu einem Stadtbuskonzept fortgeschrieben werden soll (nicht Bestandteil der Aufgabenstellung, sondern separates Vorhaben des Landkreises Nordwestmecklenburg).

Trotz dieser umfassenden Aktivitäten ergeben sich zahlreiche Fragestellungen, deren Beantwortung bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen und Strategien sinnvollerweise in einem integrierten Verkehrsentwicklungsplan für das Stadtgebiet der Hansestadt Wismar zusammenzuführen sind. Dieses ist Gegenstand der nachfolgenden Aufgabenstellung. Insbesondere erwartet der Auftraggeber Antworten auf folgende Fragestellungen:

- Mit welcher Entwicklung von Mobilität und Verkehr kann in den nächsten Jahren gerechnet werden? Welchen Einfluß darauf haben allgemeine Trends (z.B. aktuelle technische Entwicklungen) sowie die konkrete Stadtentwicklung?
- Wie sind die Wismarer derzeit mobil und welche Potenziale für die verstärkte Nutzung des Umweltverbundes werden für die Zukunft gesehen?
- Mit welchen Maßnahmen kann die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes gewährleistet und z.B. die Überlastung des Altstadtringes vermieden werden?
- Wie kann auf dem nördlichen Innenstadtring ein flüssiger aber ebenso verträglicher Verkehrsablauf organisiert werden (Reduktion der Trennwirkung zwischen Altstadt und Hafen)?
- Welche öffentlichen Räume bedürfen einer dringenden Umgestaltung?
- Welche Leistungsfähigkeitsengpässe entstehen in der Prognose und wie ist darauf zu reagieren?
- Wie ist das Radverkehrsnetz zu entwickeln? Welche weiteren Maßnahmen dienen der Stärkung des Alltagsradverkehrs?
- Welche speziellen touristischen Anforderungen sind im Radverkehr zu berücksichtigen?
- Mit welchen Maßnahmen können die maßgeblichen Fußgängerachsen weiter gestärkt werden (Querungshilfen, Barrierefreiheit, Stadtoasen als Aufenthaltsbereiche, ...)
- Entspricht der derzeitige ÖPNV auch den zukünftigen Anforderungen?
- Welche besonderen Anforderungen an Mobilität und Verkehr bestehen im Altstadtbereich?
- Können in der Altstadt Ansätze innovativer City-Logistik praktiziert werden?
- Wie ist ein verträgliches Miteinander aller Verkehrsarten im Innenstadtbereich noch besser zu organisieren?
- Gibt es weitere Entlastungsmöglichkeiten der Innenstadt?
- Wie kann die Verwaltung (einschließlich der Eigenbetriebe) Vorreiter bei innovativer Mobilität sein (elektr. Dienstfahrräder, Nutzung Car-Sharing, ...)?

Diese Fragen stellen nur eine erste Übersicht der aufgelaufenen Problemstellungen dar. Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er auf der Grundlage der Analysen, Bewertungen und Prognosen weitere relevante Problemstellungen herausarbeitet und dafür Lösungsansätze entwickelt.

2. Struktur des Arbeitsprozesses und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Struktur der Bearbeitung des VEP ist folgendermaßen vorgesehen:



Grafik 1: Prozessbeteiligte

Das ***Bearbeitungsteam*** besteht aus dem Baumt als Vertreter des Auftraggebers, der bereits gebundenen Projektsteuerung/ Verfahrensmoderation und dem Auftragnehmer. Die Kontrolle der zielgerichteten Bearbeitung des VEP erfolgt innerhalb von internen Beratungen des Bearbeitungsteams. Diese werden in einem Abstand von einem bis maximal drei Monaten im kleinen Kreis durchgeführt (variiert im Laufe der Bearbeitung). Maßgebliche Inhalte sind im Regelfall:

- Kontrolle des bisherigen Arbeitsstandes
- Fachlich inhaltliche Diskussion und Austausch mit dem Auftraggeber
- Vorbereitung anstehender Veranstaltungen (begleitender Arbeitskreis/ Öffentlichkeit)
- Auswertung der Veranstaltungen/ Ableitung von Festlegungen für den weiteren Prozess

Der Auftragnehmer hat über die Projektlaufzeit von zunächst 10 Beratungen auszugehen.
Im ***begleitenden Arbeitskreis*** sind Verbände, Akteure, ausgewählte Bürger, aber auch Vertreter der Kommunalpolitik vertreten (ca. 25 Personen). Hier werden unter Leitung des Projektsteuerers/ Moderators maßgebliche Ergebnisse und Zwischenschritte durch den Auftragnehmer vorgestellt und diskutiert sowie Anregungen/ Empfehlungen für die weitere Bearbeitung gegeben. Für den Arbeitskreis ist über die Projektlaufzeit von sechs Zusammenkünften mit einer Dauer von

ca. drei Stunden auszugehen. Der Auftragnehmer ist zumindest mit dem Projektleiter oder ausnahmsweise seinem Stellvertreter und thematisch relevanten Mitarbeitern zugegen und unterstützt den Moderator bei der Protokollierung der Ergebnisse.

Reine verwaltungsinterne Abstimmungen erfolgen im bereits etablierten ***Lenkungskreis***, in welchem alle relevanten Ämter vertreten sind. Es sind jedoch Zuarbeiten zu erforderlichen Entscheidungen zu gewährleisten. Bei Bedarf und auf Anforderung des AG ist auch die Teilnahme erforderlich. Dafür sind optional die Kosten für die Teilnahme an einem Termin inkl. der dafür erforderlichen Aufwendungen, Reise- und Nebenkosten etc. zu benennen.

Die ***Information der Bürgerschaft*** erfolgt grundsätzlich durch die Verwaltung. Für die Unterstützung der Verwaltung sind durch den Auftragnehmer voraussichtlich vier Termine in der Bürgerschaft bzw. ihren Ausschüssen vorzusehen (Vorstellung von Zwischenständen bzw. Ergebnissen). Für die Teilnahme an zusätzlichen Terminen (auf Anforderung des AG) sind die Aufwendungen je Termin inkl. der dafür erforderlichen Aufwendungen, Reise- und Nebenkosten etc. optional zu benennen.

Bei Einrichtung eines begleitenden Arbeitskreises ist eine ***Beteiligung der breiten Öffentlichkeit*** unentbehrlich. Die Beteiligung zum Gesamt-VEP soll in Form einer Auftaktveranstaltung (erste Analysen, Prozessgestaltung, Ziele des VEP, Erwartungen der Bürger), einer Veranstaltung zu maßgeblichen Strategien und Maßnahmen („Ideenaustausch") sowie einer Abschlussveranstaltung (Ergebnisvorstellung) durchgeführt werden. Die Moderation erfolgt durch die externe Projektsteuerung. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Veranstaltungen den fachlichen Input aus dem Bearbeitungsprozess heraus zu organisieren (ein oder mehrere Vorträge), Informationsmaterialien zu erstellen (Plakate/ Faltblätter), aktiv an der Diskussion teilzunehmen und den Moderator bei der Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen. Zusätzlich zu den drei Veranstaltungen sind mindestens zwei weitere Veranstaltungen/ Workshops einzuplanen, die sich thematisch der Altstadt widmen. Die Moderation der Veranstaltungen erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

Alle Veranstaltungen sind mit einem Zeitfenster von ca. drei Stunden am späten Nachmittag/ frühen Abend einzuplanen. Es steht dem Bieter frei, weitere Veranstaltungen/ Beteiligungsformate anzubieten.

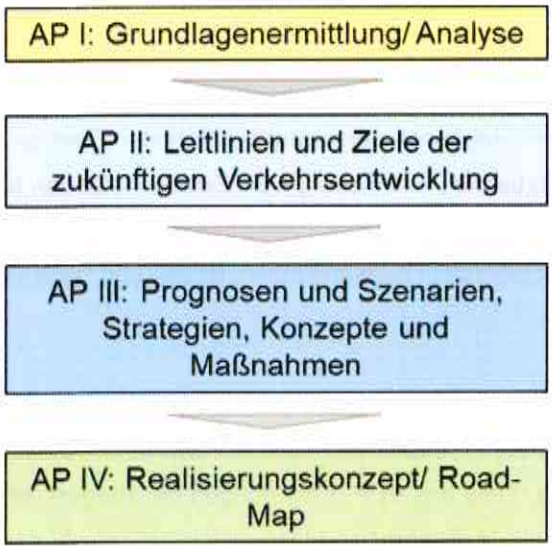
Die Organisation/ Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Veranstaltungen sowie ggf. von Tagungsgetränken etc. obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber.

Es werden vom Bieter Hinweise dazu erwartet, wie die Öffentlichkeitsarbeit auch bei eventuellen Corona-bedingten Einschränkungen durchgeführt werden kann.

3. Arbeitsprogramm

3.1 Grundsätzliches

Das Arbeitsprogramm gliedert sich in vier inhaltliche Arbeitspakete sowie weitere Arbeitspakete mit rein formalen Bestandteilen. Die anzubietenden Leistungen sind grundsätzlich in dieser Struktur zu gliedern. Es ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen. Dabei erfolgt die Beauftragung der AP III und IV erst nach Vorliegen des Beschlusses zu AP II Leitlinien und Ziele.



3.2 Arbeitspaket I – Grundlagenermittlung/ Analyse

Arbeitspaket I beinhaltet zunächst die Aufarbeitung aller Grundlagen für den VEP Dazu gehören insbesondere Stadt- und Bevölkerungsentwicklung, Flächennutzung, Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus, etc. Die Beschreibung der aktuellen Situation zu Mobilität und Verkehr umfasst die Erarbeitung von Analysen zu den verschiedenen Verkehrsträgern und weiteren Aspekten/ Handlungsfeldern. Dazu hat sich der Auftragnehmer hat sich einen planerischen Überblick über die verkehrliche Bestandssituation hinsichtlich Mobilität und Verkehr zu verschaffen, bei Erfordernis ergänzende Verkehrserhebungen durchzuführen und die bestehende Situation umfassend zu bewerten. Im Ergebnis ist ein Defizitkatalog aufzustellen und maßgebliche Handlungserfordernisse herauszuarbeiten, die zum späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Ziele und Prognosen weiter ergänzt werden. Dabei ist der Besonderheit der Hansestadt Wismar als touristischen Schwerpunkt mit besonderen saisonalen Herausforderungen und der Besonderheit des UNESCO-Welterbes der historischen Altstadt gebührend Rechnung zu tragen.

Zu den einzelnen Schwerpunkten der Analysen können folgende Hinweis gegeben werden:

Grundfragen der Mobilität

Die letztmalige Erfassung der Mobilität der Bewohner der Hansestadt Wismar fand 1995 im Rahmen der Erarbeitung des damalige VEP statt. Mit dem VEP 2035 sollen auch die Grundlagen der Mobilität im Rahmen einer Haushaltbefragung zum Mobilitätsverhalten erneuert werden. Dabei wird größter Wert auf die Qualitätssicherung der Befragung, die Erzielung einer ausreichenden Stichprobe, einer weitgehenden Vergleichbarkeit der (Kern-) Ergebnisse mit dem System repräsentativer Verkehrserhebungen (SrV) 2018 gelegt. Methodische Abweichungen in der Befragungsdurchführung sind mit entsprechender Begründung möglich. Hierzu wird eine kurze prägnante Beschreibung seitens des Bieters erwartet.

Optional sind vom Bieter separate Bausteine zur Erfassung der Mobilität von Pendlern und Urlaubern anzubieten. Diese sollten sich nicht in der Beschreibung der Mobilität erschöpfen, sondern auch Einstellungen/ Motivationen zur Verkehrsmittelwahl beinhalten, um gezielte Ansatzpunkte für eine veränderte Verkehrsmittelwahl herausarbeiten zu können. Dabei ist jedoch darauf zu achten, die Befragungen nicht zu überfrachten.

Fußgängerverkehr

Im Rahmen des VEP sind die wichtigsten Achsen für den Fußgängerverkehr insbesondere hinsichtlich der Aspekte Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit herauszuarbeiten und zu analysieren. Diese beziehen sich auf den Schwerpunkt Innenstadt, jedoch sollte die Methodik so angelegt werden, dass weitere besonders wichtige Achsen ebenfalls erkannt und analysiert werden. Dabei wird aber keine flächendeckende Aufnahme der Verkehrsanlagen für den Fußgängerverkehr für die Gesamtstadt oder die Altstadt erwartet. Der Bieter soll im Angebot aufzeigen, wie er entsprechende Informationen zu gewinnen gedenkt.

Radverkehr

Die Qualifizierung des Radverkehrsnetzes und seine Verknüpfung mit der Region sowie die Aufwertung des Radverkehrs in seiner Gesamtheit stellen einen wichtigen Schwerpunkt des VEP dar. Dementsprechend wird eine differenzierte Analyse und Bewertung erwartet, die sowohl das Radverkehrsnetz als auch alle anderen radverkehrsrelevanten Aspekte umfasst. Seitens des Bieters ist darzulegen, wie er gedenkt maßgebliche Akteure und/ oder die Öffentlichkeit in die Bestandsanalyse und Bewertung so einzubeziehen, dass sie ihr örtliches Wissen einbringen können und auch an der Konzepterarbeitung teilhaben. Das Netz ist differenziert zu erfassen und in seiner Bedeutung gemäß Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) darzustellen. Auch eine Erfassung maßgeblicher Abstellanlagen an wichtigen Orten wird erwartet. Für besonders wichtige mit dem AG abgestimmte Radverkehrsachsen sind die erkannten Probleme in einem Übersichtslageplan zu verorten.

Öffentlicher Personennahverkehr

Für den ÖPNV wurde 2019 eine differenzierte Potenzialanalyse für den Stadtbusverkehr durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erstellt, in welcher auf der Grundlage differenzierter raumstruktureller und verkehrlicher Analysen verschiedene Varianten eines zukünftigen Liniennetzes entwickelt wurden. Im Rahmen der Erarbeitung des VEP sind diese Aufarbeitungen zu sichten und auf ihre Passfähigkeit zu den zukünftigen Entwicklungen bis 2035/ 2040 sowie den im Rahmen des VEP zu entwickelnden integrierten Strategien und Maßnahmen abzugleichen.

Straßennetz und fließender Kfz-Verkehr

Die Analysen zum Straßennetz und zum Kfz-Verkehr erfolgen unter vergleichsweise schwierigen äußeren Rahmenbedingungen. Im Zuge der Poeler Straße wird eine Unterführung unter die Bahngleise errichtet, wodurch die Poeler Straße für den Bearbeitungszeitraum voll gesperrt ist. Zudem ist die Hochbrücke im Zuge der Landesstraße L 12 für Lkw > 12 t seit einigen Jahren gesperrt. Ein Neubau der Brücke befindet sich in Vorbereitung, kann aber zeitlich noch nicht terminiert werden.

Deshalb sollen die Analysen auf einen weitgehend ungestörten Netzzustand aus 2015/ 2016 zurückgreifen (mit Ausnahme der Tonnagebeschränkung der Hochbrücke), der durch umfangreiche Verkehrszählungen dokumentiert ist. Für ergänzende Verkehrszählungen im Hauptverkehrsstraßennetz ist ein optionales Angebot je Knotenpunkt/ Querschnitt vorzulegen (pauschal über jeweils 12/ 24 Stunden mit Erfassung aller Verkehrsarten außer Fußgängern).

Die Verkehrszählungen wurden seinerzeit zum Aufbau und zur Kalibrierung eines Verkehrsmodells für Wismar genutzt, welches für die Bearbeitung des VEP Wismar indirekt zur Verfügung steht. Das Verkehrsmodell wurde durch das Ingenieurbüro Klaeser in Waren erstellt, welches auch die weiterführenden Berechnungen übernimmt. Dem Auftragnehmer werden zunächst folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zähldaten in Rohform (ggf. Nachbearbeitung erforderlich)
- Verkehrszelleneinteilung
- Strukturdaten der Verkehrszellen in Analyse und Prognose 2030 (insbesondere Einwohner und Beschäftigte)
- Belastungspläne des Straßennetzes 2016 (DTV w5 und SV w5)
- Auswertungen zu Verkehrsströmen (Quantifizierung Binnen-, Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr sowie bis zu fünf Stromspinnen für vom Auftragnehmer benannte Querschnitte)
- Belastungspläne des Straßennetzes 2030 für den Prognosenullfall 2030 und den Vorzugsplanfall mit Tangente B1 aus der Untersuchung zum maritimen Wirtschaftsstandort

Leistungsfähigkeitsanalysen (sofern nicht bereits in den vorhergehenden Untersuchungen erfolgt) können auf der Grundlage der Zähldaten und bei Erfordernis auch durch Bereitstellung von Knotenpunktbelastungen aus dem Modell erfolgen.

Die Leistungen zum Straßennetz enthalten die im Allgemeinen im Rahmen eines VEP erforderlichen Analysen und Bewertungen, insbesondere sind zu benennen (nicht abschließend):

- Beschreibung des grundsätzlichen Straßenzustandes und des Netzausbaus
- Funktionale Gliederung/ Einstufung nach RIN
- Verkehrsorganisation und Ausstattung (einschließlich Darstellung gebietsbezogener Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigter Bereiche)
- Verkehrsmengen
- Erkennbare Konflikte mit umweltbezogenen Zielstellungen (insbesondere Lärm)
- Leistungsfähigkeitsdefizite
- Verträglichkeitskonflikte (insbes. mit dem Fuß und Radverkehr) und Verkehrssicherheit
- Konflikte des öffentlichen Raumes mit den verkehrlichen Funktionen, etc.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr in der Altstadt und an ihrer Peripherie ist aufbauend auf umfangreichen Analysen der Nutzung und Auslastung im Jahr 2005 ein Parkraumkonzept entwickelt und sukzessive umgesetzt worden. Dieses umfasste insbesondere eine räumlich differenzierte Priorisierung von Nutzergruppen, daraus resultierend die flächendeckende Bewirtschaftung im Altstadtbereich und an seiner Peripherie sowie ergänzende Maßnahmen zur Kompensation verschiedener Wirkungen. In den Folgejahren wurde eine zweifache Evaluierung mit umfangreichen Erhebungen vorgenommen, in deren Ergebnis insbesondere Neufestlegungen zu den Saisonzeiten und Gebührenanpassungen erfolgten. Unabhängig von dieser Aufgabe ist beabsichtigt, ein dynamisches Parkleitsystem in der Hansestadt Wismar zu etablieren.

Aufgabe im Rahmen des VEP ist es insbesondere, eine erneute Evaluierung durchzuführen, wofür in der Analyse die Auslastung der Altstadt (differenziert nach einzelnen Straßenabschnitten) und der peripheren Stellplätze im Zeitbereich 06.00 bis 21.00 Uhr zu erfassen ist, sowohl an einem Normalwerktag als auch an einem Werktag in den Sommerferien. Darüber hinaus sind an einem Sonnabend in den Ferienzeiten ergänzende Erhebungen durchzuführen.

Die Analysen sollen einen Vergleich mit den vorhergehenden Auswertungen ermöglichen. In der Summe sind in der Altstadt und ihrem Umkreis ca. 3.500 Stellplätze zu erfassen. Es wird davon ausgegangen, dass Kennzeichenerhebungen im ruhenden Verkehr nicht erforderlich sind, da außer den Bewohnern keine Dauerparker mehr in der Altstadt vorhanden sein dürften. Analysen zur Dauer der Parkvorgänge sind ausschließlich auf der Grundlage der Parkscheinverkäufe sowie der Daten der Kassenautomaten der Parkhäuser/ beschrankten Parkplätze vorzunehmen. Neben dem eigentlichen Altstadtbereich werden auch Aussagen für weitere potenzielle Problembereiche erwartet.

Maritimer Verkehr mit seinen Auswirkungen

Es sind die besonderen Belange des durch den Schiffs-, Fähr-, Kreuzfahrt- und Werftverkehrs induzierten Verkehrs zu berücksichtigen und qualitativ zu beschreiben.

Verkehrssystemmanagement/ Mobilitätsmanagement/ innovative Ansätze

Die Analyse soll auch dieses Themenfeld überstreichen, auch wenn sich hier voraussichtlich nur wenige Ansatzpunkte im Bestand ergeben. Vom Bieter werden Vorschläge dazu erarbeitet, wie er sich einen Überblick über den Stand des betrieblichen Mobilitätsmanagements in großen Wismarer Unternehmen sowie sonstige Ansätze des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements verschaffen kann.

Untersuchungsschwerpunkt Altstadt

Die als UNESCO-Welterbe eingestufte Altstadt ist vertiefend zu untersuchen. Hier liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu den Verkehrsmengen und Verkehrsströmen vor. Idealerweise werden Querschnittzählungen und Kennzeichenerfassungen des fließenden Kfz-Verkehrs so miteinander kombiniert, dass Aussagen sowohl zu den Verkehrsbelastungen der zu- und abführenden Straßen als auch zu eventuellen Durchgangsverkehrsströmen in ausgewählten Relationen vorliegen (maximal fünf Querschnitte für die Kennzeichenerfassung). Die Verkehrszählungen sollen weitgehend einen Zeitraum von 06.00 bis 19.00 Uhr abbilden (zumindest an den Querschnitten der Kennzeichenerfassung), für weitere Querschnitte sind Zählungen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr ausreichend. Die Zählungen sind an einem Normalwerktag und an einem Werktag in den Sommerferien durchzuführen, die Kennzeichenerfassung nur an einem Normalwerktag. Bei den Zählungen sind die verschiedenen Fahrzeugarten mit zu erfassen, dabei wird auch großer Wert auf die Erfassung des Radverkehrs gelegt. Neben den Zufahrtsstraßen sollte auch die Südseite des Marktes mit erfasst werden. Eine Zählstelle ist als 24-Stunden-Zählstelle anzulegen, so dass Ganglinien generiert und Hochrechnungen vorgenommen werden können.

Bei den konzeptionellen Ausarbeitungen wird es u.a. auch um die Frage gehen, ob moderne Konzepte der City-Logistik (Mikro-Depots und Verteilung über Lastenfahrräder/ Elektrokleinstfahrzeuge) in der Altstadt von Wismar etabliert werden können. Deshalb ist seitens des Bieters im Angebot darauf einzugehen, mit welchen methodischen Ansätzen der derzeitige Lieferverkehr in seiner Größenordnung sowie zeitlichen und räumlichen Verteilung erfasst werden kann. Ggf. ist hier eine direkte Ansprache der Gewerbetreibenden in der Altstadt hilfreich.

Bewertung und Ableitung von Herausforderungen

Die Erkenntnisse aus den Analysen sind in einem Defizitkatalog zusammenzustellen. Die erkannten Herausforderungen für die Erarbeitung der Strategien, Konzepte und Maßnahmen des VEP sind zusammenzustellen. Die Ergebnisse des Arbeitspaketes I sind in einem eigenen Zwischenbericht zusammenzustellen.

3.3 Arbeitspaket II – Leitlinien und Ziele

Unter Berücksichtigung der bereits in der Analyse erkannten Mängel sowie der zukünftigen Herausforderungen sind Leitlinien und Ziele für die Entwicklung von Mobilität und Verkehr in Wismar zu entwickeln. Dabei sind die grundlegenden Zielstellungen der 3. ISEK-Fortschreibung sowie ggf. weiterer Rahmenpläne aufzugreifen und für den Bereich Verkehr weiter zu differenzieren.

Die Ziele sind jeweils mit geeigneten Kriterien bzw. Indikatoren zu untersetzen, anhand derer bei zukünftigen Evaluierungen die Umsetzung des VEP und die Einzelzielerfüllung beschrieben werden können. Die Ziele sind mit dem begleitenden Arbeitskreis zu diskutieren und sollen durch die Bürgerschaft als Grundlage für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Maßnahmen beschlossen werden.

3.4 Arbeitspaket III – Prognosen und Szenarien, Strategien, Konzepte und Maßnahmen

Im Arbeitspaket III sind zunächst die Grundlagen der bereits erarbeiteten ***Verkehrsprognose*** hinsichtlich ihrer weiteren Verwendbarkeit zu prüfen (Bereitstellung der Strukturdaten aus dem bisherigen Verkehrsmodell durch den AG). Insofern sich das Erfordernis einer Aktualisierung ergibt, sind die strukturellen Grundlagen in Abstimmung mit dem AG zu überarbeiten (Strukturdatensätze für Bevölkerung nach Verkehrszellen und Arbeitsplätzen nach Verkehrszellen). Die Überarbeitung der Nachfrageprognose selbst wird durch die Stadtverwaltung separat bei Dritten beauftragt. Die Ergebnisse werden dem Auftragnehmer in Form eines aktualisierten Prognosenullfalles zur Verfügung gestellt.

Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass Strukturdatenszenarien entstehen, also unterschiedliche Bebauungsstrukturen zu betrachten sind. Unabhängig davon wird dem Bieter frei gestellt, die Entwicklung und Diskussion von Szenarien als Planungsinstrument anzubieten (ggf. als optionaler Baustein). Dabei kann auch nach im Verkehrsmodell zu berechnenden oder rein qualitativ zu diskutierenden Szenarien unterschieden werden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den Arbeitspaketen I und II sowie den Prognosen (und ggf. Szenarien) sind schließlich für alle relevanten Handlungsfelder integrierte Strategien, Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln. Dieser Teil stellt den umfangreichsten bei der Erarbeitung des VEP dar. Es sind Teilkonzepte nach Verkehrsarten/ Handlungsfeldern zu konzipieren und

schließlich zu einem integrierten Gesamtkonzept zusammenzuführen. Insbesondere werden Aussagen zu folgenden Aspekten (nicht abschließend!) erwartet, wobei die durch den VEP zu beantwortenden Fragestellungen zu beachten sind:

- → Grundsätzliche Trends der **Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung und Äußere Anbindung Wismars**
  - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hafen- und Werftentwicklung (Fahrrinne etc.)
  - Anforderungen an die zukünftige Anbindung im SPV/ SPNV
  - Hierbei ist insbesondere auch auf potenzielle touristische Entwicklungen und daraus resultierende Anforderungen einzugehen
- → Strategien und Konzepte zur Förderung des **Fußverkehrs**
  - Grundfragen der Förderung der Nahmobilität
  - Definition von gewollten und erreichbaren Standards
  - Vorschläge zur Entwicklung besonders wichtiger Fusswegeachsen (u.a. Berücksichtigung der Stadtteil-Verbindungen, großer Arbeitgeber,...)
  - Schließung von Netzlücken, Querungen des Straßenhauptnetzes Behebung sonstiger Schwachstellen etc.
  - Schulwegsicherung
  - Erweiterung der Barrierefreiheit, etc.
- → Entwicklung des **Radverkehrssystems**
  - Definition/ Ableitung des Haupt- und Nebennetzes
  - Betrachtungen zu potenziellen Radschnellwegen
  - Netzergänzungen und Schließung von Netzlücken
  - Behebung erkannter Schwachstellen
  - Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an kritischen Stellen
  - Weiterentwicklung bestehender Routen (innerhalb der Stadt sowie im Stadt-Umland-Verkehr)
  - Bereitstellung von attraktiven Abstellmöglichkeiten, Weiterentwicklung B+R-Angebot
  - Beseitigung von Nutzungshemmnissen
  - Aufzeigen von Einsatzmöglichkeiten von Lastenrädern zur Verlagerung des Liefer- und Wirtschaftsverkehrs etc.
  - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Radverkehr
  - Vorschläge für die Durchführung von Radverkehrskampagnen
  - Elektromobilität/ Potenziale des elektrischen Radverkehrs
- → **Öffentlicher Personennahverkehr**
  - Über den aktuellen Nahverkehrsplan hinausreichende Entwicklungsperspektiven
  - Konformität mit den weiteren Überlegungen des VEP
  - Prioritäten beim barrierefreien Ausbau der Haltestellen
  - Bewertung und ggf. Ergänzung der bisherigen Maßnahmen

➔ **Straßennetz und fließender Kraftfahrzeugverkehr**

- Zusammenstellung und Beschreibung des Prognosenullfalles (Netzkonfiguration)
- Bewertung der Verkehrsmengenentwicklung im Prognosenullfall (Berechnung durch Dritte und Bereitstellung der Berechnungsergebnisse für den DTV w5)
- Herausarbeitung ggf. in der Prognose entstehender Defizite
- Entwicklung von integrierten Maßnahmen zur Netzentwicklung zur Beseitigung der in der Analyse und Prognose erkannten Defizite und Problembereiche
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität
- Zusammenstellung von Netzfällen und Übergabe an das berechnende Büro (einschließlich ggf. erforderlicher Abstimmungen), Ansatz: fünf Netzfälle
- Rücknahme der Berechnungsergebnisse und Bewertung (anhand der Zielstellungen, ggf. Berechnung Leistungsfähigkeiten von Knotenpunkten, etc.)
- Entwicklung sonstiger Maßnahmenansätze für das Straßennetz (Ausbauerfordernisse, Rückbaupotenziale, Verkehrsberuhigung im Nebennetz, ...) und Darstellung in maßstäblichen Planskizzen wo sinnvoll
- Besondere Fragen des touristischen und Wirtschaftsverkehrs
- Zusammenführung der Ergebnisse zu einem Integrierten Konzept Straßennetz

➔ **Ruhender Verkehr**

- Grundsätzliche Ansätze zur Fortschreibung des Parkraumkonzeptes für die Altstadt (keine differenzierte Fortschreibung, dies bliebe einem Folgeprojekt vorbehalten)
- Herausarbeitung derjenigen Gebiete, für die ggf. eigene Parkraumkonzepte zu erstellen sind → Benennung der jeweiligen Zielstellungen und Ansätze
- Zukünftige Bedeutung für Park- und Ride in Wismar
- Potenziale für Park&Ride

➔ **Verkehrssystemmanagement/ Mobilitätsmanagement/ innovative Ansätze**

- Strategien zur vernetzten Steuerung der Verkehrsströme unter besonderer Berücksichtigung der Schwankungen im Urlaubsverkehr
- Empfehlungen zu LSA-Steuerungen und Möglichkeiten des Einsatzes Verkehrsrechner
- Etablierung von Sharing-Systemen
- Empfehlungen und Maßnahmen zur stärkeren Etablierung des Mobilitätsmanagements
- Besondere Anforderungen an die Verwaltung als Vorreiter im Mobilitätsmanagement
- Strategie Ladeinfrastrukturen für die Elektromobilität
- Technische Möglichkeiten und Einsatzmöglichkeiten Wechselwegweisung
- Sonstige innovative Ansätze

➔ **Maritimer Verkehr und dessen Auswirkungen**

- Allgemeine Ansätze zur Abwicklung und Darstellen von Maßnahmenansätze der durch den maritimen Verkehr erzeugten Verkehre

➔ **Fokus Historische Altstadt**

- Möglichkeiten der weiteren Entlastung und Verkehrsberuhigung im Altstadtkern
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion
- Entwicklung eines Konzeptes zur City-Logistik mit innovativen Elementen (Lastenräder, Elektrofahrzeuge, Mikrodepots, ...)
- Aufwertung ausgewählter öffentlicher Räume
- Maßnahmen zur Erhöhung Verträglichkeit und Miteinander der Verkehrsarten im Altstadtkern sowie zur Regulierung von Unverträglichkeiten

3.5 Arbeitspaket IV – Realisierungskonzept/ Road-Map

Die in AP III entwickelten Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Zielbeiträge zu den in AP II herausgearbeiteten Zielen zu bewerten, mit Zeithorizonten und groben Kosten zu versehen, zu ordnen und zu priorisieren. Mit dem Realisierungskonzept soll der Kommunalpolitik und der Verwaltung ein Instrument an die Hand gegeben werden, welches in kompakter Form eine schnelle Übersicht über die aktuellen und kommenden Aufgaben, Maßnahmen und Projekte ermöglicht.

Im Arbeitspaket IV ist zudem ein Konzept für das Monitoring/ Evaluierung des VEP zu entwickeln, um die Kontrolle der Umsetzung zu ermöglichen und die eintretenden Wirkungen mit den Zielen des VEP abzugleichen.

3.6 Mitwirkung an Terminen/ Öffentlichkeitsarbeit

In der Kalkulation ist zunächst von folgenden Terminen auszugehen:

- bis zu 10 Arbeitsberatungen beim Auftraggeber (davon je 5 in den Stufen I/ II und den Stufen III/ IV)
- vier Termine zur Vorstellung von Arbeitsergebnissen/ Mitwirkung an der Beschlussfassung in der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen (davon je 2 in der Stufe II und der Stufe IV)
- sechs Termine im begleitenden Arbeitskreis (davon je 3 in den Stufen I/ II und den Stufen III/ IV)
- drei Öffentlichkeitstermine für den Gesamt-VEP (davon einer in den Stufen I/ II und zwei den Stufen III/ IV)
- zwei workshopartige Termine zum Untersuchungsgebiet Altstadt (davon je 1 in den Stufen I/ II und den Stufen III/ IV)

Es sind die Kosten je Termin anzugeben. Abgerechnet wird nach tatsächlicher Teilnahme an den Terminen.

Die Organisation von Räumlichkeiten, die Einladung sowie eventuelles Catering sind nicht Aufgabe des Auftragnehmers.

3.7 Sonstige Materialien

Für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sind vom AN folgende Materialien zu erstellen:

- drei Faltblätter im Format A4/ C6
- zwei Roll-ups zu grundsätzlichen Aspekten des VEP
- je zwei Plakate spezifisch zusammen gestellte im Format A0 für die drei Phasen der Bürgerbeteiligung (sechs Plakate)

Vorgaben zum Corporate Design erfolgen seitens des Auftraggebers. Es sind jeweils die Einzelkosten (je Faltblatt/ Roll-up/ Plakat) anzugeben.

3.8 Berichtslegung/ Dokumentation

Vom Auftragnehmer werden folgende Berichte erwartet:

- Bericht zur Methodik der Haushaltbefragung und den ausführlichen Ergebnissen (tabellarisch/ grafisch)
- Separater „Mobilitätssteckbrief" mit Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten der Haushaltbefragung in allgemeinverständlicher Form
- Gesonderter Evaluierungsbericht zum ruhenden Verkehr
- Teilbericht AP I - Grundlagen/ Analyse (mit gekürzten Ergebnissen der Haushaltbefragung und der Ergebnisse der Evaluierung ruhender Verkehr)
- Teilbericht AP II – Leitlinien und Ziele
- Teilbericht AP III – Prognosen und Szenarien, Strategien, Konzepte und Maßnahmen
- Teilbericht AP IV – Realisierungskonzept

Alle Berichte sind als Vorabexemplar analog zweifach und als pdf vorzulegen und auf der Grundlage der Hinweise des AG bis zur Endfassung zu überarbeiten. Die Aufwendungen für die Berichtslegung sind in die einzelnen Arbeitspakete einzurechnen.

4. Sonstige Hinweise

4.1 Nutzung des Verkehrsmodells

Im Rahmen der Erarbeitung des „Verkehrskonzeptes zur Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes Wismar" wurde bereits ein Verkehrsmodell verwendet, welches durch Fortschreibung eines im Auftrag der Straßenbauverwaltung erstellten Verkehrsmodelles entstand. Dieses Modell liegt beim Ingenieurbüro Klaeser in Waren/ Müritz vor und ist nicht für Dritte frei verfügbar. Zur Aktualisierung der Prognose und der Berechnung von Netzfällen werden durch das Ingenieurbüro Klaeser folgende Leistungen als Zuarbeit zum VEP erbracht:

- Bereitstellung der Verkehrszelleneinteilung und der Strukturdaten
- Zuarbeit von Verkehrsstromauswertungen und Stromspinnen im beschriebenen Umfang

- Überarbeitung der Verkehrsprognose (falls erforderlich) und Übergabe des Prognosenullfalles als Belastungsplot DTV w5
- Ggf. Berechnung von Szenarien (ohne Strukturdatenänderung/ mit Änderung von modalen Einflüssen/ besonderen Festlegungen)
- Berechnung von bis zu fünf Netzfällen für Maßnahmen im Straßennetz und Übergabe der Ergebnisse als Belastungsplot DTV w5 sowie als Differenzplot zum Prognosenullfall

4.2 Übergabe der Unterlagen

Die Unterlagen und Ergebnisse sind in folgender Form dem Auftraggeber zu übergeben:

- Die Berichte sind jeweils dreifach in Papierform sowie digital als ungeschützte pdf-Datei zu übergeben.
- Die Ergebnisse der Haushaltbefragung sowie von Verkehrserhebungen sind als Excel-Dateien zu übergeben.
- Netzbezogene Darstellungen (Haupt- und Nebennetz des Radverkehrs, RIN-Einstufung Straßennetz) sind so zu erarbeiten und zurückzuführen, dass sie im Erfassungssystem (Archikart, CAIGOS) der Hansestadt Wismar unkompliziert und koordinatentreu mit allen Informationen eingelesen werden können

4.3 Honorarermittlung

Die Honorarermittlung soll durch den Bieter nach Einzelpositionen getrennt erfolgen und dargelegt werden. Die Zusammenfassung nach Arbeitspaketen ist gemäß beigefügtem Formblatt einzureichen. Dabei sind auch die Stundensätze für die verschiedenen Kategorien der Bearbeiter anzugeben.

4.4 Nebenkosten

Für die angebotenen Leistungen sind alle erforderlichen Nebenkosten aufzuführen. Diese können pauschal oder als Prozentsatz ermittelt werden, ggf. auch mit einer gemischten Kalkulation.

4.5 Kriterien zur Bewertung des Teilnahmeantrages und des Angebotes

In die Bewertung des Teilnahmeantrages (Stufe 1 des Verfahrens) können insbesondere folgende Aspekte eingehen:

- Nachweisen zur Einhaltung von rechtlichen Vorschriften (Mindestlohn, Ausschlussgründe etc.)
- Erklärungen zu Bietergemeinschaften bzw. Benennung von Nachunternehmern und deren Leistungsteilung
- Fachliche Leistungsfähigkeit

- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Benennung des Personals mit entsprechender Erfahrung in vergleichbaren Projekten
- Nachweis vergleichbarer Leistungen in den letzten Jahren/ Referenzprojekte

In die Bewertung des Angebotes (Stufe 2 des Verfahrens) können u. a. folgende Aspekte bewertet werden:

- Verständlicher und logischer Aufbau des Angebotes
- Personaleinsatzkonzept (interne Organisation, Qualitäts- und Terminsicherung, Projektkoordinierung etc.)
- Honorar
- Kommunikation mit Auftraggeber und weiteren Planungsbeteiligten sowie Herangehensweise Öffentlichkeitsarbeit

Im Anschluss an die Auswertung der Stufe 2 kann für ausgewählte Bieter ein Bietergespräch/ Vergabegespräch zur Aufklärung offener Fragen durchgeführt bzw. eine finale Angebotserstellung angefordert werden.

4.6 Leistungen des Auftraggebers

In der Aufgabenstellung sind verschiedene Leistungen des Auftraggebers benannt. Werden weitere Leistungen erwartet sind dies im Angebot zu beschreiben.

4.7 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber werden zu Bearbeitungsbeginn folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- ISEK
- Ergebnisse der Verkehrsmodell-Rechnungen
- Parkraumbewirtschaftungskonzept
- Maritimes Wirtschaftskonzept
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2020/3721 öffentlich**
	Datum:	11.11.2020
	Verfasser:	Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.10.-31.10.2020 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 1.808,55 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:
Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**
Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	1.808,55 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	1.808,55 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:
Spendenaufstellung 10/2020

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

11.11.2020

Amt für Finanzverwaltung

Auskunft erteilt: Frau Holdt
Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
Vom 01.10. – 31.10.2020

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	08.10.2020	HW-LEASING GMBH	Hansestadt Wismar	Spende Backsteinbaukunstkongress	61200.3799001	500,00 €
2	09.10.2020	Sparkasse Mecklenburg Nordwest	Hansestadt Wismar	Baumspende zum Weltspartag	61200.3799001	400,00 €
3	13.10.2020	Karl-Wolfgang Eschenburg, Klaus-Groth-Str. 8, 23611 Bad Schwartau	Hansestadt Wismar	Spende Stelen Wasserkunst	61200.3799001	200,00 €
4	16.10.2020	Fam. T. Hermann	Hansestadt Wismar	Sachspende Kinobesuch Kl. 4b der R.-Tarnow-GS		110,00 €
5	19.10.2020	LVM Versicherungsagentur Christian Senger	Hansestadt Wismar	Spende R.-Tarnow-GS Trinkwasserspender	61200.3799001	300,00 €
6	26.10.2020	Ilim Nordic Timber GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Sachspende Holzlatten für R.-Tarnow-GS-Klassenstufe 4 Werkunterricht		178,55 €
7	29.10.2020	Frank Pucknus	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	120,00 €
					Gesamt:	**1.808,55 €**

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Schubach, Bernhard / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2020/3615-02 öffentlich
	Datum:	16.11.2020

Weiterentwicklung des Marktplatzes der Hansestadt Wismar
Antrag / Anfrage zur Vorlage VO/2020/3615

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Marktplatz der Hansestadt Wismar soll als Herzstück der Stadt weiterentwickelt werden. Dazu soll von der Verwaltung geprüft werden, wie in der laufenden Fortschreibung des Managementplans für das UNESCO-Welterbe Altstadt Wismar und des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) die folgenden Punkte aufgenommen werden können:

1. Stärkung der Aufenthaltsqualität auf dem Markt durch mehr Grün, mehr öffentliche Sitzgelegenheiten und die Ausweitung der Außengastronomie

2. Reduktion des individuellen PKW Verkehrs

3. Eine Trinkwasserquelle an der Wasserkunst als Zitat der historischen Funktion der Anlage

Begründung:

Der Marktplatz der Hansestadt Wismar ist mit ca. 10000 m² einer der größten historischen Marktplätze Norddeutschlands und zweifellos auch einer der schönsten.

In den letzten Jahren hat die Hafenregion bei Besuchern der Stadt an Beliebtheit gewonnen, der Markt ist dabei im Vergleich zurückgefallen.

Auch ist festzustellen, dass das Fehlen öffentlicher Sitzplätze, die Nutzung als Auto-Parkplatz, der schwierig zu begehende Bodenbelag und das Fehlen von schattenspendenden Bäumen dazu führt, dass die Bürger der Stadt sich außerhalb der Markttage nur wenig auf dem Markt aufhalten. Gerade in den Abendstunden wirkt der Markt zeitweise geradezu wie ausgestorben.

Ziel diese Antrags ist es, eine Weiterentwicklung des Marktes zu einen zugkräftigen Besuchermagnet und Wohlfühlort für alle Bürger der Stadt anzustoßen. Damit soll auch eine Belebung der Altstadt insgesamt für Gewerbetreibende erreicht werden, indem Besucher auf dem Weg vom Hafen zum Markt und wieder zurück Gelegenheit haben Geschäfte und Cafe‘s zu besuchen.

Um den Markt für die Bürger der Stadt attraktiver zu machen, wird eine Beruhigung des Geschehens als besonders wichtig angesehen. Die derzeitige Möglichkeit den Markt mit den PKW zum umfahren ist dabei sowohl für die Außengastronomie als auch für das Verweilen der Bürger auf Sitzgelegenheiten hinderlich.

Die Schaffung einer Trinkwasserquelle stellt neben dem historischen Bezug auch gerade für die Sommermonate eine bedeutende Entlastung dar und entspricht den Forderungen aus der VDI-Richtlinie 3787 „Stadtentwicklung im Klimawandel“ (S.18)

Selbstverständlich sind dabei die Belange aller beteiligten Interessengruppen und die rechtlichen und historischen Rahmenbedingungen zu prüfen und in Ausgleich zu bringen. Um das in der nötigen Detailtiefe zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt die genannten Punkte in die Vorschreibung der Stadtplanung aufzunehmen. Der Bürgerschaft wird damit bei Vorlage der entsprechenden Planungen eine fundierte Entscheidung zur Weiterentwicklung des Marktplatzes ermöglicht.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2020/3726 öffentlich
	Datum:	16.11.2020

Förderprogramm Klimaanpassung

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt Möglichkeiten zur Nutzung des neuen Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" zu prüfen und die Beantragung von Mitteln aus diesem Programm vorzubereiten.

Weiterhin soll geprüft werden, ob und inwieweit gemeinnützige Organisationen und Unternehmen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind, bei der Beantragung und Nutzung dieses Programms durch die Verwaltung unterstützt werden können.

Begründung:

Im Herbst dieses Jahres hat die Bundesregierung ein neues Förderprogramm aufgesetzt, das Kommunen, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen Unterstützung etwa bei baulichen Veränderungen wie Dach- und Fassadenbegrünung, dem Aufbau schattenspendender Pavillons und Sonnensegeln oder der Anschaffung von Trinkwasserspendern bieten soll. Die Förderkulisse beinhaltet Quoten von bis zu 100% einer Förderung. Hintergrund ist die Schaffung besserer Grundlagen für die Finanzierung der Klimaanpassung.

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3728 öffentlich
	Datum:	16.11.2020

Überarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird mit der Überarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens beauftragt. Die Kriterien für das Verfahren des Direktverkaufs der Hansestadt Wismar an Grundstückskäufer sind zu integrieren. Eine Übersicht der veräußerbaren Grundstücke ist den entsprechenden Ausschüssen halbjährlich vorzulegen.

Begründung:

Die Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens vom 25.02.1999 entsprechen nicht mehr in vollem Umfang den Anforderungen des heutigen Städtebaus und den Zielen der Hansestadt Wismar zur Erschließung des Stadtraumes.

Die Beantwortungen der Anfragen BA/2019/3302 vom 19.11.2019 der Für-Wismar Fraktion als auch BA/2020/3705 vom 26.10.2020 der CDU Fraktion haben ergeben, dass von den Leitlinien unter bestimmten Kriterien abgewichen und ein Direktverkauf ohne Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Diese Kriterien sollten klar definiert in die Überarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens aufgenommen werden.

Auch das Fehlen einer Übersicht an veräußerbaren Grundstücken lässt die Verkäufe der Hansestadt Wismar undurchsichtig und willkürlich erscheinen.

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Domke, René / Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2020/3729 öffentlich
	Datum:	16.11.2020

Welterbebeirat

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, eine Satzung des Welterbe-Beirates nach dem Vorbild der Hansestadt Stralsund zu erarbeiten und der Bürgerschaft bis zur März-Sitzung 2021 zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bürgerschaft beschließt die Aufnahme des Welterbe-Beirates in die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, die Geschäftsordnung des Sachverständigenbeirates für das UNESCO-Welterbe Altstadt Wismar dahingehend anzupassen, dass die Fraktionen auch sachkundige Einwohner des Bau- und Sanierungsausschusses als Vertreter der Fraktion in die Sitzungen entsenden können.

Begründung:

Wesentlicher Unterschied zwischen der Satzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund und der Regelung in Wismar ist die Ansiedlung des Beirates und die Aufgabenstellung.

Während in der Hansestadt Wismar der Welterbe-Beirat eher als Beratungsgremium der Verwaltung agiert und nur den Vorsitzenden des Bauausschusses regelmäßig einbindet, berät und unterstützt der Welterbe-Beirat in der Hansestadt Stralsund die dortige Bürgerschaft und ihre Gremien bei der Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste. Die Satzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund ist öffentlich einzusehen auf der Homepage der Hansestadt Stralsund, während in Wismar keine Satzung oder Geschäftsordnung öffentlich einzusehen ist.

Nach der aktuell geltenden Geschäftsordnung des Sachverständigenbeirates für das UNESCO-Welterbe Altstadt Wismar kann an der Sitzung u.a. der Vorsitzende des Bau- und Sanierungsausschusses teilnehmen sowie je ein Vertreter der Fraktionen.
Dies wird verwaltungsseitig so ausgelegt, dass es sich dabei um Bürgerschaftsmitglieder handeln muss. Einige Fraktionen haben aber sachkundige Einwohner in den Bau- und Sanierungsausschuss gewählt, wie auch der Vorsitzende des Ausschusses aktuell ein sachkundiger Einwohner ist.
Hier sollte aufgrund der Sachnähe zugelassen werden, dass die Fraktionen auch durch ihre im Bau- und Sanierungsausschuss tätigen sachkundigen Einwohner vertreten werden können.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2020/3725 öffentlich
	Datum:	16.11.2020

Verkehrsüberwachung in Müggenburg

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um die Beantwortung folgender Fragen, bezugnehmend auf die K36 / OD Müggenburg:

1. Wurden im Jahr 2019 und 2020 Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt? Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?

2. Plant die Stadt bauliche Veränderungen an der K36 / OD Müggenburg, insbesondere bei der Verbesserung der Fahrbahnqualität und der Fortsetzung des Fuß- und Radwegs im Bereich des Orts?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Schubach, Bernhard	Nr.	BA/2020/3727 öffentlich
	Datum:	16.11.2020

Zugang zum Hafenkai für Traditionsschiffe zum Be- und Entladen

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Am Alten Hafen von Wismar haben mit der Kogge „Wissemara“ und der Lotsenschoner „Atalanta“ zwei Traditonsschiffe ihren Liegeplatz. Für Törns müssen diese regelmäßig mit größeren Mengen an Lebensmittel und anderen Gütern beladen und entladen werden. Werden dazu Fahrzeuge genutzt besteht insbesondere am Liegeplatz der „Atalanta“ ein Konflikt mit den geltenden Verkehrsregeln. In diesen Zusammenhang kam es auch schon zu Bußgeldern. Gerade bei längeren Törns ist ein Beladen der Schiffe ohne Fahrzeug aber nicht praktikabel.

Dazu einige Fragen:

1. Wäre es möglich, hier eine Regelung zu treffen, die einen Verkehr zum Be- und Entladen erlaubt.

1.1. Wenn nein, warum nicht.

2. Wäre es möglich, den betroffenen Trägervereinen für diesen Zweck eine Sondergenehmigung (z.B. Berechtigungskarte) zu erteilen.

2.1. Wenn nein, warum nicht.

3. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Verwaltung um die Situation zu verbessern.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage

Zugang zum Hafenkai für Traditionsschiffe zum Be- und Entladen

Am Alten Hafen von Wismar haben mit der Kogge „Wissemara“ und der Lotsenschoner „Atalanta“ zwei Traditonsschiffe ihren Liegeplatz. Für Törns müssen diese regelmäßig mit größeren Mengen an Lebensmittel und anderen Gütern beladen und entladen werden. Werden dazu Fahrzeuge genutzt besteht insbesondere am Liegeplatz der „Atalanta“ ein Konflikt mit den geltenden Verkehrsregeln. In diesen Zusammenhang kam es auch schon zu Bußgeldern. Gerade bei längeren Törns ist ein Beladen der Schiffe ohne Fahrzeug aber nicht praktikabel.

Dazu einige Fragen:

1. Wäre es möglich, hier eine Regelung zu treffen, die einen Verkehr zum Be- und Entladen erlaubt.
1.1. Wenn nein, warum nicht.

2. Wäre es möglich, den betroffenen Trägervereinen für diesen Zweck eine Sondergenehmigung (z.B. Berechtigungskarte) zu erteilen.
2.1. Wenn nein, warum nicht.

3. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Verwaltung um die Situation zu verbessern.

Wismar, den 13.11.2020 Dr. Bernhard Schubach (Piratenpartei)